



universität
wien

DISSERTATION

Titel der Dissertation

„Verfassungsdiskussionen in der Habsburgermonarchie
zur Zeit der Französischen Revolution
Ablauf und Ideen“

Verfasser

Mag. iur. Lucian Maximilian Röthlisberger

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, im Oktober 2010

Studienkennzahl lt. Studienblatt:	A 083 101
Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:	Rechtswissenschaften
Betreuerin / Betreuer:	Univ.-Prof. Dr. Thomas Simon

Verfassungsdiskussionen in der Habsburgermonarchie zur Zeit der Französischen Revolution Ablauf und Ideen

Inhalt

Vorwort	3
Einleitung	4
1. Ablauf	8
1.1. Allgemein	8
1.2. Wien	19
1.3. Ungarn	45
1.4. Beispiele aus anderen Erbländern	57
1.4.1. Steiermark, Kärnten und Oberösterreich	57
1.4.2. Böhmen und Mähren	63
1.4.3 Tirol und Vorarlberg	66
1.4.4. Krain und Kroatien	68
2. Ideen	73
2.1. Vorbemerkung	73
2.2. Verfassung	74
2.3. Volkssouveränität und Menschenrechte	100
2.4. Nationsbegriff	129
2.5. Eigentum	134
2.6. Revolution	148
2.7. Religion	153
3. Die Folgen	164
Zusammenfassung	166
Anhang 1: Abstract	169
Anhang 2: Curriculum vitae	170
Literatur	171

Vorwort

Die Zeit der Aufklärung und der Französischen Revolution hat mich schon als Schüler interessiert. Auf die „Jakobiner“ in der Habsburgermonarchie hat mich aber erst mein Betreuer, Univ.-Prof. Dr. Thomas Simon, aufmerksam gemacht. Ich ging seinem Literaturhinweis nach und stellte sehr schnell fest, dass zu diesem Thema zwar verschiedene Publikationen aus historischer Sicht vorhanden waren, aber nichts aus juristischer Sicht. Da mich die Situation der Demokraten und Frankreich-Sympathisanten in der Habsburgermonarchie sehr interessierte, entschloss ich mich, meine Dissertation in diesem Themengebiet zu verfassen.

Zu ganz besonderem Dank verpflichtet bin ich meinem bereits erwähnten Betreuer, Univ.-Prof. Th. Simon, der stets zu einer inhaltlichen Diskussion bereit war und mir viele wertvolle Anregungen und Hinweise lieferte. Ebenfalls sehr dankbar bin ich Univ.-Prof. Dr. Gerhard Luf für Literaturempfehlungen zu Rousseau sowie für einige interessante und anregende Gespräche. Einige Tipps bei der Literatursuche erhielt ich von meinen Kollegen Mag. Ute Spörg und MMag. Christoph Ebner, denen ich hiermit auch danken möchte.

Außerdem möchte ich meiner Mutter, Prof. Dr. Marta Röthlisberger, dafür danken, dass sie sich die Zeit nahm, mich bei der Übersetzung von Hebenstreits „Homo hominibus“ aus dem Lateinischen zu unterstützen. Darüber hinaus gilt mein Dank ihr und meinem Vater, Prof. Dr. Heinz Christian Röthlisberger, für das mehrfache sehr genaue Korrekturlesen dieser Arbeit.

Wien, im August 2010

Lucian M. Röthlisberger

Einleitung

Diese Arbeit beschäftigt sich mit den 1795 als „Jakobiner“ verurteilten demokratischen Denkern in der Habsburgermonarchie und ihren Ideen. Dabei möchte ich die offensichtlich vorhandenen ideologischen Querverbindungen zu Frankreich und zu den dort im Rahmen der Französischen Revolution innerhalb weniger Jahre stattfindenden politischen und gesellschaftlichen Umwälzungen näher beleuchten, gleichzeitig aber auch andere Einflüsse genauer untersuchen. Einen besonderen Schwerpunkt lege ich dabei auf verfassungsrechtliche und staatspolitische Themen.

Obwohl ich die Situation in verschiedenen Kronländern kurz darstellen werde, möchte ich mich in erster Linie mit dem Personenkreis aus Wien beschäftigen. Die hier aktive demokratische Gruppierung war mit Abstand die bedeutendste; auch ist die Quellenlage relativ günstig. Dies trifft in etwas geringerem Maße auch für Ungarn zu, wo ebenfalls ein Kreis von „Jakobinern“ agierte. Bei näherer Betrachtung erweisen sich allerdings viele Quellen, die über die Gesinnung der inhaftierten Demokraten Aufschluss geben, als unergiebig: Die Aussagen beschränken sich oft auf wenig konkrete Forderungen wie „Freiheit und Gleichheit wie in Frankreich“ oder Ähnliches. Eine vertiefende Untersuchung aus rechtshistorischer Perspektive ist in solchen Fällen wenig sinnvoll.

Zeitlich beschränke ich mich auf die fünf Jahre zwischen dem Ausbruch der Revolution in Frankreich und der Verhaftung der demokratischen „Verschwörer“, die zufälligerweise fast auf den Tag genau mit dem Ende der Jakobinerherrschaft in Frankreich zusammenfällt: Nahezu das gesamte Quellenmaterial, das für eine wissenschaftliche Untersuchung des Einflusses der Ereignisse in Frankreich auf demokratisch gesinnte Menschen in der Habsburgermonarchie in Frage kommt, stammt aus dieser relativ kurzen Zeit.

Zunächst möchte ich den historischen Ablauf der Ereignisse schildern, die sich zwischen dem Ausbruch der Französischen Revolution, der in etwa zusammenfällt mit dem Ende der Regierungszeit Josephs II., und der Verurteilung der verhafteten Demokraten in den sogenannten „Jakobinerprozessen“ zu Beginn der Regierungszeit Franz' II. abgespielt haben, sowie gleichzeitig die wichtigsten Personen kurz vorstellen. Anschließend werde ich im zweiten Teil der Arbeit auf die

von ihnen vertretenen Ideen und Vorstellungen eingehen, gegliedert nach Themenkreisen, und diese näher analysieren.

Die wichtigsten Quellen zu den Wiener „Jakobinern“, auf die ich mich hier hauptsächlich konzentrieren möchte, finden sich im Staatsarchiv unter der Bezeichnung „Vertrauliche Akten“. Sie bestehen in erster Linie aus den Akten von politischen Prozessen vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis in die Zeit des Vormärz hinein und füllen ungefähr sechzig Kisten; Schriften von Angeklagten wie Flugblätter, Pamphlete, aber auch Büchlein sind als Beweisstücke aus dem Verfahren ebenfalls unter dem sehr umfänglichen Aktenmaterial erhalten.

Die größte Schwierigkeit hierbei ist, dass die Akten nicht sortiert sind, weder chronologisch noch nach den einzelnen Angeklagten oder den Verfahren, und oftmals ist zudem nicht einmal ersichtlich, von welcher Person ein bestimmtes Dokument überhaupt stammt. Ein vollständiger Index zum erhaltenen Material existiert bis heute nicht. Auch sind bisher nur kleine Auszüge im Druck erschienen. Bis zum Ende der Monarchie 1918 wurde das Material unter Verschluss gehalten (wovon die Bezeichnung „Vertrauliche Akten“ noch herrührt), aber auch danach blieben diese Dokumente lange Zeit unberührt. Nach wie vor sind sie, trotz der Bemühungen einzelner Historiker wie vor allem Alfred Körner und später Helmut Reinalter, relativ wenig erforscht geblieben.

Vor einer eingehenden Beschäftigung mit der Materie ist es allerdings notwendig, die Bedeutung des Begriffes „Jakobiner“ zu klären, oder, besser gesagt, seine verschiedenen Bedeutungen, die er im Laufe der Zeit in Frankreich und im übrigen Europa einschließlich der Habsburgermonarchie haben konnte. Denn gerade in politischer Hinsicht können Begriffe oft problematisch sein, da sich ihre Bedeutung im Laufe der Zeit wandeln und je nach Ort und Kontext einen unterschiedlichen Beigeschmack erhalten kann.

Ursprünglich war „jacobin“ einfach die umgangssprachliche Bezeichnung für ein Mitglied des anfänglich vor allem aus Abgeordneten der französischen Nationalversammlung bestehenden Klubs der Verfassungsfreunde, der im ehemaligen Pariser Dominikanerkloster Saint Jacques tagte, und „Jakobiner“ war die eingedeutschte Version. Bei diesen handelte es sich überwiegend um Anhänger einer konstitutionellen Monarchie, aber es gab auch republikanisch gesinnte

Mitglieder, die anfänglich allerdings eine Minderheit darstellten¹. Gemeinsam war allen eigentlich nur, dass sie eine starke zentralistische Regierung und Verwaltung wünschten und sich gegen regionale und lokale Besonderheiten wandten². Erst Mitte 1791, als nach dem Marsfeldmassaker eine starke antimonarchische Bewegung entstand, änderte sich das politische Profil des Klubs innerhalb kurzer Zeit. Viele namhafte Mitglieder, unter ihnen beispielsweise Maximilien Robespierre, wandten sich zu diesem Zeitpunkt von der Monarchie ab, und die verbliebenen Monarchisten traten aus dem Klub aus und gründeten stattdessen den Klub der Feuillants, wodurch der Begriff „jacobin“ eine wesentliche inhaltliche Veränderung erfuhr. Dies bedeutet aber nach wie vor nicht, dass er ab diesem Zeitpunkt eine einheitliche politische Linie bezeichnete; im Gegenteil, die Mitglieder vertraten in einigen Punkten teilweise vollkommen konträre Auffassungen. So zählte etwa die als „Gironde“ bezeichnete großbürgerlich-republikanische Fraktion bis kurz vor ihrer politischen Ausschaltung (und Hinrichtung zahlreicher Vertreter) praktisch ausnahmslos zu den Jakobinern³. Eine weitere Schwierigkeit stellt der Umstand dar, dass etliche französische Politiker gleichzeitig Mitglieder mehrerer Klubs waren⁴; eine häufige Kombination stellte eine Mitgliedschaft bei Jakobinern und Cordeliers dar (die wiederum politisch sehr inhomogen waren und über einen radikalen und einen mit diesem zeitweise verfeindeten gemäßigten Flügel verfügten).

Im übrigen Europa begann sich der Begriff „Jakobiner“ seit etwa 1791 als abwertende Bezeichnung für diejenigen einzubürgern, die den politischen und gesellschaftlichen Zustand in ihrem Heimatstaat, häufig in Anlehnung an Frankreich und regelmäßig unter Berufung auf die Vernunft (und damit zumeist auf den Gedanken der Volkssouveränität), ändern wollten und sich gegen Standesprivilegien und Kirchengut wandten, wobei sie sich mit der einfachen Bevölkerung solidarisierten⁵. Dabei war das wichtigste Merkmal eine revolutionär-demokratische Einstellung, die sich in der Regel in Appellen an die Bevölkerung zum Widerstand gegen die Obrigkeit äußerte. Dabei suchten sich diese „Jakobiner“ oftmals auch mit der Bevölkerung anderer Länder zu verbünden oder beriefen sich auf diese,

¹ Schulin, Französische Revolution, S. 95 ff; Kruse, Französische Revolution, S. 93 ff.

² Claude Mazauric, Qu'est-ce que le jacobinisme?, in: Reinalter (Hg.), Die Französische Revolution. Forschung – Geschichte – Wirkung, S. 45.

³ Thamer, Französische Revolution, S. 49, 52, 112; Gallo, Robespierre, S. 99, 103 ff; Kruse, Französische Revolution, S. 198; Palmer, Twelve Who Ruled, S. 25.

⁴ Claude Mazauric, Qu'est-ce que le jacobinisme?, in: Reinalter (Hg.), Die Französische Revolution. Forschung – Geschichte – Wirkung, S. 47.

⁵ Walter Markov, Jakobiner in der Habsburger-Monarchie, in: Reinalter (Hg.), Jakobiner in Mitteleuropa, S. 296.

insbesondere auf ihre französischen Gesinnungsgenossen. Ihr Patriotismus schloss eine kosmopolitische Weltsicht nicht aus.⁶

Typisch ist, dass die Bezeichnung „Jakobiner“ diesen Menschen regelmäßig von den Behörden verliehen wurde, die sie verfolgten. Sich selbst nannten sie eher Demokraten – wobei auch dieser Begriff außerhalb von Frankreich oftmals einen abwertenden Beigeschmack hatte – oder umschrieben ihre Gesinnung beispielsweise als „kritisch denkende Menschen“, wie es etwa einige der als Verschwörer angeklagten Personen aus der Steiermark taten.⁷

Dies überrascht nicht; einerseits bedeutete eine demokratische Grundeinstellung nicht notgedrungen, gleichzeitig auch republikanisch gesinnt zu sein oder sogar mit der politischen Linie der Montagnards zu sympathisieren, mit denen dieser Begriff regelmäßig assoziiert wurde, andererseits war es politisch wenig opportun, den Begriff „Jakobiner“ für sich selbst zu verwenden, wenn man staatliche Repressalien vermeiden wollte.

Aufgrund des so unscharf umrissenen Inhaltes dieses Begriffes verwende ich das Wort „Jakobiner“ nur in Anführungszeichen und spreche von den in der Habsburgermonarchie so bezeichneten Personen in dieser Arbeit als Demokraten.

Auch habe ich es vorgezogen, auf die Verwendung des Begriffes „liberal“ zu verzichten, da dieser im politischen Zusammenhang erst ungefähr zwei Jahrzehnte nach der hier behandelten Zeit entstanden ist, nämlich im Zusammenhang mit der spanischen Verfassung von 1812⁸. Zwar mag es gebräuchlich sein, diese und andere Bezeichnungen rückblickend auf historische Konstellationen anzuwenden, zu denen sie aus heutiger Sicht passend erscheinen, doch ist eine solche Verwendung unpräzise und erscheint mir in einer wissenschaftlichen Arbeit nicht wünschenswert.

⁶ Walter Grab, Einleitung „Die deutschen Jakobiner“, in: Körner, Wiener Jakobiner, S. XX ff.

⁷ Reinalter, Österreich und die Französische Revolution, S. 51; Reinalter, Jakobinismus in Mitteleuropa, S. 18.

⁸ Valjavec, Entstehung der politischen Strömungen, S. 14; Walter Grab, Einleitung „Die deutschen Jakobiner“, in: Körner, Wiener Jakobiner, S. XII Fn. 10.

1. Ablauf

1.1. Allgemein

Der Ausbruch der Französischen Revolution ließ den Rest Europas nicht unberührt, allerdings zeigten sich die Auswirkungen unterschiedlich stark und auf unterschiedliche Art und Weise. Vor allem die Nachbarländer waren davon betroffen, und dort reagierte in erster Linie die gebildete Schicht auf die Ereignisse in Frankreich. Doch obwohl das revolutionäre Gedankengut auch im Heiligen Römischen Reich Fuß fassen konnte, gelang es dort im Allgemeinen doch nicht, die alten Herrschaftsstrukturen zu beseitigen. Es kam zu vereinzelt Unruhen und Aufständen, aber das bestehende System blieb in den meisten Territorien zunächst weiterhin intakt.

Durch die Zersplitterung des Reiches in viele Fürstentümer fehlte ein geistiger und politischer Mittelpunkt, wie dies in Frankreich mit Paris der Fall war. Zudem war der entscheidende Träger des dortigen Umsturzes, das Bürgertum, als Gesellschaftsschicht in den deutschen Staaten viel weniger stark ausgebildet. In den sozial schwächeren Bevölkerungsschichten war kaum ein politisches Bewusstsein entstanden.⁹

Im Vergleich zu ähnlich strukturierten Territorien des Reiches war das Bürgertum in der Habsburgermonarchie noch schwächer entwickelt und hatte noch weniger politische Bedeutung, obwohl Joseph II. durch seine aufgeklärten Reformen die gebildeten Mittel- und Unterschichten (wenn auch nicht völlig gewollt) zu stärkerem politischen Engagement angeregt hatte.¹⁰ Dabei bot der aufgeklärte Absolutismus die besten Voraussetzungen für eine Stärkung des Bürgertums. Ein neues Selbstverständnis der Monarchie ging mit geänderten innenpolitischen Zielvorstellungen einher. Der Staat machte sich mehr oder weniger von den alten ständischen Organen unabhängig; stattdessen wurden vermehrt Beamte von bürgerlicher und kleinadeliger Herkunft in die neu entstandenen Bürokratieapparate einbezogen, denen sich dadurch der Zugang zu höheren Ämtern und damit auch höherer Bildung öffnete. Auf politischer Ebene wurde der Feudalismus somit

⁹ Reinalter, Jakobinismus in Mitteleuropa, S. 9 f; Walter Grab, Einleitung "Die deutschen Jakobiner", in: Körner, Wiener Jakobiner, S. XIX; Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 47.

¹⁰ Reinalter, Jakobinismus in Mitteleuropa, S. 11 f, 30; Körner, Wiener Jakobiner, S. 7.

zumindest teilweise überwunden, nicht aber auf sozialer Ebene. Auch nach der Beseitigung von etlichen Adelsprivilegien – diese behinderten die volle Entfaltung der Staatsmacht – blieb das Bürgertum benachteiligt. Ebenso änderte sich trotz der weitgehenden Reformpläne an der Gerichts-, Agrar- und Wirtschaftsverfassung sowie am militärischen System relativ wenig. Zwar wurde die Rechtmäßigkeit der Trennung der Stände in der öffentlichen Meinung in Frage gestellt, aber es wurde höchstens versucht, bestehende Ungerechtigkeiten auszugleichen. Die Gesellschaftsordnung in ihrer damaligen Form sollte nicht beseitigt werden – die Theoretiker des aufgeklärten Absolutismus, wie zum Beispiel Kaunitz und Sonnenfels, waren Reformer, keine Revolutionäre.¹¹

Nunmehr stand der Staat über der Kirche, die sich dem für den aufgeklärten Absolutismus so charakteristischen Nützlichkeitsdenken unterzuordnen hatte. Unter dem Einfluss von Rationalismus und Naturrecht kritisierte die Intelligenz die Kirche vielfach offen. In diesem Zusammenhang sprach man im Bezug auf dieses geänderte Weltverständnis oftmals von einer „Revolution von oben“, gegen die sich natürlich speziell im Hochadel und hohen Klerus eine Opposition bildete.¹²

Mit der Lockerung der Zensur im Februar 1781 gewährte Joseph II. weitgehende Pressefreiheit. Daraufhin nahm die Einfuhr von Zeitungen sowie die Gründung neuer Zeitungen und Zeitschriften zu. Das Ziel des Kaisers war es, sich die Volksaufklärung dienstbar zu machen, soweit sie seinen politischen Zielen entsprach. Um das Interesse zu erhöhen, wurden auch Gegenschriften zugelassen. Die Autoren der Broschüren, die für die kaiserlichen Reformen warben und oft gegen die Kirche polemisierten, waren zumeist Beamte.¹³

Durch den Nachdruck von Artikeln aus ausländischen Zeitungen, einem Trend, der etwa ab 1786 einsetzte, wurden die inländischen Medien billiger und damit einem breiteren Publikum zugänglich. Dies ging dem Kaiser dann allerdings doch zu weit, speziell wegen der Berichte aus Frankreich im Vorfeld und mit Ausbruch der Revolution. Bereits im Mai 1789 wurde eine Stempelpflicht für Zeitungen eingeführt,

¹¹ Kálmán Benda, Probleme des Josephinismus und des Jakobinertums in der Habsburgischen Monarchie, in: Reinalter (Hg.), Jakobiner in Mitteleuropa, S. 274 f; Reinalter, Jakobinismus in Mitteleuropa, S. 28 f; Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 50; Reinalter, Österreich und die Französische Revolution, S. 20; Wangermann, Von Joseph II. zu den Jakobinerprozessen, S. 24.

¹² Reinalter, Österreich und die Französische Revolution, S. 21; Kálmán Benda, Probleme des Josephinismus und des Jakobinertums in der Habsburgischen Monarchie, in: Reinalter (Hg.), Jakobiner in Mitteleuropa, S. 274; Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 52 f.

¹³ Helmut Reinalter, Zur Bedeutung und Funktion österreichischer Periodika der Spätaufklärung, in: Reinalter (Hg.), Aufklärung – Vormärz – Revolution, Bd. 22-25, S. 118; Körner, Wiener Jakobiner, S. 1 f; Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 75.

und Artikel zu gewissen Themen wurden eingeschränkt oder ganz untersagt, so zum Beispiel Veröffentlichungen, die sich gegen Josephs Schwester Marie Antoinette richteten.¹⁴

Zugleich mit der erneut einsetzenden Verschärfung der Zensur wurde der Grundstein für die später unter Josephs Neffen Franz bestehende Geheimpolizei gelegt. In Josephs letzten Regierungsjahren nahm sich Graf Pergen, der Präsident der niederösterreichischen Landesregierung, der Neuorganisation dieser Institution an. 1789 übernahm er die Leitung des gesamten Polizeiwesens.¹⁵ Bei den Neuerungen Pergens handelte es sich nicht nur um eine Reaktion auf die revolutionäre Entwicklung in Frankreich, sondern auch auf die steigende Unzufriedenheit in breiten Bevölkerungskreisen, die bereits früher eingesetzt hatte. Die josephinischen Reformen führten zu einem stärker ausgeprägten politischen Bewusstsein der Nichtprivilegierten. In der Öffentlichkeit entstand plötzlich eine starke Diskussionsbereitschaft, die die Regierung verunsicherte. Beschwerden über Missstände häuften sich, speziell in Josephs letzten Regierungsjahren. Die Bauern, die sehr am traditionellen Brauchtum hingen, wandten sich gegen die kirchlichen Reformen, außerdem gegen die Rekrutierungen und Konskriptionen im Zuge des extrem unpopulären Kriegs gegen die Türken. Auch gegen die in Josephs letztem Regierungsjahr erlassenen Steuergesetze und Agrarreformen kam es zu massiven Protesten, die sich nicht nur gegen die Maßnahmen an sich, sondern auch gegen die Strenge und Kompromisslosigkeit bei ihrer Durchführung richteten. Zuweilen gab es sogar Aufstände gegen die Obrigkeit. Aber auch der Adel opponierte gegen die Beschneidung seiner Privilegien; in Belgien und Ungarn kam es sogar zu offenen Revolten. So sah sich der Kaiser kurz vor seinem Tod noch gezwungen, verschiedene Reformen zurückzunehmen.¹⁶

Bei seinem Regierungsantritt nach Josephs Tod 1790 fand dessen jüngerer Bruder Leopold II. eine schwierige Situation vor. Wegen des Erfolgs der Aufstände in Belgien und Ungarn gaben sich die Stände kompromisslos und forderten vehement ihre alten Privilegien zurück. Dazu kam die außenpolitische Situation – das

¹⁴ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 74 f; Helmut Reinalter, Zur Bedeutung und Funktion österreichischer Periodika der Spätaufklärung, in: Reinalter (Hg.), Aufklärung – Vormärz – Revolution, Bd. 22-25, S. 119.

¹⁵ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 70 ff.

¹⁶ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 55, 63 f, 67 ff; Kálmán Benda, Probleme des Josephinismus und des Jakobinertums in der Habsburgischen Monarchie, in: Reinalter (Hg.), Jakobiner in Mitteleuropa, S. 275.

gespannte Verhältnis zu Preußen, der Krieg gegen die Türken, die kritische Lage in Frankreich und nicht zuletzt die Situation im Heiligen Römischen Reich, das langsam auseinanderzubrechen drohte –, sowie eine wirtschaftliche Krise und starke Unzufriedenheit im Inneren. Da Leopold in seiner Zeit als Großherzog der Toskana den Ruf erworben hatte, reform- und konstitutionsfreundlich zu sein, setzte die josephinische Intelligenz große Hoffnungen in ihn. Mit seinen Reformen in Rechtsprechung, Erziehungswesen, Wirtschaftspolitik und auch sozialer Fürsorge hatte er die Toskana zu einem der fortschrittlichsten Länder Europas gemacht. Außerdem war er selbst an der Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfes aktiv beteiligt gewesen.

Zunächst blieb ihm aber nichts anderes übrig, als den Forderungen des Adels zumindest teilweise entgegen zu kommen; gleichzeitig jedoch bemühte er sich, die Rechtslage der Untertanen so wenig wie möglich zu verschlechtern. So drohte er zum Beispiel den steirischen Ständen, eine Entscheidung über die Robotablöse allein zu treffen, falls sie nicht selbst zu einer kommen sollten.¹⁷

Einer der Hauptgründe für die Unzufriedenheit der Bevölkerung war die massive Teuerung, die durch den Türkenkrieg verursacht wurde. Leopold forschte nach den Ursachen und ging gezielt gegen Spekulation und Vorkauf im Getreidehandel vor. Außerdem beeilte er sich, den Krieg zu beenden, wodurch die Preise wieder sanken und einige unbeliebte Maßnahmen beendet werden konnten. Als Friedensstifter gefeiert, gewann Leopold rasch an Popularität. Seine Bestrebungen waren denen Josephs letztendlich ähnlich, doch ging er bei ihrer Umsetzung taktisch geschickter vor. Mit Zugeständnissen versuchte er zunächst, den Adel zu besänftigen, dann aber die absolute Macht wiederherzustellen, wobei er sich auf das Bürgertum und die Bauern zu stützen suchte. Gegen die vom Adel geforderte Restaurierung der grundherrlichen Rechte bildete sich Widerstand der Bauern, dem sich auch Bürger teilweise anschlossen – und Leopold ermutigte dies nicht nur, sondern unterstützte die Protestierenden auch. Dafür nutzte er sein Netzwerk von Informanten und Propagandisten, das er schon in der Toskana entworfen und aufgebaut hatte. Die meisten dieser „geheimen Mitarbeiter“, von denen ein Großteil aus den mittleren und unteren sozialen Schichten stammte, waren nicht einfach bezahlte Agenten, sondern von Leopolds Absichten und ihrer Tätigkeit überzeugt. Nach Ansicht des Kaisers ließ

¹⁷ Körner, Wiener Jakobiner, S. 3; Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 81 ff, 119 f; Kálmán Benda, Probleme des Josephinismus und des Jakobinertums in der Habsburgischen Monarchie, in: Reinalter (Hg.), Jakobiner in Mitteleuropa, S. 275.

sich den Einflüssen der Französischen Revolution der Wind nur aus den Segeln nehmen, indem in eine zumindest verfassungsähnliche Ordnung auch die bis dahin rechtlosen Volksklassen einbezogen würden. Mit der Unterstützung seiner Mitarbeiter, die die öffentliche Meinung entsprechend beeinflussen sollten, ging er gezielt daran, die Vorherrschaft von Adel und Klerus zu brechen. Seine Beamten ließ er Bittschriften für die Bevölkerung aufnehmen und in entsprechend korrekter Form abfassen, und in insgeheim von ihm selbst in Auftrag gegebenen und durch Umgehung der Zensur herausgebrachten Flugschriften wurde die privilegierte Schicht scharf angegriffen und durchaus auch mit einer Revolution gedroht¹⁸. Der Ausbau der Vertretung der Bauern an den Landtagen war ihm ein wichtiges Anliegen, konnte jedoch wegen seines frühen Todes nicht mehr verwirklicht werden.¹⁹

In der außenpolitischen „Atempause“, die der Jahreswechsel 1790/91 bot, nahm der Kaiser eine Reform von Strafvollzug und Justizwesen in Angriff. Auslöser war die Überprüfung von zwei Fällen von Kabinettsjustiz aus Josephs Regierungszeit, die nun neu aufgerollt wurden, und teilweise wurde sogar eine Entschädigung gewährt. Dagegen protestierte der Polizeiminister Perglen erfolglos, worauf er Anfang März 1791 um seine Entlassung ansuchte. Leopold gewährte ihm diese auch und nutzte die Gelegenheit, um gleich die gesamte Polizeiorganisation zu ändern. Von nun an sollten die Hauptaufgaben der Polizei die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und die Eindämmung von Verbrechen sein, während die geheimpolizeiliche Tätigkeit stark in den Hintergrund gedrängt wurde. Der Plan des Aufklärers Sonnenfels wurde in entsprechender Bearbeitung – die von der Gliederung und auch vom Inhalt her stark an die Neuordnung des Polizeiwesens in Florenz von 1777 gemahnte – im November 1791 als Patent veröffentlicht. Dazu kam ein „freier Gesundheitsdienst“.²⁰ Danach machte sich Leopold, wieder in Zusammenarbeit mit Sonnenfels, an die Ausarbeitung eines „politischen Kodex“, einer Kodifikation der

¹⁸ Ernst Wangermann, Josephiner, Leopoldiner und Jakobiner, in: Reinalter (Hg.), Jakobiner in Mitteleuropa, S. 233.

¹⁹ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 95, 118, 125 f; Kálmán Benda, Probleme des Josephinismus und des Jakobinertums in der Habsburgischen Monarchie, in: Reinalter (Hg.), Jakobiner in Mitteleuropa, S. 275 ff.

²⁰ Wandruszka, Leopold II., Bd. 2, S. 337; Kálmán Benda, Probleme des Josephinismus und des Jakobinertums in der Habsburgischen Monarchie, in: Reinalter (Hg.), Jakobiner in Mitteleuropa, S. 277; Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 129 ff.

Verwaltungsbestimmungen. Aufgrund von Leopolds frühem Tod fand aber nur eine einzige Sitzung der hierfür bestellten Kommission statt.²¹

Die Flucht des französischen Königs Louis XVI und seine Verhaftung in Varennes beendeten diese Ruheperiode, in der Frankreich verhältnismäßig wenig Beachtung geschenkt wurde. Da jetzt die akute Gefahr bestand, dass in Frankreich die Monarchie abgeschafft würde, war Leopold zum Handeln gezwungen.

Anfänglich stand der Kaiser – damals noch Großherzog der Toskana – den Vorgängen in Frankreich nicht völlig unfreundlich gegenüber. In einem Brief an seine Schwester Marie Christine, datiert am 4. Juni 1789, schrieb er sehr offen, dass er große Hoffnungen in die seit knapp einem Monat tagenden Generalstände setze. Nicht nur erwarte er sich von ihnen eine Einschränkung der Exekutivgewalt durch einen gesetzgebenden Vertretungskörper der Nation, sondern darüber hinaus auch eine Abschaffung der Kabinettsjustiz sowie von Frondiensten und Kopfsteuer und eine Neuorganisation der Verwaltung. So könne Frankreich für seine Bürger „ein wahres Vaterland und Vorbild für andere Staaten“²² werden. Gleichzeitig nahm er die Arbeit an seinem toskanischen Verfassungsprojekt wieder auf und ließ zur ergänzenden Diskussion aktuelle politische Literatur aus Frankreich sammeln. Weder durch seine Schwester Marie Antoinette noch durch die zahlreichen Emigranten ließ er sich zunächst zu einem militärischen Eingreifen bewegen, zweifellos auch, weil er mit der aktuellen eigenen Staatskrise schon entsprechend beschäftigt war. Ende August 1791 äußerte er dann gemeinsam mit dem preußischen König, Friedrich Wilhelm II., in der sogenannten Pillnitzer Erklärung ein Interesse an der Aufrechterhaltung der Monarchie und drohte auch unter Umständen mit einer militärischen Intervention; mit der Annahme der französischen Verfassung von 1791 durch Louis XVI hielt Leopold ein Eingreifen dann aber nicht mehr für notwendig, da nun ein Ausgleich zwischen dem König und den revolutionären Kräften erzielt, Frankreichs verfassungsrechtliche Situation damit stabilisiert und das Land wieder zu einem berechenbaren Faktor in der Staatenwelt geworden sei. Zweifellos wollte er einen Krieg vermeiden, doch führten neue Spannungen im Februar 1792 zu einer Festigung des Bündnisses mit Preußen. Leopold starb bereits im März; den kurz

²¹ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 134 f; Kálmán Benda, Probleme des Josephinismus und des Jakobinertums in der Habsburgischen Monarchie, in: Reinalter (Hg.), Jakobiner in Mitteleuropa, S. 277.

²² Zit. in: Wandruszka, Leopold II., Bd. 2, S. 208.

darauf ausbrechenden Ersten Koalitionskrieg hätte auch er wohl nicht mehr verhindern können.²³

Dieses Bündnis zur Aufrechterhaltung des Absolutismus wurde vom Adel in der Habsburgermonarchie im Allgemeinen begrüßt, von den Nichtprivilegierten, die einen weiteren Krieg mit all seinen Lasten für die Bevölkerung befürchteten, aber abgelehnt. Es kam zu Protesten in Beschwerdeform bei den Landtagen, speziell von Bauern, und zu Ausschreitungen, als der Robot später, wie befürchtet, wieder eingeführt wurde. Durch die Berichte aus Frankreich und die französische Verfassung einerseits und durch die Reaktion auf die Forderungen der Privilegierten andererseits hatte sich das politische Bewusstsein der sozialen Mittel- und Unterschichten bedeutend erhöht.²⁴

Unter Leopolds Nachfolger, seinem Sohn Franz II., kam es zu einer grundlegenden Änderung der politischen Linie. Ein starres Festhalten an der alten Ordnung erschien ihm als das einzige Mittel, um eine Revolution in seinem Herrschaftsbereich zu verhindern. Dabei folgte er vor allem dem Rat seiner Minister – während Leopold keinem seiner Ratgeber völlig vertraut hatte, war Franz, der im Alter von vierundzwanzig Jahren Amt und Würden seines Vaters geerbt hatte, zu unerfahren und besaß zu wenig Selbstvertrauen, um seinen eigenen Weg zu gehen. Somit bedeutete Leopolds Tod auch das Ende der von ihm vorangetriebenen Reformprojekte. Außerdem musste Franz den Adel für sich gewinnen, um Krieg führen zu können, und ein großer Teil der privilegierten Schicht wandte sich natürlich gegen die josephinischen und leopoldinischen Reformen, da etliche von diesen die Rechte und Privilegien der Aristokratie schmälerten oder noch schmälern sollten. Um eine Aussöhnung zu erreichen, kam Franz den Forderungen des Adels in vielen Punkten nach. Auch entließ er etliche Mitarbeiter, die schon mit seinem Vater sowie davor mit seinem Onkel Joseph zusammengearbeitet und an den Reformprojekten Anteil gehabt hatten.²⁵

²³ Wandruszka, Leopold II., Bd. 2, S. 208 f; Michael Hochedlinger, „... dass Aufklärung das sicherste Mittel ist, die Ruhe und Anhänglichkeit der Unterthanen zu befestigen“. Staatskanzler Kaunitz und die „französische Reaktion“, in: Reinalter (Hg.), Aufklärung – Vormärz – Revolution, Bd. 16-17, S. 63; Körner, Wiener Jakobiner, S. 3 f.

²⁴ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 90 ff.

²⁵ Kálmán Benda, Probleme des Josephinismus und des Jakobinertums in der Habsburgischen Monarchie, in: Reinalter (Hg.), Jakobiner in Mitteleuropa, S. 277; Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 142 f, 147 f.

Zum Kriegsausbruch kam es im April 1792. In den Monaten davor hatten sich die außenpolitischen Spannungen zwischen der Habsburgermonarchie und dem revolutionären Frankreich mehr und mehr verstärkt. Innerhalb von Frankreich setzte sich die zumeist als „Gironde“ bezeichnete republikanische und im Allgemeinen großbürgerliche Fraktion durch, die zu einer bewaffneten Auseinandersetzung drängte, und in der Folge erklärte Frankreich Österreich den Krieg.²⁶ Wie eben ausgeführt, sorgte dieser Umstand für gesteigerte Unzufriedenheit in der Bevölkerung, was Franz wiederum dazu bewegte, einen noch schärferen reaktionären Kurs zu fahren.

Eine der wichtigsten Maßnahmen des neuen Kaisers war die Wiedereinführung der Geheimpolizei, die er ab Juni 1792 einleitete. Im September desselben Jahres bot er dem ehemaligen Polizeiminister Pergen dessen früheres Amt wieder an und beauftragte ihn, einen Plan für eine Neustrukturierung der Sicherheitskräfte zu unterbreiten, was, trotz Protesten von namhaften und einflussreichen Staatsmännern wie Kaunitz und Sonnenfels²⁷, die endgültige Entwicklung zum Polizeistaat einleitete. Anfang 1793 übernahm Pergen sein früheres Amt wieder von Leopolds Polizeichef, Graf Sauer, und im April desselben Jahres wurde Franz Joseph Graf Saurau Pergens Stellvertreter. Die Zivilwachen, die Leopold Ende 1791 zur Verbrechensbekämpfung eingeführt hatte, wurden wieder abgeschafft, und der freie Gesundheitsdienst blieb nur bestehen, weil Pergen ansonsten massive Unruhen in Wien befürchtete; allerdings kam es zu deutlichen Einsparungen. Stattdessen war das Hauptaugenmerk nun auf die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit gerichtet, was vor allem die Überwachung von „bedenklichen und gefährlichen Zusammenkünften“²⁸ bedeutete. Die bestehenden Vorschriften wurden durch Edikte, Dekrete und kaiserliche Handschreiben immer weiter verschärft; sogar schlichte Diskussionen über die Ereignisse in Frankreich wurden schließlich durch Franz und seine Regierung verboten. Was unter Leopold als fortschrittlich gegolten hatte, wurde nun als „demokratisch“ oder gar „jakobinisch“ bezeichnet und war im höchsten Grade verdächtig. Auch die Fremden wurden genauer beobachtet. Vor allem die vielen in den Kronländern der Habsburger lebenden Franzosen waren der Polizei suspekt, denn nicht bei allen handelte es sich um vor der Revolution geflohene Emigranten. Viele sympathisierten offen mit der Entwicklung in ihrem Heimatland, und speziell, als

²⁶ Schulin, Französische Revolution, S. 122 ff.

²⁷ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 158 f.

²⁸ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 222.

sich mit der sogenannten „Kanonade von Valmy“ im September 1792 das Kriegsglück wendete²⁹, kamen Franzosen immer öfter zusammen und verliehen ihrer Begeisterung für die Revolution auch in der Öffentlichkeit Ausdruck, so zum Beispiel in Gasthäusern. Bereits Sauer hatte Ende 1792 eine Gruppe dieser Franzosen verhaften lassen und für einen ganzen Monat ohne Anklage in Arrest behalten, während ihre Papiere durchsucht wurden, und er hatte anschließend für die Ausweisung eines Teils von ihnen gesorgt, obwohl man ihnen kein Verbrechen nachweisen konnte. Nun kam es verstärkt zu Ausweisungen.³⁰

Völlige polizeiliche Willkür gestattete der Kaiser allerdings nicht, wenn auch nur, um sich politisch nicht angreifbar zu machen und nicht unnötig Unzufriedenheit zu schüren. So erinnerte er Pergen zum Beispiel nach einigen willkürlichen Verhaftungen in Galizien an das leopoldinische Habeas-Corpus-Dekret, das im Februar 1791 erlassen worden war, und obwohl sich der Polizeiminister darum bemühte, bekam er keine Vollmachten, um das genannte Dekret zu umgehen.³¹

Durch diese Maßnahmen wuchs die Unzufriedenheit in der Bevölkerung natürlich noch weiter. Durch die Politik von Joseph und Leopold und die Einbeziehung von Beamten, die nicht aus der Oberschicht stammten, hatte sich allmählich ein politisches Bewusstsein herausgebildet. Der Wunsch nach politischer Mitsprache, den Leopold gefördert hatte, war nicht verstummt. Etliche sympathisierten mit Frankreich und auch, seit der Maiverfassung von 1791, mit Polen. Die Bauern hatten erneut unter den Rekrutierungen für einen Krieg zu leiden, an dem sie nicht das geringste Interesse hatten, und auch viele Intellektuelle wandten sich dagegen, da sie aus den Informationen, die sie – zum Teil durch Umgehung der Zensur – aus Zeitungen bezogen, schließen konnten, dass der Krieg sich zweifellos noch länger hinziehen würde und der Kaiser das Versprechen, die Ausgaben für das Militär selbst zu bestreiten, sicher nicht würde halten können. Dazu kam die Lage von Minderheiten wie die der Protestanten, die durch den neuen Kurs, im Gegensatz zu der durch Josephs Toleranzpatent von 1781 begründeten Situation, diskriminiert wurden und in ihren Protesten auf Frankreich verwiesen, wo dies nicht der Fall war.³² Mit dem Einmarsch von österreichischen Truppen in Polen im Sommer 1794 als Reaktion auf den Aufstand gegen die österreichischen, preußischen und russischen

²⁹ Kruse, Französische Revolution, S. 249.

³⁰ Wangermann, Von Joseph II. zu den Jakobinerprozessen, S. 136 ff; Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 158 ff, 222.

³¹ Wangermann, Von Joseph II. zu den Jakobinerprozessen, S. 155 ff.

³² Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 155.

Besatzungsmächte und die mit ihnen paktierenden polnischen Magnaten und der darauf folgenden dritten Teilung des besetzten Landes³³ steigerte sich die allgemeine Unzufriedenheit noch weiter, speziell bei der Armee, wo man oftmals Sympathien für den Gegner hegte. Viele Soldaten desertierten. Auch bei der Bevölkerung wurden die nach Österreich geschafften französischen Kriegsgefangenen ausgesprochen freundlich empfangen.³⁴ Immer wieder kam es unter den Bauern zu Unruhen.³⁵ Auch unter Franz' Beratern gab es solche, die nun auf einen Friedensschluss mit Frankreich drängten, speziell nach dem Verlust der Niederlande, aber der Kaiser folgte der ebenso vertretenen entgegengesetzten Meinung und stockte die Truppen stattdessen noch weiter auf. Dazu kam noch eine Teuerungswelle im Sommer 1794, die die Situation für die Regierung aufgrund von spontanen Hungerrevolten und Plünderungen noch kritischer machte.³⁶

Frühere Vertraute und geheime Mitarbeiter Leopolds versuchten Franz zu bewegen, zur Reformpolitik seines Vaters zurückzukehren, sofern sie sich nicht aus der Politik zurückgezogen oder aber dem Kurs des neuen Kaisers angeschlossen hatten. Manche, die nach wie vor für Franz ihren Dienst versahen, bemühten sich, in ihren vertraulichen Berichten an den Kaiser zu betonen, wie schlecht die Stimmung des Volkes sei, übertrieben jedoch die Situation zum Teil bewusst und gaben die als Beweismaterial vorgelegten Schriften zum Teil selbst in Auftrag. Einige begannen sich aber tatsächlich in Gruppen zu organisieren, wo sie verbotene Zeitungen und Bücher lasen, aber auch Flugblätter und Pamphlete gegen die kaiserliche Politik in Umlauf brachten.

Dem begegnete Franz mit dem verstärkten Einsatz von Spitzeln. Er wünschte abschreckende Maßnahmen, um den „jakobinischen“ Widerstand zum Verstummen zu bringen. Im Juli 1794 kam es in Wien dann auch zu zahlreichen Verhaftungen, bereits im August auch in Ungarn. Aber auch in anderen Kronländern, wie zum Beispiel in der Steiermark, wurden „Jakobinerverschwörungen“ aufgedeckt und die Verantwortlichen vor Gericht gestellt, wo sie oft ein überaus hartes Urteil zu erwarten hatten. So kam der mehr oder minder organisierte Widerstand im folgenden Frühjahr

³³ Walter Markov, Jakobiner in der Habsburger-Monarchie, in: Reinalter (Hg.), Jakobiner in Mitteleuropa, S. 296 f.

³⁴ Felix Kreissler, Die Französische Revolution und die Geburt der österreichischen Nation, in: Reinalter, Französische Revolution. Forschung – Geschichte – Wirkung, S. 63.

³⁵ Kálmán Benda, Probleme des Josephinismus und des Jakobinertums in der Habsburgischen Monarchie, in: Reinalter (Hg.), Jakobiner in Mitteleuropa, S. 277 f; Reinalter, Österreich und die Französische Revolution, S. 43 f; Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 153 f, 261 f.

³⁶ Wangermann, Von Joseph II. zu den Jakobinerprozessen, S. 164; Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 261; Reinalter, Österreich und die Französische Revolution, S. 45.

tatsächlich einigermaßen zum Erliegen.³⁷ Fürs Erste war es Franz und seinen Mitarbeitern gelungen, die Gärung zu unterdrücken, und erst nach einigen Jahren trat die Bewegung wieder auf, als sich einige auf die Seite von Napoleons in Österreich einmarschierenden Truppen stellten oder sogar in französische Dienste traten, aber auch dies brachte letztendlich noch keine Veränderung für die Völker der Habsburgermonarchie.³⁸

Mit Ausnahme allerhöchstens von Ungarn hat es in den habsburgischen Ländern keine Verschwörung gegeben, die dem Staat wirklich hätte gefährlich werden können, obwohl dies von Seiten der Regierung natürlich so dargestellt wurde. Den propagandistisch so bezeichneten „Jakobinern“ mangelte es an einer zentralen Organisation und den geeigneten Mitteln, um ausreichend Anhänger für sich zu gewinnen. Die Gruppierungen operierten lokal und verfügten kaum über eine Verbindung zur breiten Masse. Dazu kam, wie eben dargelegt, dass das Bürgertum im Vergleich zu Frankreich deutlich schwächer entwickelt war. Außerdem waren in den nicht rein deutschsprachigen Ländern die deutschen Bürger auf die Gunst des Kaisers angewiesen, um ihre privilegierte Stellung behalten zu können, und hüteten sich also in der Regel, sich gegen ihn und seine Politik zu stellen.

Der hohe Anteil an Beamten unter den polizeilich und zum Teil auch gerichtlich belangten Unzufriedenen ist auffällig, lässt sich aber dadurch erklären, dass viele von ihnen für Joseph II. und Leopold II. gearbeitet hatten und so an deren Reformprojekten beteiligt gewesen waren, die auch ihrer persönlichen Überzeugung entsprochen hatten. Die Wiederaufnahme der leopoldinischen Reformpläne war auch ein häufig von den Verhafteten genanntes Motiv. Dass in den gefundenen Schriften ein breiter Raum organisatorischen Fragen gewidmet wurde, ist deshalb auch nicht weiter verwunderlich: Dies entsprach dem Feld der beruflichen Erfahrung der „Verschwörer“.³⁹

Wie aus der Bezeichnung „Jakobiner“ für die demokratischen „Verschwörergruppen“ hervorgeht, gab die Regierung den Ereignissen in Frankreich die Schuld an den verschiedenen aufrührerischen Erscheinungen – und nicht zu Unrecht. Tatsächlich

³⁷ Kálmán Benda, Probleme des Josephinismus und des Jakobinertums in der Habsburgischen Monarchie, in: Reinalter (Hg.), Jakobiner in Mitteleuropa, S. 277 f; Ernst Wangermann, Josephiner, Leopoldiner und Jakobiner, in: Reinalter (Hg.), Jakobiner in Mitteleuropa, S. 236.

³⁸ Kálmán Benda, Probleme des Josephinismus und des Jakobinertums in der Habsburgischen Monarchie, in: Reinalter (Hg.), Jakobiner in Mitteleuropa, S. 284 f; Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 224 ff; Ernst Wangermann, Josephiner, Leopoldiner und Jakobiner, in: Reinalter (Hg.), Jakobiner in Mitteleuropa, S. 237 f.

³⁹ Körner, Wiener Jakobiner, S. 6 f; Ernst Wangermann, Josephiner, Leopoldiner und Jakobiner, in: Reinalter (Hg.), Jakobiner in Mitteleuropa, S. 238 f.

darf der Einfluss der Französischen Revolution auf die Unzufriedenen der Habsburgermonarchie nicht unterschätzt werden. Bereits für das Jahr 1789 geht aus Polizeiberichten hervor, dass viele Bauern, die sich gegen die in Josephs letzten Regierungsjahren eingeführte neue Grundsteuer wehrten, Zeitungen abonniert hatten und die Ereignisse in Frankreich mitverfolgten. Was sie nicht verstanden, ließen sie sich von Gutsbeamten erklären. Speziell in Böhmen, wo es 1790 zu Unruhen kam, begeisterte sich die Landbevölkerung für die Situation der „freien“ französischen Bauern. Auch bei Hungerrevolten auf dem Land und Plünderungen von Bäckerläden in Wien aufgrund von Teuerung und misslicher wirtschaftlicher Lage im Sommer 1794 wurden gern Parolen der Revolution verwendet, allerdings nicht eingehender reflektiert oder gar zum Programm gemacht.⁴⁰

Andererseits wurden die französischen Forderungen von den wenigen Demokraten, die sich wirklich eingehender damit befassten, nicht einfach nur als der einzige Weg gesehen, den es genau nachzuahmen galt, sondern eher als unverbindliche Anleitung und als eine Art von auswärtiger „Rückendeckung“. Bezeichnend für diese Haltung ist, dass die Marseillaise von manchen nicht nur übersetzt, sondern auch auf die eigenen Verhältnisse umgedichtet wurde.⁴¹

Auf die Situation in den einzelnen Kronländern werde ich in den folgenden Unterkapiteln etwas genauer eingehen.

1.2. Wien

Abgesehen von der Mainzer Republik gab es in keiner deutschen Stadt so viele Parteigänger der Revolution wie in Wien⁴², denn hier, in der Hauptstadt der Habsburgermonarchie, gab es nicht nur einen vergleichsweise hohen Anteil an bürgerlicher Intelligenz, sondern auch viele Handwerker und sonstige Gewerbetreibende, die in sehr bescheidenen Verhältnissen lebten und deshalb Krieg und Teuerung fürchteten. Wegen ihrer zentralen Lage eignete sich die Stadt außerdem hervorragend als „Umschlagplatz“ für verbotene Bücher und Zeitungen. Dementsprechend wurden vor allem ab 1794 die Reisenden im Umfeld Wiens streng

⁴⁰ Reinalter, Österreich und die Französische Revolution, S. 34 ff, 45.

⁴¹ Walter Markov, Jakobiner in der Habsburger-Monarchie, in: Reinalter (Hg.), Jakobiner in Mitteleuropa, S. 303.

⁴² Körner, Wiener Jakobiner, S. 5 f.

kontrolliert, auch unter Einsatz von Militär, vor allem an den Grenzstraßen nach Böhmen und dem permanenten Krisenherd Ungarn. In der Stadt selbst patrouillierten verstärkt Polizeistreifen, wodurch natürlich Gerüchte über eine drohende Revolution der „Jakobiner“ aufkamen – was auch immer sich der durchschnittliche Wiener unter diesem Begriff vorstellen mochte. Es war jedenfalls nichts Positives, was die meisten damit verbanden, sondern eher etwas Bedrohliches. Die Geheimpolizei wusste diese Gerüchte gezielt noch weiter zu schüren. Manche deckten sich bereits mit Lebensmittelvorräten ein, als ob ein Bürgerkrieg bevorstünde.⁴³ Die Atmosphäre war getränkt von Misstrauen und von Angst – vor den blutrünstigen „Jakobinern“, wie sie von der kaiserlichen Propaganda dargestellt wurden, einerseits, andererseits aber auch vor den Spitzeln der Geheimpolizei.

An „Verschwörern“ gab es in Wien mehrere locker miteinander verbundene Gruppen, die sich regelmäßig trafen, um die aktuellen politischen Ereignisse in Frankreich und Österreich zu diskutieren sowie um verbotene Bücher, Zeitungen und Broschüren auszutauschen. Auch wurden gemeinsam revolutionäre Lieder gesungen, um der Begeisterung für Frankreich Ausdruck zu verleihen. Meist fanden diese Treffen im privaten Kreis statt, also bei einem der Freunde, manchmal auch in Geschäftsgewölben eines Bekannten, da die Gasthäuser von Polizeispitzeln überwacht wurden.⁴⁴

Der bedeutendste revolutionäre Zirkel war der um Andreas Riedel, den ehemaligen Mathematiklehrer des Kaisers, und um den Platzoberleutnant Franz Hebenstreit. Letzterer stand in Kontakt mit dem Dichter Aloys Blumauer und dessen Vertrauten, zu denen vor allem der frühere Casinobetreiber Johann Hackel gehörte. Blumauer hatte auch Kontakt zu Ignaz von Martinovics, der den Widerstand in Ungarn zu organisieren versuchte. Ebenso bestand ein loser Kontakt zu dem Krainer Revolutionär Siegfried Taufferer. Außerdem gab es noch den Kreis um Johann Gottlieb Wolstein, den Leiter des Wiener tierärztlichen Instituts, den Magistratsrat Martin Joseph Prandstetter und die beiden Juristen Franz Xaver Neupauer und Jakob Ignaz Jutz. Die Mitglieder dieser Gruppen bestanden zu einem großen Teil aus Beamten, die die Reformpolitik von Franz' Vorgängern befürwortet hatten, aber

⁴³ Walter Markov, Jakobiner in der Habsburger-Monarchie, in: Reinalter (Hg.), Jakobiner in Mitteleuropa, S. 301; Leo Stern, Zum Prozess gegen die österreichische „Jakobiner-Verschwörung“, in: Markov, Robespierre, S. 477 f.

⁴⁴ Reinalter, Jakobinismus in Mitteleuropa, S. 65.

auch Ärzte, Geistliche, Offiziere, Kaufleute und Schriftsteller fanden sich darunter sowie einzelne Handwerker.

Andreas Riedel wurde als dritter Sohn eines Offiziers im Ingenieur-Corps am 12. September 1748 in Wien geboren. Seine Mutter stammte aus Italien.⁴⁵ Der Vater verstarb wahrscheinlich früh; das genaue Datum ist nicht bekannt. Seine Mutter lebte bis 1790; Riedel hatte ein sehr enges Verhältnis zu ihr.

Von 1758 bis 1764 besuchte er die Theresianische Kriegspflanzschule in Wien, anschließend absolvierte er die Theresianische Militärakademie in Wiener Neustadt, die er 1770 abschloss. Aufgrund seines eher labilen Gesundheitszustandes erhielt er die Sondergenehmigung, anstelle eines Eintritts in den Militärdienst Mathematik zu studieren. Auch nahm er 1772 an einer geographischen Expedition nach Ostgalizien teil, und sein Eifer brachte ihm 1774 den Posten als Ingenieurprofessor an der Militärakademie ein.⁴⁶

1779 unternahm Riedel im Auftrag der Kaiserin Maria Theresia Reisen nach Freiburg und Prag, und ganz offensichtlich war sie mit ihm zufrieden, denn im selben Jahr schlug sie ihn ihrem Sohn Leopold als Hauslehrer für dessen Söhne vor. Im September übersiedelte Riedel nach Florenz. Laut dem Tagebuch von Franz Graf Colloredo-Wallsee, dem Erzieher des späteren Kaisers Franz II., war Riedel sehr geduldig mit seinen Zöglingen, doch mit Franz kam er nur schwer zurecht; der älteste Sohn Leopolds schien eine persönliche Antipathie gegen Riedel entwickelt zu haben und störte andauernd den Unterricht. Riedel charakterisierte ihn in seinen Aufzeichnungen als einen schwierigen und faulen Schüler, und dies stimmt mehr oder weniger mit Colloredos Ansicht überein, der ebenfalls von Problemen mit Franz berichtete, unter anderem von plötzlichen und oft grundlosen Wutausbrüchen. Körner fühlt sich veranlasst, den späteren Kaiser als „schwer erziehbar“⁴⁷ zu bezeichnen, und dem muss wohl zugestimmt werden. Joseph II. hingegen hielt den Mathematiklehrer seines Neffen für gut; als er 1784 im Rahmen der Vorbereitung der Übersiedlung des sechzehnjährigen Franz nach Wien in Florenz weilte und sich auch den Unterricht der Kinder Leopolds anhörte, gewann er einen durchwegs positiven Eindruck. Zweifellos war Franz' Abreise bald darauf eine Erleichterung für Riedel;

⁴⁵ Alfred Körner, *Andreas Riedel (1748-1837). Zur Lebensgeschichte eines Wiener Demokraten*, in: Reinalter (Hg.), *Jakobiner in Mitteleuropa*, S. 321; Reinalter, *Jakobinismus in Mitteleuropa*, S. 88.

⁴⁶ Körner, *Andreas Riedel*, S. 3 ff; Alfred Körner, *Andreas Riedel (1748-1837). Zur Lebensgeschichte eines Wiener Demokraten*, in: Reinalter (Hg.), *Jakobiner in Mitteleuropa*, S. 322.

⁴⁷ Körner, *Andreas Riedel*, S. 38.

danach unterrichtete er nur mehr dessen jüngeren Bruder Ferdinand, mit dem er offenbar keine Schwierigkeiten hatte.⁴⁸

Mit dem Geschichtslehrer der Prinzen, Graf Hohenwart, dem späteren Erzbischof von Wien, schloss Riedel bald Freundschaft, und der Kontakt hielt bis über Riedels Verurteilung hinaus. Auch zu Leopold selbst hatte Riedel ein gutes, wenn nicht sogar freundschaftliches Verhältnis. In Florenz wurde Riedel, nicht zuletzt über den Großherzog, mit den Ideen der Aufklärung bekannt, und zweifellos diskutierte er diese Themen auch mit Leopold, da sich beide sehr dafür interessierten. Es ist auch anzunehmen, dass Riedel Kenntnis von Leopolds Verfassungsentwurf für die Toskana hatte; einige Elemente in Riedels eigenem Entwurf von 1791⁴⁹ legen dies nahe.⁵⁰

Nach dem Tod von Joseph II. im Jahre 1790 folgte Riedel Leopold nach Wien, wo dieser nun die Kaiserwürde seines Bruders übernahm. Es scheint, dass Riedel großes Interesse an einer politischen Tätigkeit hatte; jedenfalls stellte er ein Gesuch, um in den Kreis der kaiserlichen geheimen Mitarbeiter aufgenommen zu werden, das aber wohl abgelehnt wurde; Leopolds Reaktion darauf ist nicht überliefert. Stattdessen konzentrierte Riedel sein politisches Interesse nun auf die Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfes mit angeschlossener Wahlordnung, die er dem Kaiser im Sommer 1791 dann auch persönlich überreichte. Dabei war die kurz zuvor angenommene französische Verfassung von 1791 zweifellos von Bedeutung, ebenso wie die politischen Diskussionen, die Riedel immer gern mit seinen Freunden geführt hatte, und nicht zuletzt der Einfluss des Kaisers selbst. Überhaupt kann man wohl davon ausgehen, dass Riedels Ansichten zu dieser Zeit mehr oder weniger mit jenen Leopolds übereinstimmten. Eine revolutionäre Umwandlung lehnte er damals noch ausdrücklich ab. Riedel schätzte den Kaiser sehr – allerdings ist nicht genau bekannt, wie nahe sie einander tatsächlich standen;⁵¹ Hauptmann Billecks Aussage, Riedel sei ein Günstling Leopolds gewesen, ist wohl nicht hundertprozentig

⁴⁸ Körner, Andreas Riedel, S. 20, 23, 28 f, 34, 38; Alfred Körner, Andreas Riedel (1748-1837). Zur Lebensgeschichte eines Wiener Demokraten, in: Reinalter (Hg.), Jakobiner in Mitteleuropa, S. 322 f.

⁴⁹ Dazu genauer unten 2.2. und 2.3.

⁵⁰ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 230 ff; Körner, Andreas Riedel, S. 32, 37.

⁵¹ Körner, Andreas Riedel, S. 105 f. Auch Leopolds Tagebücher geben darüber kaum Aufschluss. Körner geht davon aus, dass privat ein regelmäßiger Kontakt bestand.

verlässlich, wenn auch im Kern wohl kaum erfunden⁵² –, und entsprechend schwer traf ihn dann auch dessen plötzlicher Tod im März 1792.⁵³

Als danach sowohl der neue Kaiser, Franz II., mit dem Riedel politisch ohnehin kaum Gemeinsamkeiten hatte, als auch dessen Bruder Ferdinand, nunmehr Großherzog der Toskana, Riedels Angebot ablehnten, Friedensverhandlungen mit Frankreich zu führen, sah Riedel sich gezwungen, sich zurückzuziehen und die politische Isolation zu wählen. In erster Linie widmete er sich von nun an privaten Beschäftigungen, wie zum Beispiel der Buchstaben- und Zahlensymbolik und den Kabbala-Lehren; außerdem hatte sein Interesse schon immer auch der Philosophie gegolten. Dieser Rückzug ins Privatleben wurde ihm unter anderem auch dadurch ermöglicht, dass sein Pate im selben Jahr starb und ihm eine reiche Erbschaft hinterließ. Dazu kamen gewisse handwerkliche Tätigkeiten, denen er gerne nachging, speziell Schlosser- und Tischlerarbeiten. In politischer Hinsicht beschäftigte er sich vor allem mit Staatsrecht, Finanzverfassung und sozialen Problemstellungen. Durch diese vielfältigen Beschäftigungen und durch das Interesse, das er seit jeher auch den Naturwissenschaften entgegengebracht hatte (schon sein Vater hatte sich in seiner Freizeit mit Alchemie befasst, und überdies hatte Riedel über Kajetan Gilowsky den schon damals sehr umstrittenen „Wunderdoktor“ Franz Anton Mesmer kennen gelernt, den er sogar einmal gemeinsam mit Leopold II. besucht hatte, und mit dem er gerne Fragen des Magnetismus diskutierte), fühlte Riedel sich als umfassend gebildeter Mann befähigt, zu allen Themen ein Urteil abgeben zu können.⁵⁴ Körner⁵⁵ schließt daraus auf einerseits eine sehr hohe Selbsteinschätzung, andererseits aber auch auf eine gewisse Naivität. Dieser Ansicht muss man sich wohl anschließen, vor allem auch im Hinblick auf den leicht absurd wirkenden Plan, der in Riedels „Aufruf an alle Deutsche zu einem antiaristokratischen Gleichheitsbund“ zum Ausdruck kommt.

Der scheinbare Gunstbeweis von Franz II., Riedel in den Freiherrenstand zu erheben, war wohl noch eine Art von Vermächtnis von Leopold II., denn ansonsten wollte der neue Kaiser mit Riedel nichts zu tun haben; seine Haltung seinem ehemaligen Lehrer gegenüber hatte sich offenbar kaum geändert. Durch seine

⁵² VA 9 fol. 342; Körners Meinung dazu siehe Körner, Andreas Riedel, S. 111 f.

⁵³ Alfred Körner, Andreas Riedel (1748-1837). Zur Lebensgeschichte eines Wiener Demokraten, in: Reinalter (Hg.), Jakobiner in Mitteleuropa, S. 323 ff.

⁵⁴ Körner, Andreas Riedel, S. 2 f, 104, 126 ff; Alfred Körner, Andreas Riedel (1748-1837). Zur Lebensgeschichte eines Wiener Demokraten, in: Reinalter (Hg.), Jakobiner in Mitteleuropa, S. 325.

⁵⁵ Körner, Andreas Riedel, S. 104.

reaktionäre politische Linie⁵⁶ fühlte sich Riedel schließlich gezwungen, seine politischen Tätigkeiten in geheime Zirkel zu verlagern, denn mit der Lektüre von ausländischen Zeitungen oder später sogar der bloßen Diskussion der Ereignisse in Frankreich konnte die Grenze zur Illegalität nunmehr sehr leicht überschritten werden. Zunächst beschäftigte ihn noch die Erkrankung seiner Ziehtochter Luisa⁵⁷, aber nach deren Genesung begann er ganz bewusst und geradezu in Verschwörer-Manier, Gleichgesinnte um sich zu sammeln. In erster Linie waren dies Franz Hebenstreit, Georg Ruzsitska und Kajetan Gilowsky, die sich regelmäßig in Riedels Wohnung trafen, den „Moniteur“ lasen und über das dort Gelesene intensiv diskutierten, aber auch etliche andere fanden sich regelmäßig dort ein. Während es den anderen in erster Linie um Propaganda ging, um die Anhängerschaft der neuen politischen Ideen aus Frankreich zu vergrößern, war Riedel vor allem die geistige Auseinandersetzung mit der Revolution wichtig.⁵⁸ Doch auch er befürwortete von nun an einen gewaltsamen Umsturz, für den es Verbündete zu gewinnen galt, da er eingesehen hatte, dass die von ihm angestrebten Ziele von nun an zweifellos nicht mehr auf dem Wege von Reformen erreicht werden würden.⁵⁹

Der wichtigste unter Riedels Freunden war zweifellos der hoch gebildete Offizier *Franz Hebenstreit von Streitenfeld*. Hebenstreit wurde 1747 in Prag geboren. Sein Vater lehrte als Professor an der dortigen Karlsuniversität. Auch Hebenstreit inskribierte sich dort, und zwar für Jus und Philosophie, bevor er nach Wien ging und dort unter anderem Vorlesungen bei Sonnenfels belegte. 1768 meldete er sich zur Armee, und vier Jahre später wurde er zum Korporal befördert; weil ihm dies aber nicht ausreichte, desertierte er bereits im folgenden Jahr. Sein Ziel war Amerika, doch er wurde in Preußen aufgegriffen, wo er in den Militärdienst eintrat, um nicht an Österreich ausgeliefert zu werden. 1778 desertierte er auch dort und kehrte in seine Heimat zurück, wo er wieder Aufnahme in der Armee fand, allerdings in einer anderen Einheit, und nun zuerst in Mähren und dann in Ungarn Dienst tun musste. 1789 wurde er zum Wachtmeister befördert, bald darauf zum Unterleutnant, und nach einer weiteren kurzen Periode in Mähren kam Hebenstreit schließlich 1791 als Platzoberleutnant nach Wien. Dort schloss er Bekanntschaft mit dem

⁵⁶ Zur politischen Ausrichtung Franz' II. siehe oben 1.1.

⁵⁷ Diese Ziehtochter hatte er aus Florenz mitgebracht. In seinem Prozessgutachten vermutete Graf Zinzendorf, dass es sich bei dieser in Wirklichkeit um Riedels leibliche Tochter mit seiner damaligen italienischen Hausangestellten handelte. Körner, Andreas Riedel, S. 27.

⁵⁸ Alfred Körner, Andreas Riedel (1748-1837). Zur Lebensgeschichte eines Wiener Demokraten, in: Reinalter (Hg.), Jakobiner in Mitteleuropa, S. 325 ff.

⁵⁹ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 231 ff; Körner, Andreas Riedel, S. 135.

Kriegsgerichtsaktuar Kajetan Gilowsky von Urazova, über den er im folgenden Jahr Andreas Riedel kennenlernte. In der Folge war er fast täglich bei Riedel zu Gast und übte einen großen Einfluss auf ihn aus.

Wohl seit Juni 1792 arbeitete Hebenstreit an seinem lateinischen Lehrgedicht „Homo hominibus“⁶⁰, in dem er eine frühchristlich-kommunistische Gesellschaftsutopie schilderte, wie sie ihm als Ideal vorschwebte, beeinflusst von Schriften der zeitgenössischen Naturrechtler, besonders Rousseaus. In der endgültigen Fassung erreichte dieses Werk eine Länge von 542 Versen. Durch die Freundschaft mit Riedel bekam Hebenstreit nun die Gelegenheit, seine Thesen regelmäßig mit jemandem zu diskutieren, der auch speziell an theoretischen und organisatorischen Fragen interessiert war, wie zum Beispiel an der Frage, ob das Sozial- und Kulturgefälle zwischen den verschiedenen Nationalitäten der Habsburgermonarchie für eine Revolution eher hinderlich oder eher förderlich sei. Ein zentrales und kontroverses Thema war für die beiden die Frage der Eigentumsverhältnisse. Während Riedel ein Konzept der einfachen Eigentumsgleichheit vertrat, die durch eine Aufteilung der Ländereien des Adels bewerkstelligt werden sollte, war Hebenstreit für eine tatsächliche Gütergemeinschaft aller Menschen, denn er vertrat die Meinung, dass der Mensch erst durch die sozialen Missverhältnisse verdorben worden sei. Daraus zog er den Schluss, dass der Neid die Hauptquelle aller Laster und daher die herrschenden Eigentumsverhältnisse das Grundübel der Gesellschaft seien. Letztere Ansicht, so wie auch Hebenstreits Lehrgedicht insgesamt, war innerhalb der Gruppe von Freunden, die sich regelmäßig bei Riedel traf, höchst umstritten; was jedoch auf allgemeine Zustimmung stieß, war das sogenannte „Eipeldauerlied“, das Hebenstreit zusammen mit einem Freund aus der Armee, dem Deutschmeisterhauptmann Beck, verfasst hatte, und das bis in die Steiermark bekannt wurde. Die Freunde sangen dieses und auch andere Lieder in Riedels Haus mit Klavierbegleitung.⁶¹

Während Riedel in Hebenstreit einen bedeutenden Philosophen und sogar ein Genie sah⁶², beurteilten ihn andere Mitglieder der Gruppe als brutal⁶³ und als „Hitzkopf und

⁶⁰ Dazu unten 2., insbesondere 2.5.

⁶¹ Alfred Körner, Franz Hebenstreit (1747-1795). Biographie und Versuch einer Deutung, in: Reinalter (Hg.), Jakobiner in Mitteleuropa, S. 345 ff; Körner, Andreas Riedel, S. 144 ff; Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 239; Reinalter, Jakobinismus in Mitteleuropa, S. 90.

⁶² VA 9 fol. 473, VA 8 fol. 55.

⁶³ VA 7 fol. 205.

großen Lärmer“⁶⁴, da er nicht nur wortgewaltig war, sondern Diskussionen auch mit Donnerstimme zu beenden pflegte und oftmals auf militärische Art Entscheidungen traf, ohne lange nach der Meinung anderer zu fragen.⁶⁵

Ein weiterer enger Freund Riedels war der schon erwähnte Kriegsgerichtsaktuar *Kajetan Gilowsky*. Über ihn hatte Riedel Hebenstreits Bekanntschaft gemacht. Von Gilowsky sind keine Schriften überliefert. Im Gegensatz vor allem zu Hebenstreit lehnte Gilowsky revolutionäre Gewalt aus Prinzip ab. Mehr als ein Mitstreiter war er ein Träumer von einem zukünftigen glücklichen Leben für die Menschheit, und aus seinen Äußerungen bei den Verhören geht hervor, dass ihn Anteilnahme und Mitleid für das Los anderer antrieben. Die Wand in seiner Wohnung schmückten Bilder von Christus und Lafayette, die für ihn gleichermaßen Vorbild waren.⁶⁶

Der böhmische Bauernsohn *Georg Ruzitska* war Schreiber der Ungarischen Hofkanzlei, als Riedel ihn 1790 kennen lernte. Daneben verdiente er sich als Notenschreiber in einer Musikalienhandlung einen kärglichen Lohn. Durch Riedels Fürsprache bei Leopold II. erhielt Ruzitska eine Stelle als Kanzleidiener. Seiner Herkunft entsprechend interessierte ihn vor allem das Schicksal der Landbevölkerung, an die sich auch ein von ihm verfasster Appell richtete. Obwohl er mit Riedel befreundet war, erschien er kaum je bei den Treffen in größerer Runde, sodass ihn andere Angehörige der Gruppe um Riedel selten oder teilweise sogar nie sahen.⁶⁷

Den Offizier *Leopold Billeck* kannte Riedel noch von seiner Zeit an der Wiener Neustädter Militärakademie her. 1792 erneuerte Riedel diese Bekanntschaft und lernte über ihn auch dessen jüngeren Bruder *Wasgottwill Billeck* kennen, der ebenfalls Offizier war und inzwischen als Professor an der Akademie unterrichtete. Während Riedel Leopold Billeck sehr schätzte, misstraute er Wasgottwill eher und hielt ihn für einen Karrieristen, für den die Politik und die Ziele der Gruppe zweitrangig waren.⁶⁸

Auch von seinem Bekannten *Martin Joseph Prandstetter* (teilweise auch „Prandstätter“ geschrieben), der ebenfalls 1792 zum Freundeskreis dazukam, hatte Riedel keine sonderlich hohe Meinung. Er warf dem Magistratsrat, Hobbyliteraten

⁶⁴ VA 9 fol. 351.

⁶⁵ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 239.

⁶⁶ Körner, Andreas Riedel, S. 137, 140 f.

⁶⁷ VA 7 fol. 525 f; Körner, Wiener Jakobiner, S. 40 ff; Körner, Andreas Riedel, S. 141 f; Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 232.

⁶⁸ Körner, Andreas Riedel, S. 138; Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 232; VA 9 fol. 244, 341.

und seit 1782 aktiven Freimaurer vor, zwar einerseits die Ideen der Französischen Revolution, speziell auch die Erklärung der Menschenrechte, zu schätzen, aber andererseits nach wie vor widerstandslos das Recht der Habsburgermonarchie in seiner durch Franz II. verschärften Form zu vollziehen – bei „all seinen schönen Gesinnungen“ ließe er „die armen Leute am Stadtgericht prügeln“.^{69, 70}

Der junge Graf *Stanislaus Leopold von Hohenwart*, der in Wien Jura und Philosophie studierte, war der Neffe des Wiener Erzbischofs Hohenwart, den Riedel an Leopolds Hof in Florenz kennengelernt hatte, wo dieser, genau wie Riedel, als Lehrer tätig gewesen war. Auch der junge Hohenwart war in der Toskana gewesen, wo er Riedels Bekanntschaft gemacht hatte, und in Wien verkehrte er regelmäßig bei ihm, quartierte sich sogar auf Wunsch seines Onkels zeitweise bei ihm ein. Auch an den Zusammenkünften von Riedels Freundeskreis nahm er teil. Zweifellos hatten die beiden eine recht enge Beziehung zueinander, da Hohenwart Riedel auch auf dessen Stuttgartreise 1794 begleitete. In politischen Fragen bezweifelten Riedel und Hebenstreit allerdings Hohenwarts Zuverlässigkeit, da dieser ja ein Adelliger war. Tatsächlich nahm Hohenwart im Kreise der Revolutionäre eher eine Sonderstellung ein und wurde wegen seiner Abstammung auch etwas gehänselt.⁷¹

Karl Traugott Held, ein weiterer Bekannter Riedels, war ein evangelischer Pfarrer, der ursprünglich aus Sachsen stammte. Er erteilte zwei jungen polnischen Adelligen Lateinunterricht, und über sie lernte er Graf Stanislaus Soltyk kennen, einen Gesandten des polnischen Revolutionärs Kósciuszko, der 1794 nach Wien kam, um Waffen zu erwerben.⁷²

Über den Arzt *Dr. Karl Denkmann*, der aus Braunschweig kam, ist nur wenig bekannt. 1793 schloss er sich der Gruppe um Riedel und Hebenstreit an.⁷³

Seit 1791 war Riedel mit *Dr. Lukas Frick* bekannt, einem Theologen und katholischen Geistlichen, der auch regelmäßig bei ihm zu Besuch war.⁷⁴

Heinrich Jeline, ein Böhme wie Ruzitska, war ein Freund Gilowskys, durch den er Riedel und dessen Kreis kennenlernte. Nach Aussage Riedels war Jeline allerdings

⁶⁹ VA 8 fol. 74.

⁷⁰ Reinalter, *Aufgeklärter Absolutismus und Revolution*, S. 232; Körner, *Andreas Riedel*, S. 140; Reinalter, *Jakobinismus in Mitteleuropa*, S. 91.

⁷¹ Körner, *Andreas Riedel*, S. 142 f; Reinalter, *Aufgeklärter Absolutismus und Revolution*, S. 282.

⁷² Wangermann, *Von Joseph II. zu den Jakobinerprozessen*, S. 160; Helmut Reinalter, *Die Reise Helds und Denkmanns nach Paris 1794*, in: Reinalter (Hg.), *Aufklärung – Vormärz – Revolution*, Bd. 13-15, S. 46.

⁷³ Helmut Reinalter, *Die Reise Helds und Denkmanns nach Paris 1794*, in: Reinalter (Hg.), *Aufklärung – Vormärz – Revolution*, Bd. 13-15, S. 46; Reinalter, *Aufgeklärter Absolutismus und Revolution*, S. 232.

⁷⁴ Körner, *Andreas Riedel*, S. 137.

nur drei oder vier Mal in dessen Haus zu Gast⁷⁵, ansonsten traf sich Jeline mit anderen vorzugsweise im Kaffeehaus. Sein Interesse galt der Aufklärung und dem Naturrecht, und er lehnte die feudale Gesellschaft, in der Herkunft über Leistung, Begabung und Tugend gestellt wurde, aus Überzeugung ab. Den Aufruf an die Landbevölkerung, den Ruzitska verfasst hatte, wollte er ins Tschechische übersetzen, was jedoch seine Verhaftung vereitelte.⁷⁶

Riedel mochte Jeline nicht sonderlich. Wie er im Verhör aussagte, machte ihn Jelines Art, mit auffallend „außerordentlicher Wärme“ zu sprechen, misstrauisch; er zweifelte an seiner Aufrichtigkeit, weil Jelines Sprechweise seiner Meinung nach aufgesetzt wirkte. Andererseits wollte er aber doch nicht auf ihn verzichten, da Jeline viele Verbindungen hatte.⁷⁷

Riedel und Hebenstreit bildeten „Kopf und Herz“ dieser eher lose verbundenen Gruppe, deren Mitglieder teils auch noch lockere Kontakte zu weiteren Sympathisanten pflegten. Manche kannten einander überhaupt nur dem Namen nach, weil sie aus Kostengründen gemeinsam den „Moniteur“ aus Frankreich bezogen – solange das irgendwie möglich war –, und die Zeitung immer in einer bestimmten Reihenfolge weitergegeben wurde.⁷⁸

Riedel beschwor die anderen, ihre eigenen Interessen hintanzustellen, und um ein Gruppengefühl zu schaffen, führte er die Tradition ein, gemeinsam revolutionäre Lieder zu singen.⁷⁹ Dies genügte aber natürlich nicht vollständig, um einerseits die teilweise bestehende soziale Distanz und andererseits die Differenz zwischen den doch recht unterschiedlichen Ansichten, die in der Gruppe vertreten wurden, zu überbrücken.

Durch die unterschiedlichen Berufe und Interessensbereiche kam es auch zu einer Art von spontaner „Aufgabendifferenzierung“: Während sich Hebenstreit mit Angelegenheiten des Militärs und Prandstetter mit solchen der Verwaltung befasste, beschäftigte sich Ruzitska mit Propaganda und Gilowsky mit der Organisation eines Aufstandes im Allgemeinen. Im Falle einer Revolution hielt Riedel allerdings nur Hebenstreit und Prandstetter für verlässliche und brauchbare Akteure, den einen aufgrund seiner Stärke, Entschlussfähigkeit und Anspruchslosigkeit, den anderen

⁷⁵ VA 7 fol. 440.

⁷⁶ Helmut Reinalter, Neue Quellendokumente zum österreichischen Jakobiner Heinrich Jeline, in: Reinalter (Hg.), Aufklärung – Vormärz – Revolution, Bd. 8-9, S. 75 ff; Körner, Andreas Riedel, S. 138.

⁷⁷ Körner, Andreas Riedel, S. 138; VA 8 fol. 73.

⁷⁸ Körner, Andreas Riedel, S. 137 Fn. 286.

⁷⁹ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 233 ff; Körner, Andreas Riedel, S. 156 f.

aufgrund seiner Kenntnisse und Verbindungen sowohl durch seine Amtstätigkeit als auch von seiner früheren Mitgliedschaft in der Freimaurerloge.⁸⁰

In Anlehnung an die pädagogische Tradition der Aufklärung versuchte die Gruppe, ihre revolutionären Ideen durch Schriften im Volk zu verbreiten, so wie es auch Joseph II. getan hatte. Dabei war Riedel und seinen Freunden aber durchaus klar, dass diese schriftlichen Belehrungen allein die Situation nicht verbessern konnten. Dafür war durch den starr konservativen Kurs des neuen Kaisers ein richtiger revolutionärer Umsturz nötig geworden. Außerdem würde es durch Reformen allein wohl nicht möglich sein, die gesellschaftlichen Verhältnisse innert nützlicher Frist zu ändern, selbst wenn der Kaiser gewillt gewesen wäre, solche Reformen zu wagen. Deswegen begann sich die Gruppe intensiv mit der Praxis der revolutionären Ereignisse in Frankreich auseinanderzusetzen, soweit das in der durch Zensur und Spitzelwesen erschwerten Situation möglich war. Ein Kontakt zur bäuerlichen Bevölkerung konnte zum Beispiel nicht hergestellt werden, obwohl sich einige Schriften an diese richteten.

Nicht nur möglichst viele von ihren revolutionären Ideen zu überzeugen, sondern auch weitere Mitglieder anzuwerben, war ein erklärtes Ziel.⁸¹

Um an ein möglichst breites Publikum zu gelangen, wählten die Demokraten gern die Liedform, da man mit Liedern auch die unteren Bevölkerungsschichten, zum überwiegenden Teil Analphabeten, erreichen konnte. Das wichtigste Beispiel für solche Lieder ist wohl Hebenstreits bereits erwähntes „Eipeldauerlied“, das bis in die Steiermark bekannt wurde und in dem er die Hinrichtung des französischen Königs guthieß und nach diesem Beispiel zum Widerstand gegen die Obrigkeit aufforderte.⁸²

Gedichte wie etwa Hebenstreits „Homo hominibus“ waren einem deutlich exklusiveren Kreis vorbehalten und richteten sich an ein gebildetes Publikum. Pasquille, in Vers- oder Prosaform, wurden wohl zahlreich in Umlauf gebracht, allerdings sind nur sehr wenige unter den Prozessakten erhalten geblieben.⁸³ In ihrem Aufbau und oftmals auch in ihrem Inhalt erinnerten solche Pamphlete und Aufrufe teilweise an die Flugschriften des Bauernkrieges von 1524/25. Um eine entsprechende Wirksamkeit bei der Landbevölkerung erreichen zu können, wurde als Rechtfertigung gern die Bibel herangezogen. Auch verfassten manche der

⁸⁰ Körner, Andreas Riedel, S. 155, 157 f; VA 9 fol. 245.

⁸¹ Körner, Wiener Jakobiner, S. 9 f; Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 239 f.

⁸² Körner, Wiener Jakobiner, S. 12; Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 241.

⁸³ Körner, Wiener Jakobiner, S. 12; Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 241.

Demokraten politische Katechismen in Dialogform, mit Titeln wie zum Beispiel „Weichmann und Hartmann über die Guillotine in Frankreich“ oder „Wahrmund und Freimund über Franz II.“.⁸⁴ Aufgrund der strengen Zensurbestimmungen – seit Anfang 1793 war alles verboten, was die Französische Revolution in irgendeiner Weise günstig darstellte – sahen sich Riedel und seine Freunde gezwungen, diese Texte in handschriftlicher Form zu verteilen.⁸⁵

Auch übersetzten sie einige relevante Texte aus dem Französischen, um diese in Umlauf zu bringen. Riedel, Gilowsky und Prandstetter übertrugen die französische Verfassung von 1791 ins Deutsche, ebenso etliche Artikel aus Zeitungen, die sie unter der Hand erworben hatten. Außerdem ist bekannt, dass Gilowsky eine Rede von Maximilien Robespierre übersetzt hat. Prandstetter verfasste auch eine Übersetzung des Gedichts „Ad amicam aurem“ des ungarischen Demokraten Batthyány^{86 87}.

In den Schriften der Wiener „Jakobiner“ standen vor allem Fragen der Revolutionstheorie und Forderungen nach einem Friedensschluss mit Frankreich im Vordergrund. Der Krieg, darin waren sie sich einig, brachte einzig dem Herrscher Vorteile, nicht aber der Bevölkerung, die seine Last zu tragen hatte. Der schlechteste Friede, so Riedel, sei besser als der vorteilhafteste Krieg⁸⁸. In anderen Fragen allerdings bestanden weitaus größere Differenzen; die politischen „Programme“ der einzelnen Demokraten, soweit man überhaupt von solchen sprechen kann, waren bei weitem nicht einheitlich.⁸⁹

Um eine schlagkräftige Truppe von Verschwörern zu bekommen, überlegten sich Riedel und Hebenstreit auch, wie man die Gruppe und ihre Sympathisanten am besten organisieren könnte. Dabei setzten sie auf einen straffen hierarchischen Aufbau, der allerdings reine Theorie blieb, nicht zuletzt mangels einer ausreichenden Zahl an Mitgliedern. Gemeinsam mit Leopold Billeck überlegte sich Riedel auch geheime Erkennungszeichen, da, ganz im Sinne eines Geheimbundes, nicht alle Verschwörer einander kennen sollten. Alle Mitglieder würden einzig der Führungsebene bekannt sein, und Riedel schlug vor, sie in einem Buch zu verzeichnen, was angeblich eine Idee von Leopold II. selbst gewesen sei. Bei den

⁸⁴ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 241 f.

⁸⁵ Körner, Wiener Jakobiner, S. 10 f.

⁸⁶ Zur Situation in Ungarn sogleich unten 1.3.

⁸⁷ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 241 f; Körner, Wiener Jakobiner, S. 13.

⁸⁸ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 241.

⁸⁹ Körner, Wiener Jakobiner, S. 10 f; Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 241.

Mitgliedern der Organisation sollte je nach Einweihungsgrad differenziert werden, und je nachdem waren auch die Handzeichen, mit denen sie sich bei Bedarf zu erkennen geben sollten, verschieden. Während die Überzeugung, dass „in der Gemeinschaft der Güter allein nur die wahre, vollkommene menschliche Glückseligkeit“ liege, für die erste Stufe verlangt wurde, sollte der innere Kreis nur aus solchen bestehen, die „wahre Sansculotten“ waren. Was genau Riedel und die anderen unter einem solchen „wahren Sansculotten“ verstanden oder sich von einem solchen erwarteten, wurde allerdings nicht genauer festgelegt.⁹⁰ Dass hier in der Tat ein sehr enger Bezug zu französischen Ideen und Idealen bestand, ist durch die Bezeichnung offensichtlich.

Gleichzeitig mit dem Gipfel der politischen Radikalisierung in Frankreich hatte im Sommer 1794 auch in Wien die allgemeine Unzufriedenheit in der Bevölkerung ihren Höhepunkt erreicht. Die Teuerung machte vielen zu schaffen, und man hatte genug vom Krieg gegen Frankreich, der alles andere als erfolgreich war. Nun sahen Riedel, Hebenstreit und ihre Freunde die Zeit gekommen, um zur Aktion zu schreiten; die Gelegenheit war aufgrund der Volksstimmung günstig wie nie zuvor.⁹¹

In den Monaten Mai und Juni hielt sich Riedel in Stuttgart auf, zusammen mit seiner Ziehtochter Luisa und dem jungen Grafen Hohenwart, die die Reise mit der Postkutsche gemeinsam mit ihm unternommen hatten. Zwar waren es private Gründe, die Riedel zu dieser Reise bewogen – er sollte die Söhne eines Freundes aus seiner Zeit am Hof in Florenz abholen und nach Wien mitnehmen, von wo aus dann ihr Vater die beiden zurück in ihre Heimatstadt geleiten würde. Außerdem wollte er seinen Freund Franz Anton Mesmer treffen, der bei seinem letzten Wien-Aufenthalt im November 1793 verhaftet worden war und siebzehn Tage im Arrest verbracht hatte aufgrund der Denunziation, mit der Französischen Revolution zu sympathisieren, danach aber aus Mangel an Beweisen wieder freigelassen worden war. Riedel beschloss, die Gelegenheit zu nutzen, um unterwegs an verschiedenen Orten die Stimmung des Volkes zu ergründen. Obwohl er vom Ergebnis dieser Untersuchung eher enttäuscht war, lohnte sich die Reise trotzdem auch auf der Ebene seiner politischen Pläne, denn in Stuttgart lernte er den Nürnberger Kaufmann und Kant-Schüler Johann Benjamin Erhard kennen, der gemäß Riedels Worten ein „heftiger Demokrat“ und „Vertreter des reinsten Jakobinismus“ war – oder zumindest

⁹⁰ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 239, 246 f.

⁹¹ Reinalter, Jakobinismus in Mitteleuropa, S. 66; Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 243.

dessen, was Riedel darunter verstand. Von Erhard lernte Riedel auch einiges über Kants Philosophie, mit der er sich – im Unterschied zu seinem jungen Freund Hohenwart – bis dahin kaum beschäftigt hatte. Als Riedel Abschied nahm, versprach ihm Erhard, ihn in Wien zu besuchen. Zu dem beabsichtigten Treffen mit Mesmer kam es allerdings nicht.⁹²

Aber auch andere Angehörige des Kreises um Riedel unternahmen in dieser Zeit eine Reise. Aus Material, das Riedel ihm zur Verfügung gestellt hatte, hatte Hebenstreit das Modell einer Kriegsmaschine gebastelt, die er sich ausgedacht hatte, einer Art von Streitwagen mit Sichelbesatz, den das revolutionäre Frankreich gegen die oftmals überlegene Kavallerie seiner Gegner einsetzen könnte⁹³. Hebenstreit meinte, dass durch den Einsatz dieses neuartigen Geräts Österreich vielleicht zum Frieden gezwungen werden könnte. Dafür musste die Kreation, in die Hebenstreit solches Vertrauen hatte, allerdings zuerst einmal in französische Hände gelangen. Deshalb machten sich zwei weitere von Riedels Freunden, Karl Traugott Held und Karl Denkmann, im Frühling 1794 nach Paris auf, mit Plan und Modell von Hebenstreits Kriegsmaschine, einer Grußadresse und dem „Homo hominibus“ im Gepäck. Davor war der Plan auch an einen Bekannten Helds, den polnischen Grafen Soltyk, einen Mitgestalter von Polens Maiverfassung von 1791, verkauft worden; der Erlös, 200 Gulden, war für die Finanzierung der Reise bestimmt. Ende April kamen die beiden in Basel an, wo sie sich an die französische Botschaft wandten. Dort verwies man sie an den französischen General Schérer, der mit seinen Truppen in Freiburg im Breisgau stationiert war, und Schérer ermöglichte ihnen die Weiterreise nach Frankreich. Anfang Mai kamen sie schließlich in Paris an.⁹⁴ Allerdings hatten sie einen denkbar schlechten Zeitpunkt gewählt, um als Ausländer und zudem Angehörige eines mit Frankreich im Krieg befindlichen Staates die Hauptstadt zu betreten, in der die Schreckensherrschaft eben ihren Höhepunkt erreicht hatte und sich Angst und Misstrauen verbreiteten. Schon wenige Tage nach ihrer Ankunft wurden sie festgenommen und interniert. In der Folge verbrachten sie mehrere Monate in Haft (vom 22. Floréal bis zum 22. Thermidor des Jahres II, also vom 11.

⁹² Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 243 f; Reinalter, Jakobinismus in Mitteleuropa, S. 66; Körner, Andreas Riedel, S. 206 ff, 213 ff; zum genauen Ablauf der sechswöchigen Reise siehe VA 9 fol. 303.

⁹³ Eine Beschreibung dieses Geräts von Hebenstreit selbst findet sich in den Prozessakten, VA 3 fol. 890.

⁹⁴ Körner, Andreas Riedel, S. 218 f; Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 244; Wangermann, Von Joseph II. zu den Jakobinerprozessen, S. 160; Helmut Reinalter, Die Reise Helds und Denkmanns nach Paris 1794, in: Reinalter (Hg.), Aufklärung – Vormärz – Revolution, Bd. 13-15, S. 46.

Mai bis zum 9. August 1794), bis sie schließlich auf Weisung Carnots freigelassen wurden, nachdem dieser ihr Gesuch gelesen hatte, das sie kurz zuvor hatten verfassen dürfen und in dem sie ihre Absicht und den Ablauf ihrer Reise schilderten.⁹⁵

Was mit den Plänen Hebenstreits geschah, ist unbekannt, ebenso, wohin ihr weiterer Lebensweg Held und Denkmann nach ihrer Freilassung führte.⁹⁶ Möglicherweise sind sie in Frankreich geblieben. Jedenfalls wären sie zweifellos verhaftet worden, wenn sie nach Wien zurückgekehrt wären.

Auch für die praktische Durchführung eines Staatsstreiches wurden Pläne geschmiedet. So wollte Hebenstreit zum Beispiel mit 2500 Mann nachts in die Hauptstadt eindringen, das Arsenal plündern, die Füsiliere in ihren Kasernen einsperren und mithilfe von Artillerie und Kavallerie, die sich dem Aufstand anschließen sollten, die Staatskassen und das Geld der Reichen beschlagnahmen. Eine provisorische Regierung sollte gebildet werden. Die kaiserliche Familie sowie 300 weitere Aristokraten wollte Hebenstreit in Gewahrsam nehmen lassen; der Kaiser sollte getötet werden, nachdem man ihm etliche Blankounterschriften abgenötigt hätte, um in den Provinzen anfangs den Glauben zu vermitteln, dass alles mit seiner Zustimmung geschehe. Danach sollte die provisorische Regierung eine Volksvertretung einberufen, deren erster Akt in der Aufhebung der Grundherrschaft bestehen würde.⁹⁷ Es bedarf wohl kaum einer Erwähnung, dass diese Vorstellung ein reines Hirngespinnst war und allein schon dadurch Phantasie bleiben musste, dass die Verschwörer keine 2500 Gleichgesinnte zur Verfügung hatten.

Dass Hebenstreit genau diesen Plan unter Alkoholeinfluss dem Lockspitzel Vinzenz Degen verriet, wurde der Gruppe zum Verhängnis.⁹⁸

Eine weitere Gruppierung von Demokraten und Sympathisanten der Französischen Revolution war diejenige, die sich um den ehemaligen Casinobesitzer *Johann Hackel* und dessen Frau Katharina, den Dichter Aloys Blumauer und den Geistlichen Strattmann gebildet hatte. Dabei scheint Blumauer der Vordenker und Anführer gewesen zu sein.

⁹⁵ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 244 f.

⁹⁶ Helmut Reinalter, Die Reise Helds und Denkmanns nach Paris 1794, in: Reinalter (Hg.), Aufklärung – Vormärz – Revolution, Bd. 13-15, S. 47; Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 245.

⁹⁷ VA 8 fol. 49 ff; Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 246.

⁹⁸ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 246; dazu genauer sogleich und unter 2.7.

Aloys Blumauer wurde 1755 im oberösterreichischen Steyr geboren. Nachdem er bereits das Wiener Jesuitengymnasium absolviert hatte, trat er 1772 auch in diesen Orden ein. Schon im folgenden Jahr wurde dieser aber von Papst Clemens XIV. aufgelöst. Daraufhin studierte Blumauer Jus, wohl auch bei dem bedeutenden Juristen Martini. Durch seine Bekanntschaft mit Sonnenfels gelang es ihm, eine Anstellung im Staatsdienst zu bekommen, und zwar bei der Zensurhofkommission unter der Leitung von Gottfried van Swieten, dem Sohn des berühmten Leibarztes von Maria Theresia; im April 1782 trat Blumauer seine neue Stelle als Bücherzensor an. Daneben befasste er sich weiterhin mit literarischer Tätigkeit, die auch schon früher sein Hobby gewesen war. Unter anderem verfasste er das eindeutig von Sonnenfels' Ideen und Gedanken beeinflusste Ritterdrama „Erwine von Steinheim“, das 1780 am Nationaltheater seine Uraufführung hatte. Auch war Blumauer zeitweise als Herausgeber von verschiedenen literarischen Zeitschriften tätig.

Von seinen Anschauungen her war Blumauer im Allgemeinen ein recht typischer Josephinist. Seine Forderungen, ganz getragen vom Geiste der Aufklärung, gingen aber oft noch weiter als die tatsächlich umgesetzten Reformen. Was ihn von anderen Josephinisten unterschied, war seine (zumindest anfängliche) Ablehnung des Deismus, der zu dieser Zeit in der Habsburgermonarchie, wie auch andernorts, unter der Intelligenz weit verbreitet war.

Wie viele seiner Kollegen handhabte Blumauer die Zensurvorschriften im Sinne der Aufklärung großzügig, und diese Praxis versuchte er nach Möglichkeit auch noch beizubehalten, als die Zensur im Mai 1789 verschärft und die Stempelpflicht für Zeitungen und Zeitschriften eingeführt wurde. Gleichzeitig hatte er selbst Schwierigkeiten mit der Behörde, für die er tätig war, denn einige seiner Verse durften nicht publiziert werden, weil sie gegen die geltenden Bestimmungen verstießen. Gegen sein 1785 erschienenes „Glaubensbekenntnis eines nach Wahrheit Ringenden“, in dem er den Widerstreit zwischen Glauben und Vernunft darstellte, protestierte sogar der Erzbischof, aber Joseph II. persönlich erlaubte das Erscheinen des Werks.

Generell verbarg sich oft Gesellschaftskritik hinter der Ironie in Blumauers Dichtungen. Bekannt geworden ist vor allem sein satirisches Werk „Virgils Aeneis travestirt von Blumauer“. Diese Parodie der griechisch-römischen Mythologie war zugleich eine Satire über den weltlichen Machtanspruch des Kirchenstaats. Dies entsprach ganz den Ansichten Josephs II., der die Unterordnung der kirchlichen

unter die staatlichen Institutionen forderte. Blumauers Werk war also bewusst eingesetztes Mittel der josephinischen Propaganda.

Seit 1782 war Blumauer Mitglied der Freimaurerloge „Zur wahren Eintracht“, in der sich in erster Linie Vertreter von Wissenschaft und Kunst trafen, aber auch Politiker wie zum Beispiel der Kanzler Graf Kollowrath. Bereits 1785 waren die Logen in der Habsburgermonarchie unter staatliche Kontrolle gestellt worden, da sie einer „Hauptloge“ in Berlin unterstanden und Preußen auf diesem Weg Einfluss zu nehmen suchte, und in der Folge wurde diese Kontrolle immer strenger, was schließlich 1789 zur Auflösung der genannten Loge führte. Ob insgeheim weiterhin Treffen stattfanden, ist nicht bekannt, aber jedenfalls blieb der Kontakt unter den Mitgliedern bestehen, und etliche fanden sich später in dem Kreis der „jakobinischen Verschwörer“, dem auch Blumauer angehörte.

In Leopold II. setzte Blumauer große Hoffnungen, vom Kurs Franz' II. war er dann hingegen schwer enttäuscht. 1793 musste er seinen Posten als Bücherzensor aufgeben, weil die immer weiter verschärften Vorschriften nun endgültig nicht mehr mit seinen Vorstellungen in Einklang zu bringen waren. Stattdessen konzentrierte er sich ganz auf die Tätigkeit als Buchhändler, die er bereits 1787 mit einem Partner begonnen hatte. Zunächst hatte er hauptsächlich Auslandskontakte hergestellt und seine eigenen Werke herausgebracht. Offiziell begründete er den Rücktritt von seinem Posten damit, dass andere Buchhändler gegen seine Zulassung protestiert hätten, weil er als Zensor nicht geeignet sei, auch noch als Buchhändler tätig zu werden. Er spezialisierte sich auf antiquarische Werke, da dies seiner Auffassung nach am unverfänglichsten erschien. Von der publizistischen Tätigkeit zog er sich zurück; nur mehr seine Aeneis, von der bis dahin drei Bücher erschienen waren, wollte er noch vollenden.

Das politische Interesse war bei Blumauer jedoch nicht erloschen. Im privaten Kreis traf er sich nun mit seinen Bekannten zu Diskussionen, zumeist bei seinen Nachbarn, dem Ehepaar Johann und Katharina Hackel, mit dem er befreundet war. Johann Hackel arbeitete auch in Blumauers Buchhandlung mit. Auch ein weiterer Freund Blumauers, der Abbé Strattmann, der recht radikale Ansichten vertrat, war öfters zugegen. Häufigstes Diskussionsthema waren natürlich die Ereignisse in Frankreich; Katharina Hackel, auch eine begeisterte Demokratin, spielte bei solchen

Gelegenheiten jeweils revolutionäre Lieder wie die Marseillaise oder das „Ça ira“ auf dem Klavier.⁹⁹

Die größte Bedeutung dieser kleinen Gruppe liegt in ihrem Kontakt zu *Ignaz von Martinovics*, über den die – aufgrund der unterschiedlichen Situation in dieser Provinz weitaus gefährlichere – Verschwörung in Ungarn aufgedeckt werden konnte. Die ungarischen Verschwörer planten nach Wien zu marschieren, nachdem ihnen ein Umsturz im eigenen Land gelungen war, und die Stadt zu belagern und auszuhungern, um so den Kaiser zu zwingen, den Staat in eine deutsch-ungarische Föderation umzuwandeln, und dazu brauchten sie auch Kontakt zu Gleichgesinnten in Wien. Außerdem schlug Martinovics vor, Hackel nach Pest mitzunehmen, damit dieser dann in Wien über die Situation und Stimmung dort berichten könnte, und die Übertreibungen, die bei Hackel zu erwarten waren, sollten die revolutionäre Stimmung in Wien anheizen.

Überhaupt scheint es die Aufgabe Hackels gewesen zu sein, Gehörtes weiter zu erzählen. Geschwätzig und offenbar nicht allzu intelligent, wurde er gezielt zu solchen Zwecken eingesetzt. Was man ihn bei Blumauer aufschnappen ließ, das erzählte er vielerorts weiter. Dass er derjenige war, der für Blumauer und Strattmann Hebenstreits Eipeldauerlied abschreiben und auf diese Art vervielfältigen sollte, ist von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet wenig überraschend.¹⁰⁰

Ein weiterer Kreis bildete sich um den Veterinärmediziner Wolstein und den Anwalt Jutz. Dazu gehörten hauptsächlich noch der bereits erwähnte Verwaltungsbeamte Prandstetter und der Naturrechtler Neupauer. Auch zu anderen Gruppen bestand Kontakt, so traf man sich hie und da auch bei Hackel oder bei Riedel. Mit Riedel war Wolstein seit 1790 bekannt; gemeinsam mit dem Seifensieder Anton Hieronymus Franzel, dem Klavierbauer Walter und dem Weinhändler Held hatten sie den „Moniteur“ abonniert, solange dies noch zulässig war. Es ist bekannt, dass Wolstein am 14. Juli 1793 zur Feier des vierten Jahrestages der Erstürmung der Bastille nach französischem Vorbild ein Freiheitsbäumchen pflanzte¹⁰¹; später jedoch wurde sein

⁹⁹ Edith Rosenstrauch-Königsberg, Aloys Blumauer. Jesuit, Freimaurer, Jakobiner, in: Reinalter (Hg.), *Jakobiner in Mitteleuropa*, S. 363 ff; Reinalter, *Jakobinismus in Mitteleuropa*, S. 91.

¹⁰⁰ Edith Rosenstrauch-Königsberg, Aloys Blumauer. Jesuit, Freimaurer, Jakobiner, in: Reinalter (Hg.), *Jakobiner in Mitteleuropa*, S. 363 ff; Reinalter, *Jakobinismus in Mitteleuropa*, S. 363, 372 f, 375. Zu den Ereignissen in Ungarn sogleich unten 1.3.

¹⁰¹ VA 7 fol. 295.

Verhältnis zu den revolutionären Ereignissen unter dem Eindruck der zunehmenden Radikalisierung ambivalenter^{102, 103}.

Auch der wichtigste Demokrat und Revolutionär aus Krain, Siegfried Taufferer¹⁰⁴, kam mit Gleichgesinnten in Wien zusammen. Ebenso gab es Treffen mit Demokraten aus der Steiermark^{105, 106}.

Es scheint, dass die Polizei schon länger über die Identität etlicher Mitglieder dieser drei genannten Wiener Gruppen und über deren Treffpunkte Bescheid wusste¹⁰⁷. Mit der Verhaftung musste Perggen jedoch warten, da man befürchtete, noch zu wenige Beweise zu haben. Durch die Reise Hells und Denkmanns nach Frankreich und den Einmarsch französischer Truppen in Belgien wuchs der Druck, nun doch gegen die Verschwörergruppierungen vorzugehen, vor allem weil man befürchtete, dass Frankreich den Wiener „Klub“ finanziell unterstützen könnte. Abermals versuchte Perggen beim Kaiser die Erlaubnis zur Verhaftung zu erwirken, die er allerdings noch nicht sofort erhielt. Also setzte Saurau den Spitzel Vinzenz Degen ein, einen Buchhändler, der eine Zeitlang mit der demokratischen Gesinnung sympathisiert, sich dann aber aufgrund der politischen Lage entschlossen hatte, sich mit dem neuen, reaktionäreren Regime zu arrangieren. Den ersten umfangreichen Bericht über seine Tätigkeit verfasste Degen am 20. Juli 1794. Als Falle für potentielle Revolutionäre entwickelte er einen Plan für einen Aufstand, den er dem ihm bekannten Demokraten Heinrich Jeline anvertraute. Das Echo ließ nicht lange auf sich warten; bereits am folgenden Tag lud Hebenstreit ihn zu einer Unterredung in die Brigittenau ein. In Anwesenheit von Jeline trafen sich Degen und Hebenstreit dann im Augarten, wo der offensichtlich betrunkene Hebenstreit den vermeintlichen Gesinnungsgenossen in seinen eigenen Plan einweihete. Auch Hauptmann Billeck und den Seifensieder Franzel, zwei Bekannte Jelines, lernte Degen kennen. Zudem erzählte der unvorsichtige Jeline dem Spitzel von Martinovics und dessen geheimen Machenschaften in Ungarn. Auf diesem Wege erfuhr Degen nach eigenen Angaben von insgesamt fünf verschiedenen Gruppen und wollte deshalb seine erfolgreiche Tätigkeit fortführen, doch Saurau drängte aufgrund der angespannten Stimmung im Volk zu einer raschen Festnahme. Deswegen war der Bericht Degens vom 22. Juli

¹⁰² VA 9 fol. 600.

¹⁰³ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 236 f.; Körner, Andreas Riedel, S. 139.

¹⁰⁴ Zu Taufferer siehe unten 1.4.4.

¹⁰⁵ Zu den steirischen „Jakobinern“ siehe unten 1.4.1.

¹⁰⁶ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 238.

¹⁰⁷ Dies geht aus einem im Juni 1793 erstatteten schriftlichen Vortrag Sauraus hervor; Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 408.

bereits sein letzter, und am 24. Juli wurde der Großteil der Verdächtigen bereits verhaftet.¹⁰⁸ Hohenwart wurde erst später ergriffen; wahrscheinlich ist es ihm vorher noch gelungen, einige Beweisstücke in Riedels Wohnung zu vernichten und das dort befindliche Barvermögen fortzuschaffen, um daraus die Ausgaben für Riedels Ziehtochter bestreiten zu können.¹⁰⁹

Die Voruntersuchung gegen die Verhafteten dauerte bis in den Oktober hinein. Anschließend stellte sich die Frage, vor welchem Tribunal nun das Strafverfahren gegen sie durchzuführen sei. Die ungarischen „Jakobiner“ wurden im November dem königlichen Gericht in Ofen übergeben, da man befürchtete, dass eine Aburteilung in Wien die schwelenden Unruhen in Ungarn noch weiter verstärken oder vielleicht sogar zu einer Situation wie 1789/90 führen würde, als die nationale Frage sich plötzlich als gefährlicher politischer Faktor gezeigt hatte. Die Militärangehörigen unter den Verbliebenen sollten vor ein Militärgericht gestellt werden – 1787 hatte Joseph II. die Todesstrafe für Zivilpersonen im Rahmen seines neu eingeführten Strafgesetzes¹¹⁰ abgeschafft, über Angehörige der Armee konnte sie jedoch weiterhin verhängt werden, und dies war der Wunsch von Kaiser und Polizeiführung; für die übrigen beantragte Saurau die Einrichtung eines Sondertribunals, das sich in erster Linie aus Mitgliedern der bereits bestehenden Untersuchungskommission zusammensetzen sollte. Der Kaiser akzeptierte diesen Vorschlag, ohne den Staatsrat dazu zu befragen, da ihm ein solches Organ, das zweifellos harte Strafen verhängen würde, nur recht sein konnte, und die Akten, die streng geheim gehalten werden sollten, wurden an Leopold Graf Clary übersandt, der die Leitung dieses außerordentlichen Tribunals übernehmen sollte. Da dieser jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht in Wien weilte, bekam dessen Vertreter, der bedeutende Jurist Karl Anton Freiherr von Martini, die Unterlagen in die Hände und protestierte umgehend vehement gegen eine solche Willkürjustiz. Vorsichtig geworden, leitete Franz II. Martinis schriftlichen Vortrag an den Staatsrat weiter, der dem Juristen Recht gab.

¹⁰⁸ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 408 ff; Körner, Andreas Riedel, S. 222 ff, 290. Die Berichte Degens finden sich in VA 8 fol. 26-54.

¹⁰⁹ So vermutet Körner in: Körner, Andreas Riedel, S. 290 Fn. 749.

¹¹⁰ Patent vom 13. Januar 1787 (Allgemeines Gesetzbuch über Verbrechen und derselben Bestrafung), abgedruckt in: Joseph des Zweyten Römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache. Für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradisca, Triest, Tyrol und die Vorlande. In dem siebenten Jahre seiner Regierung. Jahrgang von 1786 bis 1787, Wien 1817.

Somit musste das Verfahren vor einem ordentlichen Gericht durchgeführt werden, wie es die damals gültige Prozessordnung vorsah.¹¹¹

Außerdem unternahm der Kaiser den Versuch, eine Verurteilung zum Tode auch für die angeklagten Zivilpersonen möglich zu machen. Mit der Abfassung eines entsprechenden Gutachtens¹¹² wurde im November 1794 der Jurist Niklas Daniel Paulsen beauftragt.¹¹³ In diesem Schriftstück versuchte Paulsen einerseits, das Rückwirkungsverbot¹¹⁴ für ein erst später, nach der konkreten Tat, erlassenes Strafgesetz argumentativ zu umgehen, andererseits das hier nicht anwendbare Standrecht¹¹⁵ auf den aktuellen Fall auszudehnen. Zusätzlich stellte er einige „staatsrechtliche Regeln“ auf, die ebenfalls die Verhängung der Todesstrafe als logischen Schluss erscheinen lassen sollten. Doch auch hier stellte sich Martini dem Willen des Kaisers entgegen und entlarvte Paulsens Meinung in einer eigenen Stellungnahme¹¹⁶ als höchst dilettantischen Versuch der Rechtsverdrehung. Diesem vernichtenden Urteil musste sich die Kommission abermals anschließen; durch Martinis Einschreiten konnte ein eklatanter Akt von Willkürjustiz verhindert werden.¹¹⁷ Dies änderte jedoch nichts daran, dass es zu Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften kam. So beschwerte sich Jutz zum Beispiel darüber, dass die Polizei ihm zusätzliches Beweismaterial untergeschoben habe, da die in seiner Wohnung aufgefundenen Unterlagen wohl nicht für eine Verurteilung ausgereicht hätten – was immerhin bewirkte, dass die Oberste Justizhofstelle daraufhin andere Untersuchungskommissäre einsetzte und diejenigen Personen, die an der Voruntersuchung beteiligt gewesen waren, vom eigentlichen Prozess ausschloss.¹¹⁸

¹¹¹ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 417 ff.

¹¹² VA 107 fol. 189-190, 201-205, 210-212, 222-226; abgedruckt bei Körner, Wiener Jakobiner, S. 142 ff.

¹¹³ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 421 f; Barta/Palme/Ingenhaeff (Hgg.), Naturrecht und Privatrechtskodifikation, S. 221 ff; Reinalter, Jakobinismus in Mitteleuropa, S. 105.

¹¹⁴ Ein Rückwirkungsverbot als allgemeine Regel enthält das Strafgesetz nicht, die Einleitung weist allerdings auf einen solchen Grundsatz hin, indem sie normiert, dass diejenigen Personen nicht nach einem neu erlassenen Gesetz zu bestrafen sind, die „zur Zeit des überkommenen Gesetzbuches bereits in Verhaft waren“. Joseph des Zweyten Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache, Nr. 611 (S. 8).

¹¹⁵ § 53 des Josephinischen Strafgesetzes besagt, dass das Standrecht, das gemäß § 20 desselben Gesetzes die Todesstrafe gestatten würde, zu verhängen sei, wenn es zu einer „Zusammenrottung“ komme, die „mit offener Gewalt zerstreuet werden“ müsse. Joseph des Zweyten Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache, Nr. 611 (S. 19).

¹¹⁶ Abgedruckt bei Barta/Palme/Ingenhaeff (Hgg.), Naturrecht und Privatrechtskodifikation, S. 225 ff.

¹¹⁷ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 422.

¹¹⁸ VA 10 fol. 249 ff; Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 426 f; Reinalter, Jakobinismus in Mitteleuropa, S. 106. Letztere Maßnahme fiel allerdings weitaus weniger ins Gewicht, als man vielleicht vermuten würde, da es sich bei der damals gültigen Prozessordnung um eine etwas verfeinerte Form des alten Inquisitionsverfahrens handelte. Somit lag das Hauptgewicht nicht bei der

Da eine ähnliche Reklamation auch von Franz Xaver Pauer¹¹⁹ vorliegt, den man zunächst für den Autor von Riedels Aufruf zur Gründung eines antiaristokratischen Gleichheitsbundes hielt, vermutet Körner¹²⁰, dass es sich hierbei um eine gängige Taktik der Behörden handelte, um die Verurteilung einer unliebsamen Person zu erreichen, und in einem Gesinnungsprozess wie diesem erscheint so eine Vorgehensweise durchaus möglich und realistisch, nicht zuletzt aufgrund der weitaus gravierenderen Verstöße, die, wie oben ausgeführt, auf persönliche Anordnung von Franz II. bereits versucht worden waren. Den Beschuldigten wurde kein Rechtsbeistand gewährt¹²¹. Riedel beklagte sich über die Voreingenommenheit der Richter¹²², und Jeline bemängelte, dass man ihm Delikte vorwerfe, die gesetzlich nicht existierten¹²³. Auch stellte der Staatsminister Karl Graf von Zinzendorf, der im Prozess als oberster Gutachter tätig wurde, im Bezug auf den Spitzel Degen fest, dass dessen Berichterstattung unsachlich sei und man auf solche Art einen Angeklagten leicht zum Verbrecher machen könne – seiner Meinung nach war Riedel weitaus harmloser, als man ihn im Verfahren darstellte; ebenso bemängelte er die Art und den Stil der Obersten Justizstelle¹²⁴.

Der Kaiser selbst verfolgte Voruntersuchung und Prozesse aufmerksam und nahm auch immer wieder persönlich Einfluss, indem er unter anderem nach einer schnellen Abwicklung verlangte, wobei er eindeutig in die Gerichtshoheit eingriff. Zwar wollte er vermeiden, in der öffentlichen Meinung allzu sehr als jemand zu erscheinen, der willkürlich Unrechtsakte setzte, doch hatte er ein spezielles Interesse an einer strengen Verurteilung Riedels, dem gegenüber er ganz besonders feindlich gesonnen war. Wie er in einem Brief an einen seiner Brüder schrieb, wünschte er die „Jakobiner“ vollständig zu vernichten.¹²⁵

Verhandlung, sondern bei der Voruntersuchung und den vor den Untersuchungskommissären getätigten (zumeist schriftlichen) Aussagen.

¹¹⁹ VA 10 fol. 125.

¹²⁰ Körner, Andreas Riedel, S. 247.

¹²¹ Reinalter, Aufklärter Absolutismus und Revolution, S. 425.

¹²² VA 9 fol. 580 f; Körner, Andreas Riedel, S. 248 f; Reinalter, Aufklärter Absolutismus und Revolution, S. 426 f; Reinalter, Jakobinismus in Mitteleuropa, S. 106.

¹²³ VA 7 fol. 497. Dies stellt einen Verstoß gegen das Strafgesetzbuch dar, denn die Einleitung besagt: „Ins besondere aber werden die Criminal-Richter hiermit angewiesen, künftig ihr Amt nur gegen diejenigen zu handeln, die wegen eines in diesem Gesetze ausgedruckten Criminal-Verbrechens bey dem Criminal-Gerichte einkommen.“ Joseph des Zweyten Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache, Nr. 611 (S. 8).

¹²⁴ VA 34 fol. 120; Reinalter, Aufklärter Absolutismus und Revolution, S. 431 f; Körner, Andreas Riedel, S. 225.

¹²⁵ Reinalter, Aufklärter Absolutismus und Revolution, S. 423 f; Alfred Körner, Andreas Riedel (1748-1837). Zur Lebensgeschichte eines Wiener Demokraten, in: Reinalter (Hg.), Jakobiner in Mitteleuropa, S. 330.

Auch zeugten die Haftbedingungen, die nicht den unter Leopold II. erlassenen Vorschriften über die Behandlung von Untersuchungshäftlingen entsprachen, von der Haltung der Behörden. Kurz nach seiner Verurteilung starb Gotthardi an den Folgen der Haft im Gefängnis, und der steirische Angeklagte Wenninger erlitt so schwere psychische Schäden, dass man ihn als „wahnsinnig“ einstufte.¹²⁶

Während Hebenstreit und Prandstetter zunächst das meiste leugneten, was man ihnen zur Last legte, berief Riedel sich von Anfang an auf Leopold II. und dessen Ideen. Dabei ging er sogar so weit, von der „demokratischen Denkungsart“ des verstorbenen Kaisers zu sprechen. Mit verschiedenen Zitaten versuchte er die Richter zu überzeugen, ebenso mit dem Hinweis darauf, dass ja Leopold die Bauern zu Eigeninitiative und Selbsthilfe ermutigt und bereits als Großherzog der Toskana das feudale landwirtschaftliche System wegen seines die Bauern ausbeutenden Charakters kritisiert habe.¹²⁷

Im Unterschied zu den Angehörigen des Kreises um Riedel und Hebenstreit wurde die Gruppe, der Blumauer und Hackel angehörten, nicht inhaftiert, sondern auf freiem Fuße einvernommen. Gegen Hackels Frau, den Abbé Strattmann und einige andere stellten die Behörden die Voruntersuchung aus Mangel an Beweisen ein; sie kamen mit einer Verwarnung davon, während sich Hackel selbst und Blumauer, die weiterhin unter Beobachtung standen, vor Gericht zu verantworten hatten.

Die Anklagen lauteten schließlich in den meisten Fällen auf Verbreitung aufrührerischer Schriften und Lieder¹²⁸ sowie auf Beihilfe zur Begehung von Verbrechen beziehungsweise zumindest auf Mitwisserschaft¹²⁹. Riedel und

¹²⁶ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 425.

¹²⁷ Körner, Andreas Riedel, S. 106 f; Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 414 f.

¹²⁸ Wohl zu subsumieren unter § 41 ff, Majestätsbeleidigung (§ 43: „Der beleidigten Majestät ist auch derjenige schuldig, der die pflichtmäßige Ehrerbiethung gegen den Landesfürsten aus den Augen setzt, und in öffentlichen Reden oder Schriften denselben anzugreifen die Vermessenheit hat.“), und § 45, Landesverrat („Wer undankbar gegen das Vaterland und den Staat, dessen Bürger er ist, oder worin ihm auch nur Aufenthalt und Schutz gewähret wird, feindselig etwas unternimmt, das mittelbar oder unmittelbar zum allgemeinen Nachtheile gereichte, sey es nun öffentlich oder in geheim, durch Rath, oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, allein, oder mit Zuthat von mehreren, durch Zusammenschwörung, Verrätherey, Entdeckung der Staatsgeheimnisse, Verbindung mit Feinden, denselben geleistete Hülfe und Vorschub, oder durch was immer für eine Handlung dieser Art, macht sich des Landesverrathes schuldig, ohne Unterschied, ob er ein Eingeborner oder Fremder ist.“), teilweise auch in Verbindung mit § 9 (Versuch). Vor allem der Tatbestand des Landesverrats ist sehr weit gefasst und relativ wenig deutlich formuliert. Die hier zitierte Form der Majestätsbeleidigung ist gemäß § 44 „gelinderes Gefängniß zeitlich im zweyten Grade“, während § 46 für die Bestrafung von Landesverrätern auf die in § 42 geregelte Bestrafung der qualifizierteren Form der Majestätsbeleidigung verweist, nämlich mit Einziehung des Vermögens ohne Rücksicht auf allfällige Erben und „langwierigem schweresten Gefängnisse im zweyten Grade“. Josephs des Zweyten Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache, Nr. 611 (S. 10, 17).

¹²⁹ § 47 des Josephinischen Strafgesetzes besagt: „Bey diesem in Absicht auf die Folgen so gefahrvollen Verbrechen [§ 45, Landesverrat] aber sollen als Theilnehmer selbst diejenigen behandelt

Hebenstreit wurde zusätzlich zur Last gelegt, gegenseitige geheime Erkennungszeichen vereinbart zu haben, und der durch die Entsendung des Modells von Hebenstreits Kriegsmaschine begangene Hochverrat wurde sowohl ihnen als auch Prandstetter und Jutz angelastet. Den Steirern warf man ihre Verbrüderungsfeier in der Nähe von Mödling vor¹³⁰. Außerdem wurden Hebenstreit, Jeline und Leopold Billeck angeklagt, einen Aufstand vorbereitet zu haben. In verschiedenen Gutachten wurden Riedel und Hebenstreit als die Anführer identifiziert und als besonders gefährlich eingestuft, und einen entsprechend breiten Raum nahmen deshalb auch Riedels Schriften „Das undankbare Wien“ und „Aufruf an alle Deutsche zu einem antiaristokratischen Gleichheitsbund“ ein. Dass es Riedel nur um eine rasche Beendigung des Krieges gegangen war, wie er beteuerte, wollte man ihm nicht glauben. Ziemlich genau ein Jahr nach der Verhaftung der „Jakobiner“ verhängte das Wiener Kriminalgericht seine Urteile und hielt dabei die Anklage in allen Punkten aufrecht, ebenso das Militärgericht, vor dem sich die im aktiven Dienst stehenden Offiziere Hebenstreit und Gilowsky zu verantworten hatten. Letzteres fällte seine Entscheidungen bereits einige Monate früher.¹³¹

Sowohl Hebenstreit als auch Gilowsky wurden als Hochverräter zum Tod durch den Strang verurteilt. Hebenstreit wurde am 8. Januar 1795 auf dem Glacis vor dem Schottentor hingerichtet; da Gilowsky bereits im September in seiner Zelle Selbstmord begangen hatte, wurde dieselbe Strafe an seinem Leichnam vollstreckt^{132 133}.

Die übrigen wurden zumeist zu langjährigen Kerkerstrafen verurteilt. In Riedels Fall betrug das Ausmaß der Strafe 60 Jahre, Ruzitska und Gotthardi wurden zu jeweils 35 Jahren verurteilt, Prandstetter, Hackel, Jeline, Leopold Billeck und einige Steirer zu 30 und Wasgottwill Billeck zu zehn Jahren. Wolstein wurde zu fünf Monaten Haft verurteilt, die er unter Anrechnung der Untersuchungshaft bereits verbüsst hatte, und

werden, welche von dem Vorhaben des Landesverrathes einige Kenntniß gehabt, und der Obrigkeit nicht sogleich die Anzeige gemacht haben.“ Joseph des Zweyten Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache, Nr. 611 (S. 17).

¹³⁰ Dazu genauer siehe unten 1.4.1.

¹³¹ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 416, 424, 427 f; Reinalter, Jakobinismus in Mitteleuropa, S. 105 f.

¹³² Dies entsprach den geltenden Vorschriften. § 17 des Strafgesetzbuches besagt: „ Wäre ein Verbrecher durch (...) seinen Tod dem Arme der Criminal-Gerichtsbarkeit entzogen, so kann bey Verbrechen, die grosses Aufsehen und Aergerniß erwecken, oder bey welchen die Straflosigkeit weitere nachtheilige Folgen besorgen ließe, das Straf-Urtheil auch an (...) dem Todten (...) vollzogen werden.“ Joseph des Zweyten Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache, Nr. 611 (S. 12).

¹³³ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 428 f; Reinalter, Jakobinismus in Mitteleuropa, S. 106.

durfte sein Amt als Professor der Veterinärmedizin behalten, da eine Enthebung, wie das Gericht entschied, einen Verlust für den Staat bedeutet hätte. Jutz, Troll und ein paar andere erhielten „zeitlich gelinden Arrest“, und einige wenige wurden freigesprochen.¹³⁴

Im August 1795 wurden die Verurteilten in die Festung Kufstein überstellt, um dort ihre Strafen zu verbüßen. Ein Jahr darauf wurden sie auf den berüchtigten Grazer Schlossberg verlegt; nicht zuletzt die dortigen Zustände hatten Leopold II. zu einer Reform der Strafvollstreckung bewegt. Im April 1797 brachte man die Häftlinge dann nach Munkács, das einen ähnlich schlechten Ruf hatte, wo auch verschiedene ungarische „Jakobiner“ gefangen gehalten wurden. Prandstetter, der zu dreißig Jahren Kerker verurteilt worden war, starb dort bereits ein Jahr später an den gesundheitlichen Folgen der Haftbedingungen¹³⁵. Zwischen 1802 und 1803 wurden schließlich alle begnadigt, mit Ausnahme von Riedel, der auf persönlichen Wunsch des Kaisers weiterhin im Kerker verblieb, doch wurden die Restriktionen, denen Riedel unterlag, deutlich gelockert; so durfte er Briefe schreiben und empfangen und sogar Besuch von Freunden bekommen. Später wurde er aus gesundheitlichen Gründen ins Minoritenkloster in Brünn verlegt. Als im Oktober 1809 französische Truppen nach Brünn kamen und einige Offiziere im Minoritenkloster einquartiert wurden, konnte Riedel auf diesem Wege mit Marschall Davout Kontakt aufnehmen. Mit dessen Hilfe gelang ihm schließlich bereits am 14. Oktober die Flucht. Zunächst besuchte er seinen Freund, den Erzbischof Hohenwart, in Wien, aber er wusste, dass er nicht in seiner Heimat bleiben konnte. Über Linz, Würzburg, Mainz und dann Bad Nauheim gelangte er Ende 1811 schließlich nach Frankreich, wo er sich vor der Verfolgung in Sicherheit wännen konnte. Zunächst lebte er als Davouts Gast in Paris, doch nach Napoleons Heirat mit Franz' Tochter Marie-Luise musste Riedel befürchten, an die österreichischen Behörden ausgeliefert zu werden, und diese Angst steigerte sich in der Restaurationszeit noch weiter. Deswegen übersiedelte er zuerst in eine Pariser Pension, hielt dies aber nicht für sicher genug und verbrachte die folgenden Jahre unter falschem Namen an verschiedenen Orten in Frankreich. Seinen Lebensunterhalt verdiente er sich mit Privatunterricht, außerdem wurde er zuweilen von Freunden wie zum Beispiel Mesmer, mit denen er von seinem

¹³⁴ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 432.

¹³⁵ Reinalter, Jakobinismus in Mitteleuropa, S. 92.

französischen Exil aus wieder Kontakt aufgenommen hatte, finanziell unterstützt. Später kehrte er nach Paris zurück, wo er 1837 starb.¹³⁶

Im Vergleich mit den meisten anderen war Aloys Blumauer glimpflich davongekommen, doch auch ihn trafen die Konsequenzen schwer. Es gelang ihm und Strattmann, sich durch geschicktes Verhalten während der Untersuchungen und Prozesse einer Strafe zu entziehen, doch die Publikation der zweiten Hälfte seines Werkes war Blumauer nun nicht mehr möglich, nachdem kurz zuvor schon die ungarische Übersetzung der bereits publizierten Bände verboten worden war. Das recht populäre Original blieb zwar erlaubt, doch durfte Blumauer seine Arbeit nicht fortsetzen; er musste die schon mehr oder weniger fertiggestellten letzten drei Bücher vernichten. Bis zu seinem frühen Tod 1798 arbeitete Blumauer als Buchführer. Von der Literatur hatte er sich endgültig abwenden müssen.¹³⁷

Der Kaiser zeigte sich mit dem Ausgang des Verfahrens zufrieden; die von Pergen vorgeschlagenen Belohnungen für das mit der Untersuchung und Prozessführung betraute Personal wurden ausnahmslos genehmigt. Zusätzlich erhielt der Spitzel Degen finanzielle Unterstützung für „geschäftliche Verluste“ und dazu den Titel eines Hofbuchdruckers.¹³⁸

Wegen der von der Regierung verordneten strengen Geheimhaltung in Bezug auf die „Jakobinerverschwörung“ entstanden schon bald die wildesten Gerüchte unter der Wiener Bevölkerung. Dem suchte der Hof durch Zeitungen und Flugblätter über die Verurteilungen entgegenzuwirken, und man bemühte sich, den Kaiser als gütigen, aber auf allen Seiten von Verrätern umgebenen Landesvater darzustellen, um sicherzugehen, dass das Volk die Urteile nicht als allzu hart befand.¹³⁹ Die Prozessakten sollten jedoch weiterhin geheim bleiben, deshalb verlangte der Kaiser die Akten zurück und ließ sie unter dem Namen „Vertrauliche Akten“ so verwahren, dass niemand Einsicht nehmen konnte.¹⁴⁰ Ebenso wurde den Häftlingen, die später

¹³⁶ Körner, Andreas Riedel, S. 293 ff; Alfred Körner, Andreas Riedel (1748-1837). Zur Lebensgeschichte eines Wiener Demokraten, in: Reinalter (Hg.), Jakobiner in Mitteleuropa, S. 331 f; Reinalter, Jakobinismus in Mitteleuropa, S. 107.

¹³⁷ Edith Rosenstrauch-Königsberg, Aloys Blumauer. Jesuit, Freimaurer, Jakobiner, in: Reinalter (Hg.), Jakobiner in Mitteleuropa, S. 363 ff; Reinalter, Jakobinismus in Mitteleuropa, S. 91.

¹³⁸ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 448 f; Reinalter, Jakobinismus in Mitteleuropa, S. 107.

¹³⁹ Alfred Körner, Andreas Riedel (1748-1837). Zur Lebensgeschichte eines Wiener Demokraten, in: Reinalter (Hg.), Jakobiner in Mitteleuropa, S. 329; Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 448.

¹⁴⁰ Körner, Andreas Riedel, S. 252.

aus dem Gefängnis entlassen wurden, eine Schweigepflicht auferlegt, an die sie sich aus Angst vor den Behörden auch tatsächlich hielten.¹⁴¹

Insgesamt lässt sich feststellen, dass von den Wiener „Jakobinern“ keine ernsthafte Gefahr für den Staat ausging. Zwar waren sie im Großen und Ganzen gewillt, einen Umsturz mit all seinen Konsequenzen durchzuführen, die Umsetzung jedoch war durch den Mangel an einer ausreichenden Zahl von Gleichgesinnten, durch den fehlenden Kontakt zur Landbevölkerung und weitgehend auch zu den unteren Bevölkerungsschichten sowie auch durch die fehlende Bereitschaft zu einer Revolution in den habsburgischen Erbländern zum Scheitern verurteilt.

1.3. Ungarn

In Ungarn gab es zu dieser Zeit erste Anzeichen dafür, dass die „nationale Frage“ in nicht so ferner Zukunft eine bedeutsame Rolle spielen würde. Anders als in den deutschsprachigen Ländern waren es oftmals nicht von Frankreich inspirierte revolutionäre Forderungen allein, die für Unruhe sorgten, sondern auch bereits erste Autonomiebestrebungen einer erwachenden ungarischen Nation, die sich als unter einer Fremdherrschaft stehend empfand.

Schon Joseph II. hatte seine Schwierigkeiten mit der ungarischen Aristokratie gehabt; die althergebrachte ständische Verfassung des sehr traditionsbewussten Erblandes stand in starkem Gegensatz zu den Zentralisierungsbestrebungen des Kaisers. Über Verordnungen hatte Joseph trotz der zahlreichen Proteste begonnen, nach und nach die ständischen Privilegien abzuschaffen. Den Landtag, der sich vehement dagegen gewehrt hatte, hatte er nicht mehr einberufen. Zum Zeitpunkt von Josephs Tod befand sich die ungarische Aristokratie in offener Opposition zum Thron, obwohl Joseph durch die außenpolitischen Umstände – den drohenden Verlust Belgiens und den eher ungünstigen Verlauf des Türkenkrieges – bereits gezwungenermaßen eine Reihe seiner Ungarn betreffenden Maßnahmen wieder aufgehoben hatte, um nicht noch eine weitere Front zu schaffen. Für Josephs Bruder und Nachfolger, Leopold II., war es nicht leicht, die Ungarn zufriedenzustellen. Mit

¹⁴¹ Leo Stern, Zum Prozess gegen die österreichische „Jakobiner-Verschwörung“, in: Markov (Hg.), Maximilien Robespierre, S. 474.

der formalen Zusicherung ihrer althergebrachten ständischen Privilegien gelang es ihm schließlich, sie zur Aufgabe ihrer aufkeimenden nationalen Forderungen zu bewegen. Außerdem nützten die Ereignisse in Frankreich dem Kaiser gleichzeitig, denn sie bewogen den ungarischen Hochadel, sich näher an den Hof anzuschließen, um bei Bedarf kaiserliche Unterstützung gegen einen allenfalls drohenden Aufstand zu bekommen. Zudem spielte Leopold die unteren Stände geschickt gegen den Adel aus und schürte die Bauernunruhen noch weiter.¹⁴²

Schon bald allerdings fühlte sich der mittlere Adel, der von dem befürchteten gesellschaftlichen Umsturz natürlich bei weitem nicht auf so existenzbedrohende Weise gefährdet war wie der Hochadel, durch den Kaiser betrogen. Die wieder eingeräumten Vorrechte bestanden nur auf dem Papier, und Leopold teilte seine Macht höchstens mit Magnaten und Klerus, die sich im Gegenzug auf ihn angewiesen fühlten, nicht mit den Ständen, wie die traditionelle Verfassung es vorsah. Als kurz nach Leopolds Tod der neue Kaiser, Franz II., dann auch noch die Konzessionen seines Vaters und Vorgängers wieder aufheben wollte, stieg die Unzufriedenheit der Komitate erheblich.

Wie in den deutschsprachigen Ländern wurde auch der nichtprivilegierten ungarischen Intelligenz bald klar, dass vom neuen Herrscher keine Reformen zu erwarten waren. Außerdem hatte auch das Bündnis zwischen kaiserlichem Hof und Hochadel, das sich in den Jahren 1790/91 herausgebildet hatte, bereits zu verstärkter Ablehnung des Kaiserhauses geführt – dass es Leopold eigentlich darum gegangen war, die Magnaten vorübergehend zufriedenzustellen, er aber insgeheim gegen sie taktierte, war der Bevölkerung natürlich nicht bewusst geworden. Nun, mit Franz' offensichtlich reaktionärem Kurs, steigerte sich die Enttäuschung noch weiter. In Polizeiberichten war immer mehr die Rede von der Unzufriedenheit des Volkes, daneben auch von Illuminaten, Mitgliedern eines den Freimaurern verwandten Geheimbundes, die angeblich die bereits gärende Stimmung noch weiter aufheizten.¹⁴³

Man muss hier klar differenzieren zwischen revolutionären Bestrebungen beim Komitatsadel auf der einen Seite und bei der unterprivilegierten Intelligenz auf der anderen. Selbstverständlich war der Komitatsadel, der mittlere Adel, nur solange für einen Aufstand gegen die Herrschenden, als es gegen die Habsburger ging. Bei der

¹⁴² Reinalter, Jakobinismus in Mitteleuropa, S. 13 f; Kálmán Benda, Die ungarischen Jakobiner, in: Reinalter, Jakobiner in Mitteleuropa, S. 385.

¹⁴³ Kálmán Benda, Die ungarischen Jakobiner, in: Reinalter, Jakobiner in Mitteleuropa, S. 385 f.

in den Komitaten laut werdenden und immer nachdrücklicheren Forderung nach Einstellung des Krieges gegen Frankreich standen natürlich nicht zuletzt finanzielle Interessen im Vordergrund, doch auch der Widerstand gegen einen Krieg, der nur dem Herrscherhaus und der Sicherung des Throns nützte, wie es vielfach empfunden wurde, spielte eine nicht ganz unbedeutende Rolle.¹⁴⁴

Auf der anderen Seite gab es aber auch in Ungarn, genau wie in anderen Teilen der Monarchie, Anhänger der Aufklärung und der aus ihr resultierenden philosophischen Strömungen, von sehr gemäßigten Anhängern einer konstitutionellen Monarchie bis hin zu radikalen Demokraten. Ein Unterschied vor allem zu den deutschsprachigen Ländern bestand allerdings sehr wohl in der geringen Zahl dieser Gebildeten, die sich mit Politik beschäftigten. Etwa ab 1780 hatte sich eine Art von „josephinischer Intelligenz“ herauszubilden begonnen, die in erster Linie aus Gutsbesitzern von mittlerem Adel und zu einem überwiegenden Anteil aus Kleinadeligen bestand. Wirkliche Aristokraten gab es unter ihnen ebenso wenige wie Bürgerliche, und nur ganz wenige stammten aus einem ursprünglich bäuerlichen Umfeld. Um 1790 kann man von einer Zahl von ungefähr 15.000 ausgehen, was nicht einmal einem halben Prozent der Gesamtbevölkerung entspricht. Dazu war diese Gruppe höchst inhomogen, sowohl was die Herkunft als auch was die vertretenen Anschauungen betraf. Insgesamt hatte die ungarische Intelligenz also von Anfang an keine Aussicht, irgendeinen Einfluss zu gewinnen, da sie ganz einfach viel zu wenig ausgeprägt war. Trotzdem kam es im Laufe der Zeit zu einer Art von Allianz zwischen Komitatsadel und der eben beschriebenen Intelligenz. Denn auch von den Gebildeten wurde die Herrschaft der Habsburger über Ungarn als Fremdherrschaft empfunden. Durch die Ablehnung der althergebrachten Ständeversammlung griff Joseph II. die „nationale Verfassung“ an, also das Herrschaftselement, das die Ungarn als „ihr eigenes“ empfanden, wodurch viele sich veranlasst fühlten, die „nationale Unabhängigkeit“ zu verteidigen. Darüber hinaus befasste sich die aus niedrigeren Schichten stammende Intelligenz zum Teil auch noch mit sozialen Fragen, was den Adel natürlich im Allgemeinen gar nicht beschäftigte, aber ein gemeinsames Interesse bestand eindeutig – wenngleich auch die Interessen der Intelligenz oftmals noch ein gutes Stück über die des Adels hinausgingen und zusätzlich zur nationalen Unabhängigkeit eine Umwandlung der Gesellschaft verlangt wurde. Der Widerstand des Adels gegen den Kaiser war für das demokratisch gesinnte Bürgertum unentbehrlich, denn nur mit

¹⁴⁴ Kálmán Benda, Die ungarischen Jakobiner, in: Markov, Maximilien Robespierre, S. 457; Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 251.

seiner Unterstützung konnte es auf Veränderungen irgendeiner Art hoffen; also gingen diese beiden Gruppen, wenn man so will, ein Zweckbündnis ein.¹⁴⁵

Während die meisten Unzufriedenen im Grunde eine konstitutionelle Monarchie wünschten, war unter der Studentenschaft das republikanisch-demokratische Gedankengut schon bald weit verbreitet. An der Universität Pest kam es zum Beispiel in Mode, sich die Haare "auf Jakobiner Art" kurz schneiden zu lassen¹⁴⁶ und entsprechende Mützen zu tragen, was die königliche Statthalterei schon bald verbot. Man pflanzte Freiheitsbäume und diskutierte die Ereignisse in Frankreich und was davon auch in Ungarn wünschenswert wäre. Zentrale Forderungen dabei waren die Aufhebung der in Ungarn noch bestehenden Leibeigenschaft sowie mehr Rechte für das Bürgertum; von verfassungsrechtlichen Ideen war eher wenig die Rede. Außerdem wandte man sich natürlich auch gegen den Krieg mit Frankreich. Insgesamt scheinen die Ideen der Intelligenz wenig ausgereift, wenn man von einigen Ausnahmen absieht, dafür war die Begeisterung umso größer. So meldete Pergen Ende 1792 mit einiger Besorgnis, dass die Zahl derer, die mit den Revolutionären in Frankreich sympathisierten, stetig zunahm.¹⁴⁷ Damit übereinstimmend schrieb auch der Palatin (Statthalter) Alexander Leopold im Dezember 1792 an seinen älteren Bruder Franz II., dass "böse Menschen" die Bürger aufwiegelten, und schlug bald darauf vor, die Zensur dahingehend zu verschärfen, dass man nur mehr inländische Nachrichten in den Zeitungen zulassen sollte, um der Bevölkerung den Diskussionsstoff zu nehmen.¹⁴⁸

Aber die Protestbewegungen nahmen noch weiter zu. Ein Jahr später schienen die Akte des Widerstands einheitlichen Charakter anzunehmen, zum Beispiel beim Kampf gegen die verschärfte Pressezensur. Überall tauchten aufrührerische Flugschriften auf, deren Form und Stil oft auf französische Vorbilder hindeuteten, und die Unzufriedenheit schien sich nun auf alle Bevölkerungsschichten ausgedehnt zu haben. Wie auch andernorts kam es zu demonstrativen Sympathiebezeugungen gegenüber den nach Ungarn deportierten französischen Kriegsgefangenen. Auch Polen und seine Verfassung von 1791 wurden nun zum Teil als Vorbilder genannt,

¹⁴⁵ Kálmán Benda, Die ungarischen Jakobiner, in: Reinalter, Jakobiner in Mitteleuropa, S. 382 f, 389.

¹⁴⁶ Dabei scheinen sie übersehen zu haben, dass viele der Demokraten in Frankreich, wie zum Beispiel Louis-Antoine Saint-Just, Camille Desmoulins, Jacques-René Hébert, Jean-Nicolas Billaud-Varenne, Pierre-Gaspard Chaumette und zeitweise auch Jean-Paul Marat ihr Haar schulterlang trugen.

¹⁴⁷ Kálmán Benda, Die ungarischen Jakobiner, in: Reinalter, Jakobiner in Mitteleuropa, S. 388, 390; Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 248 f.

¹⁴⁸ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 249 f.

und die Idee einer von den Habsburgern unabhängigen ungarischen Adelsrepublik schien weit verbreitet.¹⁴⁹

Manche Autoren¹⁵⁰ führen die Entstehung der ungarischen „Jakobinerbewegung“ auf die aufgeklärten Ideen Leopolds II. selbst zurück, da nach dessen Tod all die Reformpläne nur mehr im Wege einer Verschwörung eine Chance auf Verwirklichung hatten. Klar ist auf jeden Fall, dass die Schriften von Ignaz von Martinovics einen deutlichen Einfluss leopoldinischen Gedankenguts zeigen. Anders als bei anderen Gleichgesinnten führte Martinovics' Weg zu den als jakobinisch bezeichneten Ideen über die des aufgeklärten Absolutismus.¹⁵¹

Ignaz von Martinovics wurde 1755 als Sohn einer kleinbürgerlichen Familie in Pest geboren. Er trat in den Franziskanerorden ein und studierte Theologie und Philosophie, doch empfand er das Zusammenleben mit anderen Mönchen im Kloster als unerträglich. Deshalb verließ er den Orden wieder und ging zunächst als Feldprediger in die Bukowina. Dort lernte er Ignaz Graf Potocki kennen, den späteren Außenminister im polnischen Freiheitskrieg, und gemeinsam unternahmen sie eine Bildungsreise durch fast ganz Europa. Danach ließ Martinovics sich in Lemberg nieder, wo er sich intensiv mit den Naturwissenschaften, in erster Linie mit Mathematik und Chemie, beschäftigte. 1783 ernannte ihn Joseph II. zum Professor für Naturgeschichte, und Martinovics trat nun endgültig aus dem Franziskanerorden aus, um ein Leben als weltlicher Gelehrter zu führen. 1787 brachte er seine erste philosophische Arbeit heraus, die „Mémoires philosophiques“, in denen er sich als Materialist und Atheist zeigte. Seine erste politische Schrift, ein Flugblatt, das in Form einer Landtagsrede an die Stände verfasst war, publizierte er 1790. Darin wandte er sich gegen den starken Einfluss des Klerus.¹⁵²

Bei einem Aufenthalt in Wien im Frühling 1791, während dessen er bei Hof eine Anstellung in Ungarn erwirken wollte, lernte er *Franz Gotthardi* kennen, den Leiter der kaiserlichen Geheimpolizei. In der Hoffnung auf eine spätere politische Karriere entschloss sich Martinovics, als Spitzel tätig zu werden. Trotz all seiner Bemühungen, durch seine übertriebenen Berichte und daran angeschlossene Empfehlungen, die er an Gotthardi sandte, die Aufmerksamkeit des Kaisers auf sich

¹⁴⁹ Kálmán Benda, Die ungarischen Jakobiner, in: Reinalter, Jakobiner in Mitteleuropa, S. 390 f; Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 250 f.

¹⁵⁰ Siehe zum Beispiel Silagi, Jakobiner in der Habsburger-Monarchie.

¹⁵¹ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 251 f.

¹⁵² Kálmán Benda, Die ungarischen Jakobiner, in: Markov, Maximilien Robespierre, S. 459; Reinalter, Jakobinismus in Mitteleuropa, S. 88; Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 252; Kálmán Benda, Die ungarischen Jakobiner, in: Reinalter, Jakobiner in Mitteleuropa, S. 392.

zu lenken, erhielt er aber nur den Titel „Hofchemiker“ und konnte keinen politischen Einfluss erlangen, wie er es sich vorgestellt hatte. Auch nach Leopolds Tod fuhr Martinovics mit dieser Tätigkeit fort, obwohl der neue reaktionäre Kurs ganz und gar nicht seinen eigenen politischen Vorstellungen entsprach – wie so mancher Angehörige der josephinischen Intelligenz wünschte er sich eine Umwandlung des Staates durch Reformen im bürgerlich-demokratischen Sinne.¹⁵³

Ein weiterer wichtiger demokratischer Denker war *Josef Hajnóczy*. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften erhielt Hajnóczy als Nichtadeliger zunächst keinen Posten im Staatsdienst, was ihn dazu zwang, als Sekretär bei verschiedenen Adeligen tätig zu werden. Schließlich fand er eine Anstellung bei dem aufgeklärten Reformler Franz Graf Széchényi, und 1786 wurde er zum Untergespan in dessen Komitat befördert. Diesen Posten verlor er 1790 allerdings bereits wieder, weil er aus einer nichtadeligen Familie stammte.

Hajnóczy interessierte sich vor allem für Staatsrecht und Geschichte. Auch beschäftigte er sich mit der englischen und französischen Philosophie seiner Zeit. Sein politischer Wunsch war eine friedliche Umwandlung des Staatswesens und dadurch die Schaffung einer bürgerlichen Gesellschaft mit gleichen Rechten für alle, auch für die Bauern, deren Befreiung – die Leibeigenschaft bestand in Ungarn nach wie vor – er bereits 1778 gefordert hatte. Nur durch Reformen von oben hielt Hajnóczy eine solche Entwicklung für realisierbar, und deswegen trat er auch ein staatliches Amt an, obwohl er an sich zu den ungarischen Patrioten zählte, die eine Loslösung ihres Heimatlandes von der Habsburgermonarchie wünschten. In einem Aspekt unterschied er sich jedoch von den meisten seiner Gesinnungsgenossen, nämlich darin, dass sein Interesse sich mehr auf die sozialen als auf die nationalen Fragen im zukünftigen Ungarn konzentrierte. Der nationalen Bewegung schloss er sich erst nach dem Tod Josephs II. an, zu der Zeit, als es den Magnaten gelungen war, den neuen Kaiser zu zahlreichen Zugeständnissen zu zwingen.

In seinen Vorschlägen war Hajnóczy eher gemäßigt, da es galt, den Adel für eine Zusammenarbeit zu gewinnen. Zunächst sollte sich der Landtag mit den verfassungsrechtlichen Problemen beschäftigen, also in erster Linie mit den Rechten von Herrscher und Nation, danach hoffte er auf weitere Schritte, wie zum Beispiel die Sicherung der Wohlfahrt des Volkes durch rechtliche Absicherung von individuellem

¹⁵³ Kálmán Benda, Die ungarischen Jakobiner, in: Reinalter, Jakobiner in Mitteleuropa, S. 392 f; Kálmán Benda, Die ungarischen Jakobiner, in: Markov, Maximilien Robespierre, S. 460; Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 253 ff.

Eigentum. Diese sowohl nationalen als auch sozialen Ideen und Forderungen hielt er auch in einem Verfassungsentwurf fest.¹⁵⁴

Andere Vertreter der ungarischen „Jakobinerbewegung“ waren zum Beispiel *Franz von Abaffy*, ein Gutsherr und überzeugter Gegner der Kirche und des Absolutismus, *Johann von Laczkovics*, ein früherer Mitarbeiter von Gotthardi, und der Aristokrat *Franz von Szentmarjay*, der sich mit der Erneuerung der ungarischen Sprache befasste. Insgesamt waren die vom Regime als Jakobiner bezeichneten Personen in Ungarn wohl zahlreicher als in Wien.¹⁵⁵

Zunächst verhielten sich diese und andere Reformer und Demokraten ähnlich wie diejenigen in Wien. Man traf sich in Gruppen, die sich überall in größeren Zentren der Intelligenz formierten und die von der Polizei von Anfang an mit der damals – aufgrund der französischen Terminologie – abwertenden Bezeichnung „Klubs“ versehen wurden. Solange dies möglich war, las man französische Zeitungen und diskutierte über die aktuellen Ereignisse und ihre Bedeutung für die Habsburgermonarchie. Die radikaleren unter diesen Gruppen feierten auch die Jahrestage der revolutionären Ereignisse und sangen die Lieder der Revolution, und manche sprachen einander mit „Citoyen“ an. Auch Autoren wie Paine und vor allem Rousseau wurden gelesen; Szentmarjay übersetzte die französischen Werke für diejenigen unter seinen Freunden, die diese Sprache nicht beherrschten, ins Ungarische.

Aber ebenso wie in Wien beschränkten sich nicht alle Sympathisanten und Demokraten auf theoretisches Interesse an den französischen Ideen und auf derartige heimliche Solidaritätskundgebungen. Manche verbreiteten auch Flugschriften und agitierten, soweit ihnen dies möglich war, gegen den ohnehin schon unpopulären Krieg.

Parallel zur Radikalisierung in Frankreich kann man auch einen Gesinnungswandel bei etlichen ungarischen „Jakobinern“ feststellen. So übersetzte Hajnóczy, der sich ein Jahr zuvor noch mit Reformen des Herrschers zufriedengegeben hätte, die jakobinische Verfassung von 1793, die in Frankreich zwar angenommen worden war, aber aufgrund der Ereignisse nie in Geltung trat, ins Lateinische und verbreitete den Text unter seinen Freunden. Außerdem ist bekannt, dass er den ersten Jahrestag des Sturms auf die Tuilerien, den 10. August 1793, feierte. Ende Juni 1793 lobte er

¹⁵⁴ Kálmán Benda, Die ungarischen Jakobiner, in: Reinalter, Jakobiner in Mitteleuropa, S. 383 f.

¹⁵⁵ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 247; Kálmán Benda, Die ungarischen Jakobiner, in: Reinalter, Jakobiner in Mitteleuropa, S. 383.

Vergniaud und schien somit ein Anhänger der im Allgemeinen unter der Bezeichnung „Gironde“ zusammengefassten großbürgerlich-republikanischen Richtung zu sein; einige Monate später trank er bereits auf Robespierre. Noch radikaler war Szentmarjay, der Jacques-Louis Davids Bericht an den Konvent und Louis-Antoine Saint-Justs Anklagerede gegen die Girondisten übersetzte. Hajnóczy teilte Szentmarjays Meinung weitgehend, soweit dies bekannt ist. Nur gegen die Massenhinrichtungen in Frankreich wandte er sich und war davon überzeugt, dass eine derartige gesellschaftliche Umwandlung in Ungarn ohne Blutvergießen möglich wäre.

Andere gingen nie so weit. Abaffy zum Beispiel wünschte sich eine konstitutionelle ungarische Monarchie und vertrat den Standpunkt, dass für atheistische Literatur auch weiterhin keine Pressefreiheit bestehen sollte. Manche seiner Freunde waren für die Einführung einer Republik, aber gegen einen gewaltsamen Umsturz zur Erreichung dieses Ziels, oder wollten wie er eine verfassungsmäßig beschränkte Monarchie, die sie mit Freiheit und Gleichheit für durchaus vereinbar hielten.¹⁵⁶

Was Martinovics betraf, so spielte er eine wesentliche Rolle in der ungarischen Widerstandsbewegung. Nachdem all seine Versuche, Franz II. für seine Dienste zu interessieren – entweder, entgegen der eigenen Überzeugung, als Propagandist gegen Frankreich oder als Polizeispitzel und „Geheimagent“ –, fehlgeschlagen waren, wandte er sich enttäuscht und in seiner Eitelkeit gekränkt vom herrschenden Haus ab und beschloss, auf eigene Faust zu handeln. Im Frühling 1793 schloss er Bekanntschaft mit einigen „Klubisten“ – mit denjenigen, die er früher zuweilen trotz seiner der ihnen ähnlichen Gesinnung angezeigt hatte –, und verfasste unter dem Einfluss eines Gesprächs mit Hajnóczy die wohl beste und wirksamste Flugschrift, die sich zu dieser Zeit im Umlauf befand, den „Offenen Brief an Kaiser Franz“. Auch davor hatte er schon mindestens einmal ein revolutionäres Flugblatt geschrieben, worin er die Stände aufgefordert hatte, die Herrschaft von Klerus und Aristokraten abzuschütteln. Dabei hatten ihn allerdings die nationale Tradition und die Unabhängigkeit Ungarns sehr wenig interessiert; er war ganz der Zielsetzung der Französischen Revolution gefolgt und hatte der speziellen Situation in seiner Heimat keine Beachtung geschenkt; die theoretischen Überlegungen, über die er unter anderem auch mit dem französischen Politiker Condorcet korrespondierte, spielten eine bedeutendere Rolle für ihn. Zudem fühlte er sich wohl mehr oder weniger als

¹⁵⁶ Kálmán Benda, Die ungarischen Jakobiner, in: Reinalter, Jakobiner in Mitteleuropa, S. 386 ff.

Kosmopolit. Nun, als er sich mit der konkreten Lage in Ungarn zu befassen begann, realisierte er bald, dass der mittlere Adel eine bedeutende Kraft darstellte, auf die er nicht verzichten konnte, wenn er seine Ziele verwirklicht sehen wollte, und übernahm dessen patriotische Ideen. Trotz allem gab er aber seine Versuche, den Kaiser für seine Dienste zu interessieren, erst ein Jahr später gänzlich auf.¹⁵⁷

Im Mai 1794 begann Martinovics schließlich, ernsthaft einen Umsturz vorzubereiten. Zwar war er bei den meisten der Demokraten, mit denen er zusammenarbeitete, nicht sonderlich beliebt, wohl aufgrund seiner Geltungssucht und Eitelkeit, doch gelang es ihm, sie von seinem Plan zu überzeugen. Um seine Vorstellungen in die Tat umzusetzen, organisierte er die Unzufriedenen, indem er zwei Gesellschaften gründete, die der „Reformatoren“ und die der „Freiheit und Gleichheit“. Deren Ziele waren jeweils in sogenannten Katechismen festgehalten.

Die erste Gesellschaft bestand vor allem aus Adeligen und durfte nichts von der Existenz der zweiten wissen. Ihr erklärtes Ziel war es, Ungarns nationale Unabhängigkeit herzustellen. Eine selbständige ungarische Republik sollte gegründet werden, mit eigenem Heer und Außenhandel, sowie natürlich mit eigener, von der Habsburgermonarchie unabhängiger Außenpolitik. Auch die Forderung nach Pressefreiheit enthielt der Katechismus der Reformer. Den Provinzen sollte eine gewisse Autonomie gewährt werden, die Gesetzgebung sollte in den Händen eines Zweikammerparlaments liegen, mit einem Unterhaus für Nichtadelige. Von einer Aufhebung der Adelsprivilegien war aber natürlich nicht die Rede. So wie in Polen, das der Katechismus explizit als Vorbild nennt, sollten diese Ziele durch einen bewaffneten Aufstand erreicht werden. Dafür versprach Martinovics seinen Mitverschwörern die Unterstützung Frankreichs und Polens sowie der Steiermark, und auch die Türkei nannte er als einen möglichen Verbündeten, da es in ihrem Interesse läge, die Habsburgermonarchie zu schwächen. Mit der Leitung der Gesellschaft betraute Martinovics den Grafen Jakob Sigray, mit dem es allerdings verschiedentlich zu Auseinandersetzungen kam, vor allem weil Sigray nicht klar war, woher die dringend benötigten finanziellen Mittel für die Durchführung eines solchen Planes kommen sollten. Mit der Behauptung, der französische Nationalkonvent werde das Vorhaben unterstützen, gelang es Martinovics wohl nicht vollständig, Sigray zufriedenzustellen.

¹⁵⁷ Walter Markov, Jakobiner in der Habsburger-Monarchie, in: Reinalter, Jakobiner in Mitteleuropa, S. 301 f; Kálmán Benda, Die ungarischen Jakobiner, in: Reinalter, Jakobiner in Mitteleuropa, S. 392 ff.

Die „Gesellschaft der Freiheit und Gleichheit“ bestand aus radikalen Demokraten, wie Martinovics einer war. Sie sollte in Aktion treten, wenn die „Reformatoren“ ihr Ziel, die Gründung eines Nationalstaats, erreicht hatten, und eine gesellschaftliche Umwälzung durchführen; die anfängliche Zusammenarbeit mit den Reformatoren, die nichts von den Plänen dieser Demokraten wissen durften, war also nur ein Zweckbündnis. Der auf Französisch abgefasste „Catéchisme de l’homme et du citoyen“ enthielt etliche radikal-demokratische Forderungen, war aber insgesamt wenig konkret. Die missliche Lage der in Leibeigenschaft lebenden Bauern (dieses System bestand ja in Ungarn nach wie vor) wurde zwar angesprochen, eine Lösung der Situation fand sich jedoch nicht im Katechismus. Jedenfalls sollte für diese zweite Umwälzung auch ein Bündnis mit den Bauern hergestellt werden, und die Eigentumsverhältnisse sollten sich grundlegend ändern – wie sie in Zukunft genau aussehen sollten, ließ der Katechismus allerdings offen, einerseits, weil, wie auch Martinovics zugab, die Pläne noch nicht entsprechend ausgereift waren, andererseits, weil nicht in allen Punkten Einigkeit bestand. Geleitet wurde diese geheime zweite Gesellschaft von Hajnóczy, Szentmarjay und Laczkovics.

Die Anführer dieser Gruppen, als „Direktoren“ bezeichnet, begannen nun gezielt Mitglieder zu werben, auch in Siebenbürgen und Kroatien. Wieviele Anhänger sich in diesen Organisationen oder in ihrem Umfeld schließlich betätigten, lässt sich schwer sagen; die Schätzungen schwanken zwischen siebzig und dreihundert, manche Autoren gehen sogar von einer vielleicht noch höheren Zahl aus.¹⁵⁸

Wie aus den Verhörprotokollen von Blumauer, Hackel und Strattmann, die mit Martinovics in Kontakt waren, hervorgeht, sollen die ungarischen „Jakobiner“, nachdem sie ihre Ziele in ihrem Heimatland in die Tat umgesetzt hätten, einen Marsch nach Wien geplant haben, um die Stadt zu belagern, auszuhungern und dann den gesamten Staat in eine deutsch-ungarische Föderation umzuwandeln. Ob dies der Wahrheit entspricht oder Martinovics’ Phantasie entsprungen ist, lässt sich schwer nachprüfen.¹⁵⁹

Die angespannte Stimmung, die im Sommer 1794 herrschte, sowie die koordiniert wirkende Propagandaarbeit mithilfe von Flugblättern ließen die Polizei eine Verschwörung der heimlichen Opposition gegen das Kaiserhaus vermuten. Diese

¹⁵⁸ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 255 f; Kálmán Benda, Die ungarischen Jakobiner, in: Reinalter, Jakobiner in Mitteleuropa, S. 394 ff; Reinalter, Jakobinismus in Mitteleuropa, S. 68 f.

¹⁵⁹ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 259.

potentielle Bedrohung wurde vom Hofkriegsrat in Wien so ernst genommen, dass man insgesamt vier kroatisch-serbische Grenzregimenter und ein Infanterieregiment nach Ungarn verlegte, und in Buda und Pest wurde sogar die Artillerie aufgeboten.¹⁶⁰ Im Zuge der Verhaftungen in Wien in der Nacht vom 23. zum 24. Juli wurden auch Martinovics und Gotthardi festgenommen, die sich zu diesem Zeitpunkt dort aufhielten und in Kontakt mit dem Kreis um die Wiener „Jakobiner“ Hackel und Blumauer standen. Daraufhin nahmen die Unruhen in Ungarn noch weiter zu. Gerüchte über eine Revolution in Wien machten rasch die Runde. Da Martinovics, der annahm, dass die Verschwörung in Ungarn den Behörden bereits bekannt war, sofort ein umfassendes Geständnis ablegte und von Hunderttausenden prahlte, die auf sein Kommando eine Revolte beginnen würden, wurden Mitte August Hajnóczy, Szentmarjay und Laczkovics, die Direktoren der „Gesellschaft der Freiheit und Gleichheit“ verhaftet, bald darauf auch Sigray, Organisator von Martinovics' adeliger Gruppe. Doch auch dies brachte die Unruhen nicht zum Abflauen, im Gegenteil, es kam zusätzlich zu Protesten in den Komitaten. Anfang Dezember schritten die Behörden schließlich zu Massenverhaftungen, was die Lage dann doch beruhigte; die Bewegung war zum Erliegen gekommen.

Die Anklagen waren schnell formuliert; zumeist lauteten sie auf Landesverrat und Majestätsbeleidigung. Mit Ausschluss der Öffentlichkeit begannen schon bald die Prozesse gegen insgesamt 53 Angeklagte, die in Verbindung mit dem von Martinovics organisierten Komplott standen. Zwar sympathisierten manche Richter mit den verhafteten Patrioten und zuweilen auch mit den Demokraten und deren Denkungsweise, doch war das Klima viel zu bedrohlich, als dass jemand zu protestieren wagte. Es war offensichtlich, dass der Kaiser wünschte, ein Exempel zu statuieren, das den Widerstand in diesem traditionell unruhigen Kronland ein für allemal brechen sollte. Mit diesem Vorhaben war er auch erfolgreich; nach der Urteilsverkündung im Mai 1795 gab es praktisch keine Opposition mehr gegen das habsburgische Regime, weder von adeligen Reformern noch von Demokraten, und in den Komitaten gewann der konservative Feudaladel nun die Oberhand.¹⁶¹

Am Ende wurden 18 Todesurteile verhängt, die durch das Schwert zu vollstrecken waren – im Gegensatz zu den deutschsprachigen Kronländern der Habsburgermonarchie existierte die Todesstrafe in Ungarn nach wie vor. 16

¹⁶⁰ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 259.

¹⁶¹ Kálmán Benda, Die ungarischen Jakobiner, in: Reinalter, Jakobiner in Mitteleuropa, S. 397 ff; Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 413, 422.

Angeklagte wurden zu teils langen Haftstrafen verurteilt, einige andere, die auch zu einer Haftstrafe verurteilt worden wären, kamen durch Anrechnung der Untersuchungshaft frei. Nur fünf der mutmaßlichen Verräter wurden freigesprochen. Noch im Mai wurden Martinovics und die vier Direktoren enthauptet; obwohl Martinovics versucht hatte, sich durch Zusammenarbeit mit den Behörden und Denunziationen zu retten, hatte ihm das Gericht keine Gnade erwiesen. Anfang Juni starben noch zwei weitere durch das Schwert, für die übrigen elf zum Tode Verurteilten wandelte der Kaiser die Strafe zu lebenslangem Kerker um. Diese Haftstrafe hatten sie wie die Verurteilten aus Wien in Kufstein, Graz und Munkács zu verbüßen, und wie die meisten Wiener kamen auch die ungarischen Verurteilten, die die harten Haftbedingungen bis dahin überlebt hatten, zwischen 1801 und 1803 wieder frei.¹⁶²

Auch in Siebenbürgen fanden die Ideen der Französischen Revolution Anklang, vor allem unter den ärmeren Schichten in den Städten, und verschiedene revolutionäre Gedichte tauchten auf, die an das gebildete Bürgertum gerichtet waren. Der sich selbst so bezeichnende Hermannstädter Jakobinerklub verlangte sogar den Rücktritt des Guberniums; möglicherweise bestand eine Verbindung zu Martinovics und seinen Verbündeten.¹⁶³

Zwar war die ungarische Verschwörung für die innere Sicherheit der Habsburgermonarchie weitaus bedrohlicher als es die Wiener Gruppierungen je sein konnten, da das neu aufkommende nationale Element für Verbündete und Sympathisanten auch in konservativeren Kreisen – vor allem beim mittleren Adel – sorgte und der Verschwörung damit eine größere Reichweite und Schlagkraft verlieh. Dennoch scheint hinter all den sorgfältig ausgeheckten Revolutionsplänen mehr Begeisterung als überlegte Planmäßigkeit zu stecken¹⁶⁴. Sigrays Frage nach den für einen inszenierten Umsturz erforderlichen finanziellen Mitteln wurde von Martinovics ja mit einer Unwahrheit beantwortet, es ist also offensichtlich, dass diese nicht in ausreichendem Maße vorhanden waren, die Unternehmung also bereits an diesem

¹⁶² Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 422 f, 431; Kálmán Benda, Die ungarischen Jakobiner, in: Reinalter, Jakobiner in Mitteleuropa, S. 399; Reinalter, Jakobinismus in Mitteleuropa, S. 88, 106 f.

¹⁶³ Reinalter, Jakobinismus in Mitteleuropa, S. 69.

¹⁶⁴ So vermutet auch Kálmán Benda, Die ungarischen Jakobiner, in: Reinalter, Jakobiner in Mitteleuropa, S. 399.

Umstand scheitern musste. Zudem ist es höchst fraglich, ob eine gesellschaftliche Umwälzung im Sinne der Freiheit und Gleichheit aller Staatsbürger in Ungarn irgendeine Chance gehabt hätte, auch wenn die Trennung vom Herrschaftsgebiet der Habsburger und die Schaffung des Nationalstaats gelungen wäre; schließlich war das Bürgertum – in Frankreich wichtigster Träger der Revolution – zu diesem Zeitpunkt in der gesamten Habsburgermonarchie, und ganz speziell auch in Ungarn, nur sehr schwach ausgebildet, und eine „Sansculotterie“ mit sozialen Forderungen wie in Paris war auch nicht vorhanden. Die meisten Gebildeten, die für die Ideen der Aufklärung empfänglich waren, waren Adelige, die sich zwar zu einem nicht geringen Anteil bereitwillig gegen den Monarchen und die Magnaten gewendet hätten, aber natürlich wenig Interesse daran hatten, ihre Vorrechte abzutreten.

Dazu kommt noch der Eindruck, den Martinovics erweckt: Aus seinem Verhalten lässt sich leicht ablesen, dass er seinen persönlichen Ehrgeiz und seine Eitelkeit über seine politischen Ideale stellte – sogar noch während seines Prozesses bot er dem Staat seine Dienste im Kampf gegen die Jakobiner an –, und in Kombination mit den „Agentenberichten“, die Martinovics während seiner Tätigkeit als geheimer Mitarbeiter nach Wien sandte, entsteht eher das Bild eines arroganten Amateurs als das eines Staatsmannes. Getrieben von Geltungssucht, die gepaart war mit Selbstüberschätzung, glaubte Martinovics offenbar tatsächlich an den Erfolg seiner Pläne; eine nüchterne und realistische Einschätzung der Lage scheint ihm gefehlt zu haben.

Immerhin muss man feststellen, dass man in Ungarn mit der Vorbereitung einer tatsächlichen Revolution der Umsetzung der von den Demokraten gewünschten Ziele weitaus näher kam als in Wien; bei dieser Vorbereitung handelte es sich jedoch auch nur um einen Versuch, der realistisch betrachtet nur eine geringe Chance auf Erfolg hatte.

1.4. Beispiele aus anderen Erbländern

1.4.1. Steiermark, Kärnten und Oberösterreich

Auch in der Steiermark bildete sich eine „Verschwörung“, allerdings in recht kleinem Rahmen. Daneben kam es, wie auch in anderen Provinzen der Monarchie, zu

verschiedenen Unruhen und Protestaktionen sowohl von Bürgern als auch von Bauern, wobei in der Steiermark der Kontakt zwischen Stadt und Land enger war als andernorts. Der Grund hierfür liegt in der von Bürgern und Bauern gemeinsam getragenen und von Leopold II. unterstützten (und teils inszenierten) Agitation für eine Reform der Landesverfassung im Sinne einer Vertretung der gesamten Bevölkerung, inklusive der Bauern, im Landtag¹⁶⁵. Die Forderungen auch der bürgerlichen Demokraten konzentrierten sich speziell auf Robotablöse und Abschaffung der Feudallasten, und die unzufriedenen Bauern wandten sich zwecks Abfassung ihrer Gesuche an die bürgerlichen Landtagsabgeordneten.¹⁶⁶

Bei dieser „jakobinischen Verschwörung“ handelt es sich um die von der Justiz so bezeichnete „steirische Komplizität“, die aus je einer Gruppe von demokratisch gesinnten Intellektuellen in Knittelfeld und in Wien bestand. In Knittelfeld waren dies der Bürgermeister *Joseph Wenninger*, dem dort auch ein Eisenhammerwerk gehörte, der dortige Syndikus und Kameralverwaltungsbeamte *Franz Georg Dirnböck*, der Kaufmann *Thaddäus Wipplinger*, der Jurist *Vinzenz Huber* und der Schmiedeeigentümer *Simon Stegmüller*. In Wien kamen die dort wohnhaften Steirer *Ignaz Menz*, *Thomas Schedel* und *Laurenz Schönberger* regelmäßig zusammen. Menz war Arzt, Schedel finanzierte sich sein Studium durch eine Stelle als Hofmeister, Schönberger war als Landschaftsmaler tätig. Durch gemeinsame Bekannte unter den bürgerlichen Deputierten des steirischen Landtags, die öfters nach Wien reisten, hatten diese beiden Kreise regelmäßigen Kontakt miteinander. Außerdem reisten auch Wenninger, Huber und Stegmüller sehr häufig nach Wien, so dass es auch zu regelmäßigen persönlichen Treffen zwischen Mitgliedern der beiden steirischen Gruppen kam. Dazu gesellte sich später noch *Johann Müllner*, der Dirnböcks Nachfolger als Syndikus von Knittelfeld wurde und bis dahin in einer Wiener Anwaltskanzlei als Sollizitator tätig gewesen war. Müllner war befreundet mit den drei in Wien lebenden Steirern, aber auch bekannt mit Hebenstreit und Gilowsky. Zudem hatte Wenninger auch Kontakt mit Neupauer (den auch Dirnböck aus seiner Studienzeit kannte) und Wolstein. Zuweilen kam auch noch der Gastwirt *Franz Haas* dazu.¹⁶⁷

¹⁶⁵ Siehe dazu oben 1.1.

¹⁶⁶ Wangermann, Von Joseph II. zu den Jakobinerprozessen, S. 157.

¹⁶⁷ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 291 ff; Reinalter, Jakobinismus in Mitteleuropa, S. 75.

Im Rahmen einer dieser Zusammenkünfte in Wien unternahmen Menz, Schedel, Schönberger, Müllner, Dirnböck und Wipplinger einen Ausflug in die Brühl bei Mödling, wo sie auf den Kalenderberg wanderten und dort einen „Verbrüderungseid“ schworen. Beim späteren Verhör machten sie teils sehr unterschiedliche Angaben über die Ereignisse, um nicht als Verschwörer angesehen zu werden, deswegen wissen wir nicht mit Sicherheit, was dort geschah. Auf jeden Fall wurde gemeinsam eine Eidesformel gesprochen, die nach Angabe von einigen von ihnen auch die in der Steiermark Gebliebenen später nachschwören sollten. Jedenfalls wussten Hebenstreit und Gilowsky von der Existenz dieser Formel, der genaue Inhalt ist allerdings unbekannt. Vierzehn Tage später wurde Menz vorübergehend in Polizeigewahrsam genommen und genauer befragt, bereits am nächsten Tag aber aus Mangel an Beweisen wieder freigelassen.¹⁶⁸

Zunächst blieb die Gruppe unbehelligt und erregte noch recht wenig Verdacht; im Mai 1794 erhielt Wenninger noch über den Präsidenten des zuständigen Landesguberniums den Auftrag von Polizeichef Pergen, die Stimmung im Volk zu untersuchen, ohne dass er selbst dabei verdächtigt wurde, ein „Jakobiner“ zu sein. Noch im September glaubte der Präsident, dass es in der Steiermark keine Gruppen von demokratischen „Verschwörern“ gäbe, als ihm eine Liste der kurz zuvor in Wien und Ungarn Verhafteten übersandt wurde mit dem Auftrag, allfällige Verbindungen in die Steiermark ausfindig zu machen. Dabei entgingen ihm sowohl die später unter dieser Bezeichnung angeklagte „steirische Komplizität“ als auch das Grüppchen von Sympathisanten der Französischen Revolution, das sich regelmäßig in Graz im Gasthaus von Franz Haas traf, ebenso wie ein demokratisch gesinnter Freundeskreis in Judenburg.

Erst nach seiner Wahl zum Nachfolger Dirnböcks als Syndikus von Knittelfeld im Januar 1795 erhielt Müllner die Warnung, dass er polizeilich gesucht werde, worauf er sich vorübergehend bei Stegmüller versteckte, bevor er nach Salzburg floh, wo er dann schließlich im März verhaftet wurde. Die Verbindung zu Hebenstreit, dessen „Homo hominibus“ er zu Pfingsten 1794 zu seiner Schwester nach Ödenburg gebracht hatte, damit sie es dort in der Komitatsbuchdruckerei, zu der sie Zugang hatte, drucken ließe, war Müllner zum Verhängnis geworden. Im Laufe der nächsten zwei Monate erging es seinen Freunden und „Mitverschwörern“ gleich.¹⁶⁹

¹⁶⁸ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 294 ff.

¹⁶⁹ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 297 ff, 305 ff.

In erster Linie hatten die beiden Steirer Gruppen, so wie andere demokratische Kreise auch, die Ereignisse in Frankreich in teils verbotenen Zeitungen mitverfolgt und diskutiert. Außerdem hatte man sich zur gemeinsamen Lektüre getroffen; gerne las man die Schriften deutscher Demokraten wie Bahrdt und Clauer, aber auch Werke von Paine, Voltaire und Mirabeau; diese Schriften erhielten sie größtenteils über Müllner aus Wien. Die meisten begeisterten sich für die französische Verfassung von 1791 und lehnten die spätere Entwicklung in Frankreich eher ab, waren also Anhänger der konstitutionellen Monarchie. Zudem hielt Dirnböck eine Revolution in Österreich aufgrund der Unterschiede zwischen den verschiedenen „Nationen und Gesinnungen“ für nur schwer durchführbar. Daneben wurden auch revolutionäre Lieder gesungen, was dann auch einen wichtigen Teil der Anklage darstellte. So fand man zum Beispiel auch Hebenstreits Eipeldauerlied bei den Steirern – obwohl dessen Inhalt eigentlich deutlich radikaler war als die von den meisten vertretenen Meinungen.¹⁷⁰

Die Behörden sahen jedoch eine ernsthaftere Bedrohung durch diese Personen. Nach der Verhaftung Schönbergers nutzte Saurau dessen Naivität, indem er ihm im Falle eines umfassenden Geständnisses Straflosigkeit zusicherte – obwohl aufgrund dessen, was der Polizei zu diesem Zeitpunkt bekannt war, die Beweise für eine Anklage nicht ausgereicht hätten. Aber Schönberger durchschaute die Lage nicht und belastete seine Freunde, die in Folge im Juli 1795 dem Gericht übergeben wurden. Zwar führte der Gutachter Graf Zinzendorf in einem Vortrag vom November 1796 aus, dass er die Angeklagten als eher harmlos ansähe, doch das Gericht verurteilte Menz, Dirnböck und Müllner zu dreißig Jahren Haft, Schedel zu zwanzig Jahren und Wipplinger zu zwei. Wenninger, der während der Untersuchungshaft irreparable psychische Schäden erlitten hatte, wurde freigesprochen, ebenso Stegmüller und Huber, gegen die die Beweise nicht ausreichten. Die meisten der Verurteilten wurden gemeinsam mit den Wiener Verschwörern in Munkács inhaftiert und auch etwa gleichzeitig mit diesen, nämlich zwischen 1801 und 1804, begnadigt.¹⁷¹

Auch verschiedene andere Personen wurden von den Behörden bezichtigt, „Jakobiner“ zu sein. Der Gastwirt Haas entging der Verhaftung, wurde allerdings von

¹⁷⁰ Reinalter, Jakobinismus in Mitteleuropa, S. 75 f; Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 300 f.

¹⁷¹ Wangermann, Von Joseph II. zu den Jakobinerprozessen, S. 176 f; Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 439 f; Reinalter, Jakobinismus in Mitteleuropa, S. 107.

der Polizei zeitweise genauer beobachtet. Der Redakteur der „Grätzer Zeitung“, Joseph Karl Kindermann, wurde für kurze Zeit inhaftiert, weil er einen Kalender nach französischem Muster entworfen und verbreitet haben sollte. Der Kreishauptmann von Judenburg, Andreas Pucher, ein Bekannter Dirnböcks, soll Hebenstreit und Wolstein als Märtyrer bezeichnet haben und hatte nachweislich Kontakt mit französischen Kriegsgefangenen; zur Strafe wurde er nach Graz versetzt. Der Grazer Polizeidirektor Joseph Gundacker von Wolff, der eine eher undurchsichtige Rolle bei Müllners Flucht gespielt hatte und dem man vorwarf, die Arbeit der Behörden aufgrund seiner eigenen politischen Sympathien nur mangelhaft unterstützt zu haben, kam mit einem Verweis davon. Ebenso wurde Franz Xaver Neupauer wegen seiner Freundschaft mit etlichen verhafteten Demokraten genauer beobachtet und verhört, musste aber aus Mangel an Beweisen wieder freigelassen werden. Ähnlich ging es noch etlichen anderen, deren Gesinnung der Polizei verdächtig erschien. Ein weiterer solcher Fall war der des Pfarrers von Hartberg, Peter Thomas Basulko, der laut Angabe seiner Kaplane die katholische Kirche scharf kritisierte, Aufklärung, Josephinismus und ebenso die Französische Revolution lobte und auch mit der Jakobinerherrschaft einverstanden war (und somit in seinen Ansichten radikaler war als die meisten anderen Demokraten in der Steiermark). Von der Nachricht der Verhaftungen und der Prozesse gegen „Jakobiner“ in Wien und Ungarn ließ er sich nicht beeindrucken, ebenso wenig von dem bald darauf eingeführten Strafgesetz für Hochverräter, das auch für Zivilpersonen wieder die Todesstrafe vorsah; weiterhin rief er die Prediger dazu auf, die Untertanen dazu aufzufordern, keine Waffen gegen Frankreich zu erheben, und kritisierte Franz II. ganz offen, bezeichnete ihn unter Berufung auf Rousseau als einen Despoten. Erst 1797 gelangte eine Beschwerde an den zuständigen Fürsterzbischof von Salzburg, und Ende Dezember 1799 wurde Basulko zum Rücktritt gezwungen. 1807 erhielt er dann allerdings eine Stelle als Titulardomherr.¹⁷²

Gemäß der Aussage Dirnböcks waren die steirischen Bürger im Allgemeinen nicht gegen den Kaiser eingestellt, sondern eher gegen bestimmte Staatsbeamte, und die spätere radikale Entwicklung in Frankreich lehnten sie im Großen und Ganzen ab. Primär ging es ihnen darum, so Dirnböck, Gewerbe- und Handelsfreiheit und mehr

¹⁷² Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 309 ff.

politische Rechte zu bekommen. Außerdem war man mit der Grundherrschaft unzufrieden.¹⁷³

Auch für die Steiermark lässt sich feststellen, dass man zu keinem Zeitpunkt von einer Bedrohung der inneren Sicherheit der Habsburgermonarchie sprechen konnte, noch viel weniger als in Wien oder Ungarn. Die verhafteten „Verschwörer“ bestanden in erster Linie aus nicht einmal sonderlich radikalen Demokraten, die keine Möglichkeit gehabt hätten, ihre Forderungen und Wünsche in die Tat umzusetzen.

Noch weniger ernst zu nehmende demokratische Agitation zeigte sich in Kärnten. In Klagenfurt bildete sich ein formloser „Jakobinerklub“, der sich auch selbst so bezeichnete, wo sich verschiedene Sympathisanten der Französischen Revolution zu Diskussionen trafen. Namentlich zu nennen ist eigentlich nur der Bleiweißfabrikant Baron *Franz de Paula Herbert*, ein Freimaurer und Anhänger der Lehren Kants, der mit etlichen Vertretern der Aufklärung korrespondierte. Darunter waren etwa der Jenaer Professor Karl Leonhard Reinhold, Herberts ehemaliger Lehrer, der Kant-Schüler Johann Benjamin Erhard, den Riedel später in Stuttgart kennen lernte¹⁷⁴, sowie Friedrich Schiller in Weimar. Oft empfingen Herbert und seine Frau, die die Ansichten ihres Mannes teilte, gleichgesinnte Freunde in ihrer Wohnung in Klagenfurt. Durch die politische Situation war Herbert auf die Dauer gezwungen, seine Kontakte ins Ausland abubrechen, da er sich durch seine Mitgliedschaft bei den Freimaurern ohnehin schon verdächtig gemacht hatte. Tatsächlich wurde er in der zweiten Hälfte des Jahres 1794 überwacht, und als Riedel und Hebenstreit, die ihn allerdings nicht persönlich kannten, seinen Namen in ihren Aussagen erwähnten, wurde auch er verhört.¹⁷⁵ Im Unterschied zu anderen hatte sich Herbert nicht durch irgendwelche Handlungen, sondern allein durch seine allgemein bekannte aufgeklärte Gesinnung bei der Polizei verdächtig gemacht. Anderes konnte man ihm nicht vorwerfen.

Ähnlich wenig lässt sich über die Situation in Oberösterreich sagen. Wie andernorts auch gab es etliche Anhänger der Französischen Revolution und ihrer Ideen, die sich

¹⁷³ Reinalter, *Aufgeklärter Absolutismus und Revolution*, S. 299.

¹⁷⁴ Siehe dazu oben 1.2.

¹⁷⁵ Walter Goldinger, Kant und die österreichischen Jakobiner, in: Reinalter (Hg.), *Jakobiner in Mitteleuropa*, S. 316 f; Reinalter, *Aufgeklärter Absolutismus und Revolution*, S. 272 ff; Reinalter, *Jakobinismus in Mitteleuropa*, S. 73 f.

zuweilen auch vor den Behörden verantworten mussten. Obwohl der oberösterreichische Regierungspräsident, Graf Auersperg, im Frühling 1793 nach Wien berichtete, dass es in ganz Oberösterreich keinen einzigen Republikaner und Freund Frankreichs und der Revolution gäbe, kursierten Flugschriften und verbotene Bücher. Wer bereits ein Anhänger Josephs II. und seiner Politik gewesen war, lehnte Revolution und Jakobinismus oft entschieden ab, da diese radikalen Auswüchse der Aufklärung, so der Josephiner Joseph Valentin Eybel, die „echte“ Aufklärung zerstörten. Aber natürlich gab es auch pro-revolutionäre Ansichten. So wurde zum Beispiel der Kammerdiener des Linzer Bischofs wegen staatsfeindlicher Äußerungen entlassen, und der Literat Franz Seraph Spaun und der Kreisschulkommissar von Freistadt, Josef Leibetseder, traten ganz offen für die Revolution ein. Kupferstiche von der Hinrichtung des abgesetzten französischen Königs kursierten; sie tauchten zum Beispiel in einem Linzer Gasthaus auf, und als ein Polizeibeamter sie beschlagnahmen wollte, wurde er vom Wirt attackiert. In all diesen Fällen kam es zu Anklagen wegen revolutionärer Äußerungen.¹⁷⁶ Aber über Reden und gelegentliche schriftliche Agitation gingen die Ereignisse auch in Oberösterreich nicht hinaus. Während eine polizeiliche Untersuchung gegen Leibetseder ergebnislos blieb und es somit zu keinem Gerichtsverfahren kam, wurde Spaun bei einem Wienaufenthalt verhaftet und zu neun Jahren Haft verurteilt. 1801 konnte sein Bruder seine Entlassung erwirken, und Spaun verließ die Habsburgermonarchie.¹⁷⁷

1.4.2. Böhmen und Mähren

Böhmen und Mähren hatten den Ruf, Hochburgen des Josephinismus zu sein, was auch durchaus zutraf. Die Abschaffung der Leibeigenschaft hatte die beginnende Industrialisierung noch weiter gefördert, und ebenso begünstigte die Zentralisierung, die Teil der Ideologie der absolutistischen Staatsführung war, die gewerblich-unternehmerische Wirtschaft, was auf Kosten der feudalen Produktion ging. Nicht nur die Aristokratie, sondern auch vermögende Nichtadelige hatten in der im Vergleich zu Frankreich oder England wirtschaftlich unterentwickelten Habsburgermonarchie

¹⁷⁶ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 315 ff, 321, 323 f; Reinalter, Jakobinismus in Mitteleuropa, S. 77 f.

¹⁷⁷ Reinalter, Jakobinismus in Mitteleuropa, S. 107; Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 440 f.

schon recht früh begonnen, Unternehmungen ganz im Stil des Merkantilismus aufzubauen. Kein anderes Erbland war so weit in dieser Entwicklung fortgeschritten wie diese beiden; das Bürgertum war dabei, ein neues Selbstbewusstsein zu entwickeln. Dennoch waren dort kaum revolutionäre Bestrebungen feststellbar.

Der Grund für diesen scheinbaren Widerspruch liegt darin, dass das gebildete und vermögende Bürgertum zu einem überproportionalen Anteil aus Deutschen bestand, einer Bevölkerungsgruppe, die in Böhmen im Vergleich zur zahlenstärksten Nationalität, den Tschechen, eine Minderheit darstellte. Deswegen war es nur natürlich, dass diese deutschsprachige Intelligenz sich dem ebenfalls deutschen Herrscherhaus verbundener fühlte als der tschechischen Masse des Volkes. Mehr noch, man empfand wohl eine gewisse Abhängigkeit vom Kaiser, und so mied die Intelligenz jeden Anschein von Opposition, um nicht zu verlieren, was sie mühsam erworben hatte. Reformbewegungen zeigten sich noch am ehesten in der Literatur; Flugschriften und revolutionäre Lieder tauchten nur selten auf. Die Presse zeigte sich eher antirevolutionär, einerseits, weil die Opposition, soweit sie überhaupt existierte, über josephinisch beeinflusste Reformbestrebungen nicht hinausging, andererseits, weil die Privilegierten insgeheim doch einen Aufstand fürchteten und durch Propaganda versuchten, ihre Privilegien vorsorglich zu schützen. Speziell die Kirche wurde im Kampf gegen die revolutionären Ideen aktiv.

Auch beim untertänigen Volk kam es kaum zu Unruhen. 1789 war zwar eine gewisse Sympathie für die Revolution festzustellen, durch die Zensur der Zeitungsmeldungen hatten die Bauern jedoch so gut wie keine Möglichkeit mehr, an Informationen über die Ereignisse in Frankreich heranzukommen. Auch gegen die Rekrutierungen protestierten die Betroffenen gelegentlich, und 1793 kam es zu einer kleineren Erhebung in der Prager Altstadt, doch insgesamt war es für die Regierung nicht allzu schwer, die Opposition zu unterdrücken.¹⁷⁸

Nur wenige Angehörige des Bürgertums sympathisierten mit der Revolution und ihren Idealen. Eine solche Ausnahme stellte zum Beispiel *Johann Ferdinand Opiz* dar, ein Bankdirektor aus Čáslav, der mit verschiedenen aufgeklärten Bürgern und Adeligen in reger Korrespondenz stand. Opiz war ein Anhänger der konstitutionellen Monarchie. Dennoch hielt er den Tuileriensturm vom 10. August 1792 für eine

¹⁷⁸ Dusan Uhlír, Die Französische Revolution und die Modernisierung in den böhmischen Ländern, in: Reinalter (Hg.), Die Französische Revolution und das Projekt der Moderne, S. 67 ff; Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 262 ff; Reinalter, Jakobinismus in Mitteleuropa, S. 15, 71 f.

berechtigte Reaktion auf die Provokation, die das Manifest des Herzogs von Braunschweig darstellte, und die bald darauf erfolgte Absetzung des Königs für eine durchaus gerechtfertigte Antwort auf dessen Verrat. Auch mit der Hinrichtung von Ludwig XVI. im Januar 1793 war Opiz einverstanden, obwohl er noch immer ein Verfechter der Monarchie war. Als Anhänger Rousseaus warf er dem ehemaligen Herrscher Frankreichs einen Bruch des Gesellschaftsvertrages vor. Die republikanische Verfassung lehnte er ab, und den Terror verurteilte er zwar, begründete ihn allerdings mit der Notwendigkeit des Kampfes gegen die Konterrevolution.¹⁷⁹

Für Mähren gilt mehr oder weniger dasselbe wie für Böhmen: Man ging über Reformwünsche im Geiste des Josephinismus kaum hinaus. Nur wenige sympathisierten mit Frankreich, und die anfängliche Begeisterung bei den Untertänigen ließ sich durch dieselben Maßnahmen wie in Böhmen leicht unterdrücken.¹⁸⁰ Die einzige organisierte Widerstandsbewegung stellte die sogenannte „Helvetische Verschwörung“ dar; ihren Namen bekam sie durch den Umstand, dass die helvetisch-reformierte Konfession in diesem Gebiet weit verbreitet war; auch der Superintendent der evangelischen Kirchen in Mähren wurde wegen seiner Verwicklung in die vermeintlich von französischen Emissären angestifteten Machenschaften verhört. In Wirklichkeit richtete sich diese eigentlich recht kleine Bewegung aber vor allem gegen den Krieg und die daraus resultierenden Rekrutierungen sowie gegen die überhöhten Abgaben an die Obrigkeit. Sie stand also mit den Vorgängen in Frankreich in keiner besonders engen ideologischen Verbindung, wenngleich man annehmen muss, dass die französischen Ereignisse doch einen gewissen Auslöser für die Widerstandsbewegung darstellten. Dafür fand sich bei einigen der „Verschwörer“ Propagandamaterial aus Ungarn.^{181 182}

¹⁷⁹ Kveta Mejdrická, Die Jakobiner in der tschechischen öffentlichen Meinung, in: Markov (Hg.), Maximilien Robespierre, S. 435 ff; Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 268 ff.

¹⁸⁰ Kroupa (Jirí Kroupa, Die mährische Gesellschaft und die Französische Revolution, in: Reinalter (Hg.), Aufklärung – Vormärz – Revolution, Bd. 16-17, S. 60) spricht von den wie in Böhmen sehr gemäßigten Oppositionellen als von „mährischen Girondisten“, was auf den ersten Blick widersprüchlich erscheint; wenn man seinen Beitrag liest, stellt es sich allerdings sehr schnell heraus, dass es sich dabei ganz einfach um einen terminologischen Fehlgriff handelt – er scheint nicht beachtet zu haben, dass die im Allgemeinen als Gironde zusammengefasste politische Richtung im Frankreich der Ersten Republik zwar im Vergleich mit der als Montagne bezeichneten Gruppe großbürgerlich-gemäßigt erscheinen mag, ihre Vertreter jedoch ausnahmslos demokratisch und republikanisch gesinnt waren.

¹⁸¹ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 267 f; Reinalter, Jakobinismus in Mitteleuropa, S. 72.

1.4.3 Tirol und Vorarlberg

Die Grafschaft Tirol stellte insofern einen Sonderfall dar, als die Bauern dort seit jeher im Landtag vertreten waren und dieses Recht nie aufgehoben worden war.¹⁸³

Somit hatten sie sehr leicht die Möglichkeit, ihre Anliegen zur Sprache zu bringen, und dieser Umstand sorgte dafür, dass die Stimmung in Tirol weniger gespannt war als andernorts. Zudem hatte die Kirche in dieser insgesamt eher konservativen Provinz einen starken Einfluss.¹⁸⁴

Durch seine westliche Lage war das Land jedoch exponiert, nicht nur was Flüchtlinge – in erster Linie Adelige und Welt- sowie Ordensgeistlichkeit –, sondern auch was reisende Emissäre und Agitatoren betraf. Speziell als es 1794 zu einer Erhebung in Chur, der Hauptstadt des nahegelegenen eidgenössischen Graubünden, kam und eine Ständerversammlung dort die Macht an sich reißen konnte, zeigte sich die Regierung in Wien beunruhigt. Die ohnehin schon strengen Kontrollen von Fremden wurden noch weiter verschärft, und das Grenzland zu Graubünden wurde mit Militär besetzt. Außerdem wurden auch die Grenzen zu Salzburg und Bayern genau kontrolliert, weil französische Emissäre auch diesen Weg wählen konnten, um in die habsburgischen Erbländer einzudringen. Aber es waren nicht nur Franzosen, die das Regime fürchtete, es waren auch Deutsche. So hieß es, dass angeblich Illuminaten im dortigen Grenzgebiet intrigierten. Tatsächlich betätigten sich dort Mitglieder von verschiedenen Geheimgesellschaften; Meister der Salzburger Freimaurer war übrigens Kajetan Gilowskys¹⁸⁵ Bruder Joseph. Da in Salzburg viele Bücher noch erhältlich waren, die in der Monarchie längst der Zensur zum Opfer gefallen waren – Fürsterzbischof Hieronymus Colloredo begann die Freiheit im Bereich von Literatur und Presse erst 1796 einzuschränken –, konnten Demokraten aus den habsburgischen Erbländern ihre Lektüre von dort beziehen; so erhielten die Wiener

¹⁸² Nach Meinung Uhlírs (Dusan Uhlír, Die Französische Revolution und die Modernisierung in den böhmischen Ländern, in: Reinalter [Hg.], Die Französische Revolution und das Projekt der Moderne, S. 71) kommt die Wirkung der Französischen Revolution auf Böhmen und Mähren am deutlichsten bei der zu diesem Zeitpunkt allmählich aufkommenden nationalen Frage zum Ausdruck. Zentralisierung und Germanisierung unter Joseph II. hatten zu einem gewissen Landespatritismus als Reaktion geführt, und die Revolution, so Uhlír, beeinflusste die „Embryonalphase“ der dort beginnenden Entwicklung.

¹⁸³ Reinalter, Österreich und die Französische Revolution, S. 23, 169 Fn. 16.

¹⁸⁴ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 349.

¹⁸⁵ Zu Gilowsky siehe oben 1.2.

„Jakobiner“ zum Beispiel ihren „Moniteur“, das offizielle Organ der französischen Republik, aus Salzburg. Spione und Emissäre hatten ein Hauptquartier in München, wohin sie ihre Berichte schickten. Dies führte dazu, dass Franz II. schließlich Ende 1792 den Befehl gab, für Franzosen keine Pässe mehr auszustellen. Die zahlreichen Anweisungen dieser Art bezeugen jedoch, dass es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen Emissären immer wieder gelang, über die Grenze zu kommen.¹⁸⁶

Auch tauchten zuweilen „verdächtige Gegenstände“ wie Freiheitsbäume und rote Jakobinermützen auf.¹⁸⁷

In Innsbruck bildeten einige vorwiegend italienischsprachige Studenten einen Jakobinerklub, dessen Ziel es war, eine Republik zu gründen. Einige Mitglieder wurden 1794 als Verschwörer verhaftet.¹⁸⁸ Auch in Rovereto wurden zwei ähnliche kleine Klubs aufgedeckt, und die Mitglieder mussten teils Haftstrafen verbüßen. In Meran kam es sogar, allerdings erst 1796, zu einer kleineren Unruhe, bei der ein Gericht und ein Gefängnis gestürmt und einige Gefangene befreit wurden. Überhaupt gab es in Welschtirol in den Jahren zwischen 1792 und 1796 immer wieder Unruhen, die zum Teil in direktem Zusammenhang mit der Revolution in Frankreich und ihren Ideen standen.¹⁸⁹

Bis zum April 1782 war das kleine Gebiet, das als Vorarlberg bezeichnet wurde, ein Teil der Provinz Vorderösterreich und somit der Regierung in Freiburg im Breisgau unterstellt, danach wurde das Gubernium in Innsbruck für den Landstrich verantwortlich. 1786 wurde Vorarlberg dann als einfacher Kreis der Provinz Tirol eingegliedert. Eine selbständige Provinz war es nie. Dennoch hat es im Zusammenhang mit der „Jakobinerverfolgung“ im ausgehenden 18. Jahrhundert eine gewisse Sonderstellung, da für dieses Gebiet spezifische Maßnahmen ergriffen wurden. Einerseits war das im Südwesten angrenzende Graubünden ein Unruheherd, andererseits drangen französische Emissäre und Agenten, die oft von Basel aus operierten, ins Land ein, konnten aber sehr schnell wieder über die Grenze fliehen, wenn sie merkten, dass man ihnen auf den Fersen war. Zudem kamen zahlreiche Flüchtlinge nach Vorarlberg, und auch unter diesen musste man Agenten vermuten. Deswegen erging im Mai 1792 aufgrund des Kriegsausbruchs die

¹⁸⁶ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 325 ff.

¹⁸⁷ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 332.

¹⁸⁸ Reinalter, Jakobinismus in Mitteleuropa, S. 78. Genauerer über diesen Innsbrucker Studentenklub findet sich in Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 332 ff.

¹⁸⁹ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 344 ff.

Weisung des Guberniums an die Bezirksbehörden, dass alle Franzosen genau zu überwachen seien; verdächtig erscheinende Individuen sollten verhaftet werden. Das Beherbergen von Bettlern und Landstreichern wurde unter Strafe gestellt, da es sich ja bei solchen um getarnte Emissäre handeln konnte.¹⁹⁰

Wie bereits oben erwähnt, kamen aber Agenten und Agitatoren nicht nur aus Frankreich. Ein republikanisch gesinnter Aufrührer, dem es immer wieder gelang, sich der Verfolgung zu entziehen, war der Priester *Joseph Rendler*, der aus Blumegg in der reichsunmittelbaren Grafschaft Bonndorf stammte. Rendler wirkte in verschiedenen Territorien des Reiches und auch in einzelnen Orten der Eidgenossenschaft. Er verfasste Briefe und Flugschriften sowie revolutionäre Lieder, die er mithilfe von Anhängern und Bekannten verbreitete. Das Innsbrucker Gubernium entsandte Spitzel bis in die Eidgenossenschaft, um seiner habhaft zu werden, doch trotz aller Anstrengungen und obwohl einige seiner Kontaktpersonen verhaftet und verhört wurden, gelang es nie, ihn selbst festzunehmen.¹⁹¹

1.4.4. Krain und Kroatien

Mehr oder weniger gleichzeitig mit dem Ausbruch der Revolution in Frankreich kam es auch in der Krain zu massiven Bauernunruhen, die verhältnismäßig gut organisiert waren. Ziel der Bauern war es, „frei zu sein“, also all ihre Verpflichtungen gegenüber den Grundherren abzuschütteln. Gelegentlich wurde im Rahmen von solchen Forderungen auf die Ereignisse in Frankreich verwiesen, allerdings handelte es sich dabei nur um sehr vage und wenig detaillierte Äußerungen. Erst im Sommer 1790 gelang es der Regierung, die Aufstände militärisch niederzuschlagen. Kurz darauf unternahm Leopold II. eine Reise in die betroffenen Gebiete, um sich höchstpersönlich ein Bild von der Lage zu machen. Zur nicht geringen Überraschung des dortigen Adels war er allerdings nicht gekommen, um strenge Strafen zu verhängen, sondern befahl die Entlassung der inhaftierten Bauern und hörte sich die Beschwerden der Landbevölkerung über die Besteuerung und das gesamte Feudalsystem mit seinen willkürlichen Übergriffen an. Mit viel diplomatischem

¹⁹⁰ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 349 f, 352, 354.

¹⁹¹ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 355 ff, 447 f.

Geschick gelang es dem Kaiser auf diese Art, den Konflikt auf den Rechtsweg umzulenken.¹⁹²

Anschließend nahm die Entwicklung einen ähnlichen Verlauf wie in anderen Provinzen der Habsburgermonarchie auch. Die Polizei bespitzelte sowohl Fremde, in erster Linie Franzosen, als auch Einheimische, und von Zeit zu Zeit kam es zu Untersuchungen gegen mutmaßliche „Jakobiner“. Franz II. setzte auf die Kirche, um die Landbevölkerung, die sich nun kaum mehr aufrührerisch verhielt, zu beeinflussen. Schließlich wurden nur zwei Krainer als „Jakobiner“ angeklagt, nämlich der bereits erwähnte Stanislaus Leopold Graf Hohenwart¹⁹³ und Freiherr Siegfried von Taufferer.¹⁹⁴

Siegfried Freiherr von Taufferer wurde 1750 in der Krain geboren. 1769 begann er seine militärische Laufbahn bei der Infanterie, wo er fünf Jahre später zum Hauptmann und Kompaniekommandanten befördert wurde. Diese militärische Tätigkeit sagte ihm aber auf die Dauer nicht zu, und so ließ er sich 1787 dispensieren und wurde als Unternehmer im Holzexport, Straßen- und Brückenbau tätig. Verwicklungen im Zusammenhang mit seinem Konkurs im Jahre 1789 veranlassten ihn, im folgenden Jahr nach Venedig zu flüchten, wo er sich etwa ein weiteres Jahr lang aufhielt. 1791 kehrte er in die Monarchie zurück, wo er vorübergehend inhaftiert wurde. Anfang 1793 gewann er den darauf folgenden Prozess jedoch. Im Herbst 1793 kam er nach Wien, wo er sich mit anderen traf, die seine demokratischen und revolutionären Überzeugungen teilten, nämlich mit einigen der Wiener „Jakobiner“ und mit Martinovics, aber auch mit Mitgliedern der in Wien lebenden steirischen Gruppe. Da diese Treffen regelmäßig in Gasthäusern stattfanden, sah er Andreas Riedel kaum je, da dieser nur selten öffentliche Gaststätten besuchte. (Riedel zog es vor, seine Freunde bei sich zuhause oder in einer anderen privaten Wohnung zu treffen.) Taufferer blieb bis zum April 1794, danach kehrte er auf Umwegen wieder nach Venedig zurück, wo er sich mit dem französischen Legationssekretär Denen traf, den er bereits bei seinem ersten Aufenthalt dort kennengelernt hatte, und entschloss sich, in französische Dienste zu treten. Der französische Geschäftsträger in Genua, Tilly, vermittelte den Kontakt mit Paris. Zuerst wollte Taufferer nach Nizza reisen, um sich dort mit den beiden Abgeordneten auf Mission Salicetti und Augustin

¹⁹² Reinalter, Österreich und die Französische Revolution, S. 41 f.

¹⁹³ Siehe oben 1.2. Zwar hielt sich Hohenwart kaum je dort auf, doch ursprünglich stammte er aus der Krain.

¹⁹⁴ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 279 ff.

Robespierre¹⁹⁵ zu treffen, aber da der Wohlfahrtsausschuss aus Sicherheitsgründen verboten hatte, Fremde nach Nizza zu lassen, war er gezwungen, von Genua aus mit Robespierre zu korrespondieren. Taufferer entwarf einen Plan für einen bewaffneten Aufstand in seinem Heimatland, den Tilly auch an den Wohlfahrtsausschuss weiterleitete, und im Gegenzug übersandte ihm Robespierre einen anderen Plan, der sich teilweise auf die habsburgischen Erbländer bezog. Taufferer hatte vor, unter dem Vorwand, Holz einzukaufen, mit zwei Begleitern nach Kroatien zu reisen, wo er Offiziere mobilisieren wollte, die er aus seiner Zeit beim Militär kannte. Er beabsichtigte, gemeinsam mit diesen eine kleine Armee zu rekrutieren und sich dann einiger wichtiger Festungen zu bemächtigen, in denen man Geschütze und Munition erbeuten könnte. Anschließend wollte Taufferer Zagreb einnehmen und seinen Feldzug dann in der Krain fortsetzen, mit der Eroberung der wichtigen Hafenstädte Triest und Fiume. Unter gewissen Umständen hielt er auch ein Zweckbündnis mit den Türken für denkbar; dies würde es ihm und seinen Verbündeten erlauben, bis ins Banat vorzudringen. Von dort aus könnte die Revolution auf Ungarn übergreifen, das, wie Taufferer wusste, aufgrund der innenpolitischen Lage für Aufruhr potentiell sehr empfänglich war. Dadurch würde die Versorgung der kaiserlichen Armee und vor allem auch der Hauptstadt beeinträchtigt, was dort die für einen bewaffneten Aufstand nötige Stimmung herbeiführen würde. Wenn Wien einmal gefallen wäre, würde es nicht schwer sein, auch die übrigen Provinzen für Freiheit und Gleichheit zu gewinnen. Für diese groß angelegte Unternehmung, zu deren Erkundung Taufferer auch nach Italien reiste, suchte er um finanzielle Unterstützung von Frankreich an. Zunächst betraute ihn Frankreich aber nur mit Aufgaben als Dolmetscher und Berater in Oberitalien.

Taufferer hielt Kroatien, Dalmatien, die Krain und das Banat für die Auslösung einer erfolgreichen Revolution auf dem ganzen Gebiet der Habsburgermonarchie für besonders geeignet, weil der Grund und Boden dort zum überwiegenden Teil der Krone, dem Adel oder der Geistlichkeit gehörte, was nach seinen Beobachtungen für die nötigen sozialen Spannungen sorgte. Er attestierte den Einwohnern dieser

¹⁹⁵ Der 1763 geborene jüngere Bruder Maximilien Robespierres war einer von dessen treuesten Anhängern. 1792 für Paris in den Nationalkonvent gewählt, war er in erster Linie als Abgeordneter auf Mission (*représentant-en-mission*) tätig. Bei der Befreiung von Toulon 1793 lernte er den jungen Napoleon Bonaparte kennen, den er dem Wohlfahrtsausschuss aufgrund seiner herausragenden Verdienste besonders empfahl; ihm verdankte Bonaparte die Beförderung zum General. Als sein älterer Bruder am 9. Thermidor II (27. Juli 1794) verhaftet wurde, verlangte Augustin Robespierre, sein Schicksal zu teilen, und wurde am nächsten Tag gemeinsam mit seinem Bruder und einigen anderen Gesinnungsgenossen hingerichtet.

Gebiete ein kriegerisches, gleichzeitig aber diszipliniertes Naturell; für die Forderungen einer einmal ausgebrochenen Revolution würde die Bevölkerung empfänglich sein und sich mitreißen lassen. Zudem hatte Taufferer selbst viele Verbindungen in dieser Region.

Zwar kam es nicht zur Umsetzung dieses gewagten Vorhabens, aber das bedeutete nicht, dass Taufferer untätig blieb. Im Gegenteil, er beteiligte sich später an militärischen Aktionen in Italien; sein dafür errichtetes Freikorps wurde Ende August 1795 offiziell vom Wohlfahrtsausschuss genehmigt, nachdem die Repräsentanten des Konvents bei der Italienarmee zunächst Bedenken gehabt hatten. Zu diesem Zeitpunkt wurde Taufferer bereits seit einem Jahr – seit der Verhaftung der Wiener „Jakobiner“ – polizeilich gesucht. Um seine Verhaftung sicherzustellen, reiste Polizeichef Perggen im Dezember 1794 persönlich nach Italien, blieb jedoch ohne Erfolg. Taufferer und sein Freikorps entzogen sich dem Zugriff der habsburgischen Justiz immer wieder. Erst im Spätherbst 1795 konnte er bei einem von ihm verübten Überfall auf ein kaiserliches Magazin in Voltri gefasst werden.¹⁹⁶ Er wurde nach Wien überstellt, wo Ende Januar 1796 vor einem Kriegsgericht die Voruntersuchung begann. Zunächst leugnete Taufferer, später gestand er seine Tätigkeiten für Frankreich. Mitte April begann der eigentliche Prozess, der sehr schnell abgeschlossen war; Taufferer wurde zum Tod durch den Strang verurteilt und im Mai 1796 in Wien hingerichtet.¹⁹⁷

Was Siegfried von Taufferer von den anderen „Jakobinern“ in der Habsburgermonarchie unterscheidet, ist die fast gänzlich praktische Natur seiner Pläne. Im Gegensatz zu Riedel, Hebenstreit, Martinovics und anderen befasste er sich nicht mit theoretischen Erwägungen, sondern beschritt den Weg zur Tat, der ihm am ehesten geeignet erschien, seine Ziele zu verwirklichen. Staatstheorie interessierte ihn wenig. Während andere von einer teils utopischen Weltordnung träumten, wurde Taufferer tatsächlich aktiv im Kampf gegen Kaiserhaus, Adel und Kirche. Seine Einschätzung der Situation, die weitaus nüchterner und realistischer war als die Martinovics', seine Kenntnisse der betreffenden Gegenden, seine zahlreichen Kontakte und seine militärischen Fähigkeiten machten ihn zu einer

¹⁹⁶ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 282 ff; Reinalter, Jakobinismus in Mitteleuropa, S. 92 f.

¹⁹⁷ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 437 ff.

wirklichen Bedrohung für die Monarchie. Man wird wohl sagen können, dass er unter all den genannten Demokraten der einzige war, der eine solche Gefahr darstellte.

In Kroatien kam es wie in Ungarn zu einer Verschmelzung der aufkeimenden nationalen Forderungen mit den sozialen. Zum Teil wurde diese Entwicklung sicher auch von Ungarn beeinflusst, und die sich in Ungarn herausbildende Verschwörung hatte Kontakte und Verbündete auch in Kroatien. Auch das Bauerntum wurde bis zu einem gewissen Grad von dieser Bewegung erfasst, vor allem was die Agitation gegen den Krieg betraf. Inwieweit eine Verbindung zwischen Stadt und Land bestand, also zwischen der ursprünglich josephinischen Intelligenz und den Bauern, lässt sich jedoch aufgrund der Quellenlage nicht ausreichend feststellen.

Wie andernorts tauchten auch in Kroatien Flugschriften und Pasquille mit revolutionärem Inhalt auf, manchmal sogar in recht spektakulärer Inszenierung, wie zum Beispiel das Revolutionslied, das am Ostersonntag 1794 auf einer mit einem Freiheitsbaum und einer roten Mütze dekorierten Marienstatue gefunden wurde. Ausgerechnet der Bischof von Zagreb, Vrhovac, wurde verdächtigt, Autor des Liedes zu sein und von der Aktion zumindest gewusst zu haben, doch man konnte ihm nichts nachweisen. Auch gegen den Inspektor der verstaatlichten Kirchengüter, Josef Kralj, übrigens ein Freund von Martinovics' Neffen, wurde ermittelt, da er beschuldigt wurde, für die Revolution geworben zu haben. Doch er beging Selbstmord, bevor die Polizei ihn vernehmen konnte.

Auch Taufferer war in Kroatien aktiv; im Rahmen seiner militärischen Operationen gegen die Habsburger in Italien gründete er eine kroatische Legion der Revolutionsarmee.¹⁹⁸

¹⁹⁸ Reinalter, Jakobinismus in Mitteleuropa, S. 14 f, 69 ff; Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 256 ff.

2. Ideen

2.1. Vorbemerkung

Die Ansichten der in die „Jakobinerverschwörung“ verwickelten österreichischen Demokraten sind nicht immer leicht zu analysieren, weil die einzige Quelle, die zur Verfügung steht, oft die Vernehmungsprotokolle der Untersuchungskommission sind. Selbstverständlich darf man nicht davon ausgehen, dass alles, was die Beschuldigten während der Verhöre zu Protokoll gegeben haben, auch tatsächlich der Wahrheit entspricht. Aber auch die erhaltenen Schriftstücke von der Hand der „Jakobiner“ geben nicht immer eindeutig Aufschluss über ihre konkreten politischen Vorstellungen – sofern sie überhaupt über konkrete Vorstellungen verfügten, die über den Wunsch nach einem parlamentarischen Rechts- und Verfassungsstaat, oder einfach nur ein vages „Freiheit und Gleichheit wie in Frankreich“, hinausgingen. Vor allem über gemäßigte Demokraten wie zum Beispiel Wolstein oder Dirnböck gibt es wenig Quellenmaterial.

Von anderen stehen noch mehr Schriftstücke zur Verfügung. Zwar ist beispielsweise von Andreas Riedel offenbar nicht alles erhalten geblieben, was er im Laufe der Zeit geschrieben hat, doch existieren nach wie vor die wichtigsten Dokumente, auf denen die Anklage auch hauptsächlich beruhte. Darin macht er sich vor allem über verfassungsrechtliche Fragen Gedanken; die Idee der Volkssouveränität scheint in seiner Vorstellungswelt eine wichtige Rolle gespielt zu haben. Im Vergleich dazu muten Ignaz von Martinovics' Vorstellungen beinahe konservativ an, hingegen ist bei diesem ungarischen Demokraten neben seinen staatsrechtlichen Gedanken speziell das Nationalitätenproblem von Interesse, mit dem er sich im Rahmen seines Verfassungsentwurfes für einen ungarischen Staat beschäftigt. Bei Franz Hebenstreit, der in erster Linie in seinem lateinischen Lehrgedicht „Homo hominibus“ seine Ansichten darlegt, stehen eher die Fragen des Eigentums und der gerechten Verteilung der Güter im Vordergrund.

Dieser Interessengewichtung entsprechend habe ich die Gliederung dieses zweiten Kapitels meiner Arbeit gewählt. Zunächst möchte ich mich mit dem Themenkomplex „Verfassung“ beschäftigen, anschließend in einem separaten Unterkapitel mit der Volkssouveränität und den Menschenrechten, soweit dazu Material vorhanden ist.

Als Nächstes möchte ich mich dem Begriff der Nation widmen, der später eine solche Sprengkraft entfalten sollte – bereits zum damaligen Zeitpunkt war diese Problematik für manche der hier behandelten demokratischen Denker und „Verschwörer“ im Ansatz erkennbar. Anschließend gehe ich auf die Frage des Eigentums ein. Zuletzt möchte ich mich noch mit zwei Themen beschäftigen, die in den meisten Schriften anklingen, wenn auch nicht als Kerninhalt, nämlich einerseits mit der Frage der Revolution und, damit verbunden, der revolutionären Gewalt, andererseits mit der Stellung der hier untersuchten „Jakobiner“ zur Religion.

2.2. Verfassung

Das Thema „Verfassung“ war zweifellos eines der in aufgeklärten Kreisen am häufigsten diskutierten Fragen dieser Zeit. Politisch interessierte Menschen, die meistens mit den Schriften von Rechts- und Staatsphilosophen wie Montesquieu und Rousseau vertraut waren, stellten sich die Frage, wie der ideale Staat ausgestaltet sein sollte. Im Zuge der zunehmenden Radikalisierung der Französischen Revolution fanden sich auch die aufmerksamen Beobachter in der Habsburgermonarchie vor die Entscheidung gestellt, ob sie weiterhin der Monarchie die Treue halten oder den Staat lieber in eine Republik umgewandelt sehen wollten, wie es 1792 in Frankreich geschehen war.

Vor allem von Andreas Riedel sind mehrere Dokumente erhalten, die über seine verfassungsrechtlichen Ansichten Auskunft geben: einerseits sein in der Literatur so bezeichneter „Verfassungsentwurf“ und die dazugehörige Wahlordnung von 1791, andererseits der im darauffolgenden Jahr verfasste „Aufruf an alle Deutsche zu einem antiaristokratischen Gleichheitsbund“. Wie noch zu zeigen sein wird, haben sich Riedels Ansichten innerhalb dieser kurzen Zeit bedeutend gewandelt, parallel zur Entwicklung in Frankreich, aber auch im Zusammenhang mit dem Tod Leopolds II. und der mit dem Regimewechsel verbundenen Änderung des politischen Klimas in der Habsburgermonarchie, die die Hoffnung vieler Anhänger des josephinischen und leopoldinischen Kurses auf weitere Reformen im Sinne der

Aufklärung zunichte machte¹⁹⁹. Aber auch andere Demokraten, insbesondere Ignaz von Martinovics, haben sich in schriftlicher Form mit diesem Thema beschäftigt.

Riedel beginnt sein „Verfassungsprojekt“ mit dem Entwurf einer kaiserlichen Ankündigung desselben²⁰⁰. Allein daraus ist klar ersichtlich, dass ihm zu diesem Zeitpunkt noch eine konstitutionelle Monarchie vorschwebte. Auch wenn seine Formulierungen trotz vieler Ausschmückungen reichlich vage bleiben, ist der Wunsch nach einem demokratischen Verfassungsstaat doch erkennbar: *„19. Allein, eine Gesetzgebung mag noch so wohlthätig seyn, und, was daraus folgt, der Gesetzgeber noch so würdig seyn, die Allgewalt des Staates in seinen Händen zu haben, so ist uns doch allemal bey selbiger ein Mangel aufgestoßen, der uns zu wichtig scheint, und der für die Dauer der Glückseligkeit des Staates zu verderblich ist, um nicht unser Augenmerk mit der äußersten Sorgfalt auf selben zu wenden. 20. Diese Ungemach liegt in der Sterblichkeit des Gesetzgebers. (...) 21. Es liegt also dem gutthätigen Gesetzgeber sowohl als dem Volke daran, der Nazion einen unsterblichen Gesetzgeber zu verschaffen, den wir nirgends anderst als in der allerhöchsten Majestät des Volkes anzutreffen wissen, das ist in dem vereinigten Körper der ganzen Nazion (...). 22. Was aber die Mittel und Wege anbelangt wie die Nazion ihr eigener Gesetzgeber werden könne, darinn wollen wir daß die unsrige dem Beyspiele unserer Nachbarn folge, so darinn bestehet, daß die Nazion durch eine freye Wahl, die Besten und weisesten aus ihrem Mittel aushebt (...) Diese Männer in eins versammelt können die allerhöchste Majestät der Nazion unter dem Namen des Volksrathes vorstellen, und die bürgerliche Allgewalt kann nur in den Händen dieses Rathes anzutreffen seyn.“*²⁰¹ Doch trotz der ganz offensichtlichen Anleihe bei Rousseau²⁰² geht Riedel hier nicht so weit, die monarchische Regierungsform insgesamt abzulehnen. Der Monarch als Institution sollte in seiner Vorstellung weiterhin bestehen bleiben, wie es zwar aus der „Ankündigung“ nirgends wirklich explizit hervorgeht, im daran direkt anschließenden Entwurf der Wahlordnung jedoch offensichtlich ist – der Abschnitt Q trägt die Überschrift *„Vom Representanten des Königs“*²⁰³ und regelt die Stellung des als „Volksfreund“ bezeichneten

¹⁹⁹ Siehe dazu oben 1.1. und 1.2.

²⁰⁰ VA 41 fol. 399 ff.

²⁰¹ VA 41 fol. 402 f.

²⁰² Dazu genauer sogleich unter 2.3.

²⁰³ VA 41 fol. 430.

Repräsentanten des Monarchen und seiner beiden Stellvertreter („Gehilfen“)²⁰⁴ beim Volksrat. Außerdem wird ein für den König vorbereiteter Thron im Sitzungssaal des Volksrates erwähnt²⁰⁵. Auch sieht Riedel als Uniformierung für die Mitglieder des Volksrates eine Schärpe vor, die von den Worten „*Volk. Gesetz. König.*“ geziert wird²⁰⁶. Am Ende des besagten Abschnittes sowie an einer anderen Stelle verwendet er auch den Begriff „Monarchie“ für das Staatsgebiet²⁰⁷.

Einerseits ist es sicher die Verehrung, die Riedel Leopold II. entgegenbrachte, die ihn zur Ausarbeitung dieses Konzepts bewog. Denn dass der in diesem Verfassungsentwurf vorgesehene König der damals amtierende Kaiser Leopold sein sollte, geht unmissverständlich aus einer Passage in der Ankündigung hervor: *„Endlich dürfen wir unserem Volke nicht vorenthalten, daß wir selbst glauben ihm zur Gestaltung seiner Gesetzen keine geringe Hülfe leisten zu können. 27. Gar selten, seitdem es Könige gibt mag je einer auf den Thron eines Reiches, nach den Lehrjahren einer vierundzwanzig jährigen Regierung, gestiegen sein. Wir haben diese Zeit nicht im Müßiggange durchlebt, und vor dem Richterstuhle künftiger Geschlechter, begnügen Wir uns daß nur allein die Oberfläche der Erde des Großherzogthums Toskana für uns zeuge was Wir gethan haben, und uns zu thun möglich war, so sind Wir getrost daß die Boshafte, und unsere Verläumder schamroth verstummen werden.“*²⁰⁸ Riedel nimmt hier ganz deutlich Bezug auf Leopolds Regierungszeit in der Toskana und führt dessen Bemühungen um Agrarreformen als hohe „Qualifikation“ für das Amt des Monarchen an. Auch verweist er auf dessen staatsmännische Kenntnisse: *„Da der erhabene Posten des Königs ihm einen größern Grad der Erfahrung und mehr Einsichten in auswärtige und innerliche Staatsgeschäfte gibt, als oft der Privatmann haben kann, muß es der Nation immer vorteilhaft sein, mit selbem in Vertraulichkeit zu stehen (...).“*²⁰⁹ Wie er selbst später vor der Untersuchungskommission aussagte, hielt Riedel Leopold für einen „großen Meister“²¹⁰. Und dass der Gedanke an die Sterblichkeit dieses Gesetzgebers ihn beunruhigte, überrascht kaum, da Riedels Loyalität augenscheinlich in erster Linie diesem Kaiser als Person galt und weniger dem Monarchen als Institution an sich.

²⁰⁴ VA 41 fol. 431.

²⁰⁵ VA 41 fol. 431.

²⁰⁶ VA 41 fol. 430.

²⁰⁷ VA 41 fol. 429, 431.

²⁰⁸ VA 41 fol. 405.

²⁰⁹ VA 41 fol. 430.

²¹⁰ VA 9 fol. 288.

Andererseits handelt es sich letztendlich bei diesem „Verfassungsentwurf“ über weite Strecken nicht um eine gänzlich selbstentwickelte Idee, sondern er beinhaltet vielmehr in den wesentlichen Punkten Ideen anderer, mit denen Riedel bis dahin in Berührung gekommen war. Zentral ist hier auch wieder das aufgeklärte Gedankengut von Leopold, auf den sich Riedel auch im Prozess als Quelle vieler Ideen berief²¹¹. Insbesondere hat ihn zweifellos das Verfassungsprojekt beeinflusst, das Leopold während seiner Regierungszeit als Großherzog für die Toskana entworfen hat.

In Vorbereitung auf seine späteren Aufgaben hatte Leopold bereits als Jugendlicher bei dem bedeutenden Juristen Karl Anton von Martini Unterricht im Staats- und Naturrecht erhalten. Dieser entwickelte nicht nur eine Staatstheorie, die anstelle der älteren Lehre vom Gottesgnadentum einen fiktiven Gesellschaftsvertrag nicht unähnlich den Vorstellungen von Hobbes oder Rousseau enthielt, sondern er vertrat auch vehement die Meinung, dass ein jeder Bürger des Staates über gewisse angeborene Rechte verfüge. Primärer Zweck des Staates war gemäß Martini die Wohlfahrt seiner Bürger, was natürlich auch die Wahrung ihrer Rechte beinhaltete.²¹² Zudem zeigte Leopold schon früh reges Interesse an den Schriften aufgeklärter Staatstheoretiker und Rechtsphilosophen wie beispielsweise Montesquieu.²¹³ Dass er die darin geäußerten Meinungen auch tatsächlich vertrat und als aufgeklärter zukünftiger Herrscher gesehen werden wollte, beweist zum Beispiel ein Doppelportrait des italienischen Malers Pompeo Batoni aus dem Jahre 1769, das ihn gemeinsam mit seinem älteren Bruder Joseph zeigt: Auf dem Tisch am Rande des Bildes liegt eine Ausgabe von Montesquieus „De l'esprit des lois“ („Vom Geist der Gesetze“). Dieses Gedankengut war für die Brüder also nicht nur Gegenstand eines theoretischen Interesses, sondern stellte ein politisches Programm dar, als dessen Vertreter sie gesehen zu werden wünschten. Demzufolge ist es wenig überraschend, dass Leopold solche Ideen in der Toskana in die Praxis umzusetzen versuchte. Zum Zeitpunkt seiner Abreise nach Wien, wo er die Kaiserwürde von seinem Bruder übernahm, umfasste das ambitionierte Reformprojekt 145 Artikel, von denen die ersten 13 eine Art Vorrede („proemio“) darstellen, die die Beweggründe des Großherzogs zur Schaffung einer Verfassung für die Toskana darlegen²¹⁴.

²¹¹ VA 9 fol. 287 f; Körner, Andreas Riedel, S. 107.

²¹² Graf, Verfassungsentwurf, S. 131 ff.

²¹³ Graf, Verfassungsentwurf, S. 128 ff.

²¹⁴ Abgedruckt in: Graf, Verfassungsentwurf, S. 20 ff, Übersetzung aus dem Italienischen S. 76 ff.

Riedel, der damals in der Toskana lebte, wurde zweifellos auch auf diesem Wege dazu inspiriert, sich selbst Gedanken zu staats- und verfassungspolitischen Themen zu machen.

Ein weiteres Vorbild nennt Riedel in seinem Entwurf selbst: Frankreich („... daß die unsrige [Nation] dem Beyspiele unserer Nachbarn folge...“²¹⁵; oder noch deutlicher: „... nach dem Beispiele der Franzosen...“²¹⁶ oder „... kann [das Volk] alles dasjenige benutzen was die französische Nazion bisher Gutes zu Stand gebracht hat, und was ihm fehlerhaft scheinen wird, verbessern.“²¹⁷, außerdem noch „[Das Volk] genießt des Glückes in dem französischen Volke einen natürlichen und unfehlbaren Bundesgenossen zu finden, dessen Bündniß (...) ihm sehr gedeilich werden kann.“²¹⁸). Hier nimmt Riedel ganz offensichtlich Bezug auf die französische Verfassung, die zu der Zeit, als er seinen Entwurf verfasste, gerade für einen Konflikt zwischen dem französischen König, der die konstitutionelle Monarchie und die damit verbundene massive Beschneidung seiner absoluten Macht ablehnte, und den im Mai 1789 einberufenen Generalständen sorgte, die sich inzwischen zur verfassungsgebenden Nationalversammlung erklärt hatten. Ende Juni 1791 eskalierte die Situation bekanntlich aufgrund des höchst ungeschickt organisierten Fluchtversuches der königlichen Familie und deren anschließender Verhaftung²¹⁹. Etwa einen Monat später²²⁰, noch bevor die französische Verfassung hatte in Kraft treten können, überreichte Riedel dem Kaiser seinen eigenen Entwurf. Man kann sich gut vorstellen, dass es nicht zuletzt das Verhalten des französischen Königs war, das Riedel dazu bewog, die Vorzüge Leopolds II. noch deutlicher herauszustreichen. Während in Frankreich bereits der Ruf nach Abschaffung der Monarchie laut wurde, hielt Riedel im Vertrauen auf seinen „großen Meister“ an dieser Regierungsform fest.

Daran, dass Riedel sehr genaue Kenntnis von den Vorgängen in Frankreich hatte, kann kein Zweifel bestehen; schließlich las er aufmerksam verschiedene ausländische Zeitungen und hatte auch gemeinsam mit Freunden den „Moniteur“, das mehr oder weniger offizielle Organ des französischen Staates, abonniert. Gerade in dieser frühen Phase der Französischen Revolution war es in der

²¹⁵ VA 41 fol. 403.

²¹⁶ VA 41 fol. 406.

²¹⁷ VA 41 fol. 404.

²¹⁸ VA 41 fol. 404.

²¹⁹ Schulin, Französische Revolution, S. 117 f.

²²⁰ Körner, Wiener Jakobiner, S. 18.

Habsburgermonarchie noch nicht allzu schwierig, an Informationen zu gelangen, da die Zensurvorschriften noch nicht so rigide waren wie nach dem Herrschaftsantritt Franz' II.²²¹. Zudem verfügte Riedel auch über Fachliteratur, nämlich über eine Sammlung aller Dekrete der Konstituierenden Nationalversammlung mit den dazugehörigen Instruktionen²²².

Die eben erwähnte französische Verfassung von 1791, die dann im September schließlich in Kraft treten konnte, die erste Verfassung im formellen Sinn in Europa, umfasste 210 Artikel, die sich in sieben Titel gliederten.²²³

Wie auch schon in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 erschien als Souverän „die Nation“, repräsentiert durch die – durch ein Zensuswahlrecht indirekt gewählte – Nationalversammlung sowie den König.²²⁴ Dass Riedel also auch in seinem Verfassungsentwurf diesen Begriff wählt, erscheint wenig überraschend. Interessant ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass der Begriff „Nation“ nicht nur als Bezeichnung für das Staatsvolk auftaucht, wie es in Frankreich der Fall ist, sondern parallel dazu auch als ethnisch definierter Begriff für die verschiedenen Völkerschaften des Habsburgerreiches („23. *Denn da dieser Rath aus Gliedern besteht, die von allen Gegenden des Reiches zusammenkommen und aus allen Nationen desselben ausgehoben sind, (...)*“²²⁵). Auf diesen Umstand wird später noch ausführlicher einzugehen sein.²²⁶

Was das Wahlrecht betrifft, so waren in Frankreich der überwiegende Teil des ehemaligen Adelsstandes und das gehobene Bürgertum als *citoyens actifs* durch die Verfassung von 1791 privilegiert. Den durch den Zensus vom Wahlrecht ausgeschlossenen *citoyens passifs* kam kein politisches Mitspracherecht zu. Zwar standen ihnen theoretisch auch höhere Beamtenposten offen; da für solche Ämter aber eine qualifizierte Ausbildung nötig war, die sich nur Vermögende leisten konnten (Stipendien gab es nur sehr wenige), rekrutierte sich auch die hohe Beamtenschaft faktisch aus der Schicht, die der Zensus zu den Wahlen zuließ.²²⁷ Dies bedeutete natürlich eine trotz der Abschaffung von Privilegien weiterhin bestehende Ungleichheit der Staatsbürger.

²²¹ Siehe dazu oben 1.2.

²²² Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 166.

²²³ Abgedruckt in: Historisches Seminar der Universität Bern (Hg.), Vom Ancien Régime zur Französischen Revolution.

²²⁴ Hartmann, Französische Verfassungsgeschichte, S. 48 f.

²²⁵ VA 41 fol. 403.

²²⁶ Siehe dazu unten 2.4.

²²⁷ Mager, Frankreich, S. 230.

Riedel versuchte dieses Problem etwas anders zu lösen. In seinem Entwurf einer Wahlordnung definiert er den Wählerkreis im Abschnitt „Von den Votierenden“ folgendermaßen: „1. Alle Layen männlichen Geschlechtes, die den völligen Gebrauch ihrer gesunden Vernunft haben, bey reifem Alter sind, oder bey denen der Verstand den Jahren zuvorgekommen, können ihre Stimme zur Ernennung der Wahlherren geben, wenn sie nur in der Gegend beyläufig ein Jahr lang bekannt waren. 2. Wer dem Vorsteher oder seinen Zeugen nicht persöhnlich bekännt ist, kann es ihnen durch eigene Mittelmänner werden. 3. Wer einen Schandfleck auf sich hat, oder von dem Volke überhaupt allgemein für einen bösen und der Nation verderblichen Menschen von jeher ist gehalten worden, wird vom Votieren ausgeschlossen.“²²⁸ Ihm schwebte also ein allgemeines Wahlrecht vor, mit allerdings sehr unscharf definierten Ausnahmen. So nennt er keine präzisen Kriterien für die Möglichkeit, schon vor Erreichen der Volljährigkeit zu wählen, und die konkreten Gründe für einen Ausschluss bleiben ebenso undeutlich. Zwar ist es für die Zeit nicht ungewöhnlich, dass in Riedels Vorstellung eine solche Sanktion durch das Volk selbst als moralische Instanz verhängt werden soll (dieses Phänomen erscheint auch in Frankreich²²⁹), doch fehlt hier eindeutig die praktische Umsetzbarkeit – ein Umstand, der Riedels Konzepte generell kennzeichnet.

Auch in Leopolds Verfassungsentwurf ist das Wahlrecht nicht ganz ausführlich geregelt – hier wählt jede Gemeinde einen Vertreter für die Provinzialversammlung, welche wiederum einen Abgeordneten in die Volksvertretung auf Gesamtstaatsebene entsenden sollte, wobei nicht nur die Mitglieder der Provinzialversammlung wählbar sein sollten, sondern auch jeder andere Bürger, sofern er sich an diesem Ort aufhielt²³⁰ –, doch verweist der Entwurf hier auf jeweilige kommunale Bestimmungen, welche die Wahl der Volksvertreter eingehender regeln sollten.²³¹ Auch Leopold bedient sich einer als „Generalräte“ (Consigli Generali) bezeichneten Gruppe von Wahlmännern²³², und die Auflistung der Provinzen mit der entsprechenden Anzahl von Deputierten²³³ scheint Riedel von ihm übernommen zu haben.

²²⁸ VA 41 fol. 415.

²²⁹ Stourzh, Wege zur Grundrechtsdemokratie, S. 170 ff.

²³⁰ Graf, Verfassungsentwurf, S. 205 ff.

²³¹ Graf, Verfassungsentwurf, S. 211.

²³² Art. 67 ½, abgedruckt in: Graf, Verfassungsentwurf, S. 45, Übersetzung S. 94.

²³³ Art. 65, abgedruckt in: Graf, Verfassungsentwurf, S. 38 ff, Übersetzung (ohne erneute Aufzählung der Provinzen und ihrer Hauptorte) S. 93.

Auf die erwähnten Wahlherren geht Riedel später in größerer Ausführlichkeit ein²³⁴. Bei ihnen handelt es sich um Wahlmänner, die zunächst vom Volk gewählt werden und dann anschließend selbst die Volksvertreter wählen. („7. *Ein Wahlherr kann seine Stimme was immer für einem Layen²³⁵ geben, den er für tüchtig erkennen wird die Nazion seines Distriktes mit Vorthail zu vertreten. Natürlicherweise werden die Wahlherren ihre Stimmen solchen Layen geben, die von ihrem Lande viel Känntniß, zu demselben Liebe und Anhänglichkeit, auch andere gesellschaftliche Tugenden haben.*“²³⁶)

Ein Wahlherr kann nicht sich selbst die Stimme geben: „8. *Kein Wahlherr kann sich selbst zum Representanten der Nazion vorschlagen.*“²³⁷ Ob er aber nun durch sein Amt per definitionem davon ausgeschlossen ist, Mitglied des Volksrates zu werden, oder ob er nur nicht sich selbst wählen darf, wohl aber allenfalls einen anderen Wahlherrn aus demselben Distrikt, diese Frage beantwortet Riedel nicht.

Nachdem jeder Wahlherr eine Liste von vorgeschlagenen Kandidaten für diese Repräsentanten der Nation an den Distriktspräsidenten übersandt haben sollte, die doppelt so viele Namen enthalten würde wie der Distrikt Repräsentanten stellen dürfte²³⁸, sollte der jeweilige Distriktspräsident diese Listen zu einer einzigen zusammenfassen, geordnet nach Anzahl der Nominierungen, der man dann schließlich die gewählten Volksvertreter entnehmen könnte, wie Riedel anhand von Beispielen demonstriert²³⁹.

Die französische Nationalversammlung bestand aus einer Kammer und verfügte über ein Zustimmungsrecht in Fragen von Krieg und Frieden und über das alleinige Entscheidungsrecht in Angelegenheiten des Budgets. In allen anderen Bereichen billigte die Verfassung dem König ein suspensives Veto zu.²⁴⁰ Auch Leopold ging für die Toskana vom Konzept einer aus einer einzigen Kammer bestehenden Volksvertretung aus.²⁴¹ Zumindest im Bezug auf die Anzahl der Kammern hatte Riedel ähnliche Vorstellungen wie diese beiden Vorbilder – es ist immer nur vom Volksrat die Rede²⁴², also muss man davon ausgehen, dass Riedel sich ihn als

²³⁴ VA 41 fol. 422 f.

²³⁵ Ob die Verwendung der Bezeichnung „Laie“ Geistliche von der Wahl ausschließen soll, oder ob dieser Begriff hier nur so viel wie „Bürger“ bedeutet, ist aus dem Kontext nicht ersichtlich.

²³⁶ VA 41 fol. 423.

²³⁷ VA 41 fol. 423.

²³⁸ VA 41 fol. 424.

²³⁹ VA 41 fol. 425.

²⁴⁰ Mager, Frankreich, S. 221 f.

²⁴¹ Graf, Verfassungsentwurf, S. 205 ff.

²⁴² VA 41 fol. 405 ff.

Einkammerparlament wünschte. Zur verfassungsrechtlichen Stellung des Monarchen finden sich keine konkreten Angaben, einzig in der Ankündigung gibt es einen Hinweis darauf, dass diese noch näher zu regeln sein wird: *„Nach welchem Schritte wir Unseren Ruhm darinnen suchen wollen, von unsrem Throne gleichsam herabzusteigen, und ihn nicht anderst mehr zu besetzen als mit denjenigen Rechten, Eigenschaften, und Vermögen angethan, so die Nazion für gut finden wird, der königlichen Würde einzuräumen.“*²⁴³ Riedel hat also an diese nicht ganz unwesentliche staatsrechtliche Frage gedacht, beziehungsweise wurde durch das französische Vorbild daran erinnert, führt aber nicht genauer aus, wie die Entscheidungsbefugnisse von Krone und Volksvertretung und ein allfälliges Veto seiner Meinung nach ausgestaltet sein sollten.

Aus inhaltlicher Sicht ist eine Auffälligkeit in Riedels Dokument zu bemerken: Während eigentlich relativ wenige Bereiche geregelt sind – so wenige, dass man von einem Verfassungsentwurf bei näherer Betrachtung eigentlich gar nicht sprechen kann –, geht Riedel auf andere Belange mit unverhältnismäßig anmutender Ausführlichkeit ein. So sind zum Beispiel lange Ausführungen über die Konstituierung des Volksrates vorhanden, einschließlich fest vorgeschriebener Formeln, die zu bestimmten Gelegenheiten gesprochen werden müssen²⁴⁴, und selbst an die Uniformierung der Volksvertreter²⁴⁵ hat Riedel gedacht. An einer anderen Stelle befasst er sich mit der Unterteilung des Reiches in Distrikte und der Anzahl der Volksräte, die diese Distrikte entsenden sollen (die Gesamtzahl der Volksvertreter aus den einzelnen Erblanden findet sich bereits in der Ankündigung²⁴⁶). Die Aufstellung ist allerdings höchst rudimentär, und darunter findet sich in roter Tinte die Notiz: *„NB. Diese Lücke gehörig auszufüllen, wird eine etwas nähere Kenntniß, der dermaligen Einteilungen der Provinzen, und ihrer beyläufigen Volksmenge erfordert.“*²⁴⁷ Hier findet sich also eine Stelle, die eine Art von Platzhalter für eine Regelung enthält, die Riedel zwar an diesem Ort für nötig befindet, sich allerdings außerstande sieht, diese ohne nähere Kenntnisse selbst zu verfassen.

Gleichzeitig fehlen, wie soeben angesprochen, wesentliche Teile, die für eine vollständige Verfassung im formellen Sinn unentbehrlich sind, ohne dass sich

²⁴³ VA 41 fol. 406.

²⁴⁴ VA 41 fol. 431 f.

²⁴⁵ VA 41 fol. 428.

²⁴⁶ VA 41 fol. 405 f.

²⁴⁷ VA 41 fol. 435.

irgendwo ein entsprechender Hinweis findet. Wie bereits früher erwähnt²⁴⁸, geht Alfred Körner²⁴⁹ aus diesem Grund davon aus, dass das Dokument, das schließlich in der Überlieferung immer als „Verfassungsentwurf“ bezeichnet wird, nicht vollständig erhalten ist. Er nimmt also an, dass das Schriftstück, das Riedel Ende Juli 1791 dem von ihm so verehrten Kaiser in idealistischem Eifer überreichte, noch um ein gutes Stück länger war und sich zusätzlich mit einigen anderen staatsrechtlichen Bereichen eingehender befasste.

Bei näherer Betrachtung des historischen Ablaufes der Ereignisse in Frankreich jedoch erscheint mir eine andere Erklärung weitaus wahrscheinlicher. Dort hatte nicht etwa der König die Initiative ergriffen, dem Staat eine Verfassung zu geben, sondern die Nationalversammlung selbst. Die Mitwirkung des Königs bestand einzig und allein in seiner Unterschrift, zu der ihn der innenpolitische Druck im Herbst 1791 schließlich nötigte, wodurch die Verfassung in Geltung trat. Als verfassungsgebend tritt also hier kein Monarch, sondern die Nation selbst auf, repräsentiert durch die Konstituierende Nationalversammlung und ganz im Sinne des staatsphilosophischen Gedankens der Volkssouveränität²⁵⁰. Die vorhandenen Teile von Riedels „Verfassung“ regeln eingehend eigentlich nur die *Einberufung* einer Nationalversammlung, was den Schluss nahelegt, dass auch ihm, anders als seinem Vorbild Leopold II. beim toskanischen Verfassungsentwurf, eine Vertretung des Volkes als Schöpferin der neuen Staatsverfassung für die Habsburgermonarchie vorschwebte und er deswegen nichts anderes konzipierte als eine Ankündigung der Änderung der Verfassung sowie eine Wahlordnung, mittels derer die verfassungsgebende Institution geschaffen werden sollte. Schließlich handelte es sich dabei nicht um eine müßige Gedankenspielerei, sondern um ein ernstgemeintes Projekt, das Riedel ja auch dem Kaiser überreichte, zweifellos in der Hoffnung auf eine baldige Umsetzung. Wenn dieses Dokument also als Vorschlag nur für Leopold II. bestimmt war, warum sollte Riedel dann zusätzlich bereits für den Kaiser entwerfen, was von einem Vertretungsorgan des Volkes zu schaffen war?

Gestützt wird meine These durch den Beginn der mit „*Schluß*“ betitelten Nachbemerkung der Wahlordnung, wo es heißt: „*Wir wünschen daß die Nazione selbst eine Art finde, noch geschwinder, leichter ruhiger, mit besserem und den einzelnen Bürger mehr befriedigendem Erfolge, zum erstenmale aus ihrem Mittel*

²⁴⁸ Siehe oben 1.2.

²⁴⁹ Körner, Andreas Riedel.

²⁵⁰ Zu diesem Begriff näher sogleich unten 2.3.

*Volksräthe emporzuheben. Sollte die Nation in irgend einem Distrikte dieses Glückes aus besonderen Umständen theilhaftig werden können, so wird die gute Sache dabei gewinnen.*²⁵¹ Eine von „der Nation“ selbst geschaffene Wahlordnung wäre also aus Riedels Sicht der von ihm entworfenen Wahlordnung vorzuziehen, die der Monarch vorschreibt. Wenn Riedel es als wünschenswert erachtet, dass sogar die Wahlordnung – auf welchem Wege auch immer – durch die Volksvertretung ausgearbeitet wird, um wieviel zwingender muss es ihm als Verfechter der Volkssouveränität dann erscheinen, dass auch die Schaffung der Verfassung durch die Repräsentanten des Volkes zu erfolgen hat?

Im Gegensatz zu Körner vertrete ich die Meinung, dass das aus der Feder Riedels stammende zweiteilige Dokument komplett erhalten ist und es nie Riedels Absicht war, selbst eine vollständige Staatsverfassung zu schaffen.

Die Quellenlage verunmöglicht es natürlich, ein abschließendes Urteil darüber zu fällen, ob sich Riedels verfassungsrechtliche Vorstellungen nur auf offensichtliche Anleihen bei Leopold II. einerseits und der französischen Verfassung von 1791 andererseits beschränkten, oder ob vielleicht auch eigene Gedanken hinzukamen. Eindeutig ist, dass er durch diese und wohl auch andere Quellen seiner Zeit beeinflusst war, aber wie viele seiner Ideen durch eigene Überlegung entstanden sind, lässt sich durch die soeben dargestellte Überlieferungssituation kaum noch feststellen.

Auffallend ist die Feierlichkeit, speziell in Bezug auf die „Geschäftsordnung“ des Volksrates, die Riedel in dem mit „Entwurf einer Wahlordnung“ betitelten Teil seiner „Verfassung“ festlegt. Man betrachte beispielsweise die Passage, die die Verkündung der Konstituierung der Volksvertretung regelt: *„11. Der Volksfreund und seine Gehülfen werden alsdenn alsogleich vom Versammlungssaal hinausgeschlossen, in den sie nicht wieder hineinkommen, biß der erste President denselben von innen dem gesammten Volke aufschliessen wird. 12. Sobald der Volksfreund aus dem Versammlungssaal herausgeschlossen worden, kündet er von einem erhabenen Orte das vorher zubereitet worden, und das er samt seinen Gehülfen besteiget, dem Volke das Daseyn des Volksrathes an mit der Formel: Brüder! Es ist ein Volksrath, laßt uns Gott danken. 13. Der Donner der Kanonen, und das Geläute aller Glocken sowie dazu eigends bestellte Boten, an die nächsten Landesstellen, sollen diese Ankündigung durch die ganze Monarchie verbreiten. Der*

²⁵¹ VA 41 fol. 436.

Volksfreund aber erwartet die Eröffnung des Versammlungssaals und den Ruf des Präsidenten.“²⁵² An einer anderen Stelle wird dieses Zeremoniell noch ein wenig ausführlicher beschrieben: „14. Sobald diese Anzahl von Volksräthen in dem Versammlungssaal beysammen seyn wird, sollen alle Glocken der ganzen Monarchie geläutet, die Kanonen von allen Wällen abgefeuert, und in allen Kirchen des Staates auf das feyerlichste zuerst dem Allerhöchsten durch den Ambrosianischen Lobgesang gedanket, dann die Gnade des heiligen Geistes angeruffen werden.“²⁵³ Auf das stark ausgeprägte religiöse Element dieser zitierten Passagen wird später noch einzugehen sein.²⁵⁴

Zudem sollen die Angehörigen der Volksvertretung ein „feierliches Kleid“²⁵⁵ tragen, und der „hohe Rath eines jeden Distriktes wird die Feyerlichkeiten nach seinem Gutdünken anordnen, mit welchen die zu Volksräthen gewordenen Representanten dieses Kleid in ihrem Distrikte zum erstenmal anziehen werden“²⁵⁶.

Auch dieses geradezu kultische Zeremoniell im Zusammenhang mit verfassungsmäßigen Institutionen beziehungsweise der Verfassung selbst ist ein Phänomen, das sich nicht nur bei Riedel findet, sondern auch in Frankreich zu beobachten ist. Um den Stellenwert zu verstehen, der der Verfassung und den von ihr geschaffenen Organen eingeräumt wird, muss man die historische Entwicklung betrachten.

In der Bedeutung „Verfassung im formellen Sinn“ bildete sich der französische Begriff „constitution“ erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts heraus, wobei die exakte Bedeutung erst im Laufe der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts allmählich greifbar wird. Noch bei Montesquieu taucht anstelle von „constitution“ zeitweise „gouvernement“ auf. Ursprünglich wurde der Begriff in erster Linie verwendet, wenn von England die Rede war, erst später wurde er auch auf Frankreich angewandt. In den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts kam es schließlich zu einer ausgesprochenen Popularisierung des Verfassungsbegriffes, sodass 1789 praktisch jeder Franzose mehr oder weniger wusste, was darunter zu verstehen war.²⁵⁷

Zu dieser Zeit hatte der Gesetzesbegriff schon längst in ganz Europa eine wichtige Bedeutung erlangt (wie ja auch die damalige „Kodifikationswut“ zeigt) und wurde

²⁵² VA 41 fol. 431.

²⁵³ VA 41 fol. 429.

²⁵⁴ Siehe dazu unten 2.7.

²⁵⁵ VA 41 fol. 428, 432.

²⁵⁶ VA 41 fol. 429.

²⁵⁷ Schmale, Entchristianisierung, Revolution und Verfassung, S. 31 ff.

auch mit Gemeinwohl und Glück des Volkes in Verbindung gebracht. Auch der Begriff „Verfassung“ wurde mit Gemeinwohl und Wohlstand assoziiert, während die direkte Verbindung mit dem Glück des Volkes erst in der Revolutionszeit hergestellt wurde.²⁵⁸

1789 wurde häufig die Meinung vertreten, Frankreich habe nie eine Verfassung gehabt, was ein klarer Hinweis darauf ist, dass dieser Begriff im damaligen Verständnis bereits „Verfassung im formellen Sinn“ bedeutete.²⁵⁹ Der Stellenwert des Begriffs „Verfassung“ war ähnlich emotional geprägt wie derjenige der Freiheit²⁶⁰, und seine Bedeutung stieg, je mehr die politischen Auseinandersetzungen Situation in Dauerkonflikte ausartete.²⁶¹ Die einzelnen Jakobinerklubs, deren richtiger Name ja zumeist „Société des amis de la Constitution“ war, sahen sich als Hüter der Verfassung. Die Aufgabe, die sie sich zum Ziel gesetzt hatten, war es, den „Fanatismus“ zu bekämpfen und die Zivilkonstitution des Klerus durchzusetzen, wobei sie durchaus in dem Bewusstsein handelten, eine Mission zu erfüllen. Ihre öffentlichen Sitzungen sollten der verfassungspolitischen Bildung der Bürger dienen. So erweckten sie oftmals den Eindruck, dass sie die Religion durch eine Art Verfassungskult zu ersetzen trachteten.²⁶² 1793/94 sollte diese Tendenz schließlich ihren Gipfelpunkt erreichen; zur Zeit der steigenden Kirchenfeindlichkeit wurde der Kult um die Verfassung praktisch zur „alleinverbindlichen Religion“ für alle Bürger erhoben.²⁶³

So erscheint es nicht weiter verwunderlich, dass Riedel diesem Begriff einen ähnlichen Stellenwert beimisst, weil er ja schließlich die Ereignisse in Frankreich nicht nur aufmerksam verfolgte, sondern bei diesem Vorbild Anleihen für seine eigenen staatspolitischen Vorstellungen nahm. Auch in ideologischer Hinsicht hat er offensichtlich so manches übernommen.

Als Riedel seine mit „Aufruf an alle Deutsche zu einem antiaristokratischen Gleichheitsbund“ betitelte Schrift verfasste und an verschiedene Adressaten verschickte, hatte sich die politische Situation in der Zwischenzeit grundlegend

²⁵⁸ Schmale, Entchristianisierung, Revolution und Verfassung, S. 51 ff.

²⁵⁹ Wolfgang Schmale, Rechtskultur im Frankreich des Ancien Régime und die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789. Wege zu einer Sozialgeschichte der Grund- und Menschenrechte, in: Francia 14 (1986), Sigmaringen 1987, S. 514.

²⁶⁰ Schmale, Entchristianisierung, Revolution und Verfassung, S. 13.

²⁶¹ Schmale, Entchristianisierung, Revolution und Verfassung, S. 33.

²⁶² Schmale, Entchristianisierung, Revolution und Verfassung, S. 64 f.

²⁶³ Palmer, Twelve Who Ruled, S. 130 ff; Schmale, Entchristianisierung, Revolution und Verfassung, S. 25.

geändert: Der von ihm so geschätzte Reformler Leopold II. war wenige Monate zuvor gestorben, und von dessen Sohn, Franz II., konnte er sich nichts mehr erwarten, nachdem er anfänglich offenbar versucht hatte, Franz in Briefen und durch persönliche Vorsprache von seiner demokratischen Denkungsart zumindest ansatzweise zu überzeugen.²⁶⁴ Die Hoffnung, dass Franz jemals eine Reform in dem Sinne durchführen würde, wie Riedel sie damals konzipiert hatte, musste dieser also sehr bald begraben.

Als logische Konsequenz aus der politischen Situation erscheint die Monarchie, auch in konstitutioneller Ausprägung, für Riedel als Regierungsform nun nicht mehr wünschenswert. Somit blieb als einziger Weg zur Beseitigung des Absolutismus eine gewaltsame Umwälzung, so wie es in Frankreich auch geschehen war.²⁶⁵

Den Text seines Aufrufs verfasste er laut seinem späteren Geständnis zwischen Juli und Oktober 1792. Die Justiz hatte zunächst andere verdächtigt: Der Kupferstecher Franz Xaver Pauer, mit dem Riedel nicht bekannt war²⁶⁶, war dafür verurteilt und zeitweise inhaftiert worden.²⁶⁷

Außerdem fiel die Abschaffung der Monarchie in Frankreich in dieselbe Zeit: Das sogenannte Manifest des Herzogs von Braunschweig, in dem dieser als Befehlshaber des alliierten Heeres drohte, er werde Paris dem Erdboden gleichmachen, wenn dem König Schaden zugefügt würde, löste im August 1792 den Sturm auf die Tuilerien aus, dem die Absetzung Ludwigs XVI. folgte. Eine provisorische Regierung wurde gebildet, und zum ersten Mal wurden nach allgemeinem Wahlrecht Wahlen zu einem Nationalkonvent durchgeführt, allerdings noch durch indirekte Wahl. Dieser Konvent trat am 21. September 1792 zusammen und schaffte als Erstes einstimmig die Monarchie ab. Danach begann er mit der Ausarbeitung verschiedener republikanischer Verfassungsentwürfe, über die im Laufe der folgenden Monate debattiert wurde.²⁶⁸

Die bei Riedel nunmehr neu entstandene Ablehnung eines Monarchen an der Spitze des Staates geht aus dem Text seines Aufrufes sehr deutlich hervor. Er beginnt mit einer Art von Präambel, in der er die politische Situation als untragbar anprangert und die Schuldigen an diesen kritikwürdigen Zuständen aufzeigt. Als einer der

²⁶⁴ VA 9 fol. 242.

²⁶⁵ Dazu ausführlich 1.1. sowie 1.2.

²⁶⁶ VA 4 fol. 625.

²⁶⁷ Körner, Andreas Riedel, S. 19, 223 Fn 15. Die Akten zu Franz Xaver Pauer, unter anderem auch ein Exemplar des „Aufrufs“ (VA 4 fol. 14-25), finden sich unter VA 4.

²⁶⁸ Thamer, Französische Revolution, S. 53 ff; Schulin, Französische Revolution, S. 214; Palmer, Twelve Who Ruled, S. 35 f; Hartmann, Französische Verfassungsgeschichte, S. 51 f.

Gründe findet sich hier unter anderem, dass „die Könige weiter nichts sind, als der Vorwand, unter welchem die Aristokraten (das ist, jene Menschen, die aus dem Grunde der Geburt, und der Ahnen verschiedene Vorzüglichkeiten an sich gerissen haben) und diejenigen die sich der Aristokraten bemächtigt haben, um von ihnen zu leben, mit der Menschheit ihr Spiel treiben, die Nationen unterdrücken, in der Dürftigkeit, und in der Verwilderung halten, und sich ihrer wie der Maschinen zu ihren Lüsten bedienen.“²⁶⁹ Ein Monarch erscheint also hier als der Schutzschild, hinter dem sich ausbeuterische Aristokraten verstecken, während sie das Volk in Knechtschaft halten, und ist aus diesem Grund, wie es scheint, als Institution abzulehnen. Weiter lastet Riedel den Aristokraten an, dass sie, abermals mit Berufung auf die Sache eines Königs, die eigentlichen Urheber der Kriege seien, da sie ja schließlich diejenigen seien, die einen Nutzen daraus zögen²⁷⁰.

Die Lösung für diese Situation liegt einzig und allein in einem bewaffneten Aufstand²⁷¹ aller „guten Menschen“²⁷². Durch Abschaffung der alten Strukturen mittels einer Revolution in ganz Deutschland²⁷³ sollte nach Riedels Vorstellung der Platz geschaffen werden für einen neuen, gerechteren Staat. Das Schreiben forderte dazu auf, sich dafür zu Zenturien zu formieren, die ihren Zenturio wählen²⁷⁴, und diese Zenturionen sollten sich in einem Zenturionenrat zusammenfinden, bestehend aus acht bis hundert Mitgliedern, der wiederum seinen Präsidenten wählen würde²⁷⁵. Die Aufgabe dieses Rates sollte es nun sein, den Umsturz in den betreffenden Städten zu organisieren. Anschließend sollte der Rat für die Abhaltung freier Wahlen sorgen²⁷⁶.

Für diese Wahlen, die Riedel im Unterschied zu seinem „Entwurf einer Wahlordnung“ nur sehr oberflächlich regelt, sieht er Wahlversammlungen „nach dem Muster der französischen Primarversammlungen“ vor²⁷⁷, die er aber nicht eingehender beschreibt. Ein neuer Zenturionenrat sollte gewählt werden, der dann wiederum „die Deputierten zur Nationalversammlung oder den Volksrat“ wählen sollte, und dafür sah Riedel das gleiche System vor, nach dem in Frankreich die Bürgermeister

²⁶⁹ VA 4 fol. 14.

²⁷⁰ VA 4 fol. 15 f.

²⁷¹ Zu der in diesem Schriftstück von Riedel vertretenen Position zur revolutionären Gewalt siehe unten 2.6.

²⁷² VA 4 fol. 17.

²⁷³ Zum hier verwendeten Nationsbegriff siehe unten 2.4.

²⁷⁴ VA 4 fol. 18.

²⁷⁵ VA 4 fol. 19.

²⁷⁶ VA 4 fol. 23.

²⁷⁷ VA 4 fol. 23.

gewählt wurden, wie er selbst schreibt²⁷⁸; auch hier gibt er keine konkreteren Angaben. Die Vorbildwirkung Frankreichs in verfassungsrechtlicher Hinsicht ist also wieder offensichtlich.

Eine gewisse Kontinuität in Riedels Ideen zeigt sich im abermaligen Auftauchen des Begriffs „Volksrat“ für die von ihm gewünschte demokratisch legitimierte Volksvertretung. Dieser Volksrat hat allerdings keinen „Volksfreund“ mehr in seiner Mitte sitzen, der den König vertritt; für einen Monarchen gibt es nun, genau wie in Frankreich, keinen Platz mehr. Zwar verwendet Riedel den Begriff „Republik“ kein einziges Mal, doch aus dem Fehlen eines Monarchen lässt sich eindeutig herauslesen, dass auch keiner vorgesehen war. Dazu kommt noch, dass es ohnehin keinen Herrscher für das gesamte deutschsprachige Gebiet gab, der hätte im Amt bleiben können, wie es für die Beamten nach Möglichkeit vorgesehen war²⁷⁹ – einmal abgesehen vom Kaiser des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, das zu dieser Zeit jedoch politisch nur mehr wenig Bedeutung hatte. Da Franz II. dieses Amt innehatte, ist es offensichtlich, dass Riedel sich ihn nicht als Herrscher eines Staates vorstellen konnte, der auf den Grundsätzen von Freiheit und Gleichheit beruhen sollte. Dass es nicht Riedels Absicht war, ein ähnliches Amt für das befreite Deutschland neu zu schaffen, geht aus dem Text auch ohne einen expliziten Hinweis hervor.

Einen etwas anderen Standpunkt vertrat Riedel selbstverständlich vor Gericht. In einem seiner zahlreichen schriftlichen Bekenntnisse, in denen er wortreich versuchte sich zu rechtfertigen, reagiert er auf die ihn belastende Aussage Hauptmann Leopold Billecks, Riedel sei ein Gegner der Monarchie, am 15. Oktober 1794²⁸⁰ folgendermaßen: *„(...) Ich läugne demnach auf das feyerlichste, daß diese mir von dem Hauptmann Billeck zugemuthete Denckungsart, wirklich die meinige sey, behaupte daß er sich hierinn gewaltig geirret, und, (vielleicht aus wahren Veranlassungen) sehr unrichtige Folgen gezogen habe (...).“*²⁸¹

Anschließend führt er aus, was für rein theoretische Erörterungen Billeck vielleicht von ihm gehört und falsch interpretiert haben mochte: *„Es gibt Leute, welche die Franzosen damit angreifen, daß sie sagen ein Monarch sey für einen Staat*

²⁷⁸ VA 4 fol. 23 f.

²⁷⁹ VA 4 fol. 21.

²⁸⁰ VA 9 fol. 424.

²⁸¹ VA 9 fol. 416.

nothwendig. Wer mit einem solchen Satz kömmt, (...) verliert, weil die Franzosen ihm eine gute Zahl wirklich bestehender Republicken (...) aufweisen. Er thut den Monarchen keinen guten Dienst, weil die Franzosen auch nicht ermangeln werden, eingeschränkte Monarchien wie Pohlen und England anzuführen (...); man muß also nicht (...) mit schwachen Waffen gegen die Franzosen wüten, sondern bey aller Wahrheit, daß ein Staat auch ohne Monarchen existieren könne, hat ein wirklich bestehender monarchischer Staat, und der Monarch selbst, in den Augen aller vernünftigen Menschen unendlich viel wesentliches Gutes für sich was beyde hinreichend empfiehlt. (...) Um [den Monarchen] zu vertheidigen muß man klare und augenscheinliche Vortheile anführen können, die sein Daseyn verschaffen. Das nehmlische hab ich in meiner Broschüre: das undankbare Wien, in der Stelle gesaget, die ungefahr lautet: „Steig herab von deinem unglückseligen heillosen Throne; sieh hier einen anderen den wir für dich errichtet haben; unsere Herzen sind seine Grundlage, deine Nützlichkeit und deine bürgerlichen Tugenden sind seine Säulen, und deine persöhnliche Glückseligkeit ist sein Zierrat.“ Der mindeste Zusatz bey solchen Reden, eine Veränderung des Tones, der Mine sogar, können gar bald, zumahl in einem zuvor eingenommenen Gemüthe und eben in den unglückseligen Zeitläufen der französischen Revoluzion, denenselben einen Doppelsinn geben.“²⁸²

Dass dies die Justiz nicht zu überzeugen vermochte, liegt auf der Hand, zumal von Riedel ja nicht nur die Dokumente vorlagen, die er im Sommer 1791 dem damaligen Kaiser Leopold II. überreicht hatte, in denen er ganz offensichtlich das Konzept einer konstitutionellen Monarchie befürwortete und Reformen durch den Monarchen selbst wünschte, sondern auch im höchsten Grade belastende Schriften wie das erwähnte Büchlein „Das undankbare Wien“²⁸³, in dem er weitaus gröber mit dem Absolutismus ins Gericht geht, oder gar der „Aufruf an alle Deutsche“, der ganz klar republikanisches Gedankengut enthält. Trotzdem versucht Riedel hier, zum Stand von 1791 zurückzukehren, in der Hoffnung, dass man ihn nicht für etwas verurteilen könne, was mit den Ansichten des verstorbenen Vaters Franz' II. konform gewesen war.

²⁸² VA 9 fol. 416 f.

²⁸³ Das Büchlein befindet sich in den Prozessakten unter VA 9 fol. 388. Die betreffende Stelle, auf die Riedel hier Bezug nimmt, findet sich auf S. 151 f und lautet tatsächlich so ähnlich. Näheres dazu sogleich unten 2.3.

Bei Franz Hebenstreit findet sich in verfassungsrechtlicher Hinsicht recht wenig Material; obwohl er und Riedel eng befreundet waren, scheinen sich Hebenstreits Hauptinteressen von denen Riedels deutlich unterschieden zu haben. Allgemeine staatsrechtliche Abhandlungen oder gar konkrete Konzepte für die Praxis hat Hebenstreit nie verfasst. Seine Ablehnung eines Monarchen an der Spitze des Staates tritt aber deutlich hervor. So liest man beispielsweise in seinem lateinischen Lehrgedicht „Homo hominibus“:

*Rex major populo! Numne est ramus arbore major?
Rex, quin sit populus, non stat, sed gens sine rege
Stat et stare potest. Quanta haec insania mentis!
Quem nutris, colis auroque obducis inani!
Dic, quidne ille tibi, num quid nisi pessima reddit?
Quae tua sunt tibi ipse curas atque ipse tueris,
Et perdis, quoties tui curam gerere reges
Suscipiunt, per te nam propria, non tua curant.²⁸⁴*

Der König < soll >²⁸⁵ größer < sein > als das Volk! Ist denn etwa ein Zweig größer als der Baum? Ein König [steht] existiert nicht, [dass] damit das Volk [ist] bestehen kann, sondern ein Volk [steht] existiert ohne einen König und kann [stehen] existieren. Wie groß < ist > [dieser Wahn des Geistes] diese Verblendung! < Und > diesen ernährst du, umsorgst du und [überziehst] schmückst < ihn > mit eitlen Gold! Sag, [was < gibt > jener dir, was gibt er dir denn zurück außer das Schlechteste] womit vergilt er es dir denn außer mit Übeltaten? Was dir gehört, darum kümmerst du dich [für dich] selbst und beschützt es selbst, [und] aber verlierst < dein Eigentum >, sooft Könige die Sorge um dich [unternehmen zu führen] übernehmen, denn sie kümmern sich mit deiner Hilfe um ihr Eigentum, nicht um das deine.

Anders als Riedel sieht Hebenstreit das Schlechte direkt im Monarchen selbst und nicht nur in korrupten Aristokraten, die in Wirklichkeit die Macht in Händen halten. Er lässt die Monarchie sogar neben der Institution des Eigentums²⁸⁶ als Hauptquelle allen Übels erscheinen.

Gleichzeitig nimmt er der Monarchie über das von ihm sonst abgelehnte Eigentum argumentativ die Legitimation. Es scheint, dass der Schutz der erworbenen Güter hier Aufgabe des Staates (und somit des Monarchen) sein soll, so wie dies beispielsweise bei John Locke Zweck des bürgerlichen Zusammenschlusses ist.

²⁸⁴ VA 14 fol. 307, vv. 360-367.

²⁸⁵ Eckige Klammern kennzeichnen die wörtliche Übersetzung, spitze Klammern enthalten Hinzufügungen.

²⁸⁶ Zu diesem Aspekt von Hebenstreits „Homo hominibus“ siehe unten 2.5.

Nach Ansicht Lockes ist diejenige Herrschaft legitim, die den Beherrschten ihre Freiheit und ihr Eigentum garantiert; das Eigentum ist als Ergebnis des „Werks der Hände“ eines der wichtigsten Rechte des Menschen²⁸⁷. In gewisser Weise könnte man hier von einem Widerspruch zu den übrigen Aussagen von Hebenstreits Lehrgedicht zum Thema Eigentum²⁸⁸ sprechen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass auch Rousseau, von dem Hebenstreit ganz offensichtlich in erster Linie inspiriert worden ist, in seinen frühen Schriften einen vergleichbaren Standpunkt vertritt; ein von ihm verfasster Enzyklopädieartikel mit dem Titel „Économie politique“ übernimmt Lockes Auffassungen sogar beinahe wörtlich. Aber auch später gesteht er den Menschen die Institution des Eigentums als eine (wenn auch schädliche) Notwendigkeit zu; die Güter sollen aber zumindest gerecht verteilt sein. In dem Staat schließlich, den Rousseaus „Contrat social“ schildert, erhalten die Menschen die Güter, die sie mit dem vertraglichen Zusammenschluss aufgegeben haben, als „Verwalter des Staatsgutes“ zu ihrem privaten Gebrauch zurück.²⁸⁹ Während Rousseau das Eigentum zwar grundsätzlich ablehnt, bejaht er es gewissermaßen doch in einer Gesellschaft, in der alles gerecht verteilt ist. Die Argumentation, die Hebenstreit hier verwendet, ist also nicht nur innerhalb der eigenen Vorstellungswelt stimmig, sondern auch mit der Philosophie Rousseaus vereinbar. Entsprechend der im soeben zitierten Ausschnitt geäußerten Ablehnung der Monarchie als Regierungsform endet die utopische Zukunftsvision, die Hebenstreits Gedicht beschließt, auch mit den Worten:

*Tunc sors una nobis, tunc mens erit omnibus una,
Et stabunt tutae sine rege et crimine gentes.*²⁹⁰

*Dann wird es für uns ein einziges Schicksal, dann wird es für alle eine
einzige Gesinnung geben, und die Völker werden in Sicherheit ohne König
und ohne Verbrechen [stehen] leben.*

Was Hebenstreit sich anstelle eines Herrschers vorstellt, bleibt weitgehend unklar, so wie sein Gedicht insgesamt sehr undeutlich und vage bleibt. Staatliche Institutionen werden überhaupt nicht genannt, und in einer verfassungsrechtlichen Funktion tauchen höchstens „die Alten“ auf:

²⁸⁷ Nonnenmacher, Die Ordnung der Gesellschaft, S. 91 ff.

²⁸⁸ Siehe dazu ausführlich 2.5.

²⁸⁹ Forschner, Rousseau, S. 56 ff.

²⁹⁰ VA 14 fol. 310, vv. 541-542.

*Ars tunc hominibus, homines non artibus erunt
Subjecti, servientque sibi tunc omnibus omnes:
Consiliis tantum praestante experta senectū.²⁹¹*

Dann wird die Wissenschaft für die Menschen <da sein>, <und> die Menschen werden nicht den Wissenschaften unterworfen sein, [und] dann werden alle [für sich] im eigenen Interesse allen dienen: wobei das erfahrene Alter [so groß] aufgrund seiner Einsichten in einem hohen Maße [an der Spitze steht] eine Spitzenstellung einnimmt.

Aber wie genau der Leser sich diese „Berater an der Spitze des Staates“ vorstellen soll – sofern ein Staat in diesem Sinne in Hebenstreits Vision überhaupt existiert –, geht aus dem Text nicht hervor.

Diese weisen Ältesten, denen Hebenstreit hier einen politischen Einfluss zugesteht, gemahnen an den Areopag des antiken Athen, einem der Sage nach von der Göttin Athene gegründeten Gerichtshof, der aus ehemaligen Archonten (höchsten Beamten des Staates) bestand und bis ins fünfte vorchristliche Jahrhundert auch großen politischen Einfluss hatte²⁹². Allein schon die Verwendung der lateinischen Sprache in seinem Lehrgedicht macht solche Rückgriffe auf die Antike bei Hebenstreit sehr wahrscheinlich; weitere antike Einflüsse werden noch zu belegen sein²⁹³.

Gemäß der Aussage Riedels²⁹⁴ befasste sich Hebenstreit generell nicht eingehender mit Staatsverfassungen in ihren verschiedenen Ausprägungen, da Reformen seiner Ansicht nach nichts als „ein Hemdwechseln“ waren. Einen Staat im modernen Sinn, so ist den Worten Riedels zu entnehmen, schien Hebenstreit abzulehnen.

Wenn überhaupt, hatte er hier zweifellos ein Konzept im Sinne von Rousseaus Staatslehre vor Augen, eine Republik, in der das gesamte Volk direkt mitentscheidet und es keine Repräsentation durch eine Volksvertretung gibt – eine in der Praxis kaum realisierbare Staatsform also. Denn gemäß Rousseau ist die Kompetenz zur Gesetzgebung nicht delegierbar, da sie, als Ausdruck des Allgemeinwillens (*volonté générale*) und somit der Souveränität²⁹⁵, unveräußerlich ist. Zwar dürfen die Aufgaben der (vollkommen an die Gesetze gebundenen) Exekutive delegiert werden, doch Gesetze können nur im Wege der direkten Demokratie von der gesamten Bevölkerung als Kollektiv beschlossen werden, ansonsten drücken sie nicht den

²⁹¹ VA 14 fol. 310, vv. 507-509.

²⁹² Chamoux, Griechische Kulturgeschichte, S. 151, 405, 526.

²⁹³ Siehe dazu unten 2.5.

²⁹⁴ VA 9 fol. 447 f.

²⁹⁵ Siehe dazu sogleich unten 2.3.

Allgemeinwillen aus und sind dadurch nicht rechtmäßig entstanden²⁹⁶. Dass es sehr schwierig, wenn nicht gar unmöglich wäre, dieses Konzept konsequent in die Praxis umzusetzen, liegt auf der Hand.

Doch Hebenstreits „Homo hominibus“ zeigt sehr deutlich, dass er mehr Utopist als Praktiker war; daher ist es auch nicht verwunderlich, dass ihm realpolitische und faktisch-verfassungsrechtliche Fragen fern lagen.

Weitaus konkreter als all das oben Angeführte waren die staatsrechtlichen Vorstellungen des Ignaz von Martinovics. Auch er beschäftigte sich um 1791²⁹⁷ intensiv mit diesen Fragen, und das Resultat ist ein Entwurf einer Verfassung für Ungarn.²⁹⁸

Gleich der erste Artikel besagt, dass Ungarn eine „unabhängige Republik“²⁹⁹ sei. Bald darauf scheint sich ein Widerspruch zu finden, da es später heißt: „XVI. Die Nation bestehet aus einem König, dem Adel und dem Volke.“³⁰⁰, und auch später ist weiterhin sowohl von der Republik Ungarn als auch von einem Monarchen die Rede – die Überschrift des 10. Kapitels (ab Art. LXXVIII) lautet sogar „*Von dem König der Ungarischen Republik*“³⁰¹. Daraus ergibt sich, dass Martinovics den Begriff „Republik“ nicht im damals bereits üblichen Sinne verwendet, nämlich als Gegenbegriff zur Monarchie, sondern als Synonym für „Staat“, ganz im Sinne der Grundbedeutung des lateinischen Begriffes „res publica“ – in dieser Bedeutung verwendet im Übrigen auch Rousseau den Begriff³⁰².

Als Einziger der hier näher beleuchteten Demokraten vertritt Martinovics eine konsequente Gewaltenteilung im Sinne von Montesquieus Lehren. Während Riedel dieser Theorie zur gleichen Zeit zwar durchaus positiv gegenüberstand, geht er weder in seinem „Versuch einer Ankündigung“ noch im dazugehörigen „Entwurf einer Wahlordnung“ näher darauf ein. Bei Martinovics wird das Prinzip der Gewaltenteilung jedoch explizit vertreten. So heißt das 4. Kapitel (ab Art. XIX) „*Von dem*

²⁹⁶ Durand, Rousseau, S. 53 f; Mensching, Rousseau zur Einführung, S. 92 ff, 104 ff.

²⁹⁷ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 100.

²⁹⁸ Dieses Dokument findet sich abgedruckt als Text 4 bei Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 51 ff., sowie als Anhang III bei Valjavec, Entstehung der politischen Strömungen, S. 490 ff. Der erstgenannte Abdruck verwendet den zweitgenannten als Grundlage.

²⁹⁹ Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 51.

³⁰⁰ Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 51.

³⁰¹ Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 56.

³⁰² Durand, Rousseau, S. 52.

*gesetzgebenden Körper*³⁰³, das 7. Kapitel (ab Art. LI) trägt die Überschrift „*Von der Eintheilung der Stellen der ausübenden Gewalt*“³⁰⁴, und das 12. Kapitel (ab Art. XCIII) nennt sich schließlich „*Von der Gerechtigkeits Verwaltung*“³⁰⁵.

Die Gesetzgebung wird durch Abgeordnete ausgeübt, die jedes Jahr neu gewählt werden. Gleichzeitig finden sich aber auch Elemente direkter Demokratie im Gesetzgebungsverfahren; so kann die Volksvertretung gemäß Art. XXI auch „*eine Konstitution (...) entwerfen, wenn es dreiviertel Theile der Nation fordern werden.*“ Über diese Verfassung muss dann allerdings eine Volksabstimmung stattfinden, und für Gesetze besteht sozusagen ein Vetorecht des Volkes – „*XXII. Doch muss die Konstitution von der ganzen Nation ausdrücklich und alle Geseze durch vordauerndes Stillschweigen von sechs Wochen angenommen werden.*“³⁰⁶ Wie genau das Volk gegen ein Gesetz das Referendum ergreifen kann, führt Martinovics allerdings nicht näher aus.

Die Volksvertretung heißt Landtag und besteht aus den Abgeordneten der drei Stände, die bei Martinovics im Unterschied zu Frankreich allerdings nicht aus Geistlichkeit, Adel und übriger Bevölkerung bestehen, sondern aus König, Adel und Nichtadeligen. Abgeordnete müssen über das ungarische Bürgerrecht verfügen (Art. XXVII), und die Abgeordneten von König und Adel müssen selbst Adelige sein (Art. XXVIII). Der Dritte Stand darf hingegen keine Vertreter aus adeligen Familien wählen (Art. XXIX).³⁰⁷

Trotz dieser Trennung nach Ständen hat der Landtag aber, genau wie die französische Nationalversammlung, nur eine Kammer, und abgestimmt wird, wie es für die französischen Generalstände in aufgeklärten Kreisen vergeblich gefordert wurde, nach Stimmenmehrheit (Art. XXXII).³⁰⁸ Die Sitzungen sollen öffentlich stattfinden (Art. XXXVII), während die verschiedenen Ausschüsse des Landtages hinter verschlossenen Türen arbeiten sollen (Art. XXXV). Bittsteller werden jederzeit vorgelassen (Art. XXXIV), allerdings müssen sie sich im Vorhinein beim zuständigen Sekretär registrieren lassen, der dann dem Präsidenten eine Liste der Bittsteller mit deren Anliegen übergibt, damit dieser sie der Reihe nach aufrufen kann (Art. XL)³⁰⁹ – hier zeigt sich, dass auch Martinovics in seinem Entwurf zuweilen ins Detail geht,

³⁰³ Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 52.

³⁰⁴ Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 54.

³⁰⁵ Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 57.

³⁰⁶ Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 52.

³⁰⁷ Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 52.

³⁰⁸ Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 52.

³⁰⁹ Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 53.

dabei jedoch praxisnäher bleibt und das Wesentliche weniger aus den Augen verliert als beispielsweise Riedel.

Gewählt werden die Abgeordneten zum Landtag durch die Urversammlungen, die auch einen Teil der gesetzgebenden Gewalt bilden und die abermals aus König, Adel und übriger Bevölkerung bestehen, nur dass der König sein Stimmrecht hier selbst ausübt (Art. XLII ff.). Beim Adel besteht hierfür eine Art von Zensuswahlrecht (Art. XLV f.), und auch beim König wird das Gewicht seiner Stimme nach seinen jährlichen Einkünften festgelegt, die er dafür offenlegen muss (Art. XXV, XLIV); beim Volk bestimmt sich die Anzahl der Abgeordneten nach Bevölkerungszahl (Art. XXVI, XLVIII): pro dreißig- bis vierzigtausend Menschen kommt dem Dritten Stand ein Abgeordneter zu.³¹⁰ Auch hier muss man von dem Vorbild der französischen Institutionenstruktur ausgehen. Besonders grundlegende und wichtige Entscheidungen, wie zum Beispiel die Annahme einer Verfassung, die Festsetzung der genauen Höhe der Steuern oder die Erklärung von Krieg oder Frieden, sollten diesen Urversammlungen vorbehalten bleiben (Art. XLIII)³¹¹.

Wie Art. LI besagt, befindet sich *„die ausübende Gewalt der ungarischen Republik (...) in den Händen des Königs. LII. Er übet diese durch sich als President oder durch seinen Stellvertreter, der aus königlichem Blute sein muß, in einem National-Rath aus, welcher aus soviel Räthen besteht, als es Provinzen der Republik gibt. (...) LIV. Dieser Nationalrath stehet unmittelbar unter dem gesetzgebenden Körper; und die Räthe desselben sind für jeden begangenen Fehler sowohl alle zusammen, als auch einzeln dem Landtag verantwortlich.“*³¹² Aus dem Umstand, dass der Nationalrat als Gesamtorgan der gesetzgebenden Institution verantwortlich ist, lässt sich ableiten, dass es sich dabei um eine politische Verantwortlichkeit handelt. Inwieweit sie im Rahmen dieser kollektiven Verantwortlichkeit auch den König trifft, regelt Martinovics nicht explizit; aufgrund der bisher dargelegten Stellung des Monarchen und des Gewichtes, das ihm im Staat zukommt, und aufgrund seiner Bezeichnung als unverletzbar in Art. XVIII³¹³ ist aber eher davon auszugehen, dass er selbst nicht davon erfasst ist.

Wie die Nationalräte bestimmt werden, bleibt offen; in Art. LIII heißt es: *„Folglich muß aus jeder Provinz ein Rath gewählt werden“*³¹⁴; auf die hier angedeutete Wahl der

³¹⁰ Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 53 f.

³¹¹ Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 53.

³¹² Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 54.

³¹³ Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 51 f.

³¹⁴ Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 54.

Amtsträger geht der Verfasser aber nicht ein, festgelegt ist einzig, dass ein solcher Rat nicht gleichzeitig Abgeordneter zum Landtag sein kann³¹⁵. Auch das Konzept des Ignaz von Martinovics hat also seine offenkundigen Mängel und Lücken.

Zu jedem Landtagsausschuss gibt es einen Minister, der dessen Sitzungen beiwohnt und dann dem König berichtet, bevor der Nationalrat das Thema behandelt (Art. LXXXIX)³¹⁶ – Martinovics bleibt hier recht vage; wahrscheinlich stellt er sich eine vorbereitende Tätigkeit der Minister für den Nationalrat vor. Der zuständige Minister hat auch gemeinsam mit dem Monarchen vom Landtag erlassene Gesetze zu unterzeichnen, bevor diese an den Nationalrat weitergeleitet werden, „um die weiteren Maassregeln damit zu veranlassen“ (Art. XCI)³¹⁷. Aufgabe des Nationalrates scheint es also zu sein, die Gesetze entsprechend kundzumachen und möglicherweise auch entsprechende Verordnungen in Umsetzung von Gesetzen zu erlassen. In der Vorstellung Martinovics‘ scheinen die Minister also keine monokratischen obersten Organe der Exekutive zu sein, wie sie uns für gewöhnlich im Staatsrecht begegnen, sondern vielmehr hohe Verwaltungsbeamte, vergleichbar vielleicht mit Staatssekretären. Etwas sonderbar und nicht ganz zu ihrer verfassungsrechtlichen Bedeutung passend erscheint in diesem Zusammenhang allerdings, dass Martinovics auch für die Minister eine Verantwortlichkeit normiert, und zwar insofern, als ein Minister „die Verantwortlichkeit auf sich [hat], wenn der König in der Ausübung der Geseze gefählt hat“ (Art. XC)³¹⁸.

Dem Nationalrat unmittelbar unterstellt sind die Räte der einzelnen Provinzen, die Martinovics dementsprechend auch als Provinzialräte bezeichnet (Art. LVI)³¹⁹. Bei Betrachtung der ersten Artikel könnte man annehmen, dass es sich bei der Republik Ungarn, wie sie Martinovics vorschwebte, um einen Bundesstaat handeln sollte, wie er zuvor in Amerika entstanden war. Die Provinzen sollten nach Ethnien neu gebildet werden³²⁰, und in Art. VI heißt es: „In Bezug auf die äußere Sicherheit und Vertheidigung werden alle Eintheilungen oder Provinzen als eine unzertheilbare Republik, im Gegentheil im Betref der inneren Sicherheit und Verwaltung werden selbe als Federirte Provinzen betrachtet.“³²¹ Im 17. (und vorletzten) Kapitel des Verfassungsentwurfes, das die Überschrift „Von dem Federalismus der Nation“ trägt,

³¹⁵ Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 52.

³¹⁶ Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 57.

³¹⁷ Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 57.

³¹⁸ Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 57.

³¹⁹ Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 54.

³²⁰ Siehe dazu unten 2.4.

³²¹ Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 51.

finden sich nähere Ausführungen zu diesem Thema, so zum Beispiel die Bestimmung, dass eine jede Provinz sich eine eigene Provinzialverfassung schaffen darf, solange diese nicht der Verfassung Ungarns widerspricht und sich nur mit Angelegenheiten der „inneren Sicherheit“ beschäftigt (Art. CXXXII). Innerhalb dieses Themengebietes darf sich eine solche Verfassung aber mit allem beschäftigen außer mit dem Militär. Wieder fühlt man sich hier an die Vereinigten Staaten von Amerika erinnert, wo ein jeder Bundesstaat über eine eigene Verfassung verfügte. Andererseits dürfen die einzelnen Provinzen bei Martinovics aber keine Urversammlungen abhalten, „weil sie keine Souveränität der ganzen Nation besitzen“ (Art. CXXXVII).³²² In Ermangelung eines Provinzlandtages verfügt die einzelne Provinz also über kein eigenes Organ der Gesetzgebung (was die Frage aufwirft, wie dann diese Provinzialverfassung, die sich die Provinz gemäß der gesamtstaatlichen Verfassung selbst geben darf, eigentlich zustande kommen soll). Auch die soeben angesprochene verwaltungsrechtliche Regelung lässt im Hinblick auf den tatsächlich in der Verfassung angelegten Föderalismus höchstens auf einen dezentralisierten Einheitsstaat schließen. Bei eingehender Betrachtung der hierarchischen Verwaltungsstruktur, die Martinovics anschließend beschreibt (Art. LVI ff.)³²³, muss man eher noch von einer zentralistischen Vorstellung ausgehen, wie sie im Übrigen auch dem Gedankengut des aufgeklärten Absolutismus entspricht – was nicht weiter verwunderlich ist; Martinovics war ja bekanntlich ein überzeugter Josephiner³²⁴. Zweifellos war ihm die verfassungsrechtliche Struktur der Vereinigten Staaten in ihren Grundzügen bekannt, doch mehr als ein wenig Inspiration entnahm er diesen Vorbildern nicht. Auch der Gerichtsbarkeit ist unter der Bezeichnung „Gerechtigkeitsverwaltung“ ein eigenes Kapitel gewidmet. Jede Gemeinde verfügt über Friedensrichter, die die Streitparteien zunächst zu einem außergerichtlichen Vergleich bewegen sollen (Art. XCIV), so wie es Martinovics aus dem angelsächsischen Raum bekannt war³²⁵. Für streitige Rechtssachen soll in Kreisstädten jeweils ein Gericht erster Instanz, in Provinzhauptstädten eines zweiter Instanz eingerichtet werden, und die Hauptstadt verfügt über eine oberste Justizstelle, der der Justizminister vorsitzen soll (Art. XCV).

³²² Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 59.

³²³ Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 54.

³²⁴ Zu Martinovics und einer Beurteilung seiner Vorstellungswelt siehe oben 1.3.

³²⁵ Valjavec (Valjavec, Entstehung der politischen Strömungen, S. 198) geht hier mehr vom Einfluss Großbritanniens als von dem der Vereinigten Staaten aus.

Advokaten sind als Staatsbeamte bei jeder dieser Stellen tätig und werden den Parteien unentgeltlich zugewiesen (Art. XCIII, XCVI f.).³²⁶

Inwieweit eine Weisungsgebundenheit zwischen der obersten Justizstelle und den einzelnen Gerichten besteht, gibt Martinovics nicht an; hier findet sich eine mögliche (und gravierende) Durchbrechung des Prinzips der Gewaltenteilung. Ebenfalls problematisch erscheint in diesem Zusammenhang die bereits weiter oben zitierte Unterstellung des Nationalrates, also des obersten Exekutivorgans, unter den Landtag; abermals sind Martinovics' Formulierungen jedoch zu wenig konkret, um zwischen einem rein nominellen und einem materiellrechtlich tatsächlich bestehenden Unterordnungsverhältnis unterscheiden zu können.

Zwar richtete sich Martinovics' Verfassungsentwurf gegen das politische und feudale System Ungarns, nicht aber gegen das Herrscherhaus selbst. Denn gleich zu Beginn des mit „*Von dem König der Ungarischen Republik*“ überschriebenen Kapitel (Art. LXXVIII ff.) heißt es: „*Der Thron des Königs von Ungarn bleibt erblich bei dem jetzt regierenden Erzherzoglich-oesterreichischen Hause.*“³²⁷

Später sollte sich auch die Meinung Martinovics' grundlegend ändern. Als er merkte, dass Franz II. nicht zu Reformen bereit war, wie er und andere ungarische Anhänger der Aufklärung und des demokratischen Gedankengutes sie sich erhofft hatten, begann er gezielt einen gewaltsamen Umsturz vorzubereiten.

In seinem „Katechismus der Reformer“, der im Mai 1794 entstand, rief er zu einer „heiligen Erhebung“ gegen das herrschende Regime auf und übernahm etliche nationale Forderungen der Adeligen, um diesen Stand für seine Ziele zu gewinnen. Von wirklichen reformerischen Vorstellungen im Sinne der Ideale von Freiheit und Gleichheit findet sich hier nur wenig. Doch war dieses Dokument, wie bereits erwähnt³²⁸, nichts als ein Mittel zum Zweck, und der aus der gleichen Zeit stammende „Katechismus des Menschen und Bürgers“ offenbarte Martinovics' wahre Ansichten: Die Monarchie und der gesamte Adel sollten abgeschafft und der Staat durch eine Republik nach französischem Vorbild ersetzt werden.³²⁹

³²⁶ Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 57.

³²⁷ Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 56.

³²⁸ Siehe oben 1.3.

³²⁹ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 366 ff.

Bei Betrachtung der hier behandelten unterschiedlichen Dokumente lässt sich die Beobachtung machen, dass eine gewisse Radikalisierung der Demokraten in der Habsburgermonarchie einhergeht mit der Entwicklung in Frankreich; deutlich erkennbar ist dies vor allem bei Andreas Riedel und Ignaz von Martinovics, deren sich im Laufe der Zeit verändernde verfassungsrechtliche Vorstellungen, wie soeben dargelegt, klare Parallelen zu den gleichzeitig entstehenden Strukturen in Frankreich aufweisen.

Wie bereits erwähnt, spielte dabei der Wechsel des Herrschers und damit auch des politischen Klimas in der Habsburgermonarchie ohne Zweifel eine wesentliche Rolle. Besonders wenn man Riedels Verehrung für Leopold II. in Erwägung zieht, ist es nur schwer vorstellbar, dass er sich mit gleicher Vehemenz gegen die Institution der Monarchie gewandt hätte, wenn dieser von ihm so geschätzte und dem Gedankengut der Aufklärung sehr verbundene Kaiser nicht schon so früh gestorben wäre.

Was sich ebenfalls feststellen lässt, ist eine gewisse Praxisferne, wenn nicht sogar Realitätsfremdheit, bei der Behandlung von verfassungsgesetzlichen Institutionen. Zweifellos haben sich all die hier behandelten Demokraten mit viel Enthusiasmus, jedoch mit relativ wenig Sachkenntnis ihren verschiedenen Schriften gewidmet. Vieles ist aus anderen Modellen übernommen worden, sei es nun aus der französischen Verfassung oder beispielsweise, wie bei Riedel, aus dem Verfassungsentwurf Leopolds für die Toskana. Nach einem wirklich selbst entwickelten Konzept, das innovativ und auch für die Praxis tauglich gewesen wäre, sucht man vergebens.

2.3. Volkssouveränität und Menschenrechte

Wie bereits erwähnt, spielte die Rechts- und Staatsphilosophie Jean-Jacques Rousseaus eine nicht unbedeutende Rolle in der Gedankenwelt zahlreicher Demokraten, nicht nur in Frankreich, sondern durchaus auch in der Habsburgermonarchie. Ein bei ihnen immer wieder auftauchender ideologischer Kernpunkt ist die Idee der Volkssouveränität, auch wenn die entsprechende Theorie noch nicht explizit so benannt wird, und diese Idee scheinen die meisten direkt aus Rousseaus Hauptwerk zu beziehen, „Du Contrat Social ou Principes du Droit

Politique“ („Vom Gesellschaftsvertrag oder Prinzipien des Staatsrechts“). Die Vorstellung von einem Staat, der auf einem aus freiem Willen geschlossenen Vertrag zwischen allen Staatsbürgern beruht, übte eine große Faszination auf die aufgeklärten und reformorientierten Kreise aus.

Schon in seinen frühen Schriften übte Rousseau Kritik an Staat und Gesellschaft und an der Zivilisation überhaupt. Er sah im Fortschritt die Ursache des Verfalls der Tugendhaftigkeit der Menschen – durch ihn komme es zu neuen Bedürfnissen, verbunden mit einer „Verfeinerung der Sitten“, was sowohl zu neuen Abhängigkeiten, als auch zu einer sozusagen institutionalisierten Unaufrichtigkeit führe.³³⁰ (Dabei definiert er „Tugend“ als eine Form der Identifikation mit dem Gemeinwesen, sozusagen als Patriotismus.³³¹) Außerdem rufe diese gegenseitige Abhängigkeit Hierarchien ins Leben, die Neid, Heuchelei und weitere Abhängigkeiten zur Folge hätten und damit eine Ungleichheit der Menschen begründeten.³³² Durch die Akzeptanz dieser Situation, dargestellt als ein erster Vertrag der Menschen untereinander, wird diese institutionalisiert, und dadurch entsteht das positive Recht, das Rousseau vor allem in seinen frühen Schriften als Festschreibung der menschlichen Ungleichheit scharf kritisiert – wenngleich er auch einräumt, dass die so geschaffene gesellschaftliche Situation einen besseren Rahmen für das Zusammenleben der Menschen darstellt als Gewalt und Recht des Stärkeren, hervorgerufen durch Neid und Missgunst aufgrund der zivilisatorischen Entwicklung, insbesondere aufgrund der Institution des Eigentums³³³, die in erster Linie durch die Erfindung des Ackerbaus entstanden ist.³³⁴

Nun stellt sich die Frage, wie sich dieser Zustand verbessern lässt. Rousseau schlägt einen weiteren hypothetischen Vertrag vor, den eigentlichen Gesellschaftsvertrag. Aufgabe dieses Vertrages ist es, die Gleichheit aller zu gewährleisten sowie die Menschen und auch ihr Eigentum zu schützen – eine Rückkehr zum Naturzustand, in dem es diese von ihm grundsätzlich als schädlich angesehene Institution noch nicht gab, hält Rousseau für ausgeschlossen.³³⁵ Die Menschen bilden einen politischen Körper, die „Republik“, einen Staat als politisch organisierte Gesellschaft, in der alle

³³⁰ Forschner, Rousseau, S. 11 f, 15; Durand, Rousseau, S. 18 f.

³³¹ Durand, Rousseau, S. 18; Forschner, Rousseau, S. 10 f.

³³² Mensching, Rousseau zur Einführung, S. 57 ff; Durand, Rousseau, S. 37 f; Forschner, Rousseau, S. 42.

³³³ Ausführlicher zu Rousseaus Haltung zum Eigentum als Institution, und zum Einfluss dieser Haltung speziell auf Franz Hebenstreit, siehe unten 2.5.

³³⁴ Mensching, Rousseau zur Einführung, S. 68 ff; Forschner, S. 43 ff; Durand, S. 39 f.

³³⁵ Durand, Rousseau, S. 50 f.

Bürger gemeinsam Träger der Souveränität sind. Im Unterschied zu den früheren Schriften des Philosophen, in denen er noch den Naturzustand als den besten Zustand der menschlichen Gesellschaft und eine jede Fortentwicklung von diesem als mehr oder weniger großes Übel darstellte, sieht er in seinem Hauptwerk die durch den Gesellschaftsvertrag geschaffene Situation gegenüber dem Naturzustand als Gewinn für die Menschheit an, denn nicht nur gleicht dieser Vertrag die Ungleichheiten aus, die bereits in der Natur angelegt sind, sondern er kann diese Gleichheit durch die Institution des Rechts auch für die Zukunft garantieren³³⁶ – das positive Recht wird somit vom Mittel zur Aufrechterhaltung des gesellschaftlichen Unrechtszustandes zum Instrument der Gleichheit.

Beherrscht wird der so entstandene Staat durch den Allgemeinwillen (*volonté générale*) des Volkes, der eine Verkörperung des Gemeinwohls darstellt und – in Gestalt der Gesetze – Ausdruck der Souveränität ist.³³⁷ Diese Souveränität ist unveräußerlich, was bedeutet, dass die Befugnis zur Gesetzgebung nicht an einen Vertretungskörper delegiert werden darf, unteilbar, weswegen niemand von seiner Mitwirkung an der öffentlichen Willensbildung ausgeschlossen werden darf, weil ansonsten die Ausübung nicht legitim und somit das beschlossene Gesetz nicht gültig sein kann, und unfehlbar, da der Allgemeinwille dem Gemeinwohl entspricht. Für den Terminus „Souveränität“ greift Rousseau hier auf Bodin zurück, bei dem dieser Begriff ebenfalls diejenige Institution bezeichnet, bei der die Gesetzgebungskompetenz liegt. (Anders als Rousseau stellt sich Bodin aber an dieser Stelle einen Monarchen vor.)³³⁸

Dass es sich bei diesem Allgemeinwillen, der sich explizit von einem bloßen Mehrheitswillen unterscheidet, um eine Fiktion handeln muss, erscheint offensichtlich, und auch Rousseau räumt ein, dass in der Realität nur eine Annäherung an den Allgemeinwillen möglich ist, und auch nur mittels Mehrheitsentscheidung.³³⁹

Bei seinem Konzept der politischen Gesellschaft strebt Rousseau ein ausgewogenes Verhältnis an zwischen die Gleichheit betonenden und damit kollektivistischen Elementen einerseits und die Freiheit des Einzelnen ins Zentrum stellenden und damit individualisierenden Elementen andererseits.³⁴⁰

³³⁶ Durand, Rousseau, S. 51 f.

³³⁷ Mensching, Rousseau zur Einführung, S. 104 ff; Durand, Rousseau, S. 53.

³³⁸ Durand, Rousseau, S. 54; Mensching, Rousseau zur Einführung, S. 92 ff.

³³⁹ Durand, Rousseau, S. 54 f, 61.

³⁴⁰ Durand, Rousseau, S. 53.

Paradox mag erscheinen, dass das Individuum dadurch frei ist, dass es den Gesetzen gehorcht. Da diese aber Ausfluss der Souveränität des Volkes und des Allgemeinwillens sind, kann ein Mensch also einzig zur Freiheit gezwungen werden. Sehr wenig konkret ist Rousseau, wenn es darum geht, wie ein Rahmen geschaffen werden soll, um diese Staats- und Gesellschaftsform entstehen zu lassen. Man benötige ein Gerüst, worauf dieses neue System aufgebaut werden könne und das von einem „Gesetzgeber“ erschaffen werden müsse, damit der Souverän in Gestalt des Volkes als Gesetzgeber überhaupt erst entstehen kann. Dies hält er fest, räumt allerdings gleich darauf ein, dass es sich hierbei um ein rein utopisches Gedankenkonstrukt handeln muss. Ein idealer Gesetzgeber sei wohl nur ein göttliches Wesen.³⁴¹

Daneben war mit der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 die Institution der Grundrechte Teil des allgemeinen politischen Diskurses in der Habsburgermonarchie geworden. Allerdings scheint die Idee der den Menschen eingeräumten angeborenen und unverbrüchlichen Rechte hinter das Gedankengut Rousseaus zurückgetreten zu sein, denn in Rousseaus Staat, der auf der Freiheit und Gleichheit aller beruht und als Souverän einzig die Gesamtheit des Staatsvolkes kennt, kann in weiterer Folge durch staatliche Gewalt kein Unrecht geschehen, da die Staatsgewalt ja vom Willen aller getragen wird und es dagegen keine Minderheitenrechte und keinen Widerstand gibt. Auch Gesetze, die von allen gemeinsam beschlossen werden müssen – durch Abstimmung wird der Gemeinwille ermittelt –, können demzufolge nicht ungerecht sein und gelten absolut und ohne jegliche Beschränkung.

Diese „Vernachlässigung“ der Grundrechte zeigte sich allerdings nicht nur bei den Überlegungen der Theoretiker in der Habsburgermonarchie, sondern parallel dazu auch – trotz der eben erwähnten Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte und ihrer nicht zu unterschätzenden politischen Bedeutung – in der Verfassungswirklichkeit in Frankreich.

Dass Riedels Denken bereits 1791 unter dem Einfluss dieser Ideen stand, erkennt man deutlich am Inhalt der beiden Dokumente, die er Leopold II. im Juli überreicht hat.

³⁴¹ Weber-Fas, Staatsdenker der Moderne, S. 156 ff; Durand, Rousseau, S. 56.

Zum Ausdruck kommt dies beispielsweise sehr klar in seinem „Versuch einer Ankündigung“, wo er schreibt: *„Diese Männer [die gewählten Repräsentanten des Volkes] in eins versammelt können die allerhöchste Majestät der Nation unter dem Namen des Volksrathes vorstellen, und die bürgerliche Allgewalt kann nur in den Händen dieses Rathes anzutreffen seyn.“*³⁴² Kurz darauf ist die Rede von der *„Fülle unseres Ansehens und der Allgewalt die wir von dem Volke haben, auf eben die Art wie es selbe durch göttliche Eingebung und dem Willen Gottes“*³⁴³ zu folge, mehrere Jahrhunderte hindurch den Königen unsern Vorfahren anvertraut hatte“³⁴⁴. Hier zeigt sich, dass die „Allgewalt“ eines Monarchen nach Ansicht Riedels der Souveränität des Volkes entspringt und von diesem dem Herrscher verliehen wird. In diesem Kontext erscheint es naheliegend, dass eine solche Verleihung ebenso wie bei Rousseau auf einer fiktiven Vertragskonstruktion beruht, auch wenn Riedel dies hier nicht explizit anspricht. Rechtmäßiger „Inhaber“ der Souveränität ist und bleibt das Volk, auch wenn es seinen Monarchen im Laufe der Zeit wiederholt entsprechende Rechte verliehen hat – wahrer Repräsentant dieser Souveränität ist der Volksrat, also die demokratisch legitimierte Volksvertretung.

Interessant ist dabei allerdings die Erwähnung des Willens Gottes – ein durch ein Element von Volkssouveränität modifiziertes und „modernisiertes“ absolutistisches Gottesgnadentum im Werk eines überzeugten Demokraten? Was auf den ersten Blick paradox anmuten muss, ist aus dem Kontext aber durchaus verständlich. Einerseits war Riedel zu diesem Zeitpunkt noch kein Anhänger des republikanischen Gedankens, sondern wünschte sich für die unter dem Herrscher aus dem Hause Habsburg vereinten Staaten eine konstitutionelle Monarchie als Staats- und Regierungsform. Andererseits findet sich hier ein weiterer Beweis dafür, dass Riedels Gedankengut nach wie vor wesentlich beeinflusst ist von den Ansichten Leopolds und somit letztendlich von der Ideologie des aufgeklärten Absolutismus. Erst später löste er sich vollständig von diesen Wurzeln, von denen er sich bei der Abfassung dieses Dokuments bereits zu entfernen begonnen hatte, und wurde radikaler in seinen Vorstellungen und Forderungen, teils aufgrund der realpolitischen Situation unter Franz II., teils durch den Einfluss, den die aktuellen Ereignisse in Frankreich auf ihn ausübten.

³⁴² VA 41 fol. 403.

³⁴³ Zum Gottesbild und generell zu religiösen Vorstellungen der „Jakobiner“ aus der Habsburgermonarchie siehe unten 2.7.

³⁴⁴ VA 41 fol. 404.

Der durch den Gedanken der Volkssouveränität begründete Vorrang der gewählten Volksvertretung vor dem Monarchen zeigt sich auch in der zuvor schon zitierten³⁴⁵ Formulierung Riedels *„Nach welchem Schritte wir Unseren Ruhm darinnen suchen wollen, von unserm Throne gleichsam herabzusteigen, und ihn nicht anderst mehr zu besetzen als mit denjenigen Rechten, Eigenschaften, und Vermögen angethan, so die Nation für gut finden wird, der königlichen Würde einzuräumen.“*³⁴⁶. Der Monarch als Institution bezieht seine Legitimation also vom Volk, dem allein es rechtmäßiger Weise zusteht, Rechte und Pflichten des Herrschers entsprechend auszugestalten. Hier gibt er sozusagen zurück, was er bis jetzt innehatte – eine verhaltene Kritik des Absolutismus scheint in diesen Worten doch sichtbar zu sein –, um es aus den Händen des Volkes, vertreten durch gewählte Repräsentanten, neu zu empfangen. Der Herrschaftsvertrag soll also sozusagen neu abgeschlossen werden, in Gestalt einer Verfassung im formellen Sinn. Ganz in diesem Sinne soll das Volk ja auch die Ausübung des Amts des Königs mit *„einer heiligen Eifersucht und (...) Misstrauen“*³⁴⁷ beobachten und überwachen.

Hier geht Riedel etwas weiter, als es die Absicht Leopolds in seinem Verfassungsentwurf für die Toskana war. Für gewisse Bereiche, so beispielsweise für das Militär und die Ernennung aller Amtsträger, sowohl in Justiz und Verwaltung als auch im Bereich der Kirche, behielt sich dieser ein Alleinentscheidungsrecht vor³⁴⁸; die Volksvertretung sollte hier nur beratende Funktion haben³⁴⁹. Es sind diejenigen Angelegenheiten, die in den Verfassungsdiskussionen des folgenden Jahrhunderts, zumeist unter der Bezeichnung „Prärogativen der Krone“, ebenso allein dem Monarchen vorbehalten bleiben sollten. Auch ist einzig er es, der die Verfassung interpretieren darf³⁵⁰. Zudem wird der Herrscher in diesem Entwurf durchgehend als „Sovrano“ oder „autorità Sovrana“ bezeichnet, also als der Souverän.

Dieses Konzept Leopolds ist, im Unterschied zu Riedels Ideen, mit dem Gedanken der Volkssouveränität, wie er sich speziell bei Rousseau findet, nicht vereinbar, denn gemäß Rousseaus Lehren kann nur jener Souverän rechtmäßig sein, der seine

³⁴⁵ Siehe oben 2.2.

³⁴⁶ VA 41 fol. 406.

³⁴⁷ VA 41 fol. 407.

³⁴⁸ Art. 41-50, abgedruckt in: Graf, Verfassungsentwurf, S 32 f, Übersetzung aus dem Italienischen S. 87 f.

³⁴⁹ Art. 54, abgedruckt in: Graf, Verfassungsentwurf, S 34, Übersetzung S 89.

³⁵⁰ Art. 145, abgedruckt in: Graf, Verfassungsentwurf, S 67, Übersetzung S 115 f.

Legitimation direkt von allen Bürgern ableitet³⁵¹. Hingegen darf man einen Einfluss Lockes auf Leopolds Denken vermuten. Dass dieser mit Montesquieu, der Lockes Lehre von der Gewaltenteilung übernahm und weiter verfeinerte³⁵², nicht nur vertraut war, sondern dessen politische Philosophie auch hoch schätzte, lässt sich nicht zuletzt dem bereits erwähnten³⁵³ Gemälde Batonis entnehmen, das Leopold und seinen älteren Bruder Joseph mit einer zweibändigen Ausgabe von Montesquieus „De l'esprit des lois“ zeigt. Eine solche Teilung der Staatsgewalten trifft man dementsprechend auch in Leopolds Verfassungsentwurf für die Toskana an. Zwar zeigen die Vorstellungen des Kaisers und diejenigen Riedels deutliche Gemeinsamkeiten, doch stand Leopold ideologisch den Theorien Montesquieus nahe, während Riedel eindeutig mehr zur radikaleren Rechtsphilosophie Rousseaus neigt.

Die in Riedels eben besprochener „Ankündigung“ zum Ausdruck kommende Meinung, dass die gewählten Volksvertreter, genau wie die Generalstände in Frankreich als Konstituierende Nationalversammlung, eine Verfassung für die Habsburgermonarchie ausarbeiten sollten,³⁵⁴ stellt einen weiteren Unterschied zu Leopolds Entwurf dar. Dieser sah vor, dass die Verfassung durch den Monarchen erlassen werden sollte; erst danach sollte sie von der „Nation“ (wohl vertreten durch deren gewählte Repräsentationskörperschaft) förmlich angenommen³⁵⁵ und als „vertragliches Gesetz“ betrachtet werden³⁵⁶, sozusagen als Herrschaftsvertrag zwischen Herrscher und Beherrschten. Dieser Gedanke stammt von Montesquieu, der die wechselseitigen Bindungen der Gewalten untereinander, die ein Grundgerüst der staatlichen Institutionen bilden und so die politische Freiheit garantieren sollen, als „constitution fondamentale du gouvernement“ bezeichnet. Bei ihm gibt es allerdings nicht nur ein Grundgesetz, sondern es kann durchaus auch mehrere geben, die den Rang von „lois fondamentales“ haben und die Staatsform regeln. Dieser Begriff, dessen sich Montesquieu hier bedient, existiert in der französischen Staatslehre (in der lateinischen Fassung „leges fundamentales“) schon seit Ende des 16. Jahrhunderts und bezeichnet unveränderliche Grundsätze, an die der Monarch gebunden sein soll –die zwingende Einholung der Zustimmung der Generalstände zu

³⁵¹ Durand, Rousseau, S. 44.

³⁵² Stubbe-da Luz, Montesquieu, S. 9 f.

³⁵³ Siehe oben 2.2.

³⁵⁴ Zu dieser Hypothese siehe oben 2.2.

³⁵⁵ Art. 3, abgedruckt in: Graf, Verfassungsentwurf, S. 21, Übersetzung S. 77.

³⁵⁶ Art. 4, abgedruckt in: Graf, Verfassungsentwurf, S. 21 f, Übersetzung S. 78 f.

neu zu erhebenden Steuern gehörte beispielsweise zu diesen Prinzipien.³⁵⁷ Während Leopold also hier durchaus eine Bindung des Staates an gewisse Grundregeln beabsichtigte, entstand die unter seiner Anleitung entworfene Verfassung nicht auf dem Boden der Volkssouveränität; es war deswegen auch nicht das Volk, das sich selbst eine Verfassung geben und ihr so ihre Legitimität verleihen sollte, sondern es handelte sich um eine Selbstbindung des Monarchen.

Zwar basieren Riedels Vorstellungen über die Volksvertretung auf Rousseaus Theorie von der Volkssouveränität, allerdings in einer etwas anderen Form: Während Rousseau nämlich nur die direkte Demokratie kennt, herrscht bei Riedel die Idee einer repräsentativen und somit indirekten Demokratie vor. Auch der „Herrschaftsvertrag“, nämlich die Verfassung, wird von Vertretern des Volkes ausgearbeitet und nicht vom gesamten Staatsvolk. Dass dies in der Praxis nicht anders lösbar ist, ist wohl offensichtlich, und Riedel schreibt ja hier nicht einen rechtsphilosophischen Diskurs. Im Gegenteil, seine Intention war es, dass Leopold II. sich seinen Vorschlägen anschließen und eine solche Proklamation an sein Staatsvolk wirklich erlassen sollte.

Hier ist allerdings weniger davon auszugehen, dass Riedel Rousseaus Lehren direkt für die Praxis zu ändern suchte. Für konkrete verfassungsrechtliche Fragen gab es schließlich näherliegende Vorbilder; man denke nur an die französische Verfassung von 1791. Vielmehr greift Riedel mit seiner Volksvertretung eine damals in gebildeten und politisch interessierten Kreisen gern diskutierte und mancherorts – zum Beispiel in den Vereinigten Staaten von Amerika – auch in die Praxis umgesetzte Idee auf.

Ein anderer Gedanke, der hier eine Modifizierung im Hinblick auf die praktische Umsetzung erfahren sollte, stammt allerdings direkt von Rousseau. Wenn Riedel schreibt *„Es liegt also dem gutthätigen Gesetzgeber sowohl als dem Volke daran, der Nation einen unsterblichen Gesetzgeber zu verschaffen, den wir nirgends anderst als in der allerhöchsten Majestät des Volkes anzutreffen wissen, das ist in dem vereinigten Körper der ganzen Nation, welche nie zu jung oder zu alt seyn kann um die Anstalten nicht zu verfehlen die ihr eigenes Wohl erheischt, die keinen Krankheiten unterliegen und nie von dem Schauplatz ihres eigenen Daseyns abtreten kann“*³⁵⁸, so erscheint hier die von Rousseau als göttlich bezeichnete fiktive Figur des guten Gesetzgebers in realer Gestalt. Das Volk selbst in seiner Gesamtheit, so Riedel, sei jener unsterbliche Gesetzgeber Rousseaus – und nicht

³⁵⁷ Mohnhaupt/Grimm, Verfassung, S. 38 f, 43.

³⁵⁸ VA 41 fol. 403.

etwa der Monarch, wie es Leopold sozusagen für die Toskana zu sein plante. Während Riedel sonst die Idee der Mitsprache des souveränen Volkes durch gewählte Repräsentanten vertritt, nimmt er hier plötzlich sehr exakte Anleihen bei Rousseau: Das Staatsvolk als Gesamtheit könne das eigene Wohl, das Gemeinwohl also, nicht verfehlen – und dieses Gemeinwohl in Gestalt des durch Abstimmung ermittelten Gemeinwillens (*volonté générale*) findet sich in genau dieser Form im philosophischen Werk Rousseaus, wobei bei Rousseau, wie zu Beginn dieses Kapitels dargelegt, dieser unsterbliche Gesetzgeber eine göttliche, rein hypothetische und utopische Figur ist. Riedel greift also diesen Gedanken Rousseaus auf und modifiziert ihn für die Praxis, um ihn real umsetzbar zu machen. Dennoch ist es nicht Riedels Wunsch, den Monarchen vollständig zur Symbolfigur mit reinen Repräsentationsfunktionen zu degradieren oder zum reinen Verwaltungsorgan zu machen, wie er es gemäß Rousseau sein sollte, falls er überhaupt existiert³⁵⁹; dass dieser doch eine gewisse Bedeutung haben soll, zeigt sich an der in der Wahlordnung vorgesehenen Uniformierung der Mitglieder des Volksrates: *„11. Das feierliche Kleid eines Volksrathes sey ein weisses seidenes Band (...). Es soll über eines jedwedem beliebige Kleidung auf der linken Achsel liegend, und an der rechten Seite hängend getragen werden, so dass die Worte: Volk. Gesetz. König. über die Brust zu liegen kommen. Diese Worte sollen (...) gegen das Auge des Tragenden gekehret seyn, so dass das Wort Volk zu oberst gegen der linken Achsel zu liegen komme.“*³⁶⁰ Vergleicht man diese Schlagworte mit den Gedanken Rousseaus und mit Riedels übriger Vorstellungswelt, so scheinen sie nicht zufällig, sondern einer bestimmten Rangfolge nach angeordnet, wobei das Volk als Träger der Souveränität zuvorderst steht. Ihm folgt das Gesetz, vom Volk geschaffen, das die Herrschaftsordnung im Staat regelt, und damit auch die Stellung des Monarchen, der seine Rechte vom Gesetz ableitet und diesem unterworfen ist; somit schwebt Riedel ein konstitutioneller Rechtsstaat vor (und insoweit würde Riedels Vorstellung auch noch mit der Rousseaus übereinstimmen). Aber obwohl sich die Daseinsberechtigung des Monarchen nur mittelbar, über Volk und Gesetz, ableiten lässt, ist sein Stellenwert doch hoch genug, dass sein Amt auf der Schärpe der Volksvertreter erwähnt wird, was diese wohl an ihre Pflichten gegenüber dem Staat gemahnen soll, von dem der König hier doch als ein nicht unwesentlicher Teil erscheint.

³⁵⁹ Durand, Rousseau, S. 54, 60.

³⁶⁰ VA 41 fol. 428.

Dass hier vom Gesetz als „Baustein“ des Staates die Rede ist und nicht von der Verfassung, mag auf den ersten Blick vielleicht überraschen, ist aber bei näherer Betrachtung leicht zu begründen, vor allem bei einem Vergleich mit Frankreich. Der Begriff des Gesetzes nahm in der französischen Rechtsphilosophie der damaligen Zeit nämlich einen ganz zentralen Platz ein, wie zum Beispiel aus der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte hervorgeht (*„La loi est l'expression de la volonté générale“*, Artikel VI). Ergänzend dazu muss man eine Passage aus der Verfassung von 1791 lesen: *„Il n'y a point en France d'autorité supérieure à celle de la loi“* (Titel III Kapitel II Sektion I Artikel 3). Das Gesetz wird angesehen als der Ausdruck des Allgemeinwillens des Souveräns, nämlich der Nation – auch hier zeigt sich wieder der Einfluss der Philosophie Rousseaus³⁶¹. (Als logische Folge erscheint auch, dass zahlreiche Artikel der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte verschiedene Hinweise enthalten, was „durch das Gesetz“ zu regeln sei. Das Gesetz ist hier nicht etwas, das in die Grundrechte der Staatsbürger eingreift, sondern, ganz im Gegenteil, eine Garantie für die Freiheit der Bürger, da es ja ihren Willen ausdrückt, im Gegensatz zur Willkür eines Monarchen.)³⁶² Die drei Worte Volk, Gesetz und König in Riedels Entwurf bilden also eine logische Kette im Sinne der Legitimationshierarchie, die mit derjenigen der französischen Verfassung von 1791 übereinstimmt.

Aus der Geschäftsordnung des Volksrates, soweit sie – als für dessen Konstituierung erforderlich – in der Wahlordnung enthalten ist, geht die zwar respektierte, jedoch aus verfassungsrechtlicher Sicht untergeordnete Stellung des Monarchen klar hervor. Am deutlichsten kommt dies zum Ausdruck in der Charakterisierung des „Volksfreundes“³⁶³, des Repräsentanten des Königs im Volksrat: *„2. Weil der Volksfreund von den Volksräthen hierinnen wesentlich unterschieden ist, daß er erstens, nicht anderst als nach der ihm vom Könige gegebenen Instrukzion handeln kann, und daß er zweytens nicht durch eine freye Wahl des Volkes, sondern durch des Königs Machtspruch da ist, so kann er weder das feyerliche Kleid der Volksräthen tragen, noch jemals zu irgend einem Abschluß seine Stimme geben. 3. Er ist seiner Natur nach unfähig President des Volksrathes zu werden, oder sonst*

³⁶¹ Kriele leugnet dies im Bezug auf Frankreich und stellt die absurd erscheinende Behauptung auf, Rousseau sei den französischen Politikern wenig bekannt gewesen. Da er diese Position nicht begründet und auch nicht näher darauf eingeht, bleibt unklar, woher er diese Idee bezieht. Kriele, Einführung, S. 143 f.

³⁶² Stourzh, Wege zur Grundrechtsdemokratie, S. 168 ff.

³⁶³ VA 41 fol. 430 f.

*irgend ein Amt oder Dignität in der Versammlung zu führen, und kann zu keinen besondern Kommissionen zugelassen werden. (...) 4. Der Volksfreund kann bey allem zugegen seyn was in der vollen Versammlung geschieht, in selber nach ihren Gesetzen und Ordnung reden, vortragen, vertheidigen, bestreiten, ansuchen, klagen u. s. w. wie und was er will, und nur allein wenn es zur Sammlung der Stimmen kömmt nicht gezählet oder befraget werden.*³⁶⁴ Zwar wird dem Monarchen aufgrund seiner Erfahrung und entsprechend seinen Kenntnissen der Staatsgeschäfte Respekt gezollt³⁶⁵ – wie bereits belegt³⁶⁶, denkt Riedel hier nicht an die Institution des Monarchen an sich, sondern konkret an die Person Leopolds II. –, aber die übergeordnete Autorität der Volksvertretung darf trotz aller Verehrung, die Riedel dem Kaiser entgegenbrachte, nicht in Frage gestellt werden.

Ein wenig überraschend mutet die Regelung an, die auf die soeben zitierte Passage unmittelbar folgt: *„5. Im Sprechen soll der Volksfreund allzeit sich der ersten Person der einfachen Zahl bedienen, und nie der Person des Königes, seines Willens, oder einer von ihm erhaltenen Instrukzion Erwähnung machen, damit die Vertraulichkeit mit dem Volksrathe nicht verletzt werde, und jeder Volksrath ungescheuet widersprechen könne.*“³⁶⁷ Woher kommt diese „Tabuisierung“ des Monarchen? Hegte Riedel möglicherweise die Befürchtung, dass durch die bis dahin übliche Ehrfurcht für den Monarchen als verfassungsrechtlicher Institution der übergeordnete Rang des Volksrates von manchen Abgeordneten vergessen werden könnte, und dass dadurch der demokratischen Legitimation im Sinne der Volkssouveränität nicht die ihr zustehende Beachtung geschenkt würde? Die Begründung in der Wahlordnung scheint in diese Richtung zu gehen.

Auf dem Boden der Volkssouveränität steht auch die Schrift Riedels, die er anonym unter dem Titel *„Das undankbare Wien, oder Schutzschrift zur Vertheidigung einer, ungeachtet ihres Titels: Patriotische Bemerkungen über die gegenwärtige Theuerung in Wien; dennoch in die Ungnade des Publikums verfallenen Broschüre*“³⁶⁸ herausbrachte. Als Erscheinungsort sind Frankfurt und Leipzig angegeben, obwohl der wirkliche Ort der Drucklegung zweifellos Wien war, und ein Erscheinungsjahr

³⁶⁴ VA 41 fol. 430.

³⁶⁵ VA 41 fol. 430.

³⁶⁶ Siehe oben 2.2.

³⁶⁷ VA 41 fol. 430.

³⁶⁸ Ein solches Büchlein findet sich unter den Prozessakten unter der Ordnungszahl VA 9 fol. 388. Wie viele davon insgesamt im Druck erschienen sind, ist unbekannt.

wird nicht angegeben. Es ist aber aufgrund des Inhaltes zu vermuten, dass die Schrift in der zweiten Hälfte des Jahres 1792 oder zu Beginn des Jahres 1793 erschienen ist, auch wenn der einleitende Abschnitt endet mit „Ninive, den letzten Hornungs 1791“. Auf die Datierung wird aber später noch kurz einzugehen sein.

Der Titel nimmt Bezug auf eine kurz zuvor erschienene Schrift des konservativen Autors und Propagandisten Joseph Alois Hoffmann³⁶⁹. Allerdings stellt Riedel inhaltlich sehr wenige Verbindungen her, abgesehen vom Anfang des Büchleins, wo er sich auf ironische Weise über Hoffmann lustig macht, ohne dabei allerdings dessen Namen zu nennen.

Der eigentlichen Schrift vorangestellt ist die soeben erwähnte Einleitung, die sich in sehr sarkastischer Art direkt an den Kaiser richtet und ihn zuerst mit der Anrede „Ew. geheiligte Majestät“ bedenkt; das Adjektiv wird in weiterer Folge ausgetauscht gegen „allerschwächeste“, „allerwillkürlichste“, „allerroheste“, „allerniederträchtigste“, „allerunregelmäßigste“, „allerkindischste“, „allerunzulänglichste“ und ähnliche Bezeichnungen, zuweilen tauchen aber auch Worte auf wie „allergeduldigste“ und „allerunüberwindlichste“. Erst nach etwa zwanzig Seiten beginnt der eigentliche Text von Riedels Werk.

Insgesamt ist der Inhalt des Büchleins eher wirr und kaum bis gar nicht gegliedert. Immer wieder wird als Beispiel ein fiktiver Staat auf dem Mond und die Situation von dessen Bewohnern, den „Mondianern“, herangezogen. Dazu kommt noch die häufige Verwendung von Ironie, die aber für mehr Verwirrung als für Unterhaltung sorgt. Aufgrund dieser Tatsache allein, und zusätzlich noch aufgrund der relativen Langatmigkeit von Riedels Stil ist eine Wirkung auf die Öffentlichkeit praktisch auszuschließen.

Die angesprochenen Themen reichen von (sehr wenig konkreten und aussagekräftigen) Bemerkungen über die Verfassungen verschiedener Staaten³⁷⁰, über Kritik an der Kirche³⁷¹ und der Religion allgemein³⁷² bis hin zu wiederholten und ausführlichen Angriffen auf den Herrscher³⁷³, die Aristokratie und ihre Privilegien³⁷⁴ sowie auch auf die Frauen der Aristokraten³⁷⁵.

³⁶⁹ Körner, Andreas Riedel, S. 74.

³⁷⁰ VA 9 fol. 388 S. 23 ff.

³⁷¹ VA 9 fol. 388 S. 64 f.

³⁷² VA 9 fol. 388 S. 95.

³⁷³ VA 9 fol. 388 Einleitung, S. 30 f, 63 f, 90.

³⁷⁴ VA 9 fol. 388 S. 63 ff, 70, 86 ff. Die Vorwürfe sind nicht unähnlich denen, die auch im „Aufruf an alle Deutsche“ auftauchen; siehe dazu oben 2.2.

³⁷⁵ VA 9 fol. 388 S. 81 f.

Wie auch später im „Aufruf an alle Deutsche“ und in einigen Aussagen vor der Untersuchungskommission³⁷⁶ argumentiert Riedel hier mit der Nützlichkeit der Bürger³⁷⁷ und verlangt, dass sich der Dank und die Hochachtung, die einem Menschen entgegengebracht werden, nach dessen tatsächlicher Nützlichkeit für die Gesellschaft richten sollten³⁷⁸. Dies gilt auch für den Monarchen, dessen Pflicht es genau wie die eines jeden anderen Menschen ist, ein nützliches Glied der Gesellschaft zu sein – *„der Fürst ist unsertwegen da, und nicht wir seinetwegen“*³⁷⁹. Explizit verlangt er dabei die „Aufklärung auf dem Thron“³⁸⁰.

Schließlich wendet er sich in Form eines ausführlichen Appells wieder direkt an den Monarchen. Hier zeigt sich erneut der Einfluss der Idee der Volkssouveränität und generell der Lehre Rousseaus, wenn Riedel schreibt: *„Wir wollen dich über alle Bürger hinaufsetzen, und unter dir alle Bürger gleich machen. Ueber dir soll nichts seyn als das Gesetz; (...). Das Gesetz soll dein Heil und dein Labsal seyn, so wie unsres. Von der Höhe auf die wir dich setzen, und auf der wir dich schützen werden, wird dein Beruf seyn, in unseren Versammlungen über uns wie ein freundlicher Genius zu schweben; (...).“*³⁸¹ Das Volk ist es, das den Herrscher zum Herrscher macht, und dem Gesetz, das durch das Volk geschaffen wird, ist er unterworfen.

Die Bürger untereinander sind gemäß dieser zitierten Aussage rechtlich völlig gleichgestellt; für eine Aristokratie beziehungsweise für Standesunterschiede überhaupt ist in diesem Konzept Riedels kein Platz.

Interessant ist in diesem Zusammenhang allerdings eine Passage, die bald darauf folgt: *„Wir brauchen einen Mann, der sowohl zu Hause als vor dem Fremden die Majestät des Staates bildlich und rührend vorstelle; der nicht nur ein lebendiges Sinnbild des Gesetzes, sondern das personifizierte Gesetz selbst sey oder die Augen beständig wie ein Eifersüchtiger über selbes und diejenigen offen halte, die er zu Werkzeugen der Gesetzen wird erkohren haben; (...).“*³⁸² Der Monarch erscheint hier als eine Art „Hüter des Gesetzes“ und zugleich als eine Repräsentationsfigur, die den Staat und seine Rechtsordnung verkörpert.

Man mag hier vielleicht einen Bezug zu Montesquieu und dessen Lehre von der Gewaltenteilung im Staat annehmen, doch ist die von Riedel vertretene Position

³⁷⁶ Siehe dazu oben 2.2.

³⁷⁷ VA 9 fol. 388 S. 86 ff.

³⁷⁸ VA 9 fol. 388 S. 87.

³⁷⁹ VA 9 fol. 388 S. 90.

³⁸⁰ VA 9 fol. 388 S. 136.

³⁸¹ VA 9 fol. 388 S. 165.

³⁸² VA 9 fol. 388 S. 166.

auch mit den Theorien Rousseaus nicht unvereinbar. Da die Exekutive im Gegensatz zur Gesetzgebung delegiert werden kann³⁸³, ist auch ein Monarch in dieser Funktion grundsätzlich vorstellbar, solange er durch die Übereinkunft aller Staatsbürger dazu legitimiert worden ist³⁸⁴.

Der Grund dafür, dass Riedel dem Amt des Herrschers eine größere Bedeutung beimisst, ist darin zu sehen, dass er versucht, Franz II. von seinen Ideen zu überzeugen, und es also wohl für nützlich gehalten hat, ihm auch ein wenig zu schmeicheln.

Somit ist auch die Datierung von Riedels Schrift relativ einfach zu begründen: Aus der Zeit Leopolds II. kann sie unmöglich stammen, denn bei Betrachtung der Ehrerbietung, die Riedel diesem Kaiser entgegenbringt, erscheint es unmöglich, dass er dem Büchlein eine solche Einleitung vorangestellt hätte. Zudem bestünde kein Grund, Leopold erst davon zu überzeugen, dass die „Aufklärung auf dem Thron“ notwendig sei, und auch die Einrichtung einer konstitutionellen Monarchie lag bekanntlich durchaus im Interesse dieses Herrschers. Hier handelt es sich vielmehr um eine Schrift aus der Regierungszeit Franz' II. Und da sich Riedel zwar vehement gegen den Despotismus wendet, aber einen Monarchen an sich noch nicht ablehnt, sondern im Gegenteil den jungen Kaiser von seinen Ideen und Vorstellungen zu überzeugen sucht, muss dieses Werk eher zu Beginn der Herrschaft Franz' II. entstanden sein, noch bevor Riedel die Hoffnung in seinen ehemaligen Schüler aufgab und sich stattdessen republikanischen Ideen zuwandte. (Die den Kaiser schmähende Einleitung ist für dieses Anliegen allerdings kontraproduktiv und mit Teilen des übrigen Inhalts der Schrift nicht recht vereinbar. Eine vernünftige Erklärung für ein solches Vorgehen lässt sich nicht finden.)

Aus den eben genannten Umständen ergibt sich, im Gegensatz zu der vorne im Buch selbst angegebenen Jahreszahl, eine Einordnung in die zweite Jahreshälfte von 1792 oder spätestens Anfang 1793.

Der Gedanke der Volkssouveränität spielt natürlich auch eine Rolle in Riedels „Aufruf an alle Deutsche zu einem antiaristokratischen Gleichheitsbund“.

Allerdings tritt hier eine andere Idee in den Vordergrund, die in Riedels früheren Schriften noch nie so explizit zu finden war: die Gleichheit, die nunmehr zum dominanten Prinzip in Riedels Gedankenwelt geworden ist.

³⁸³ Durand, Rousseau, S. 54, 56.

³⁸⁴ Durand, Rousseau, S. 49, 57 f.

So taucht hier unter den am Anfang genannten Gründen für eine Revolution und für die Schaffung einer Republik in den deutschen Staaten folgende Passage auf: *„In der Erwägung, daß es keine andere gute Sache gebe, als die Erzielung der Gleichheit und der Freyheit, und dass dieser Gegenstand einzig und allein die Vergiessung aller Strömen von Blut zusammen werth sey, die seit dem Ursprunge der Unterdrückung, jemahls in den unvernünftigen und heillosen Kriegen für nichts anderes als für die Aristokraten geflossen sind. In Erwägung, daß ohne alle Ausnahme kein Mittel ungebraucht bleiben soll, um diese Gleichheit und Freyheit herzustellen, und dann durch weise Gesetze für ewige Zeiten zu befestigen.“*³⁸⁵

Auch zuvor haben sich zuweilen Bezüge auf die französischen Ideale und Schlagworte Freiheit und Gleichheit gefunden; mitunter wurde auch speziell der Freiheit eine große Bedeutung zugemessen (siehe z.B. „Das undankbare Wien“: *„Diese vernünftige Austheilung des Weges zur Glückseligkeit ist es, was wir Regieren nennen. Unsere Regierung hat also keinen andern Endzweck, als zu verhindern, dass der Mensch in dem Genuße seiner natürlichen Freyheit von anderen Genießern weder aus Unachtsamkeit noch vorsätzlich gestöret werde“*³⁸⁶ sowie die oben bereits zitierte Passage *„Wir wollen dich über alle Bürger hinaufsetzen, und unter dir alle Bürger gleich machen.“*³⁸⁷), aber noch nie in dem Ausmaß, das nun auch revolutionäre Gewalt³⁸⁸ als Mittel zur Erreichung dieser Ziele zu rechtfertigen scheint. Noch deutlicher wird dies im auf dieses Zitat unmittelbar folgenden Absatz, wo Riedel schreibt, dass *„zur Herstellung der wahren Ordnung, die in der Gleichheit und in der Freyheit besteht, (...) Gewalt (...) und Aufopferung erforderet werden (...)“*³⁸⁹.

Einen entsprechenden Eid soll Riedels Plan gemäß das ganze Volk leisten müssen. Diese Zeremonie regelt er relativ genau. Zuerst soll der Präsident eine kurze Rede halten, *„nach deren Ende er mit bedecktem Haupte stehend ausruft „Brüder wir sind gleich und frey, laßt uns schwören, so zu leben und zu sterben“ (...)“*³⁹⁰. Anschließend hat ein jeder die folgende Eidesformel zu sprechen: *„Ich, N N verpfände euch Brüdern meine Ehre, mein Leben, mein Hab und Gut dafür, daß ich*

³⁸⁵ VA 4 fol. 16.

³⁸⁶ VA 9 fol. 388 S. 34.

³⁸⁷ VA 9 fol. 388 S. 165.

³⁸⁸ Zu diesem Thema siehe unten 2.6.

³⁸⁹ VA 4 fol. 16.

³⁹⁰ VA 4 fol. 22.

*Gleichheit und Freyheit handhaben, und den Gesezen der Nazion gehorchen will.*³⁹¹

Zuerst müssen die Räte auf solche Art schwören, dann ein jedes Mitglied des Bundes (der zu diesem Zeitpunkt nach Riedels Willen möglichst die gesamte männliche Bevölkerung umfassen sollte).³⁹²

Dieses Gleichheitsprinzip zieht sich nun konsequent durch den gesamten Text von Riedels „Aufruf“. Die Zenturionen, die die revolutionären Rotten anführen sollen, werden gewählt³⁹³ und sollen nun einen Rat bilden. Präsident ist der an Jahren älteste Zenturio, dessen Sekretäre die jüngsten, und die übrigen bekommen ihren Rang durch das Los oder durch alphabetische Ordnung³⁹⁴. So soll eine Gleichordnung aller garantiert sein. Wie es im „Aufruf“ heißt, ist auch der Präsident nur „der erste unter seinesgleichen“ und hat nur eine Befehlskompetenz im Bezug auf die „innere Ordnung“ des Rates, sein Amt ist also rein administrativer Natur. Für alles andere ist der Rat der Zenturionen zuständig, der durch Mehrheit entscheidet; auch Präsident und Sekretäre stimmen dabei ab.³⁹⁵

Auffallend ist Riedels starke Abneigung gegen den Adelsstand, die man in „Ankündigung“ und „Wahlordnung“ noch nicht in dieser dezidierten Form antrifft. Es scheint, dass das eine zwingende Begleiterscheinung im Zuge der Radikalisierung seiner politischen Vorstellungen ist.

Hohenwart bestätigt dies in seinem schriftlichen Geständnis an die Untersuchungskommission. Er gibt sogar einen sehr spezifischen Grund für Riedels besondere Abneigung gegen den Hochadel an. So berichtet Hohenwart in seiner schriftlichen Aussage vom 24. Oktober 1794³⁹⁶ über seinen älteren Freund: *„Seine vorzüglichen Sätze ferner waren: „Die Fürsten sind nur die Gözzen hinter denen, ohne daß sie es ahnden, die Aristokraten gleich arglistigen Priestern ihre Griffe im Verborgenen ausüben; jede Fürstenherrschaft ist Aristokratenherrschaft. Sollte sich je ein Fürst einfallen lassen, diesen Saz thätig zu bezweifeln so werden sie Ihn gewiß auch früh oder spät eines bessern belehren.“ Zum Beispiel hievon diente ihm der frühe Tod des höchstseeligen Kaiser Leopold II.*³⁹⁷ Was Hohenwart hier nur andeutet, wiederholt er explizit kurz darauf: *„Gewiß ist mir doch daß der so*

³⁹¹ VA 4 fol. 22.

³⁹² VA 4 fol. 22 f.

³⁹³ VA 4 fol. 18.

³⁹⁴ VA 4 fol. 19.

³⁹⁵ VA 4 fol. 19.

³⁹⁶ VA 8 fol. 79.

³⁹⁷ VA 8 fol. 53.

*erschütternde Tod des höchstseel. Kaiser Leopold II. Riedel über allen Ausdruck niederdonnerte. Gilowsky erzählte mir darüber, daß R. bei der Gelegenheit 14 Tage ganz unsinnig war. In spätern Zeiten noch durfte man nicht davon sprechen ohne R. auf das sichtbarste zu betrüben, und in ihm allen Haß gegen die Aristokraten rege zu machen, die wie er glaubte, Leopold II. gemordet hätten.*³⁹⁸ Hier begegnet uns also noch zusätzlich zu den politischen ein sehr persönlicher Grund für Riedels ausgesprochene Abneigung gegen die Aristokratie.

Dazu muss vielleicht noch gesagt werden, dass solche Spekulationen offenbar recht verbreitet waren und Riedel bei weitem nicht der Einzige war, der hinter dem frühen und plötzlichen Tod Leopolds II. ein Komplott vermutete. Dass der Kaiser einer Krankheit erlegen war, wollten manche offenbar nicht so recht glauben. So gingen etwa in Wien Gerüchte um, dass er einem Mordanschlag „der Jakobiner“ oder „der Freimaurer“ zum Opfer gefallen sei³⁹⁹. Es ist wenig überraschend, dass Riedel sich diesen Mutmaßungen nicht anschloss, sondern – objektiv richtigerweise – den hohen Adel als größten Gegner von Leopolds aufgeklärtem Reformkurs sah, der vom Tod des Kaisers und der Thronbesteigung seines deutlich konservativeren Nachfolgers am meisten zu profitieren hatte.

Aus dem Verfassungsentwurf Ignaz von Martinovics' lässt sich die Idee der Volkssouveränität nicht nur implizit herauslesen; der Begriff der Souveränität taucht auch tatsächlich im Text auf, allerdings nicht allein in Bezug auf das Volk.

Das 3. Kapitel des Entwurfes (Art. XV-XVIII) ist überschrieben mit „*Von der Souverainität der Ungarischen Nation*“ und beinhaltet die folgenden Regelungen: „*XV. Die Souverainität gebührt der ganzen Nation. XVI. Die Nation bestehet aus einem König, dem Adel und dem Volke. XVII. Der König macht in der Souverainität einen Hauptlandstand aus; der Adel behält seine verschiedenen Titel; dieser machet den zweiten und das Volk den dritten Stand aus. XVIII. Die Souverainität muß jedem Theil derselben heilig sein: folglich sind alle ausgeübte Angrife von einem Stande gegen den andern ein wahres Staats Verbrechen. Dieser Art. ist dem König sehr vortheilhaft, weil er als einzelner Mensch unverlezbar ist, und die anderen zwei Stände nur als eine Masse betrachtet dieses Recht geniessen.*“⁴⁰⁰ Zwar normiert Martinovics hier die Souveränität des Volkes als Träger des Staates, doch muss es

³⁹⁸ VA 8 fol. 54.

³⁹⁹ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 359.

⁴⁰⁰ Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 51 f.

diese sowohl mit dem König als auch mit dem Adel teilen, die hier beide als eigene Stände auftreten, wobei im Unterschied zu Frankreich hier der König allein und nicht die Geistlichkeit den Ersten Stand darstellt. Wie sich dieser Passage entnehmen lässt, liegt das Hauptgewicht beim Monarchen.

Dieses zugunsten des Königs sowie des Adels und auf Kosten des Volkes verschobene Gleichgewicht lässt sich aus der Zeit heraus leicht erklären: Martinovics' Verfassungsentwurf stammt, wie oben⁴⁰¹ bereits erwähnt, mit höchster Wahrscheinlichkeit aus dem Jahre 1791. Als überzeugter Anhänger des Gedankengutes, das mit der Alleinherrschaft Josephs II. in der Habsburgermonarchie Einzug hielt, hatte Martinovics keinen Grund, mit der politischen und ideologischen Linie Leopolds II. unzufrieden zu sein, und konnte ihn sich, genau wie Riedel in seinen früheren staatsrechtlichen Schriften, als Monarchen in einer neu eingerichteten konstitutionellen Monarchie gut vorstellen.

Es ist gut denkbar, dass die gleichzeitige politische Entwicklung in Polen Martinovics' Vorstellungen beeinflusst hat. Dort spielte der Adel in der Gesellschaft eine sehr dominante Rolle; dies ging so weit, dass der Begriff „Nation“ in Polen bis zu dieser Zeit allein den Adel bezeichnete⁴⁰².

Die Ereignisse in Frankreich hatten für Polen natürlich eine gewisse Vorbildwirkung, und die nicht lang zuvor in Kraft getretene amerikanische Verfassung übte auf die polnische Bildungselite eine große Faszination aus. Die wesentliche Ursache für die Entstehung der polnischen Verfassung von 1791 – nach der amerikanischen Konstitution weltweit der zweiten Verfassung im formellen Sinn – ist jedoch in der besonderen sozialen Struktur des Landes zu sehen: Die zunehmende Verarmung breiter Bevölkerungsschichten, auch des niederen Adels, hatte zu wachsender Unzufriedenheit geführt. Dazu kam nun die akute Bedrohung durch die mächtigen Nachbarstaaten, vor allem durch Russland. Die Sorge um den Fortbestand des polnischen Staates ermöglichte die Überwindung der Gegensätze zwischen den verschiedenen politischen Lagern⁴⁰³ – eine Ausgangslage, die derjenigen in Ungarn nach dem Empfinden der dortigen Reformanhänger nicht unähnlich war. Die

⁴⁰¹ Siehe oben 2.2.

⁴⁰² Andrzej Walicki, *The Idea of Nation in the Main Currents of Political Thought of the Polish Enlightenment*, in: Fiszman (Hg.), *Constitution and Reform in Eighteenth-Century Poland*, S. 155 ff; Wojciech Witkowski, *Die Verfassung vom dritten Mai – Ursprung einer modernen Nation und der Idee des „politischen Mannes“*, in: Reinalter (Hg.), *Die polnische Verfassung vom 3. Mai 1791*, S. 17.

⁴⁰³ Jerzy Topolski, *Die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen der Reformbewegung in Polen im 18. Jahrhundert*, in: Jaworski (Hg.), *Nationale und internationale Aspekte der polnischen Verfassung vom 3. Mai 1791*, S. 11 ff, 18.

Verfassung stellte letztendlich einen Kompromiss zwischen den verschiedenen Interessen dar; während zumindest die Bewohner der Städte gewisse politische Rechte erhielten – insbesondere die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte hatte hier einen nicht zu unterschätzenden Einfluss –, wurden etliche feudale Elemente beibehalten⁴⁰⁴. Der König spielte eine aktive Rolle bei der Schaffung des Dokuments, und während dem Text gemäß der „Wille des Volkes“ in allen Belangen ausschlaggebend sein sollte, normierte die Verfassung doch gleichzeitig einen Vorrang des Adels in Angelegenheiten sowohl des öffentlichen als auch des privaten Lebens⁴⁰⁵. Hier zeigt es sich, dass der Adel seine traditionell starke Position weitgehend beibehalten konnte, und dies stimmt überein mit den Vorstellungen, die uns in Ungarn bei Martinovics begegnen.

Der offizielle Titel des Monarchen in Martinovics' Verfassungsentwurf, nämlich „*König der Ungarn, Vater des Vaterlandes*“ (Art. LXXIX)⁴⁰⁶, gemahnt indessen daran, dass der Herrscher seine Legitimation doch bis zu einem gewissen Grad von dem von ihm beherrschten Staatsvolk bezieht und seinen Untertanen und seinem Land gegenüber Verantwortung trägt. Gleichzeitig wird er aber bereits im darauf folgenden Artikel als „weltlicher Stellvertreter der Nation in der Regierung“ bezeichnet⁴⁰⁷ – eine etwas eigenartig anmutende Formulierung sowohl im Hinblick auf den eindeutig religiös konnotierten Begriff „weltlicher Stellvertreter“ in einem Dokument, das ansonsten zum Thema Religion keine Aussagen trifft, als auch im Bezug auf den rechtlichen Gehalt einer solchen Aussage. Auf den ersten Blick scheint es sich um einen Widerspruch zu handeln; schließlich wird die Nation in der Gesetzgebung auch von Adel und Drittem Stand repräsentiert, die beide selbständige Träger der Souveränität darstellen. Es geht Martinovics hier wohl einzig darum, noch einmal den Vorrang des Monarchen vor den anderen Ständen herauszustreichen, die Wortwahl ist aber, vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet, etwas verwirrend. Denkbar wäre es auch, dass er – in Analogie zu der aus dem kirchlichen Bereich geläufigen Vorstellung vom Papst als weltlichem Stellvertreter Gottes – den König als weltlichen Stellvertreter der Nation bezeichnet. Es wäre aber auch möglich, dass Martinovics, als Gegner der

⁴⁰⁴ Zbigniew Szczaska, The Fundamental Principles Concerning the Political System of the 3 May, 1791 Government Statute, in: Fiszman (Hg.), Constitution and Reform in Eighteenth-Century Poland, S. 288.

⁴⁰⁵ Rett R. Ludwikowski, Main Principles of the First American, Polish and French Constitutions Compared, in: Fiszman (Hg.), Constitution and Reform in Eighteenth-Century Poland, S. 312, 316.

⁴⁰⁶ Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 56.

⁴⁰⁷ Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 56.

Kirche als Institution⁴⁰⁸, dem Monarchen die Stellung des Oberhauptes der katholischen Kirche in Ungarn zuweisen möchte. Die Frage muss leider unbeantwortet bleiben, weil, wie bereits erwähnt, entsprechende weitergehende Regelungen fehlen.

Dass dem Monarchen ein Vorrang gegenüber Adel und übriger Bevölkerung zukommt, ist auch erkennbar aus der Regelung über die Gestaltung der staatlichen Währung in Art. LXXXVII: „*Alle Münzen enthalten auf einer Seite sein Bild und Namen, auf der andern jenen der Nation.*“⁴⁰⁹ Der Monarch ist hier eigentlich doppelt repräsentiert: auf der einen Seite als König, auf der anderen als Teil der Nation, gemeinsam mit Adel und Drittem Stand.

In konsequenter Anlehnung an die Rechts- und Staatsphilosophie Jean-Jacques Rousseaus bleibt die gesetzgebende Gewalt gemäß Art. XIX. „*zwar immer bei der ganzen Nation; sie wird aber durch ihre Abgeordneten ausgeübt (...).*“⁴¹⁰ Während sich der Landtag eher mit den politischen Tagesgeschäften zu befassen hat, sind bestimmte Gegenstände, wie zum Beispiel die Entscheidung über eine vom Landtag entworfene Verfassung oder über Krieg und Frieden, die von Martinovics so bezeichneten „*Haupthandlungen der ursprünglichen Souveränität*“⁴¹¹, den Urversammlungen vorbehalten, die aus „*dem König, ganzem Adel und allen Gemeinden des Volkes*“⁴¹² bestehen, also jeden Staatsbürger mit einbeziehen (sofern dieser das Alter von 24 Jahren erreicht hat⁴¹³). Rousseaus Gesetzgebungsvorstellungen, basierend auf dem Gedanken der direkten Demokratie, werden im ersten Punkt also für die Praxis modifiziert, wie es notgedrungen in jeder Verfassung notwendig ist, die in der Realität funktionieren soll. Gleichzeitig versucht Martinovics, für besonders wichtige politische Entscheidungen eine seiner Vorstellung von „Souveränität der Nation“ besser gerecht werdende Entscheidungsfindungsmodalität festzulegen. Bei genauerer Betrachtung handelt es sich natürlich auch bei den Urversammlungen nicht um ein direktdemokratisches Element, da diese verschiedenen Versammlungen jeweils aus Gruppen der Bevölkerung gebildet werden, die entweder – im Falle des Adels – eine bestimmte Höhe an Einkünften erreicht oder – im Falle der Nichtadeligen – aus einer

⁴⁰⁸ Zu Martinovics' Haltung zur Religion siehe unten 2.7.

⁴⁰⁹ Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 56.

⁴¹⁰ Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 52.

⁴¹¹ Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 53.

⁴¹² Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 53.

⁴¹³ Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 54.

bestimmten Anzahl von Personen (ein Vertreter pro dreißig- bis vierzigtausend Bürger) besteht. Hier hängt die Mitsprachemöglichkeit sehr stark von Bevölkerungsschicht und Zensus ab.⁴¹⁴ Der König bildet als einzelne Person gemäß Art. XLIV selbst eine solche Urversammlung.⁴¹⁵ Als diejenigen Vertretungskörper jedoch, die die Abgeordneten zum Landtag wählen, sind die Urversammlungen einer fiktiven gesetzgebenden Versammlung des gesamten Volkes, wie man sie bei Rousseau findet, natürlich eine Stufe näher.

Martinovics' Haltung zur Aristokratie unterscheidet sich deutlich von derjenigen, die man in den Schriften Andreas Riedels findet. Während Riedel Adelsprivilegien bereits in „Ankündigung“ und „Wahlordnung“ abzulehnen scheint, behält Martinovics diese in einem gewissen Ausmaß bei. So schreibt er unter der Überschrift *„Von den Verhältnissen der Bürger Ungarns“*: *„CVIII. Die Ungarische Republik erkennt den Adel mit allen seinen verschiedenen Titeln. CIX. Seine Vorrechte bestehen in dem: dass der adeliche in allen Ämtern den unadelichen vorsitze, dass er sich seiner Wappen bedienen könne; dass er den zweiten Landstand ausmache; dass wenn er gleiche Fähigkeiten und Tugenden besitzt, in Erhaltung der öffentlichen Ämtern den Vorzug habe; dass endlich er ausschliessig bei der Reiterei Unter- und Oberoffiziers Stelle erhalten könne.“*⁴¹⁶ Von Gleichheit aller Bürger kann also nicht die Rede sein. Allerdings stellte dieses Konzept eine Verbesserung für die Nichtadeligen im Vergleich zur damaligen Situation in Ungarn dar; während etliche Ämter für Nichtadelige gar nicht erreichbar waren, räumt Martinovics dem Adel nur bei gleicher Qualifikation einen Vorzug ein. Die privilegierte Stellung der Adelligen bleibt in Martinovics' Vorstellung also erhalten, wird aber eingeschränkt.

Prinzipiell ist es für einen Bürgerlichen möglich, in den Adelsstand aufgenommen zu werden, allerdings nur auf einem Weg: *„CX. Jeder Unadeliche wird nur durch die Waffen adelich; wenn er es bei der Infanterie soweit gebracht, dass er ein Hauptmann geworden ist. CXI. Mit der Obristen Stelle, sowol bei der Infanterie als auch bei der Cavallerie wird er Freiherr, mit General Major's Würde Graf und endlich mit F. M. L. Stelle wird er Fürst.“*⁴¹⁷ Somit können nicht nur Nichtadelige einen Titel erlangen, sondern auch Adelige im Rang aufsteigen, allerdings unter nicht einfachen Bedingungen.

⁴¹⁴ Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 53 f.

⁴¹⁵ Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 53.

⁴¹⁶ Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 58.

⁴¹⁷ Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 58.

Dies ist zweifellos zu erklären mit der gesellschaftlichen Situation in Ungarn. Die Bedeutung des Adels war sehr groß und fest verwurzelt in der bestehenden Verfassung, von der die Ungarn nicht abweichen wollten und die sie gegen mehrere Herrscher erfolgreich verteidigten. Ein Bürgertum existierte so gut wie gar nicht; der Großteil der Bevölkerung bestand aus unfreien Bauern⁴¹⁸. Eine gänzliche gesellschaftliche Erneuerung auf dem Wege der Gesetzgebung zu erreichen, erscheint hier reichlich unrealistisch.

Während sich der Gedanke der Gleichheit also nicht in diesem Verfassungsentwurf verwirklicht findet, taucht das Schlagwort der Freiheit dafür mehrmals auf. Bereits das zweite Kapitel trägt den Titel „*Von den Freiheiten der Ungarischen Republik*“. Hier normiert Martinovics: „*VII. Die Ungarische Republik bestehet aus einem freien Volke. VIII. Jeder ungarische Bürger kann alles das thun, was Niemanden folglich auch nicht dem Staate schadet und ihm möglich ist. IX. Er ist bloss dem Gesetze zu gehorchen schuldig.*“ Aber er lässt es nicht bei diesen im Großen und Ganzen programmatischen Aussagen bewenden, sondern fügt noch hinzu: „*X. Er kann nicht unverhört und willkürlich in Haft genommen werden. XI. Im Verhör ist er nur auf die im Anklags-Akt angeführte Beschwerden zu antworten schuldig. XII. Das Gesetz wird alle Bürger Ungarns gleich schützen ohne Rücksicht des Standes. XIII. Der Ungarische Bürger genießt die vollkommene Gewissensfreiheit. XIV. Die Denk- und Pressfreiheit wird nur so weit eingeschränkt, dass sie der Souverainität und der Konstitution nicht schaden könne.*“⁴¹⁹ Die freie Wahl und ebenso die freie Ausübung der Religion wird im letzten Absatz der Verfassung nochmals wiederholt (Art. CXLIII)⁴²⁰. Als Einziger unter den hier untersuchten Demokraten legt Martinovics in seinem Verfassungsentwurf also auch einzelne Menschenrechte fest.

Der Einfluss Frankreichs ist auch hier nicht von der Hand zu weisen. So erinnert Martinovics' Art. VII beispielsweise an den vierten und fünften Artikel der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789, die Teil der Verfassung von 1791 wurde: „*La liberté consiste à pouvoir faire tout ce qui ne nuit pas à autrui. (...) Tout ce qui n'est pas défendu par la loi ne peut être empêché (...).*“ Ebenso finden sich Gewissens-, Meinungs- und Pressefreiheit in diesem Dokument, und auch der Schutz vor ungesetzlicher Verfolgung und willkürlicher Verhaftung sind dort normiert. Ebenso wie Martinovics' Art. XIV kennt auch der französische Artikel 11 eine

⁴¹⁸ Zur Situation in Ungarn zu dieser Zeit siehe oben 1.3.

⁴¹⁹ Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 51.

⁴²⁰ Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 60.

Einschränkung von Gedanken- und Pressefreiheit, die allerdings in Form eines Gesetzesvorbehaltes formuliert ist; die vage Wortwahl im vorliegenden Entwurf macht diese Einschränkung bei Martinovics aus rechtlicher Sicht eher problematisch, weil sie unter Umständen einen weiten Interpretationsspielraum erlaubt und Beschneidungen dieser Grundrechte nicht auf gesetzlich normierte Tatbestände beschränkt.

Möglicherweise hatten auch die englische Magna Charta und die Habeas-corpus-Akte sowie die verschiedenen Rechteerklärungen der amerikanischen Bundesstaaten einen gewissen Einfluss auf Martinovics – auf seine zumindest ansatzweise Kenntnis der dortigen Rechtslage wurde bereits hingewiesen –, doch sein sonstiges besonderes Interesse an französischer Politik sowie nicht zuletzt die Ähnlichkeit in den hier zitierten Formulierungen weisen auf Frankreich als primäres Vorbild hin.

Eine Möglichkeit der rechtlichen Durchsetzung dieser verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte findet sich bei Martinovics nicht; allerdings war dieser Gedanke auch in Frankreich damals noch unbekannt.

Auch noch an anderen Stellen ist von der Freiheit die Rede. *„CXIX. Da jeder Bürger Ungarns ein freier Mensch ist, so darf er zwar dienen; aber nie ein Zeichen der Knechtschaft wie z. B. ein Livrée oder Läuferkleid tragen. CXX. Der Titel eines Adlichen Bürgers ist: Bürger Ritter, Bürger Baron, Bürger Graf, Bürger Fürst. Eines unadelichen aber Titel ist Bürger.“*⁴²¹ Abermals fühlt man sich durch diesen „Titel“, der auf jedermanns Status als freier Bürger verweisen soll, an Frankreich erinnert, wo die offizielle Anrede der Revolutionszeit „Citoyen“ war. Dass diese Anrede bei Martinovics aber teilweise mit Adelstiteln kombiniert wird, widerspricht dem französischen Konzept; sie nahm schließlich Bezug auf die angestrebte rechtliche Gleichheit aller Bürger.

Ein sozialer Gedanke findet sich am Ende des Entwurfes, dort wo Martinovics festlegt, dass allen Kindern unentgeltlich eine Schulbildung zukommen solle, wengleich auch in erster Linie bestehend aus den Gegenständen „Moral, Bürgerpflichten und Kriegskunst“ (Art. CXXXIX f.), und dass Bedürftige in sogenannten Versorgungshäusern unterstützt werden sollen⁴²².

⁴²¹ Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 59.

⁴²² Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 60.

Solche Gedanken spielen auch eine dominierende Rolle in Franz Hebenstreits „Homo hominibus“. Dieses als Lehrgedicht gedachte Werk, das sich – allein schon aufgrund der lateinischen Sprache – nur an die gebildeten Schichten wenden konnte, stützt sich inhaltlich sehr stark auf die Theorien Rousseaus, sowohl in Bezug auf Gleichheit und Volkssouveränität als auch in der Eigentumsfrage.⁴²³ Dass Hebenstreit selbst über eine weitreichende humanistische Bildung verfügte, beweist er durch die Abfassung dieses aus über 500 Hexameter-Zeilen bestehenden Gedichtes, auch wenn man zuweilen auf metrische Fehler sowie für das Lateinische gelegentlich missglückte Formulierungen stößt.

Zwar ist der Inhalt seines Lehrgedichtes eher ungegliedert und wirr, doch treten die für Hebenstreit offenbar wichtigsten Themen deutlich und explizit hervor. So heißt es schon ziemlich zu Beginn:

*Homo non servus, Dominus nec nascitur ullus,
Sed similis prorsus per sensum nascitur infans.*⁴²⁴

Der Mensch wird nicht als Sklave, und kein <Mensch>⁴²⁵ wird als Herr geboren, sondern völlig gleich für den <vernünftigen> Sinn wird <jedes> Kind geboren.

Etwas später wird Hebenstreit noch deutlicher:

*En! sic aequalitas, quam probat tota natura,
Quae regi nil dat, quod non quoque rusticus omnis
Infans nascendo materna ex vulva relatum
Possideat pariter, quin quid distinguere fas sit, (...).*⁴²⁶

Siehe, so <ist> die Gleichheit, die die gesamte Natur beweist, welche dem König nichts gibt, was nicht auch jedes Bauernkind in gleicher Weise [als Übertragenes] als Gabe bei der Geburt aus dem Mutterleib besitzt, [ohne dass es göttliches Recht ist, irgendetwas zu unterscheiden]: Das natürliche Recht erlaubt keinen Unterschied.

Hier beruft sich Hebenstreit also auf die Natur, die beweise, dass alle Menschen gleich seien und ein jeder Standesunterschied demzufolge nicht nur wider die Natur

⁴²³ Siehe dazu unten 2.5.

⁴²⁴ VA 14 fol. 300, vv. 17-18.

⁴²⁵ Eckige Klammern kennzeichnen die wörtliche Übersetzung, spitze Klammern enthalten Hinzufügungen.

⁴²⁶ VA 14 fol. 301, vv. 82-85.

sei, sondern auch ein Unrecht darstelle. Und es sei schädlich, wider die Natur zu handeln, denn

*Non candor, pax nulla datur, nullusque beatus
Est ubi non veritas, ubi non dux alma natura.*⁴²⁷

*[Nicht] Keine Unschuld, keinen Frieden gibt es, und kein glückseliger
<Mensch> existiert, wo nicht Wahrheit, wo nicht die erhabene Natur
[Führer ist] den Weg weist.*

Die Menschen leben also in einem Zustand von Befleckung, Unglück und sogar Krieg, solange keine Gleichheit besteht.

Wie Riedel wendet sich auch Hebenstreit gegen die Aristokraten als gesamte Klasse, wengleich auch weitaus weniger ausführlich als sein Freund, und schreibt Folgendes über sie:

*Saepe quidem nisus jus primum restituendi
Accendit spiritus et ad arma recurrere suasit:
Et stetit in regem populus, pro rege satelles.
Praemia tunc reges et privilegia prorsus
Non audita dabant, proceres nobilesque creantes.*⁴²⁸

*Oft entfachte zwar der Geist die Bemühungen, das ursprüngliche Recht wiederherzustellen, und riet zu den Waffen [zurück zu laufen] zu greifen:
Und gegen den König stand das Volk, für den König seine Vasallen. Da gaben die Könige Belohnungen und geradezu [nicht gehörte] unerhörte Privilegien, wodurch sie [die Anführer und Adeligen] den Adelsstand schufen.*

Die Aristokraten erscheinen hier als Volksverräter, die sich mit Reichtümern und Privilegien haben kaufen lassen und sich dafür bereit erklärt haben, dem Volk den Rücken zu kehren und stattdessen dem König und dessen Vasallen dabei behilflich zu sein, es weiterhin in Unterdrückung zu halten, um in Ruhe ihre Privilegien zu genießen.

Später verweist er nochmals auf die ursprüngliche Herkunft des Adels und auf die Ungerechtigkeit dieser Privilegien:

⁴²⁷ VA 14 fol. 302, vv. 117-118.

⁴²⁸ VA 14 fol. 301, vv. 92-96.

Nunc: quid sunt nobiles, proceres regesque potentes?
 Nil te meliores animi nec corporis usu;
 Et supplex tibi si, si mens audentior illis,
 Non sanguis nobilis est fortitudinis autor:
 Sed jus mandandi tuaque obedientia stulta.
 En sanguis nobilis melior puriorque plebejo
 Dicitur, etsi actus, dederat qui nobilitatem,
 Sanguine communi sit ortus et additamentum
 Nil prorsus tribuat. Nam dic, quid cernere possis!
 Quid faciunt boni, quam virtute refulgent?
 Tolle aurum, gemmas, tolle haec quae tu ipse parasti;
 Nihil erunt penitus: exutis nil remanebit,
 Gesticulatio quin, vox ficta atque ethica stulti.
 His quis plus mendax et quis rapacior illis?
 Quis his plus pacem turbat, plus foedera frangit?
 Plebejus nullus, nullus quin forte sacerdos.
 Plebejus contra studium sectatur et artes,
 Protegit et nutrit, vestit, diligitque tyrannos.
 Utilis hic sanguis, nobilis sin esse videtur;
 An potius nugis haerens hoc nomine dignus
 Esset, dum segnis ventri, gulae atque theatri
 Et lusui vitam sensumque dat unice totum,
 Vel dum sub lineas vix notas sterile nomen
 Incerto calamo nec distinguibile sulcat?⁴²⁹

Nun: Was sind <denn> die Adeligen, die Anführer und die mächtigen Könige? <Sie sind> in nichts besser als du, <weder> im Gebrauch des Geistes noch des Körpers; und wenn dein Sinn demütig ist, wenn <aber> ihr Sinn kühner ist, so ist nicht das edle Blut der [Urheber] Grund ihrer Tapferkeit, sondern das Recht [des Anvertrauens] der übertragenen Macht und dein törichter Gehorsam. Sieh, das adelige Blut wird als besser und reiner bezeichnet als das des einfachen Mannes, auch wenn der Vorgang, der den Adel verliehen hat[te], aus gemeinsamem Blut seinen Ursprung genommen hat und [im Bezug auf nichts] keinen weiteren Zusatz [zuteilt] dazugibt. Denn sag, was du erkennen kannst! Was [machen] leisten <denn> die [Guten] Vornehmen, durch welche [Tugend] Leistung erstrahlen sie? Nimm <ihnen> Gold <und> Edelsteine, nimm <ihnen> das, was du selbst <ihnen> verschafft hast; sie werden ganz und gar nichts mehr sein: [ausgezogen] ohne all das wird nichts übrig bleiben, [ja sogar] <nur> ein <leeres> Gehabe, ein [erdichtetes] eitles Wort und die Moral eines Narren. Wer ist [mehr Lügner] verlogener als diese, [und] wer ist raffgieriger als [jene] sie? Wer stört mehr den Frieden als sie, <wer> bricht mehr [Bündnisse] Verträge? Kein einfacher Mann, keiner, wenn er nicht zufällig Priester ist. Im Gegenteil, ein einfacher Mann geht eifrig seinen Beschäftigungen und seinem Handwerk nach, er schützt und nährt, bekleidet und ehrt die Tyrannen. Nützlich ist dieses Blut, [aber] auch wenn es <nicht> vornehm zu sein scheint; oder wäre <der Adelige>, obwohl er an Nichtigkeiten hängt, dieser Bezeichnung eher würdig, während er faul dem Bauch, der Kehle, den Theatern und dem Spiel einzig sein Leben

⁴²⁹ VA 14 fol. 307, vv. 331-354.

und seinen ganzen Verstand hingibt, oder während er unter <von ihm> kaum [bekannte] zur Kenntnis genommene [Linien] Schriftzeilen mit unsicherer Feder seinen [leeren] unnützen und nicht entzifferbaren Namen [furcht] mühsam hinkritzelt?

Bald darauf greift er den König und dessen Berater in ähnlicher Weise an:

*Rex aliud non est, quam non satiabile monstrum,
Ignarus semper, prudenter regere semet,
Milia nunc hominum dirigere suscipit audax.
Et qui sunt proceres, quorum consilia carpit?
Viri, qui praeter titulos vestiumque decorem,
Compositos gestus atque exercitia stulti
Nil noscunt penitus, qui tantum segnitiei
Incumbunt, studioque Ditis, qui nos spoliantes
Se rem communem molestam gerere jactant.
Nil vident fieri, dicunt mendacia scholae,
Quae vix concipiunt, et iam sapientia sistit.
Propria non noscunt, famuli domestica curant:
Publica sed tractant, minime quia publica noscunt.
Ipsi nil faciunt nec quidquam facere possunt,
Consiliis tamen (quia tunc est quaestio solum,
Et sermo tantum, quid adhuc restet spoliandum,
Quove decore queat splendere superbia novo,
Vel qua collimes populus sit fraude ludendus)
Adsistunt ululantque voces ex fauce rapaci.⁴³⁰*

Ein König ist nichts anderes als ein unersättliches Monstrum; <zwar> immer [unwissend] unfähig, sich selbst klug zu beherrschen, unternimmt er es [jetzt] <doch> [dreist] voll Dreistigkeit, tausende von Menschen zu lenken. Und wer sind die Adligen, deren Ratschläge er <entgegen>nimmt? Männer, die außer Titeln, [Pracht der Gewänder] prächtigen Gewändern, künstlich geordneten Gesten und [Übungen] Bewegungen in ihrer Dummheit nichts [tief drinnen] von Grund auf wissen, die sich nur der Trägheit hingeben und dem Streben nach Geld⁴³¹, die damit prahlen, dass sie die beschwerlichen Staatsgeschäfte führen, während sie uns berauben. Sie [sehen nichts geschehen] erfassen die Geschehnisse nicht, sie sagen die Lügen [der Schule] <nach>, die man ihnen beigebracht hat, die sie kaum <in ihrer Tragweite> begreifen, und schon [bleibt ihre Weisheit stecken] sind sie mit ihrer Weisheit am Ende. Von den eigenen Angelegenheiten verstehen sie nichts – Diener kümmern sich um ihr Hauswesen – [aber] dafür befassen sie sich mit den öffentlichen Angelegenheiten, <gerade> weil sie [die öffentlichen

⁴³⁰ VA 14 fol. 307 f, vv. 370-388.

⁴³¹ Das Wort „Dis“ ist im Lateinischen meistens ein anderer Name für Hades, den Gott der Unterwelt. Sprachlich wird dabei der Bezug hergestellt zu „dives“ (reich), analog zu Hades' griechischem Beinamen „Pluton“, in dem das Wort „plutos“ (Reichtum, Fülle) enthalten ist. Zweifellos betont Hebenstreit mit der Verwendung gerade dieses Begriffes die unheilvolle Wirkung von Geld (und Eigentum insgesamt, siehe unten 2.5.) auf die Gesellschaft.

Angelegenheiten kennen] von diesen in keiner Weise etwas verstehen. Sie selbst leisten nichts und sind auch nicht in der Lage, irgendetwas zu tun, <und> dennoch nehmen sie an Beratungen teil ([weil] denn jetzt [ist nur die Frage, und nur die Rede] geht es nur um die Frage, und es ist nur die Rede davon, was noch zu rauben übrig bleibe, oder mit welchem neuen Schmuck ihre Anmaßung glänzen könne, oder durch welchen Betrug ein benachbartes Volk zu verhöhnen sei) und [ihre Stimmen] sie heulen aus raffgierigem Schlund.

Nicht nur unnützlich sind die Aristokraten nach der Ansicht Hebenstreits, sondern zudem auch noch gefährlich; nicht nur führen sie die Staatsgeschäfte, obwohl sie davon letztendlich keine Ahnung haben (ob es irgendjemand besser versteht, schreibt Hebenstreit nicht, denkt aber höchstwahrscheinlich an das Bürgertum), ihr Hauptinteresse besteht darin, sich bei ihrer Tätigkeit auf Kosten anderer zu bereichern.

Dagegen setzt Hebenstreit eine Vorstellung, in der alle Menschen gleich sind:

*Tunc sutor medicum belliducemque colonus
Valebunt eodemque modo fruetur uterque.*⁴³²

Dann werden Schuster und Bauer ebenso viel gelten wie Arzt und Feldherr, und beide werden die gleiche Lebensweise genießen.

Die Erwähnung eines Feldherrn an dieser Stelle widerspricht allerdings Hebenstreits früherer Behauptung, in der idealen gesellschaftlichen Ordnung würde ein permanenter Friedenszustand herrschen.

Allgemeine philosophische Aussagen sucht man bei Hebenstreit aber vergeblich. Die Aussagen, die er über seine Ansichten trifft, bleiben über weite Strecken undeutlich, und er begründet seine Überzeugungen nicht.

Dazu kommt noch, dass es sich bei „Homo hominibus“ nicht um ein Anprangern der Mängel der herrschenden Gesellschaftsordnung mit daran anschließenden Lösungsvorschlägen handelt, sondern Hebenstreit der Situation in seiner Zeit eine utopische Idealvorstellung entgegensetzt⁴³³, die definitionsgemäß in der Realität nicht umsetzbar ist. Ein realitätsnahes politisches Konzept Hebenstreits lässt sich daraus also gar nicht herauslesen, sofern er überhaupt über ein solches verfügte. Denn in einer seiner schriftlichen Aussagen an die Untersuchungskommission kommentiert Hebenstreit zur aktuellen politischen Situation in Frankreich und Polen

⁴³² VA 14 fol. 310, vv. 505-506.

⁴³³ Mehr dazu siehe unten 2.5.

Folgendes: „*Ich mag weder die Franzosen weder die Pohlen. Was soll das heißen? man stürzt Götzen um, stellt andere auf, und bleibt immer beim Eigentum*⁴³⁴, *welches der Keim allen Übels ist.*“⁴³⁵ Ob der Sinn dieser Aussage nun sein sollte, sich dem Gericht mehr als Philosoph denn als Revolutionär darzustellen, oder ob dies Hebenstreits wirkliche Überzeugung war, spielt an dieser Stelle keine Rolle – jedenfalls erscheint es offensichtlich, dass man von jemandem wie ihm kaum realpolitische Äußerungen erwarten kann.

Der böhmische Kanzleischreiber und Musiker Georg Ruzitska verfasste eine kurze Schrift mit dem Titel „Aufruf an das Landvolk“⁴³⁶, die von Heinrich Jeline noch ein wenig bearbeitet wurde⁴³⁷. Diese richtete sich primär an die Bauern in Ruzitskas Heimatland Böhmen, die im Unterschied zu denjenigen in anderen Kronländern den josephinischen Reformen oftmals positiv gegenüberstanden⁴³⁸. Der Verfasser hoffte also wohl, dass er ein empfängliches Publikum für seine Ideen finden würde.

Unter Berufung auf christlich-religiöse Vorstellungen⁴³⁹ prangert er die sozialen Konsequenzen des Feudalsystems an. Dabei wendet er sich vor allem gegen „die Herrschaften“, die Grundherren, die er als die „angeborenen Feinde“ der Bauern bezeichnet, die der Landbevölkerung alles nähmen, was sie sich mühsam erarbeite⁴⁴⁰. Dies sei nicht nur gegen den Willen Gottes, sondern auch gegen den des verstorbenen Kaisers Joseph, der die Grundherren „schon ohnedem mit den Edelleuten ausgerottet“ hätte, hätte er länger gelebt⁴⁴¹.

Das Schriftstück enthält fast keine konkreten rechtsphilosophischen Gedanken, eher handelt es sich dabei nur um einen Aufruf zum Widerstand gegen eine ungerechte soziale Situation.

⁴³⁴ Genaueres zu Hebenstreits Ansichten, was die Institution des Eigentums betrifft, siehe unten 2.5.

⁴³⁵ VA 9 fol. 275 f.

⁴³⁶ VA 7 fol. 525 f. Das Dokument ist allerdings im Laufe der vergangenen Jahrzehnte verloren gegangen, sodass ich für den Wortlaut auf die bei Körner (6 42 ff.) abgedruckte Fassung zurückgreifen musste. Diese Version verwendet allerdings eine an die heutige angepasste Rechtschreibung, und zudem hat ein Vergleich anderer in diesem Buch zitierter Quellen mit den Originalen aus dem Archiv leider gezeigt, dass die Abschrift des Quellenmaterials teilweise ungenau und fehlerhaft erfolgt ist.

⁴³⁷ VA 7 fol. 447, 468 f.

⁴³⁸ VA 37 fol. 424; Körner, Wiener Jakobiner, S. 40.

⁴³⁹ Siehe dazu unten 2.7.

⁴⁴⁰ Körner, Wiener Jakobiner, S. 42.

⁴⁴¹ Körner, Wiener Jakobiner, S. 43 f.

Wie bereits erwähnt, ist es auffällig, dass sich all diese Demokraten, mit Ausnahme einzig von Ignaz von Martinovics, überhaupt nicht mit den Menschenrechten auseinandersetzten, obwohl die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 eines der bedeutendsten Dokumente der Französischen Revolution darstellt und wohl allen „Jakobinern“ hinlänglich bekannt war.

Bei Franz Hebenstreit lässt sich dies einerseits mit seiner utopischen Weltvorstellung erklären, in der Menschenrechte überflüssig sind, weil alle Menschen sowieso gleich sind und die gleichen Rechte genießen, andererseits mit dem starken Einfluss Rousseaus, der in seinem Idealbild des menschlichen Zusammenlebens ebenfalls keine Menschenrechte kennt.

Da es nicht Andreas Riedels Absicht war, selbst ein Verfassungsdokument zu entwerfen, sondern dies, genau wie in Frankreich, Aufgabe einer Konstituierenden Nationalversammlung sein sollte, mag auch er es als überflüssig erachtet haben, Menschenrechte selbst schriftlich festzuhalten. Dass er jedoch auch in seinen späteren Schriften – sofern sie erhalten geblieben sind – kein einziges Mal auf dieses Thema eingeht, ist doch etwas überraschend, wenn man das große Echo bedenkt, das die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte hervorgerufen hat.

2.4. Nationsbegriff

Der Begriff „Nation“ taucht in der französischen Literatur dieser Zeit regelmäßig auf und ist zugleich Schlagwort im Frankreich der Revolutionszeit. Im französischen Sprachgebrauch bezeichnet er das gesamte Staatsvolk als Träger der Volkssouveränität und damit des erneuerten französischen Staates. Die deutschsprachigen Bewohner des Elsass sind dabei ohne Unterschied erfasst.

In der Habsburgermonarchie sah die ethnische Situation deutlich anders aus. Die unter der Herrschaft eines Monarchen vereinigten Völkerschaften waren zahlreich, und der Monarch stellte das einzige Verbindungsglied zwischen den einzelnen Erbländern dar, die ansonsten oft nur wenig bis gar nichts miteinander verband; sie verfügten nicht einmal über einen gemeinsamen offiziellen Staatsnamen.

Dass der Begriff „Nation“ vor einem solchen Hintergrund auch eine andere Bedeutung erhalten kann, ist in diesem Kontext nicht weiter verwunderlich, ebenso

wenig wie die Tatsache, dass sich der Bewohner eines der deutschsprachigen Kronländer wohl eher als mit einem Bewohner beispielsweise des Herzogtums Bayern verwandt empfand denn mit einem anderen Angehörigen der Habsburgermonarchie, der Ungarisch, Italienisch oder eine der zahlreich vertretenen slawischen Sprachen sprach. Der Weg von der in der gesamten Habsburgermonarchie beheimateten „Nation“ zur deutschen „Nation“ ist in diesem Zusammenhang eine logische Konsequenz, wenn mit dieser Definition in der Folge auch etliche Schwierigkeiten verbunden sein mussten, da kaum ein Kronland ethnisch wirklich mehr oder weniger homogen zusammengesetzt war.

Oftmals erscheint der Begriff aber auch eher unreflektiert verwendet, beziehungsweise als Synonym für „Volk“, wie noch zu zeigen sein wird.

Wieder möchte ich die nähere Untersuchung mit Andreas Riedel und seinen beiden Dokumenten von 1791 beginnen, „Versuch einer Ankündigung“ und „Entwurf einer Wahlordnung“, die einen verfassungsrechtlichen Prozess in Gang setzen sollten, dessen Ziel die Schaffung einer Verfassung im formellen Sinn für die Habsburgermonarchie darstellte. Darin kommt der Begriff „Nation“ mehrfach vor, allerdings nicht immer in genau derselben Bedeutung.

Zumeist spricht Riedel von „der Nation“, wenn er das gesamte Staatsvolk meint. So verhält es sich beispielsweise an einer in den beiden vorhergehenden Kapiteln bereits im Hinblick auf andere Aspekte beleuchteten Stelle: *„Es liegt also dem gutthätigen Gesetzgeber sowohl als dem Volke daran, der Nazion einen unsterblichen Gesetzgeber zu verschaffen (...) das ist in dem vereinigten Körper der ganzen Nazion (...) Was aber die Mittel und Wege angeht, wie die Nazion ihr eigener Gesetzgeber werden könnte (...) daß die Nazion durch eine freye Wahl die Besten und weisesten aus ihrem Mittel aushebt (...).“*⁴⁴² Dass Riedel hier die Bevölkerung der Monarchie als Gesamtheit meint, daran kann vom Zusammenhang her kein Zweifel bestehen. Auch erscheint der Begriff in Bezug auf Frankreich in der Bedeutung „Staatsvolk“ (*„... Kann es alles dasjenige benutzen was die französische Nazion bisher Gutes zu Stand gebracht hat“*⁴⁴³).

⁴⁴² VA 41 fol. 403.

⁴⁴³ VA 41 fol. 404.

Diese Verwendung findet sich auch im Verfassungsentwurf Leopolds II. für die Toskana (als „Nazione“)⁴⁴⁴; aus seinen staatsrechtlichen Diskussionen mit dem zukünftigen Kaiser muss Riedel diese Bedeutung des Begriffes also auf jeden Fall geläufig gewesen sein.

An einer anderen Stelle in Riedels Entwurf hingegen bekommt der Begriff eine andere Bedeutung: *„Denn da dieser Rath aus Gliedern besteht, die von allen Gegenden des Reiches zusammengekommen und aus allen Nationen desselben ausgehoben sind, (...)“*⁴⁴⁵ Der Volksrat setzt sich also aus Vertretern der verschiedenen „Nationen“ der Habsburgermonarchie zusammen.

Wie definiert Riedel nun den Begriff in dieser neuen Verwendung? Die Erwähnung der „ungarischen Nation“⁴⁴⁶ im Zusammenhang mit der Frage, ob Ungarn nun seine alte Verfassung beibehalten wolle oder nicht, weist darauf hin, dass die Bevölkerung eines bestimmten Kronlandes damit gemeint sein muss. Dies wird gleich darauf bestätigt, als Riedel von den „anderen Nationen des Reiches“ spricht und anschließend all die von den Habsburgern zu dieser Zeit beherrschten Erbländer aufzählt, gemeinsam mit der Zahl der Abgeordneten, die diese „Nationen“ seiner Ansicht nach für den Volksrat stellen sollten. Dass es sich dabei nicht um einen ethnisch definierten Begriff handeln kann, ergibt sich einerseits daraus, dass Kronländer wie Ungarn und Böhmen von der Bevölkerung her ethnisch sehr gemischt waren und sich kein Hinweis auf eine Neueinteilung der Landesgrenzen nach Sprachgrenzen findet, andererseits aus der separaten Nennung von so gut wie einheitlich deutschsprachigen Gebieten wie (Ober- und Nieder-)Österreich, der Steiermark und Vorderösterreich.

Im Jahre 1791 hatte der Begriff „Nation“ für Riedel also die Bedeutung „Staatsvolk“, entweder die Bevölkerung eines bestimmten Kronlandes oder die des gesamten habsburgischen Reiches. Dies entspricht auch der Verwendung des Begriffes in Frankreich, wo ungeachtet verschiedener (allerdings sehr kleiner) Minderheiten, wie schon erwähnt, das gesamte Staatsvolk ohne Unterschied die „französische Nation“ darstellte.

⁴⁴⁴ Siehe beispielsweise bereits Art. 3, abgedruckt in: Graf, Verfassungsentwurf, S. 21, Übersetzung aus dem Italienischen S. 77.

⁴⁴⁵ VA 41 fol. 403.

⁴⁴⁶ VA 41 fol. 405.

Später scheint sich dieses Verständnis bei Riedel gewandelt zu haben. Seinen Aufruf aus dem Jahre 1792, der sich bereits gemäß dem Titel an „alle Deutschen“ richtet, beginnt er mit den Worten: *„Die Menschenfreunde deutscher Nazion, allen ihren Brüdern welche die Wahrheit lieben, und die Glückseligkeit ihrer Nebengeschöpfe wollen, den Kuß der Freundschaft, und ihre brüderliche Liebe.“*⁴⁴⁷ Der gewaltsame Umsturz soll in „allen Städten Deutschlands“⁴⁴⁸ durchgeführt werden, das anschließend zu einer einheitlichen deutschen Republik vereinigt werden soll. Hier erhält der Begriff also plötzlich eine ethnische Konnotation, die man zuvor bei Riedel nicht antreffen konnte (neben der weiterhin verwendeten Bedeutung „Staatsvolk“ – so haben sich beispielsweise die verschiedenen Zenturionenräte „vor den Augen der Nation“⁴⁴⁹ zu formieren, und es ist von den „Gesetzen der Nation“⁴⁵⁰ die Rede).

Dieses in der Vorstellungswelt Riedels neu aufkommende nationale Element veranlasst ihn allerdings nicht dazu, dass er nun auch nationalistisches Gedankengut vertritt. Im Gegenteil, die Kennzeichnung der Mitglieder des antiaristokratischen Gleichheitsbundes, der sogenannten „Bündner“, mit einem Band in „rot, blau und weiß auf dem Hute“⁴⁵¹ deutet auf die nach wie vor bestehende Vorbildwirkung Frankreichs hin, dessen Errungenschaften es nachzueifern gilt. Außerdem schreibt er zu Beginn seines „Aufrufes“ ganz explizit, dass *„eine aufgeklärte Nazion die ein Beyspiel vor sich sieht, die Nachahmung des Guten eines einfältigen Nazionalstolzes wegen, nicht scheuen kann, weil mit einer solchen Denkart gar kein Vorschritt gegen die allgemeine Glückseligkeit kann gedacht werden“*⁴⁵². Darüberhinaus vertritt er offen ein solidarisches Bündnis mit Frankreich: *„XXIX. Wenn 400 Deputierte beysammen sind, möge sich die Naz[ional] Vers[ammlung] oder der Volksrath organisieren und die Gesetzgebung vornehmen; auch alsogleich Kommissäre an die franz. Naz. Vers. abschicken, um durch brüderliche Verbindung mit selbiger sich gegenseitig zu verstärken.“*⁴⁵³

Was mag Riedel zu diesem Bedeutungswandel des Begriffes der Nation bewogen haben? War es das Vorbild Ungarns⁴⁵⁴, wo der Widerstand gegen die Herrschaft Franz' II. primär von einer national gesinnten Bewegung getragen wurde, die einen

⁴⁴⁷ VA 4 fol. 14.

⁴⁴⁸ VA 4 fol. 17.

⁴⁴⁹ VA 4 fol. 19.

⁴⁵⁰ VA 4 fol. 22.

⁴⁵¹ VA 4 fol. 17, 18.

⁴⁵² VA 4 fol. 16.

⁴⁵³ VA 4 fol. 25.

⁴⁵⁴ Zu den Ereignissen und den politischen Gesinnungen in Ungarn siehe oben 1.3.

ungarischen Nationalstaat wünschte? Über Ignaz von Martinovics und Franz Gotthardi, zu denen ein loser Kontakt bestand, konnte Riedel zweifellos aus erster Hand Informationen über die dortige Lage beziehen. Sicherlich war es die nunmehr bei ihm entstandene Ablehnung der Monarchie als Institution, die ihn auch zu einer Ablehnung des durch die Habsburger geschaffenen Staatsgebildes veranlasste. Was ihn aber letztlich dazu bewegte, den Anschluss an die übrigen deutschsprachigen Gebiete des Heiligen Römischen Reiches zu suchen, dessen Bedeutung zur damaligen Zeit ja bereits stark im Schwinden begriffen war, wird sich aufgrund der Quellenlage wohl kaum beantworten lassen.

Ignaz von Martinovics hat die Probleme, die sich zwingend aus der Tatsache ergeben mussten, dass unter der Person eines Herrschers und in einem Reich zahlreiche verschiedene Ethnien zusammengefasst waren, bereits früher aufgegriffen als Riedel und sich vergleichsweise auch eingehender damit beschäftigt. Das ist wenig verwunderlich, wenn man die soeben angesprochene Situation in Ungarn bedenkt.

In Martinovics' Verfassungsentwurf aus dem Jahre 1791 findet sich gleich zu Beginn folgende Regelung: *„II. Alle Länder, welche bishero zu Ungarn gehörten: wie eigentliches Ungarn, Dalmatien, Kroatien, Sclavonien, Sirmien, Banat und Siebenbürgen werden eine neue Eintheilung, nach den verschiedenen Nationen welche diese Länder bewohnen erhalten. III. Jede Eintheilung erhält einen eigentlichen Namen, unter welchen sie als eine Provinz betrachtet wird. IV. Die Namen der Eintheilungen werden von der Nation, welche sie bewohnt, hergeleitet.“*⁴⁵⁵ Aus der Stellung des Zitats innerhalb des Entwurfes ergibt sich, dass Martinovics der Frage eine nicht geringe Bedeutung beimaß. Und vom Inhalt her scheint es offensichtlich, dass er das Konfliktpotential erkannt hat, das speziell im östlichen Teil der Habsburgermonarchie aufgrund der multiethnischen Zusammensetzung der einzelnen Kronländer vorhanden war. Dem versuchte er zu begegnen, indem er die Provinzgrenzen zu ändern suchte und sie im Ungarn seiner Vorstellung den Sprachgrenzen anpasste. Was er dabei außer Acht ließ, war der Umstand, dass eine solche Trennung durch das miteinander vermischte Siedlungsgebiet der verschiedenen Völkerschaften faktisch unmöglich sein musste. Selbst in Gebieten, die hauptsächlich von einer bestimmten Bevölkerungsgruppe

⁴⁵⁵ Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 51.

bewohnt wurden, hätte diese Lösung bewirkt, dass dort nach wie vor ethnische Minderheiten lebten, nun allerdings in einem aufgrund der Nationalität neu definierten Teilstaat. Ob dies die Lage der Minderheiten verbessert hätte, erscheint äußerst fraglich.

Es ist auffällig, dass sich von den anderen hier näher untersuchten Demokraten kein einziger mit der Nationalitätenfrage auch nur ansatzweise beschäftigt hat, sollten doch die aus dieser Problematik resultierenden Konflikte nur wenige Jahrzehnte später die Habsburgermonarchie außerordentlich beschäftigen und schließlich zu ihrem Zerfall führen.

Obwohl sich nationalistische Strömungen in einigen Kronländern bereits im ausgehenden 18. Jahrhundert deutlich bemerkbar machten, spielten sie eine zu geringe Rolle, um von den zeitgenössischen Denkern und Theoretikern als ernstes Problem wahrgenommen zu werden. Ganz offensichtlich standen andere Fragen im Vordergrund ihres Interesses.

2.5. Eigentum

Eine in progressiven Kreisen wohl recht häufig geführte Debatte ist die über die gerechte Aufteilung der Güter unter den Menschen.

Es liegt auf der Hand, dass bei einer verfassungsrechtlichen sowie gesellschaftlichen Umwandlung der Habsburgermonarchie, wie sie die meisten unter den „Jakobinern“ wünschten, zwar rechtliche Gleichheit aller Staatsbürger erreicht werden konnte, faktisch aber aufgrund der Eigentumsverhältnisse nach wie vor eine gewisse Ungleichheit bestehen bliebe. Damit waren die demokratischen Denker vor ein großes und nicht leicht zu lösendes Problem gestellt. Wie konnte man in einer solchen Situation auf gerechte Weise einen Ausgleich schaffen?

Sofern überhaupt Lösungsansätze vorhanden waren, sahen sie recht unterschiedlich aus. Während die meisten Demokraten diese Situation wohl als gegeben hinnahmen und hofften, dass der Unterschied zwischen Arm und Reich auf die Dauer geringer werden würde, entwickelte Franz Hebenstreit ein utopisches Konzept einer Gütergemeinschaft aller Menschen, wofür er sich Inspiration an verschiedenen Orten holte, von der Philosophie Jean-Jacques Rousseaus bis zu Reiseberichten aus

Südamerika, vom frühen Christentum bis zum Mythos vom Goldenen Zeitalter in der Vision des römischen Dichters Ovid.

Auch hier ist der Einfluss Rousseaus von nicht zu unterschätzender Bedeutung. In seinen Schriften hat der auf dem Gesellschaftsvertrag beruhende Staat zwar einerseits die Aufgabe, die Freiheit und auch das Eigentum aller Menschen zu schützen⁴⁵⁶, andererseits aber ist es nicht zuletzt das Eigentum, das nach Ansicht des Philosophen zur Verderbtheit des modernen Menschen beigetragen hat.

Dieser Theorie zufolge lebten die Menschen ursprünglich in einem glücklichen und reinen Naturzustand (*état naturel*), in dem es noch kein Laster gab. Der fortschreitende zivilisatorische Prozess jedoch machte die ursprünglich gute menschliche Natur zunichte. Deshalb lehnt Rousseau ja bekanntlich den Vorrang der Vernunft vor dem Gefühl ebenso wie die Wissenschaft und die Aufklärung überhaupt weitgehend ab und stellt den zu dieser Zeit weit verbreiteten optimistischen Fortschrittsglauben in Frage. Eine Rückkehr zum Naturzustand ist seiner Ansicht nach nicht durch den Sieg der Vernunft im Sinne der Aufklärung möglich, sondern durch die radikale Abkehr von den Errungenschaften der Zivilisation.⁴⁵⁷

Wie soeben erwähnt, hat sich unter all den als „Jakobinern“ Verurteilten am meisten Franz Hebenstreit in seinem lateinischen Lehrgedicht „*Homo hominibus*“ dieser Frage gewidmet.

Gleich wie Rousseau sieht Hebenstreit in den Eigentumsverhältnissen den Ursprung der menschlichen Laster. So schreibt er ziemlich zu Beginn seines Gedichts:

*Quantum proprietas, stat fomes prima malorum.
Crimen in hac sedet. Nam quidne invidia clamat?
Clamat ad aequalem sensus praetendere fructum.
Unus enim sensus dumque est mens una fruendi,
Media dum desunt, fervens invidia surgit.*⁴⁵⁸

[Wie groß]⁴⁵⁹ In dem Maße, in dem das Eigentum besteht, ist es als [Zunder] Zündstoff das erste der Übel. Das Verbrechen [sitzt] liegt darin. Wonach schreit denn der Neid? Er schreit, dass die [Sinne] Vernunft einen gleichen Ertrag [sich ausstreckt nach...] verlangt. Denn solange es eine

⁴⁵⁶ Näheres dazu siehe oben 2.3.

⁴⁵⁷ Weber-Fas, Staatsdenker der Moderne, S. 155 f.

⁴⁵⁸ VA 14 fol. 300, vv. 22-26.

⁴⁵⁹ Eckige Klammern kennzeichnen die wörtliche Übersetzung, spitze Klammern enthalten Hinzufügungen.

*Vernunft gibt und eine Absicht zu genießen, erhebt sich glühender Neid,
[während] wenn die Mittel <zum Leben> fehlen.*

Bei Rousseau entspringt der Neid als erstes Laster der Institution des Eigentums. Hebenstreit geht hier terminologisch deutlich weiter, denn er spricht vom ersten Verbrechen – das lateinische Wort „*crimen*“ bedeutet „Verbrechen“, nicht „Laster“. Zweifellos hat Hebenstreit diesen Begriff bewusst gewählt und sich dafür entschieden, dem moralischen Urteil Rousseaus auch ein rechtliches Element zu verleihen. Zudem ist es *das Eigentum selbst*, das bereits ein Verbrechen darstellt („*crimen in hac [=proprietate] sedet*“). Somit begeht in Hebenstreits Augen jeder ein Verbrechen gegen seine Mitmenschen und die Gesellschaft insgesamt, der eine Sache für sich allein beansprucht.

Ein wenig später schildert Hebenstreit jenen vorzivilisatorischen Zustand, den Rousseau in seinen Schriften als den Naturzustand bezeichnet hat:

*Quamdiu communes fructus mortales habebant,
Nil prohibere fuit, nec erat fruitio crimen.
Candida lingua fuit, non carcer, nulla majestas.
Non fuit imperium, non submissionis imago.
Nemo praevaluit, non fuit distinctio thori;
Laesio nulla fuit nulla et discordia nota.
Caeres sponte virens, herbaeque florentes in escam
Non hominis, nam non fuit ars, sed pecoris ibant.
Tunc homines contra ramorum fructus edebant,
Vel quae terra dedit commestibilia cruda,
Et carnes laceras, imitati exempla luporum.
Stetit adhuc pietas et adhuc nulla mala fuere,
Steterat aequalitas, prima innocentia stetit.⁴⁶⁰*

Solange die Sterblichen gemeinsame Erträge hatten, gab es nichts zu verbieten, und der Genuss war kein Verbrechen. Die Sprache war [rein] ohne Trug, es gab keinen Kerker, keine herrscherliche Macht. Es gab keine Befehlsgewalt, kein Bild der Unterwerfung. Niemand hatte mehr Bedeutung, es gab keine Unterscheidung [des Ehebettes] durch Geburt. Es gab keine Schädigung, und Zwietracht war nicht bekannt. Das Getreide grünte von selbst, blühende Kräuter [gingen zur Speise] waren die Speise nicht des Menschen, denn es gab noch nicht die Kunst <des Ackerbaus>, sondern der Tiere. Damals aßen die Menschen [im Gegenteil] die Früchte der [Zweige] Bäume oder Essbares, das <ihnen> die Erde [als rohes] roh gab, und zerrissene Fleisch<stücke> in Nachahmung des [der Beispiele] Beispiels der Wölfe. Noch stand die Frömmigkeit aufrecht, und noch gab

⁴⁶⁰ VA 14 fol. 303, vv. 171-183.

es keine Übel, die Gleichheit hatte Bestand [gehabt] <und> die ursprüngliche Unschuld [gab es].

Das utopisch anmutende Bild, das Hebenstreit hier zeichnet – das friedliche Leben ohne Gesetze und Strafen, die Harmonie der Natur und die verklärte Einfachheit der gemeinsamen Existenz –, gemahnt nicht nur an Rousseau, sondern auch sehr stark an ein Werk der römischen Klassik, mit dem der Autor als gebildeter Mensch, der die lateinische Sprache gut genug beherrschte, um sich ihrer zu bedienen, zweifellos vertraut war, nämlich an Ovids Dichtung über die Zeitalter der Welt, basierend auf Hesiods Mythos in seinem Lehrgedicht „*Erga kai hemera*“ („Werke und Tage“), die einen Teil seiner „Metamorphosen“ darstellt. Zudem sind beide Werke in Hexametern abgefasst; es drängt sich also ein Vergleich direkt auf, und es besteht kein Zweifel daran, dass dieses bedeutende Werk der klassischen römischen Literatur nicht zumindest als Inspiration für Hebenstreits poetische Versuche gedient haben mag. Bei Betrachtung von dessen Anfang, nämlich der Schilderung des mythischen goldenen Zeitalters, ergeben sich bereits auffallende inhaltliche Parallelen:

*Aurea prima sata est aetas, quae vindice nullo
Sponte sua sine lege fidem rectumque colebat.
Poena metusque aberant, nec verba minantia fixo
Aere ligabantur, nec supplex turba timebat
Iudicis ora sui, sed erant sine vindice tuti. (...)
Ipsa quoque immunis rastroque intacta nec ullis
Saucia vomeribus per se dabat omnia tellus. (...)
Mox etiam fruges tellus inarata ferebat,
Nec renovatus ager gravidis canebat aristis.⁴⁶¹*

Das goldene Zeitalter wurde als erstes ausgesät, das ohne Rächer, freiwillig, ohne Gesetz die Treue und das Rechte pflegte. Strafe und Furcht gab es nicht, und keine drohenden Worte waren auf [festen] Erntafeln befestigt, die demütige Menge fürchtete das Antlitz ihres Richters nicht, sondern sie waren ohne Rächer sicher. (...) Auch die Erde selbst, un bebaut, von keiner Hacke berührt und von keiner Pflugschar verletzt, gab alles von sich aus. (...) Bald brachte sogar die ungepflügte Erde ihre Früchte, und die nicht umgewendeten Acker<schollen> glänzten weißlich von schweren Ähren.

Die Parallelen von Hebenstreits Dichtung mit diesem bedeutenden Werk der römischen Klassik sind unübersehbar. Bei beiden Autoren ist ein Rechtssystem mit Sanktionsnormen nicht notwendig, da die Menschen sozusagen über ein natürliches

⁴⁶¹ Ovid, Metamorphosen I vv. 89-93, 101-102, 109-110.

Rechtsempfinden verfügen und danach handeln (*fides* und *rectum* bei Ovid⁴⁶², *pietas*, *aequalitas* und *innocentia* bei Hebenstreit⁴⁶³). Beide schildern auch, wie die Erde von sich aus Früchte trägt und die Menschen mit Nahrung beschenkt; bei Hebenstreit wird aber nur auf die primitive Lebensweise der Menschen hingewiesen, während Ovid neben den Beeren und Eicheln⁴⁶⁴, wovon sich die Menschen ernähren, gewissermaßen die schlaraffische Fülle des Elysiums mit Milch, Honig und Nektar⁴⁶⁵ beschreibt.

Danach beginnt bei Hebenstreit die Fortentwicklung der Menschheit in Richtung der modernen Zivilisation, die er folgendermaßen darstellt:

*Sed lusus manuum stupefactas duxit ad artes,
 Ens enti applicuit, sine cur, inventio stetit.
 Sic ut lusus eam, sic admiratio brevi
 Hunc cultum genuit, qui docentis colere nutus
 Incipiens, tandem praeceptis flectere sensum
 Suadet et imperium est, matre ignorantia natum,
 Nam quod nescimus stupefacti colimus omnes;
 Quae primum scimus sint quantum utilia cunq̄ue,
 Postponimus novis, sic ignorantia ducti
 Hoc hodie et fieri videmus et utiles artes
 Substant nugosis latioraque commoda praebent.
 Hae quamvis steriles, quamvis sint prorsus inanes.
 Crispator, pictor, sculptor, saltator inanes,
 Saltem non artes, sine queis non vivere possis,
 Exercent; referunt titulos vitamque ridentem.
 Rusticus e contra, sine quo non viveret unus,
 Duram agit vitam contemptus sic vilipensus,
 Ut medius brutum atque homines inter reputetur.*⁴⁶⁶

Aber das Spiel der Hände führte zu den [betäubten] beeindruckenden <Handwerks->Künsten, es fügte das Seiende zum Seienden, ohne [Warum] tieferen Grund, [es stand] so entstand die Erfindung. So wie das Spiel diese <Erfindung>, so brachte das Staunen in kurzer Zeit diese Verehrung hervor, die <damit> beginnt, das <bloße> Nicken des Lehrers [zu verehren] anzubeten, und schließlich dazu rät, den vernünftigen Sinn seinen Vorschriften zu beugen, und <auf diese Weise> entsteht die Befehlsgewalt, durch die Unwissenheit als Mutter entstanden. Denn was wir nicht kennen, verehren wir alle [betäubt] in starrem Staunen. Was wir von Anfang an wissen, mag es auch noch [wie groß auch immer] so nützlich sein, setzen wir dem Neuen hintan; in dieser Weise von Unkenntnis geleitet, sehen wir, dass dies auch heute <noch> geschieht;

⁴⁶² Ovid, Metamorphosen I, vv. 89-90.

⁴⁶³ VA 14 fol. 303, vv. 182-183.

⁴⁶⁴ Ovid, Metamorphosen I, vv. 104-106.

⁴⁶⁵ Ovid, Metamorphosen I, vv. 111-112.

⁴⁶⁶ VA 14 fol. 303 f, vv. 184-201.

[und] die nützlichen <Handwerks->Künste ertragen die unnützen und bieten <doch> größere Vorteile. [Diese] Und dies, obwohl sie unfruchtbar, obwohl sie geradezu nichtig sind. Der Friseur, der Maler, der Bildhauer, der Tänzer, <sie alle> üben nichtige Künste aus, wenigstens <solche>, ohne die man [nicht] leben könnte. Sie bringen Titel ein und ein lachendes Leben. Im Gegensatz dazu führt der Bauer, ohne den <wohl> keiner lebte, ein hartes Leben, verachtet und so geringgeschätzt, dass er für ein Mittelding zwischen Tier und Mensch[en] gehalten wird.

Diese dezidierte (wenn auch sprachlich teils unklare und eigenartig formulierte) Ablehnung des Fortschritts im zivilisatorischen Sinne beweist wieder den starken Einfluss von Rousseaus Philosophie auf Hebenstreits Denken, taucht aber ansatzweise auch bereits bei Ovid auf, passend zu seinem und zu Hesiods pessimistischem Geschichtsbild:

*Nondum caesa suis, peregrinum ut viseret orbem,
Montibus in liquidas pinus descenderat undas,
nullaque mortales praeter sua litora norant.
Nondum praecipites cingebant oppida fossae.⁴⁶⁷*

Noch war die gefällte Fichte nicht von ihren Bergen in die klaren Wellen herabgestiegen, um die fremde Welt zu sehen, und die Sterblichen kannten keine Gestade außer den eigenen. Noch umgaben keine steilen Gräben die Städte.

Auch bei Hebenstreit gibt es im menschlichen Naturzustand weder Handel noch Krieg. Bei beidem geht es um Eigentum und Erhaltung von Macht, weswegen er diesen Aspekt besonders hervorhebt. Auf die zivilisatorischen Errungenschaften als Ursache der Übel geht er lange und ausführlich ein, während sie für Hesiod und Ovid Begleiterscheinungen des Schlechterwerdens der Menschen sind.

Es ist der moralische Verfall der Menschheit, um den es Ovid in der in seiner Schilderung des vierten, des eisernen, Zeitalters enthaltenen Kritik an der Gesellschaft seiner Zeit geht. Die Utopie des Goldenen Zeitalters setzt er dem nicht etwa entgegen, um die Zivilisation an sich und mit ihr die Institution des Eigentums anzuprangern; diese Idee bezieht Hebenstreit vielmehr bei Rousseau. Hebenstreit schildert den paradiesischen Zustand der Menschen auch mit dem Hintergedanken, seine Leser dadurch von seinen Theorien überzeugen zu können, damit eine gesellschaftliche Situation geschaffen werden kann, die diesem ursprünglichen

⁴⁶⁷ Ovid, Metamorphosen I vv. 94-97.

friedlichen Zusammenleben zumindest möglichst nahe kommt. Hesiod und ihm folgend Ovid jedoch vertreten einen Kulturpessimismus; eine Rückkehr ins Goldene Zeitalter ist von vornherein ausgeschlossen.

Das, was Hebenstreit konkret als Ursache allen Übels ansieht – eben das bereits zu Beginn kurz erwähnte Eigentum –, wird bald darauf schon wieder genannt (nachdem zuvor schon einmal kurz von der Bedeutung des „Goldes“ die Rede gewesen ist⁴⁶⁸):

*Iam sicut ars hujus est, qui tentans invenit artem,
Sic fuerant taliter prodeuntia propria rata.
Hinc primus proprii sensus, hinc cetera quaeque.
Hinc haec auctoritas tantum jactata parentum,
Ius geniti primi coecum, jus flebile virgae.
Iura haec stulta magis haereditaria thori.
Hinc sors quae separans fraternam societatem,
In tot familias segregatas nomine patrum,
Implevit latos Pandoraepixidis arcus
Criminibus, quae nunc totum profusa per orbem
Exstirpare nec est, quantum stat fomes eorum.
Hasne ivere vias homines malitia ducti?
An visa est his in maledicta nocendi voluntas?
Inscii quid faciant, sic fundamenta malorum
Posuerant, ex quibus nunc crimina surgere vides.*⁴⁶⁹

[Schon] So wie die <Handwerks->Kunst <Eigentum> desjenigen ist, der sie bei seinem Suchen erfunden hat, ebenso [hatte es gegeben] gab es bestimmtes Eigentum, das daraus hervorging. Von da kommt [als erstes] zu Beginn die Empfindung für das Eigentum, von da alles übrige. Von daher kommt diese Autorität der Eltern, die sich so sehr brüstet, das blinde Recht des Erstgeborenen, das jämmerliche Recht der [Rute] Züchtigung. [Das sind] Von daher kommen diese [mehr törichten] noch törichteren [erblichen Rechte des Ehebettes] Rechte der Erbfolge. Von da <kommt> das Los, das die brüderliche Gemeinschaft trennt, in so viele voneinander geschiedene Familien aufgrund des Namens der Väter; <dieses Los> hat die weiten Wölbungen der Büchse der Pandora mit Verbrechen gefüllt, die nun, über die ganze Welt ergossen, nicht <mehr> getilgt werden können, [wie groß] so groß ist [ihr Zunder] ihre verderbliche Wirkung. Sind die Menschen, von Schlechtigkeit geleitet, diese Wege gegangen? Oder zeigte sich an ihnen der verfluchte Wille zu schaden? Unwissend, was sie tun, hatten sie so die Grundlagen der Übel gelegt, aus denen man nun Verbrechen sich erheben sieht.

Durch die handwerkliche Kunstfertigkeit also ist nach Ansicht Hebenstreits das Eigentum entstanden, und diese „Erfindung“ war es, die die ursprünglich bestehende

⁴⁶⁸ VA 14 fol. 302, vv. 130 ff.

⁴⁶⁹ VA 14 fol. 304, vv. 215-229.

friedliche Gesellschaft geteilt und zerstört hat, ohne dass die Menschen geahnt haben, welcher Schaden dadurch angerichtet würde. Genau wie Rousseau betrachtet Hebenstreit den Menschen als ursprünglich gut, nur später verdorben durch die Einführung des Eigentums. Hier zeigt sich ein ideologischer Unterschied zu Ovid: Bei ihm ist es der Mensch, der aus eigener innerer Ursache heraus schlechter wird. Für diese Entwicklung gibt er keine Begründung an. Ovids Absicht war es, mit dem Mythos von den vier Weltzeitaltern den von ihm so empfundenen moralischen Verfall des römischen Reiches zur Zeit des Augustus anzuprangern, während sich Hebenstreit gegen das politische System seiner Zeit und die damit zusammenhängende gesellschaftliche Struktur wendet.

Im Folgenden macht Hebenstreit deutlich, dass der durch die Zivilisation geschaffene Zustand gegen die Natur und ihre Gesetze verstößt (wobei er diese philosophische Begründung nie wirklich näher ausführt, sondern es dabei belässt, eine ideologische Behauptung aufzustellen):

*Propria dum reputas, quae sunt communia data:
Est divitis servus pauper, quia vivere debet,
Et quia lex tribuit, quae non sunt propria legi.*⁴⁷⁰

[Während] Weil du als dein Eigentum ansiehst, was <allen> gemeinsam gegeben ist, ist der Arme der Sklave des Reichen, weil er <über>leben muss, und weil das Gesetz <Dinge> zuteilt, [die dem Gesetz nicht eigen sind] deren Verteilung dem Gesetz nicht zusteht.

Woher dieses eben genannte Gesetz plötzlich kommt, erklärt Hebenstreit nicht näher. Auf jeden Fall wird es als ein entscheidendes Element einer ungerechten Gesellschaft dargestellt.

Aus dieser Situation kann es Hebenstreits Meinung nach nur einen Ausweg geben, nämlich die Rückkehr zum Naturzustand insoweit, als es nur mehr Eigentum gibt, das allen Menschen gemeinsam ist.

*Tunc totum junctim veluti manus una per orbem
Colliget immensos communia in horrea fructus,
Queis absque insidiis laeti tutique fruamur.
Tunc blandi juvenes exoptataeque puellae
Hilares et laeti, non vi non verbere pulsi,
In varios robusta dabunt sua membra labores.*

⁴⁷⁰ VA 14 fol. 309, vv. 432-434.

*Tunc parens unus campusque erit omnibus unus,
Quisquis et aequali studio mente una laborans.
Fructus erit pariter communis et omnibus idem.*⁴⁷¹

Dann wird die Gesamtheit, <miteinander> verbunden wie eine Hand, über die ganze Welt hin unermesslich viele [Früchte] Erträge in gemeinsame Scheunen sammeln, [die] sodass wir sie ohne [Hinterhalt] Misstrauen froh und in Sicherheit genießen können. Dann werden die schmeichelnden jungen Männer und ersehnten Mädchen munter und fröhlich, weder von Gewalt noch von Schlägen getrieben, ihre kräftigen Glieder [für] bei verschiedenen Arbeiten [geben] regen. Dann wird es auch als einzigen Ernährer ein Feld für alle geben, [wer auch immer] die sich in gleichem Eifer und in ein<trächtiger> Gesinnung bemühen. Der Ertrag wird in gleicher Weise gemeinsam und für alle derselbe sein.

Die Frage, ob es sich bei diesem Gemeingut nun um Eigentum zur gesamten Hand oder Miteigentum nach Quoten handelt, ist müßig, da Hebenstreit einerseits wie auch in anderen Belangen vage und undeutlich bleibt, und da andererseits das hier gezeigte Bild rein utopisch anmutet und einer jeglichen Anleitung zur Umsetzung entbehrt. Es hat also wenig Sinn, eine zivilrechtliche Interpretation von Hebenstreits Eigentumsbegriff zu versuchen.

Inwieweit hielt Hebenstreit selbst nun seine Vorstellungen für realistisch und verwirklichtbar?

In seiner Aussage vor der Untersuchungskommission vom 29. Juli 1794, also wenige Tage nach seiner Verhaftung, führt er aus, dass dieser „gemeinschaftliche Genuss“ alle Sünde ausschließe und deswegen erst eine stabile Weltordnung bestehen könne, wenn man ein solches System einführe. Diesmal konkretisiert er allerdings: „Diesen gemeinschaftlichen Genuß verstehe ich dahin, daß jeder Mensch sicher seye, mit mäßiger Anstrengung seiner Kräfte immer für alle Noth geborgen zu seyn. So ich zum Beispiel bei allen von der täglichen Arbeit lebenden Menschen nicht finde, da sie im Erkrankungsfall, oder wann sie alt und gebrechlich werden, nichts haben.“⁴⁷² Es wäre maßlos überzogen, Hebenstreit aufgrund dieser Worte als einen Visionär zu bezeichnen, der die moderne Sozialversicherung vorhergesehen hat, insbesondere da das System, das er sich vorstellt (sofern man bei einem so vagen Konzept überhaupt von einem System sprechen kann), ein völlig anderes ist. Was er aber hier anspricht, ist ein soziales Problem, das tatsächlich erst viel später mit

⁴⁷¹ VA 14 fol. 310, vv. 494-504.

⁴⁷² VA 2 fol. 888 f.

Kranken- und Pensionsversicherung gelöst wurde und für das es in der damaligen Zeit erst vereinzelte Lösungsansätze gab⁴⁷³. War dies von Anfang an ein Hintergedanke seines „Homo hominibus“? Im Gedicht selbst spricht er nie davon, sondern es scheint ihm eher um die Herstellung von gerechteren sozialen Verhältnissen in der menschlichen Gesellschaft insgesamt zu gehen. Dass sich dieses Anliegen aber nur negativ auf die Meinung seiner Richter auswirken konnte, wenn er seine Haltung damit begründete, liegt auf der Hand. Die Einschränkung der Stoßrichtung des „Homo hominibus“ in seiner aktuellen politischen Bedeutung auf die Fürsorge für Kranke und Alte ist also wohl als Verteidigungsmaßnahme im Rahmen des Prozesses zu werten. Während allgemeine philosophische Überlegungen im Sinne Rousseaus vergleichsweise recht harmlos aussehen mussten, barg die Formulierung vom „Recht auf gleichen Genuss“ viel politischen Zündstoff im Hinblick auf eine Revolution, und deswegen war Hebenstreit zweifellos daran gelegen, diese Aussage in der Hoffnung auf ein milderer Urteil zu entschärfen.

Auch Riedel wurde im Verhör mit den Vorstellungen Hebenstreits konfrontiert und zu seiner Meinung darüber befragt. Konkret wird ihm vorgeworfen, eine solche „Gütergemeinschaft“ im Sinne Hebenstreits als erstrebenswert betrachtet und eine Revolution als den ersten Schritt auf dem Weg dorthin gesehen zu haben⁴⁷⁴. In seiner schriftlichen Stellungnahme zu dieser Anschuldigung kommentiert Riedel zunächst das philosophische Weltbild seines Freundes, wobei er diesen in Schutz zu nehmen sucht, indem er die Thesen des „Homo hominibus“ als reines Gedankenspiel abtut: *„In diesem Sinne sagte ich, Hebenstreit spüre auf, die Natur des ausgearteten Menschen; reiche den Faden zum Ausgange aus dem Labirinthe der Staatssysteme. Wer sieht nicht, daß diese Theorie, wohl nur ein bloßer Gedanke sey? und Hebenstreit gestehet selbst, daß die Menschen dann wieder nicht bey dem Naturzustande verbleiben, sondern sich neuerdings von der Natur entfernen werden, so, daß das ganze Luftgebäude, einen ewigen Zirkel formiret.“*⁴⁷⁵ Dann verteidigt er sich selbst gegen den Vorwurf, auf revolutionärem Wege zu einer neuen Eigentumsordnung gelangen zu wollen: *„Der kläreste Beweis aber, daß ich mit dieser Gemeinschaft der Güter bey weitem nicht so einig war, um sie ernstlich*

⁴⁷³ Zum „Privatgesundheitsstand“ als Staatsaufgabe im Rahmen der Polizeireform Leopolds II. siehe zum Beispiel Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 130 f.

⁴⁷⁴ VA 9 fol. 447.

⁴⁷⁵ VA 9 fol. 448.

*anzurühren, ist, daß ich oft sagte, Nun da man in Frankreich beynahe alle alte Einrichtungen über den Haufen geworfen, und die neuen noch nicht recht irgendwoher zu nehmen weiß, – in dieser Krise, – wäre die beßte Zeit zu versuchen, ob die Gemeinschaft der Güter unter den Menschen wirklich eingeführt werden könne. Der Erfolg allein, könne ein hinreichender Beweis seyn (...).*⁴⁷⁶ Zwar gibt sich Riedel alles andere als überzeugt von Hebenstreits Ideen, die er beinahe als Hirngespinnste abtut, doch zugleich erweckt er auch den Anschein, als ob solche Gedanken doch einen gewissen Reiz auf ihn ausgeübt hätten.

Wenn man der Aussage Hohenwarts glauben will, so war dieser Reiz für Riedel deutlich größer, als er bereit war zuzugeben. Tatsächlich, so Hohenwart, habe Riedel darauf gedrängt, dass Hebenstreit nach Frankreich reise, um seine Ideen persönlich dem Nationalkonvent vorzulegen⁴⁷⁷. Die soeben zitierte Bemerkung, die Umsetzbarkeit von Hebenstreits Gütergemeinschaft müsse erst bewiesen werden und in Frankreich bestünde nun die Möglichkeit zu einem derartigen Versuch, hört sich also hypothetischer an, als Riedels wohl wahre Überzeugung, nämlich dass diese sich bietende Möglichkeit auch zu einem Versuch genutzt werden *müsse*.

Hier zeigt sich sehr deutlich eine Tendenz, die auch schon bei Riedels „Aufruf“ im Vergleich zu seinem verfassungsrechtlichen Projekt von 1791 sichtbar wird: eine mit der zunehmenden Radikalisierung seiner Ideen einherschreitende wachsende Ferne von der staatspolitischen Realität.

Dass Hebenstreits Einfluss auf Riedel dabei nicht gering war, geht ebenfalls aus den Aussagen Hohenwarts hervor. Dieser berichtet, dass Riedel Hebenstreit generell nicht widersprach, sondern ihm eigentlich in allem zustimmte, mehr noch, dass Hebenstreits Aussprüche für Riedel „Orakel“ seien⁴⁷⁸. Da die beiden offensichtlich ab Anfang 1793 auch vermehrt Kontakt hatten, wie sich aus derselben Aussage Hohenwarts schließen lässt⁴⁷⁹, ist eine vermehrte Zuwendung Riedels zu dem, was Hebenstreit beschäftigte, nicht weiter verwunderlich. Für Riedels zunehmend realitätsfremde Ansichten ist Hebenstreit also wohl bis zu einem gewissen Grade mitverantwortlich.

⁴⁷⁶ VA 9 fol. 448.

⁴⁷⁷ VA 8 fol. 67 f.

⁴⁷⁸ VA 8 fol. 55.

⁴⁷⁹ VA 8 fol. 55.

Auf weitaus realistischere Art beschäftigte sich Ignaz von Martinovics mit Fragen der Eigentumsverhältnisse, speziell in Bezug auf die Grundherrschaft. Dieses Thema behandelt er im Anschluss an die Frage der Adelsprivilegien⁴⁸⁰ im vierzehnten Kapitel seines Verfassungsentwurfes, das den Titel „Von den Verhältnissen der Bürger Ungarns“ trägt.

„CXII. Da das Feudal System verworfen ist, so erhält der Grundherr den Namen Eigenthümer und der Unterthan soll Pächter genannt werden. CXIII. Anstatt des Lehnsystems wird das Pachtungssystem in ganz Ungarn eingeführt. Jener Landsmann der bishero kein wahres Eigenthum hatte, machet einen Kontrakt mit dem Eigenthümer, dass er die Portion seines Eigenthümers, die er bishero als Unterthan besass in die Pachtung nehmen wolle. Diese Portion wird in Gegenwart des Kreiskommissars und Bürgermeisters der Gemeinde abgeschätzt und der Wert bestimmt. CXIV. Von jeden hundert Gulden zahlt er dem Eigenthümer 5 pro Cento, und nicht mehr, nicht weniger. Ausser diesen Pachtungs Schilling ist er ihm nichts schuldig zu zahlen. Auch kann und muss es ausgemacht werden: ob dieser Pachtungs Schilling im Geld oder in Roboten; zum Theil oder ganz abgeföhret werden soll. CXV. Ein Roboten Tag wird auf 15 Kr gesezmäßig fest gesetzt; der Pächter aber kann aus seinem freuen Willen seine Robot wohlfeiler verrichten. CXVI. Die Pachtung muss wenigstens auf fünf Jahre geschlossen werden. Wenn der Pächter seine Pachtung aufgeben will, so muß er um ein ganzes Jahr voraus selbe aufkündigen. CXVII. Bei dem Pachtungs Kontrakt werden von beiden Seiten die mit demselben im Zivilrecht verbundenen Bedingnisse beobachtet.“⁴⁸¹ Anstelle der Grundherrschaft und der in Ungarn damals noch mit dieser verbundenen Leibeigenschaft setzt Martinovics also eine zivilrechtliche Vertragsbeziehung. Der Grundherr bleibt Eigentümer der Liegenschaft, der ehemalige Grundholde ist aber nunmehr rechtlich erheblich besser gestellt und nicht mehr der Willkür seines Herrn ausgesetzt. Vollkommene wirtschaftliche Unabhängigkeit zu erreichen, erscheint zwar für einen solchen Pächter nach wie vor so gut wie unmöglich, auch wenn er rein theoretisch über die rechtliche Möglichkeit verfügt, den gepachteten Grund vom Eigentümer käuflich zu erwerben – der unmittelbar auf die soeben zitierten Regelungen folgende Artikel besagt, dass ein jeder ungarische Bürger, also auch ein Nichtadeliger, unbewegliche Güter besitzen kann (Art. CXVIII)⁴⁸² –, doch muss man

⁴⁸⁰ Siehe dazu oben 2.3.

⁴⁸¹ Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 58.

⁴⁸² Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 58.

auch schon den Schritt von der rechtlichen in eine nur mehr wirtschaftliche Abhängigkeit als erhebliche Verbesserung der Situation der ungarischen Bauern ansehen.

Abgesehen von dieser wesentlichsten Frage der Neuordnung der Besitz- und Eigentumsverhältnisse befasste sich Martinovics auch mit dem Steuersystem, wobei er ein System zu entwickeln versuchte, das die Last der Abgaben gerecht unter allen Bürgern aufteilen sollte. *„LXIII. Da derjenige, welcher mehr Einkünfte aus seinem Grund, Handel oder Gewerbe hat, auch mehr Ursache habe die Sicherheits-Handhabung von Seite der Nation zu bewirken; so folget, dass er für diese mehr als der ärmere Bürger opfern müsse.“*⁴⁸³ Die Steuerpflicht an sich begründete er damit, dass ein jeder *„seines Lebens, Eigenthums und Vermögens oder Gewerbes Sicherheit nur durch den Schutz der Nation ruhig genießet“* (Art. LXII)⁴⁸⁴, weswegen er sich an der Finanzierung dieses staatlichen Schutzes beteiligen muss.

Auch der König sollte von der Steuerleistung nicht befreit sein: *„LXXXI. [Der König] behält alle Kron- und Kameralgüter; welche aber der gesezmessigen Steuer, so wie eines jeden Bürgers unterworfen sind.“*⁴⁸⁵

Neben dieser progressiven Steuer der Einkünfte, wie Martinovics sie selbst bezeichnete, soll es keine weiteren Lasten für die Bürger geben, egal in welcher Form, und auch staatliche Monopole wollte Martinovics aufgehoben sehen (Art. LVVIII)⁴⁸⁶.

Von anderen ist zu diesem Themengebiet nichts wirklich Aussagekräftiges vorhanden. In seinem Geständnis verweist Hohenwart auf eine Schrift Riedels mit dem Titel „Dekret“, in dem dieser unter anderem Einschränkungen des Eigentums festgesetzt hätte⁴⁸⁷, doch da diese Schrift von Riedel selbst noch vor seiner Verhaftung vernichtet worden ist⁴⁸⁸, lässt sich diese Aussage nicht bestätigen. In einem von Riedels schriftlichen Geständnissen heißt es, dass es darin um die Theorie der Revolution gegangen sei⁴⁸⁹; von einer Neuordnung der Eigentumsverhältnisse ist nicht die Rede.

⁴⁸³ Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 55.

⁴⁸⁴ Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 55.

⁴⁸⁵ Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 56.

⁴⁸⁶ Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 55.

⁴⁸⁷ VA 8 fol. 70.

⁴⁸⁸ VA 9 fol. 398.

⁴⁸⁹ VA 9 fol. 399.

Bei Betrachtung von Riedels erhaltenen Schriften entsteht auch nicht der Eindruck, dass dieser sich wirklich ausführlicher mit dieser Frage auseinandergesetzt hätte. So endet sein „Entwurf einer Wahlordnung“ von 1791 beispielsweise mit den Worten: *„Zum Beytrage des Wahlpfenniges, und wo sonst Kosten erfordert werden um etwas herbeyzuschaffen, oder etwas der Nazion vorteilhaftes zu bewürken, vertrauen wir daß der bemittelte Bürger dem Armen die Hände bieten und überhaupt jeder gutgesinnte Freund der Nazion und der Menschheit freywillig und mit Freuden der allgemeinen Glückseeligkeit den Vorschub geben werde.“*⁴⁹⁰ Zwar nimmt Riedel die Armut breiter Bevölkerungsschichten als Problem wahr, doch lässt er es bei einem vagen Aufruf bewenden, diese Menschen auf freiwilliger Basis zu unterstützen; die ärmsten Teile der Bevölkerung erhalten in dieser Vorstellung also keine gesetzlich eingerichtete staatliche Unterstützung, sondern bleiben weitgehend auf Almosen angewiesen.

Auch später, nachdem sich Riedels Ansichten radikalisiert hatten, änderte sich an dieser Konzeptlosigkeit nichts. Zwar prangerte er die Missstände nunmehr in scharfen, primär gegen den Adel gerichteten Attacken an, sogar in seinen schriftlichen Geständnissen – *„Ich dachte, kein solcher Adel sey, der dem nützlichsten und unentbehrlichsten Theile einer Nazion Blut und Mark aussaugt, um die Güter der Erde zu verprassen, (...) für dessen Übermuth unzählige Menschen, weit härter als alle Sklaven Asiens arbeiten müssen, um Dinge zu erzeugen, die, wenn er sie hat, er nicht brauchet, nicht achtet; (...) der sich arm dünkt wenn er so viel hat, als hundert nützliche Menschenfamilien zusammen (...). Kein solcher für dessen Kadetten (wie sie immer aufschießen mögen) ohne Unterlaß Staatsämter, Stiftungen und Anstalten müssen erfunden werden, die all, der Schweiß des Armen überschwenglich besoldet, indeß das wesentliche und beschwerliche der Aemter und Geschäfte, um wenig Brod, auf den Schultern des Nothleidenden liegt. (...)*⁴⁹¹ –, doch findet sich nirgends der konkrete Vorschlag einer Maßnahme, die zu mehr Wohlstand für die Notleidenden führen könnte. Man gewinnt geradezu den Eindruck, dass Riedel davon überzeugt war, dass sich alle Probleme von selbst lösen würden, wenn erst einmal eine demokratische Republik auf dem Boden der Habsburgermonarchie beziehungsweise der deutschsprachigen Gebiete des Heiligen Römischen Reiches entstanden sein würde.

⁴⁹⁰ VA 41 fol. 437.

⁴⁹¹ VA 9 fol. 292 f.

2.6. Revolution

Nicht nur über politische Ziele und Idealvorstellungen wurde in progressiv und demokratisch gesinnten Kreisen diskutiert, sondern auch über deren praktische Umsetzung. Dabei stellte sich unweigerlich die Frage der revolutionären Gewalt, vor allem seit sich mit dem Herrschaftsantritt Franz' II. das politische Klima ja grundlegend gewandelt hatte und mit Reformen von oben im Sinne der Aufklärung nicht mehr zu rechnen war.

Die Ereignisse in Frankreich, deren frühere Phasen aufgeklärte Kreise schon zuvor in ihrer Vorstellungswelt beeinflusst hatten, legten natürlich den Gedanken an einen gewaltsamen Umsturz nahe, mochte er nun mit einer grundlegenden gesellschaftlichen Umwälzung im Sinne der Gleichheit aller Staatsbürger verbunden sein oder nicht. Nur stellte sich die Frage der Umsetzbarkeit – inwieweit ließen sich die Geschehnisse in Frankreich umlegen auf die Ausgangssituation, die die Habsburgermonarchie bot? Wie sollte man das Volk mobilisieren und von der Notwendigkeit einer Veränderung im Staat überzeugen, wie die eigentliche Revolution taktisch und strategisch durchführen? Wie groß war die Aussicht auf Erfolg? Und war eine solche Umwälzung, die ja wohl unvermeidlicher Weise mit Blutvergießen verbunden sein musste, überhaupt erwünscht, war das Ziel den „Jakobinern“ solche nur schwer vorhersehbare Opfer wert?

Natürlich ist es hier besonders schwierig – schwieriger noch als bei den übrigen Themen – anhand der vorhandenen Quellen die Meinungen einzelner „Jakobiner“ zu rekonstruieren, da ja nicht zu erwarten ist, dass jemand seine revolutionäre Gesinnung offen vor der Polizei oder dem Gericht zugibt. Auch auf Aussagen Einzelner, die ihre Freunde belasten, ist nicht unbedingt Verlass. Die aussagekräftigsten Quellen in Bezug auf die Meinung einzelner Demokraten zur revolutionären Gewalt stellen daher Schriften dar wie Riedels „Aufruf an alle Deutsche zu einem antiaristokratischen Gleichheitsbund“. Solche Schriften, die über den Standpunkt des Verfassers konkret Aufschluss geben, sind nur von einzelnen Vertretern aus den verschiedenen Kreisen der „Verschwörer“ vorhanden – in erster Linie von Andreas Riedel und Georg Ruzitska. Daher müssen uns die wahren Ansichten vieler „Jakobiner“ zu diesem Thema wohl unbekannt bleiben.

Es ist wenig überraschend, dass Riedels „Versuch einer Ankündigung“ und „Entwurf einer Wahlordnung“ von 1791 keinen einzigen Hinweis auf die Durchführung eines gewaltsamen Umsturzes enthalten. Schließlich stellte er sich vor, dass die Umwandlung der Verfassung (und in weiterer Folge auch der Gesellschaft) durch Leopold II. selbst erfolgen sollte. Revolutionäre Gewalt wird am Rande erwähnt, allerdings als ein Mittel, auf das das Volk glücklicherweise nicht zurückgreifen muss⁴⁹².

Völlig anders sieht die Ausgangssituation natürlich bei Riedels „Aufruf an alle Deutsche zu einem antiaristokratischen Gleichheitsbund“ aus. Hier ist das Ziel, die Errichtung einer deutschen Republik, in der die Ideale von Freiheit, Gleichheit und Volkssouveränität verwirklicht sind, nur auf dem Wege eines gewaltsamen Umsturzes zu erreichen, und zwar nicht nur auf dem Gebiet der Habsburgermonarchie, sondern im gesamten deutschsprachigen Raum⁴⁹³.

Wegen des inzwischen ausgebrochenen Krieges und der Erfolge der französischen Armee – Mainz und Frankfurt wurden im Oktober 1792 eingenommen⁴⁹⁴ – glaubte Riedel vielleicht auch, ähnlich wie Martinovics⁴⁹⁵, mit einer militärischen Unterstützung Frankreichs rechnen zu können; vielleicht wollte er auch dazu beitragen, dass die französische Armee bei ihrem Vordringen von deutschen Kräften unterstützt würde.

So schreibt Riedel auch in der Präambel zu seiner Anleitung zum Aufstand, dass *„kein Mittel ungebraucht bleiben soll, um diese Gleichheit und Freyheit herzustellen, und dann durch weise Gesetze für ewige Zeiten zu befestigen (...) daß zur ersten Herstellung der wahren Ordnung, die in der Gleichheit und in der Freyheit besteht, Anstrengung, Gewalt, Muth, Einigkeit, Entschlossenheit, Selbstverläugnung und Aufopferungen erforderet werden, und daß zur Gewalt und Macht die Menge und die Verbindungen nöthig sind (...)“*⁴⁹⁶ Dementsprechend sollen alle, die diesem Bund beitreten wollen, morgens am vereinbarten Treffpunkt bewaffnet erscheinen⁴⁹⁷. Und die Kennzeichnung dieser „Bündner“ mit einem Band in den Farben rot, weiß und

⁴⁹² VA 41 fol. 404.

⁴⁹³ Auf diesen Umstand wurde oben unter 2.4. bereits näher eingegangen.

⁴⁹⁴ Kruse, Französische Revolution, S. 249; Schulin, Französische Revolution, S. 296.

⁴⁹⁵ Siehe dazu oben 1.3.

⁴⁹⁶ VA 4 fol. 16.

⁴⁹⁷ VA 4 fol. 17.

blau⁴⁹⁸ weist ganz eindeutig auf die Vorbildfunktion Frankreichs hin, das auch mehrfach explizit im Text genannt wird, und damit auf einen bereits stattgefundenen, mit Gewalt durchgeführten politischen Umsturz, der Riedel hier auch ganz offensichtlich für die deutschsprachigen Gebiete der Habsburgermonarchie sowie für die anderen deutschen Staaten des Heiligen Römischen Reiches vorschwebt.

Was die tatsächliche Durchführung dieses gewaltsamen Aufstandes betrifft, so bleibt Riedel wie immer sehr vage, beziehungsweise das was er schreibt, mutet wenig realistisch an. So soll der Versammlungsort per Anschlagzettel in der betreffenden Stadt bekanntgegeben werden, allerdings ohne Angabe eines Versammlungszwecks⁴⁹⁹. Wie nach Riedels Vorstellung einerseits die gesamte Bevölkerung von der Bedeutung des Inhalts dieses Zettels erfahren soll und dieser Plan dabei andererseits der Staatsgewalt entgehen soll, bleibt völlig unklar. Danach beschreibt Riedel wiederum sehr ausführlich, wie sich die Aufständischen zu organisieren haben⁵⁰⁰, teils mit für einen solchen Plan völlig überflüssigen Details, wie zum Beispiel der Anzahl der Mitglieder der Zenturionenräte⁵⁰¹.

Anschließend geht Riedel erst auf die eigentliche Revolution ein: *„Sobald der Z.[enturionen]R.[at] organisirt ist, bemächtigt er sich mittelst bewaffneter Rotten unter der Anführung der Zen[turionen] oder der Zent[urionen]-Gehülffen aller öffentl. Zeughäuser, Waffenbehältnisse, Pulvermagazine u. d.[,] besetzt mit Bündnern alle Posten und Wachen der Stadt wo vormals Soldaten waren, und stelt wo es nöthig ist, neue Wachen von Bündnern aus.“*⁵⁰² Auf diesen Satz beschränken sich seine Ausführungen über den Umsturz bereits; allerdings finden sich noch ein paar organisatorische Bestimmungen für die Zeit unmittelbar danach. So sollen die „Bündner“ so rasch wie möglich die öffentlichen Gelder „in Sicherheit bringen“, und ebenso sollen sie im Interesse der Allgemeinheit die „gute Ordnung“ aufrechterhalten⁵⁰³. Beamte sollen ihren Dienst weiterhin versehen, *„die jenigen allein ausgenommen, die dem Gleichheitsbündnisse nicht beytreten wollen“*⁵⁰⁴. An deren Stelle sollen Mitglieder des Gleichheitsbundes treten, die die Hälfte des Gehaltes der betreffenden Beamten kassieren, während diese sie weiterhin beraten sollen – bis zur „Entscheidung des Gesetzes“, was auch immer damit gemeint sein

⁴⁹⁸ VA 4 fol. 17, 18.

⁴⁹⁹ VA 4 fol. 17.

⁵⁰⁰ VA 4 fol. 18-20.

⁵⁰¹ VA 4 fol. 19 f.

⁵⁰² VA 4 fol. 20.

⁵⁰³ VA 4 fol. 20 f.

⁵⁰⁴ VA 4 fol. 21.

mag⁵⁰⁵. Man kann sich vorstellen, dass ein solcher Beamter wohl wenig gewillt sein würde, gegen die Hälfte seiner früheren Bezahlung faktisch weiterhin seinen Dienst zu versehen, nur diesmal für einen politischen Gegner, der zudem noch den anderen Teil des Gehaltes erhielt.

Eine Aufforderung zum Widerstand gegen die Willkür der Obrigkeit enthält auch Georg Ruzitskas „Aufruf an das Landvolk“. Darin rät er den Bauern, die „Heiducken“ ihrer Herren unter Androhung von Gewalt aus den Dörfern zu vertreiben, und fordert die verschiedenen Dörfer zum gegenseitigen Beistand auf. *„Wenn Ihr höret und wisset, daß die Herrschaft wider ein Dorf etwas vornehmen will, so lauft und ruft alle benachbarten Dörfer und Nachbarn zu Hilfe, so wie Ihr es tun würdet, wenn Räuber oder Wölfe in ein Dorf einbrächen. Jedes Dorf hat doch Glocken. Gebt Euch damit Zeichen und läutet Sturm! Ihr werdet sehen, daß es Euch wohl ausschlagen werde.“* Das Militär, so schreibt Ruzitska, hätten die Bauern dabei nicht zu fürchten, da sich die Soldaten schließlich zu einem großen Teil aus der Landbevölkerung rekrutierten. *„Sie werden sich mit Euch vereinigen und Eure und ihre größten Feinde, die Herrschaften, verfolgen.“*⁵⁰⁶

In Hebenstreits „Homo hominibus“ findet sich überraschend wenig revolutionärer Inhalt in dem Sinne, dass von einem bewaffneten Aufstand die Rede wäre oder zu einem solchen aufgefordert würde. Und wenn sich doch ein Hinweis darauf findet, dann bleibt Hebenstreit sehr knapp und wenig konkret.

So heißt es an einer Stelle beispielsweise:

*Vestras stultitias, maledictaque tollite jura
Sanguinis et foci, quae pugnant contra naturam (...).*⁵⁰⁷

*Hebt eure Torheiten auf, <nämlich>⁵⁰⁸ die verfluchten Rechte des Blutes
und des Herdes, die wider die Natur streiten.*

Etwas später findet sich eine ähnliche Stelle:

⁵⁰⁵ VA 4 fol. 21.

⁵⁰⁶ Körner, Wiener Jakobiner, S. 44. Das Originaldokument fehlt an seinem Platz im Archiv (siehe oben 2.3.).

⁵⁰⁷ VA 14 fol. 309, vv. 470-472.

⁵⁰⁸ Eckige Klammern kennzeichnen die wörtliche Übersetzung, spitze Klammern enthalten Hinzufügungen.

*Tunc procul hinc! tituli, procul hinc mendacia scholae,
Communisque labor facilis languentia pellat
Otia magnatum, fastum pompamque superbam.*⁵⁰⁹

*[Dann] Weg von hier! die Titel, [ferne] weit weg von hier die Lügen der
Schule; eine leichte gemeinsame Arbeit soll den trägen Müßiggang der
Adeligen vertreiben, ihre Anmaßung und ihren hochfahrenden Prunk.*

Gleichzeitig fordert er Herrscher und Adel auf, von selbst auf Macht und Privilegien zu verzichten und sich freiwillig mit dem Volk zu vereinigen.

*Reddite vos nobis! separat nos nil nisi fucus,
Splendor non proprius, tituli maledicta chimera.
Reddite vos nobis! laeti gaudete nobiscum,
Non odium vindicta nec est in sanguine nostro.*⁵¹⁰

*Gebt euch uns zurück! Es trennt uns nichts als der falsche Schein, der
[nicht eigene] <rein> äußerliche Glanz, die Titel als verfluchte Chimäre.
Gebt euch uns zurück! Freut euch fröhlich mit uns, weder Hass noch
Rache ist in unserem Blut.*

Und der Bevölkerung erteilt er folgenden Rat:

*Et vos antiquo tremuli sub fulmine fratres
Priusquam jus vestrum vi reclametis et armis,
Discite, qui sitis, venerari non nisi vera.*⁵¹¹

*Und ihr, Brüder, die ihr unter dem alten Blitz erzittert, lernt, bevor ihr euer
Recht mit [Waffen und Gewalt] Waffengewalt zurückfordert, wer ihr seid,
und <lernt> nur [das Wahre] die Wahrheit zu verehren.*

Wer allerdings hofft, bei Hebenstreit eine konkrete Antwort darauf zu finden, was diese so wesentlichen Wahrheiten sein mögen, die ein jeder verstehen muss, bevor er zu den Waffen greift, der wird vergeblich danach suchen.

Dieses Fehlen der Propagierung von revolutionärer Gewalt in der wichtigsten Quelle, die von Hebenstreit erhalten geblieben ist, darf aber auf keinen Fall darüber hinwegtäuschen, dass er tatsächlich Pläne für einen gewaltsamen Umsturz hegte. Schließlich war es genau dieser Plan, aufgrund dessen er und seine Freunde

⁵⁰⁹ VA 14 fol. 310, vv. 493-495.

⁵¹⁰ VA 14 fol. 310, vv. 523-526.

⁵¹¹ VA 14 fol. 310, vv. 532-534.

verhaftet wurden⁵¹². Der Spitzel Vinzenz Degen berichtet darüber in einem Schreiben vom 22. Juli 1794, das sich ebenfalls bei den Prozessakten erhalten hat⁵¹³. Bei dem Treffen mit Hebenstreit, so Degen, habe dieser die Absicht geäußert, nachts mit 2500 Bewaffneten Wien zu stürmen, die die Kasernen belagern, die Staatskasse in ihre Gewalt bringen und über dreihundert Aristokraten mitsamt deren Dienerschaft töten sollten, darunter auch den Kaiser selbst. Anschließend sollte eine provisorische Regierung gebildet werden, deren Aufgabe es sein sollte, eine Volksversammlung einzuberufen. Hebenstreit hielt einen Umsturz mit Waffengewalt also nicht nur für vertretbar, sondern sogar für notwendig, um die Ziele zu erreichen, die ihm vorschwebten.

2.7. Religion

Die Haltung, die die Demokraten in der Habsburgermonarchie der Religion gegenüber einnahmen, war recht unterschiedlich. Das Spektrum reicht hier von traditioneller Gläubigkeit über den für die Aufklärung typischen Deismus bis hin zu Atheismus und völliger Ablehnung von religiösen Vorstellungen jeglicher Art.

In seinem „Versuch einer Ankündigung“ greift Andreas Riedel auf traditionelle religiöse Referenzen zurück. So ist es etwa gleich zu Beginn die „göttliche Vorsehung“, die Leopold II. auf den Thron gebracht hat⁵¹⁴ – eine Formulierung, die übrigens in ganz ähnlicher Form am Beginn von Leopolds toskanischem Verfassungsentwurf steht⁵¹⁵ –, und es ist Gott, der die Institution der Monarchie geschaffen hat, damit die Herrscher sich um das Wohl ihrer Völker bemühen⁵¹⁶ – eine religiös begründete Verantwortung im Sinne des aufgeklärten Absolutismus also. Auch an verschiedenen anderen Stellen ist von „Gott“ und von „dem Herrn“ in ähnlicher Weise die Rede, und die Verhaltensweisen, die Riedel später den Aristokraten in ihrer Gesamtheit vorwirft, werden hier als diejenigen „gottloser Menschen“⁵¹⁷ bezeichnet.

⁵¹² Siehe dazu oben 1.2.

⁵¹³ VA 8 fol. 49 ff.

⁵¹⁴ VA 41 fol. 399.

⁵¹⁵ Art. 1, abgedruckt in: Graf, Verfassungsentwurf, S. 20, Übersetzung aus dem Italienischen S. 76.

⁵¹⁶ VA 41 fol. 399.

⁵¹⁷ VA 41 fol. 401.

Auch der „Entwurf einer Wahlordnung“ greift auf christliche Bräuche zurück. So soll, sobald der Volksrat das erste Mal vollständig versammelt ist, *„in allen Kirchen des Staates auf das feyerlichste zuerst dem Allerhöchsten durch den Ambrosianischen Lobgesang gedanket, dann die Gnade des heiligen Geistes angerufen werden“*^{518 519}. Ebenso enthält die Formel des Volksfreundes, mit der er die vollständige Anwesenheit aller gewählten Volksräte offiziell bekanntgibt, ein religiöses Element: *„Brüder! Es ist ein Volksrath, laßt uns Gott danken.“*⁵²⁰

Eine etwas andere Vorstellung zeigt sich hingegen zu Beginn des „Versuchs einer Ankündigung“ bei den Beweggründen für eine Umwandlung des Staates im konstitutionellen Sinn. Sie findet sich zwischen den verschiedenen christlichen Referenzen. *„So augenscheinliche Gründe haben uns bewogen, gleich bey unserer Thronbesteigung die Barmherzigkeit des allerhöchsten Wesens anzuflehen und aus allen unsern Kräften mit selber mittzuwirken, um das bereits brennende und das noch schreckbarer glimmende Kriegsfeuer zu löschen.“*⁵²¹ Dieser Begriff des „Allerhöchsten Wesens“, eine sozusagen „unpersönliche“ Bezeichnung, entsprechend einem (auch in der Antike zu findenden) abstrakten Gottesbegriff, ist eher verbunden mit dem für die Aufklärung so typischen und weit verbreiteten deistischen Gottesbild. Warum trifft man dieses hier an, mitten unter Bezügen auf den Gott der christlichen Vorstellung?

Ein Blick in französische verfassungsrechtliche Quellen dieser Zeit verschafft Klarheit. So schließt die Präambel der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789, die später auch der Verfassung von 1791 als wesentlicher Bestandteil vorangestellt wurde, etwa mit folgendem Satz: *„En conséquence, l'assemblée nationale reconnoit et déclare, en presence et sous les auspices de l'Être suprême les droits suivants de l'homme et du citoyen.“*⁵²² Da Riedel dieses Dokument bekannt war, ist es sehr wahrscheinlich, dass er den Begriff des „Être suprême“ daraus ganz einfach übernommen und ins Deutsche übersetzt hat.

Dass Riedel aber mit dem „Allerhöchsten Wesen“ den christlichen Gott meint, wird aus dem Zusammenhang klar: Es handelt sich bei dieser Stelle um die einzige

⁵¹⁸ VA 41 fol. 429.

⁵¹⁹ Zur Feierlichkeit bis hin zur Verklärung der verfassungsrechtlich neu geschaffenen Institutionen siehe oben 2.2.

⁵²⁰ VA 41 fol. 431.

⁵²¹ VA 41 fol. 399.

⁵²² Déclaration des droits de l'homme et du citoyen, préambule.

begriffliche Durchbrechung des ansonsten eindeutig in der christlichen Tradition verankerten Gottesbildes.

Während Riedel dem Christentum also nicht nur positiv gegenübersteht, sondern sich auch seines Gottesbildes bedient, nimmt er gegenüber der Kirche als Institution eine deutlich andere Haltung ein. Von den fünf Absätzen, aus denen der mit „Schluß“ betitelt letzte Abschnitt des „Entwurfs einer Wahlordnung“ besteht, widmen sich zwei dem geistlichen Stand: *„2. Auch uns wäre es möglich gewesen unseren Plan unvergleichlich näher an die Vollkommenheit zu bringen, wenn wir zu demselben eben jene Klasse Menschen hätten brauchen können, die die aufgeklärteste, die tugendhafteste, und, – zumal in den entlegenen Gegenden des Reiches, oder auf dem Lande überhaupt, die wichtigste und eifrigste für das Gemeine Beste ist, das ist, die Geistlichkeit.“*⁵²³ Warum dies dem Kaiser aber nicht möglich gewesen ist, führt er gleich anschließend aus: *„3. Wir mußten aber ohne diese Stütze wandeln, 1tens weil die wahren heiligen Diener der Religion durchaus sich nicht in Welthändel mischen wollen, indem sie ohnehin nicht Zeit genug finden können, ihren eigenen Geist in den heiligen Büchern zu nähren, dem Gebete obzuliegen, die Völker zu unterweisen, die Kranken, Dürftigen, Trostlosen, zu besuchen, zu unterstützen, aufzurichten und noch andere Werke der Liebe unablässig auszuüben und das Reich Gottes zu suchen. 2tens Weil jene reissenden Wölfe die ohne eigentlich Diener der Religion zu sein, nur in Schafskleidern herumgehen, und die Larve der Diener Gottes tragen, indeß sie ihrem Ehrgeitze, ihrem Unterdrückungsgeist, dem Fraß, der Füllerey und der Trägheit dienen, alle Werke des Heiles mit ihrem Atem vergiften. 3tens Weil der einzelne Bürger allezeit in Gefahr wäre den wahren Diener des Altars zu verfehlen und den Heuchler zu umfassen, weil jener seine Heiligkeit in die wahre Demuth verhüllet, dieser aber seine Schalkheit mit allerley glänzendem Flitter auszus schmücken weis. 4tens Weil genau während den wichtigen Angelegenheiten der Nazion, die reinen Diener der Kirche, weniger als sonst Herren ihrer Zeit sind, die sie damals einem noch inbrünstigeren Gebete, der Auferbauung ihrer Gemeinden und anderen Werken des Friedens und der Liebe widmen, diejenigen aber die zu allerley Welthändeln immer Zeit genug finden, eben dadurch verdächtig werden.“*⁵²⁴

Die Tätigkeiten, die Riedel als die wahren Aufgaben der Kirche ansieht – Krankenpflege, Seelsorge, Fürsorge für die Armen sowie die Beschäftigung mit der Religion an sich –, werden hier explizit genannt; da Riedel hoffte, Leopold II. würde

⁵²³ VA 41 fol. 436.

⁵²⁴ VA 41 fol. 436.

eine der seinen zumindest ähnliche Proklamation veröffentlichen, erschien es ihm also wichtig, dass der Kaiser den geistlichen Stand auf diese Weise an seine Aufgaben erinnerte und gleichzeitig mahnte, sich sowohl vom politischen Tagesgeschehen fernzuhalten als auch von Prunk- und Verschwendungssucht Abstand zu nehmen und sich auf die christliche Demut zurückzubedenken. Es ist bezeichnend, dass Riedel diese beiden Vorwürfe als einander gleichrangige Verfehlung eines Geistlichen darstellt; für ihn wiegt das Einmischen in weltliche Angelegenheiten – und damit natürlich ein weltlicher Machtanspruch – gleich schwer wie der Missbrauch des geistlichen Amtes durch einen unwürdigen Lebenswandel. Diese Ansicht ist als eine durchaus josephinische zu werten. Nachdem bereits Kaiserin Maria Theresia, obwohl persönlich ein tief religiöser Mensch, die Veröffentlichung von päpstlichen Bullen in ihrem Herrschaftsbereich von ihrer Genehmigung abhängig gemacht und gewisse religiöse „Auswüchse“ wie Hexenverfolgung und Exorzismus stark eingeschränkt hatte, hatte Joseph II. schon sehr früh die Meinung vertreten, dass auch die Kirche nur eine Dienerin des Staates sei, die sich dessen Zielen und Zwecken unterzuordnen habe. Mehr noch, die Kirche sollte zum Instrument der staatlichen Wohlfahrt werden. Gleichzeitig war es dem Kaiser als gläubigem Katholiken auch ein Anliegen, gegen Zustände vorzugehen, die er als schwere Missstände empfand. Der Gedanke der Nächstenliebe war ihm besonders wichtig; er war die Leitidee für zahlreiche seiner Reformen, bei denen die Sorge für die soziale Wohlfahrt seiner Untertanen im Zentrum stand.⁵²⁵

Im Gegensatz dazu enthält der „Aufruf an alle Deutsche“ keinerlei religiöse Bezüge. Warum das so ist, lässt sich nur vermuten. Vielleicht hat Riedel seine recht eng scheinende Bindung an das Christentum gemeinsam mit seiner Loyalität zur Monarchie abgelegt.

Georg Ruzsitska bedient sich zur Begründung seiner revolutionären Ziele religiöser Argumente. In seinem „Aufruf an das Landvolk“ verweist er mehrfach auf die Bibel. *„Als Gott den Menschen erschuf, befahl er ihm, sich sein Brot im Schweiß seines Angesichtes zu erwerben; folglich ist ein jeder Mensch schuldig zu arbeiten. Gott hat niemand von diesem Gebot ausgenommen; und doch gibt es Tausende solcher Menschen, welche, solange sie leben, nicht die geringste Arbeit verrichtet haben,*

⁵²⁵ Siehe dazu beispielsweise Magenschab, Josef II., S. 131 f, 148 ff, 153 ff, sowie Vocelka, Österreichische Geschichte 1699-1815, S. 35 ff, 239 ff und insbesondere 368 ff und 374 ff.

*und doch leben diese Menschen in dem größten Überflusse (...).*⁵²⁶ So beweist der Verfasser der Landbevölkerung auf einfache Weise, dass die herrschende Schicht gegen dieses Gebot Gottes verstößt, denn aus der Optik der Bauern muss sehr leicht der Eindruck entstanden sein, dass der Adel insgesamt keine Arbeit leistete, sondern es sich auf Kosten seiner Untertanen gut gehen ließ. Weiter führt Ruzsitska aus, dass es nicht die Grundherren gewesen seien, die den Bauern den Grund und Boden gegeben hätten, sondern dass Gott diesen geschaffen habe, und zwar „für die arbeitenden Menschen“⁵²⁷.

Der Widerstand der Bauern gegen die adeligen Grundherren, die die gottgewollte Ordnung verletzen, ist nach Ruzsitskas Überzeugung nicht nur legitim, sondern sogar Pflicht: *„Warum leidet Ihr denn das alles? Habt Ihr denn auf Gott vergessen? Wißt Ihr denn nicht mehr, daß alle Menschen Gottes Kinder sind, daß er nicht Euer Stiefvater ist? Er will ja nicht, daß Ihr unterdrückt sein sollt. (...) Betrachtet nur, daß Gott Euer Vater ist, daß Ihr Menschen seid und daß Ihr die schlechte Behandlung keineswegs schuldig seid zu leiden.“*⁵²⁸ Die Bauern sollen sich also gegen ihre Herren auflehnen, wenn nötig auch mit Gewalt.⁵²⁹

Der Aufruf endet mit den Worten: *„Aus ganz Frankreich sind [die Herrschaften] vertilgt, in ganz Amerika ist kein einziger, in Polen wirds auch bald mit ihnen gar sein. Warum solltet Ihr nun die einzigen sein, die sich von ihnen so hundsfüttisch drucken lassen? Fanget es je eher je lieber an! So werden Euch Eure Kinder und Kindeskinde segnen und als rechtschaffene brave Leute loben, daß Ihr sie aus der abscheulichen Sklaverei erlöset habt. Und Gott selbst wird an Euch Freude haben, denn er sagt: Mensch, hilf dir selbst, so helfe ich dir auch. Dieses geschehe. Amen.“*⁵³⁰

Ob Ruzsitska selbst ein gläubiger Mensch war, oder ob er sich nur aus taktischen Gründen dazu entschlossen hatte, auf die Bibel zurückzugreifen – schließlich war die Religion bei seinen Adressaten, den Bauern, nach wie vor sehr tief verwurzelt –, lässt sich nicht mehr eindeutig feststellen. Generell ist wenig über ihn bekannt; zwar war er ein Freund Riedels, doch bei den Treffen in größerer Runde nie zugegen, weswegen

⁵²⁶ Körner, Wiener Jakobiner, S. 42.

⁵²⁷ Körner, Wiener Jakobiner, S. 43.

⁵²⁸ Körner, Wiener Jakobiner, S. 43.

⁵²⁹ Siehe dazu ausführlicher 2.3. und vor allem 2.6.

⁵³⁰ Körner, Wiener Jakobiner, S. 44.

auch so gut wie keine Aussagen von anderen inhaftierten Demokraten über ihn existieren⁵³¹.

Obwohl Ignaz von Martinovics selbst ursprünglich Geistlicher war⁵³², geht aus seinem Verfassungsentwurf eine deutliche Ablehnung der Geistlichkeit hervor. So ist diese nicht einer der drei Stände, aus denen Ungarn besteht; stattdessen bildet der König als Institution einen eigenen Stand⁵³³. Ob die Geistlichkeit nach Martinovics' Vorstellung überhaupt weiterhin einen Machtfaktor darstellen sollte, erscheint äußerst fraglich, wenn man folgende Stelle aus dem Verfassungsentwurf betrachtet: „*CXXVIII. Der National Fond besteht aus den eingezogenen sämtlichen geistlichen Gütern, und aus der gesezmessigen National Steuer. CXXIX. Aus diesem Fond wird die Armée erhalten, und alle Staatsbeamten bezahlt.*“⁵³⁴ Der Autor geht hier noch deutlich weiter als sein Vorbild, Kaiser Joseph II. Nicht nur die „unnützen“ Orden sollten aufgelöst und ihr Eigentum verstaatlicht werden, sondern alle Kirchengüter ohne Ausnahme sollten an den Staat fallen und für die Verwaltung eingesetzt werden. Inwieweit die Kirche als Institution weiterbestehen sollte, erklärt Martinovics nicht.

Dass für den König in diesem Zusammenhang eine gewisse Funktion vorgesehen war, ist durchaus möglich, da Martinovics ihn ja als den „weltlichen Stellvertreter“ des Volkes in der Regierung bezeichnet⁵³⁵; weil er aber nicht näher darauf eingeht und die Verwendung dieses Begriffes nicht weiter begründet, muss die Frage nach Martinovics' Vorstellungen hinsichtlich der institutionalisierten Religionsausübung in Ungarn unbeantwortet bleiben. In mancher Hinsicht ist sein Verfassungsentwurf deutlich und überraschend konkret ausformuliert, hier aber liefert er keine Antwort.

Dass er jedoch nichts gegen Religion an sich einzuwenden hatte, zeigt Martinovics im letzten Absatz seines Entwurfes, in dem er schreibt: „*CXLIII. Die Nation verbindet sich folgende bürgerliche Tugenden ausüben zu wollen: (...) Sie wird endlich eines jeden seine Religion unangetastet lassen, der Armuth Hilfe geben und dem Unglücke des Bürgers entgegen arbeiten und helfen.*“⁵³⁶ Die Ausübung einer jeden beliebigen Religion ist also frei. Dass Martinovics diesbezüglich geprägt war vom

⁵³¹ Siehe dazu oben 1.2.

⁵³² Siehe oben 1.3.

⁵³³ Zu den Ständen bei Martinovics siehe oben 2.3.

⁵³⁴ Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 59.

⁵³⁵ Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 56.

⁵³⁶ Reinalter/Pelinka (Hg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich, S. 60.

Toleranzpatent Josephs II. von 1781, das – wenn auch innerhalb eines gewissen Rahmens – allen Bürgern der Habsburgermonarchie Religionsfreiheit gewährte, erscheint angesichts seiner besonderen Verehrung für diesen Kaiser und dessen Reformen naheliegend.

Was Franz Hebenstreit betrifft, so bleiben seine religiösen Vorstellungen so undeutlich und teils widersprüchlich wie vieles andere in den von ihm erhaltenen Schriften.

Eine große Bedeutung misst er auf jeden Fall der „Natur“ bei, wie sich beispielsweise an dieser Stelle zeigt:

*Quid porro stimulus, quem vult subigere dogma?
Est vis, quam refert a numine sancta natura.*⁵³⁷

Was ist das [weiterhin]⁵³⁸ nun für ein Antrieb, den das Dogma unterwerfen will? Es ist die Kraft, die die heilige Natur von der Gottheit [zurückbringt] bezieht.

Passend zu seiner Orientierung an Rousseau und an dessen Bild des unverdorbenen, reinen Menschen im Naturzustand bezeichnet Hebenstreit die Natur als heilig und auch mehrfach als einzigen wahren Lehrmeister der Menschheit⁵³⁹. Aus ihr leitet er zuweilen, ganz im Sinne des Naturrechts, dann auch für die Menschen gültige Rechtssätze her, wie zum Beispiel die Gleichheit und ein Recht auf einen „gemeinsamen Genuss“⁵⁴⁰.

Offenbar gibt es aber in seiner Gedankenwelt doch eine Gottheit, die die von ihm so verehrte Natur erschaffen hat – allerdings eine Gottheit, die er nicht näher umschreibt oder gar beim Namen nennt. Der Begriff, den er stattdessen verwendet, nämlich „numen“, ist ein Wort, das ursprünglich zumeist „göttlicher Wille“ oder „göttlicher Befehl“ bedeutet, später aber die Bedeutung „göttliches Wesen“ oder „göttliche Majestät“ erhält und besonders in der klassischen römischen Dichtung dann auch eine bestimmte Gottheit bezeichnen kann.

An einer anderen Stelle hinwiederum bedient er sich des Wortes „deus“:

⁵³⁷ VA 14 fol. 308, vv. 420-421.

⁵³⁸ Eckige Klammern kennzeichnen die wörtliche Übersetzung, spitze Klammern enthalten Hinzufügungen.

⁵³⁹ VA 14 fol. 300, 302, 309.

⁵⁴⁰ Siehe dazu oben 2.3., 2.5. und 2.6.

*Vos! qui subjicitis scholis ipsam usque naturam,
Vestrane praeibit Deo sapientia, stulti?*⁵⁴¹

*Ihr, die ihr immerfort die Natur selbst den Schulen unterwerft, wird eure
Weisheit Gott übertreffen, ihr Toren?*

Dass hier von der Weisheit einer Gottheit die Rede ist, lässt eher auf ein personifiziertes Gottesbild schließen, und die Großschreibung des Wortes „deus“ weist auf eine monotheistische Religion hin, im Speziellen das Christentum. Dies mag im Vergleich mit dem übrigen Inhalt von Hebenstreits Gedicht zwar vielleicht auf den ersten Blick abwegig erscheinen, doch eine weitere Stelle verschafft dem Leser Gewissheit darüber:

*Hic hominis sensus, hoc dictat sancta natura,
Hoc regnum Christi. Sic innocentia redux
Crimina submerget furibunda in fauce potentum.*⁵⁴²

*Hier <befiehlt> der Verstand des Menschen, das befiehlt die heilige Natur,
das die Herrschaft Christi. So wird die Unschuld, <die Menschheit zu ihren
Wurzeln> zurückführend, die rasenden Verbrechen im Schlund der
Mächtigen versenken.*

Hier spricht Hebenstreit also explizit vom Christentum und benützt die Religion auch zur Rechtfertigung seiner Ansichten, ohne allerdings weiter im theologischen Sinne zu argumentieren.

In welchem Verhältnis aber diese beiden im Zitat angeführten moralischen Autoritäten, nämlich die Natur und Jesus, zueinander stehen, erklärt Hebenstreit nicht. Sieht er etwa eine Manifestation des christlichen Gottes in der Natur? Es findet sich kein Hinweis, der eine solche Auslegung rechtfertigen würde. Eher ist es die Erwähnung des Christentums, die nicht so recht in das übrige Bild passen will. Wieder entsteht der Eindruck, dass Hebenstreits Weltbild relativ verworren war.

Tatsächlich sah Hebenstreit ein gesellschaftliches Vorbild im Zusammenleben der frühen Christen, die, zumindest seiner Meinung nach, all ihr Hab und Gut miteinander teilten und damit dem ihm vorschwebenden Naturzustand nahe kamen.⁵⁴³

⁵⁴¹ VA 14 fol. 309, vv. 468-469.

⁵⁴² VA 14 fol. 310, vv. 510-512.

⁵⁴³ Helmut Reinalter, Die Gesellschaftsutopie der Wiener Jakobiner. Franz Hebenstreit und der Jesuitenstaat in Paraguay, in: Neugebauer-Wölk/Saage (Hg.), Politisierung des Utopischen, S. 201 f; Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 382.

Außerdem berief er sich auch auf die „Paraquarier“ als Inspiration für seine Utopie⁵⁴⁴, was gewissermaßen auch als ein christlicher Einfluss zu werten ist, denn damit meinte er den bis 1767 in Paraguay bestehenden „Jesuitenstaat“, wo die Ureinwohner unter Aufsicht des Jesuitenordens in Dorfgemeinschaften organisiert lebten. Zu diesem Thema hatte Hebenstreit einige Beschreibungen und Reiseberichte gelesen⁵⁴⁵, was bei ihm wohl den Eindruck entstehen ließ, dass eine Sozialutopie, wie sie ihm selbst vorschwebte, real umsetzbar sein konnte.

Was er hingegen vehement ablehnt – ebenso wie andere Demokraten dieser Zeit –, ist die Kirche als Institution, gemeinsam mit ihren Vertretern. So verkündet er in einer seiner Tiraden gegen den Adel als Gesamtheit:

*Quis his plus pacem turbat, plus foedera frangit?
Plebejus nullus, nullus quin forte sacerdos.*⁵⁴⁶

*Wer stört den Frieden mehr als sie, wer bricht eher Bündnisse? Kein
Plebejer, keiner, [wenn nicht zufällig] es sei denn, er sei ein Priester.*

Einzig den Adel lehnt Hebenstreit also noch mehr ab als den geistlichen Stand, dem er anscheinend ähnliche Verbrechen anlastet wie den Adeligen.

Später gibt er auch seine Meinung zur Religionsausübung kund:

*Quamdiu stat cultus, sunt idola numina cuncta.*⁵⁴⁷

*Solange es eine kultische Verehrung gibt, solange sind alle Gottheiten
<nichts als> Götzen.*

Allerdings steht diese Zeile recht zusammenhanglos zwischen anderen; die Begründung, warum geordnete kultische Verehrung einer Gottheit seiner Meinung nach als negativ anzusehen ist, bleibt Hebenstreit seinen Lesern schuldig. Die davor zitierte Stelle legt aber die Vermutung nahe, dass es ihm um die Autorität und die Machtstellung geht, die die Geistlichkeit durch die Institutionalisierung der

⁵⁴⁴ VA 3 fol. 951 f.

⁵⁴⁵ Helmut Reinalter, Die Gesellschaftsutopie der Wiener Jakobiner. Franz Hebenstreit und der Jesuitenstaat in Paraguay, in: Neugebauer-Wölk/Saage (Hg.), Politisierung des Utopischen, S. 203 ff; Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 382.

⁵⁴⁶ VA 14 fol. 307, vv. 345-346.

⁵⁴⁷ VA 14 fol. 309, v. 475.

Religionsausübung notgedrungen erhalten muss, was auch in den Kontext anderer von ihm vertretener Thesen passt.

Dass sich Hebenstreit des Christentums hier nicht nur propagandistisch bediente, sondern sich selbst wohl auch als Christ ansah – wenn auch außerhalb der etablierten kirchlichen Religionsgemeinschaften stehend –, beweist ein anderes Schriftstück von seiner Hand mit dem Titel „Ad Gallos“, das er seinen Freunden Held und Denkmann mit auf den Weg gab, als diese mit dem von ihm gebastelten Modell einer Kriegsmaschine nach Frankreich reisten. Darin schreibt er, sich wieder der lateinischen Sprache bedienend (wenn auch, grammatikalisch gesehen, auf eine etwas wirre Weise): *„Gratias vobis Galli! qui verba Christi contentis stupidorum tyrannorum minis adimplere ausi fuistis. (...) Vos exaltatos humilastis, et humilatos exaltantes, regnum Christi, quod juxta propria illius dicta in medio nostrum est, inter vos fundavistis. (...) Sanies fuit in superbis labiis eorum, et sermonem Iovis loqui ausi sunt, sed intrepida mens vestra contempsit ausus eorum, et confusi cedunt, et erubescerent, si protervis rubor esset. (...) Valete dilecti fratres! vestrum est regnum caelorum, quod reduxistis ad vos. Pax et salus vobis!“*⁵⁴⁸

Dank euch, ihr Franzosen, die ihr gewagt habt, die Worte Christi entgegen den geäußerten Drohungen törichter Tyrannen zu erfüllen! (...) Ihr habt die Erhöhten erniedrigt, und indem ihr die Erniedrigten erhöht habt, habt ihr das Reich Christi, das seinen eigenen Worten gemäß mitten unter uns ist, unter euch begründet. (...) Geifer war auf ihren hochmütigen Lippen, und sie wagten es, [die Worte] mit den Worten Jupiters zu sprechen, aber euer furchtloser Sinn verachtete ihre Wagnisse, und <in alle Winde> zerstreut weichen sie, und sie würden erröten, wenn diese Schamlosen [rote Farbe hätten] erröten könnten. (...) Lebt wohl, geliebte Brüder! Euer ist das Himmelreich, das ihr zu euch zurückgeholt habt. Friede und Heil <sei mit> euch!

Auffallend ist die Vielzahl biblischer und christlicher Bezüge, derer sich Hebenstreit in maßlos übertriebener Weise bedient. Im Gegensatz zur christlichen Vorstellung sind es aber hier die Menschen, die das Himmelreich auf Erden geschaffen haben, und nicht Jesus als zurückkehrender Messias, wie es wohl zu einem christlichen Weltbild passen würde. Ein solches von Menschen geschaffenes Paradies ließe sich eher aus der Philosophie Rousseaus ableiten.

⁵⁴⁸ Eine Abschrift dieses Schreibens findet sich im Kriegsarchiv. Abgedruckt bei Körner, Wiener Jakobiner, S. 248 f.

Dazu kommt noch, dass die christliche Religion Gewalt grundsätzlich ablehnt, während Hebenstreit diese gutzuheißen scheint und christliche Vorstellungen zur Legitimierung von revolutionären Gewaltakten heranzieht.

Wieder zeigt sich hier, dass Hebenstreit keine einheitliche und in sich geschlossene Ideologie entwickelt hat, sondern in eklektischer Manier aus verschiedenen politischen und philosophischen Theorien Elemente herausgreift und oft völlig willkürlich zusammenfügt.

3. Die Folgen

Die Wiener Bevölkerung zeigte großes Interesse am Prozessausgang.⁵⁴⁹ Diese Aufmerksamkeit war wohl nicht zuletzt bedingt durch die ungewöhnlich strenge Geheimhaltung während des Verfahrens und die Gerüchte, die schon seit Monaten im Umlauf waren.

Zur tatsächlichen Stimmung in der Bevölkerung gibt es unterschiedliche Quellen, die nicht alle unbedingt verlässlich sind. Dass die meisten Wiener den als „Jakobiner“ und „Klubisten“ bezeichneten Verurteilten aber eher negativ gegenüberstanden, geht aus den verschiedenen Quellen – hauptsächlich erhaltene Briefe und gedruckte Berichte, aber auch Mitteilungen von Diplomaten – doch recht eindeutig hervor. Teilweise ist sogar die Rede von einer regelrechten „Jakobinerfurcht“, die in der Stadt umgegangen sein soll.⁵⁵⁰

Die demokratischen Stimmen, auch zuvor schon nur vereinzelt hörbar, verstummten nun nahezu vollkommen.⁵⁵¹ Die offizielle Erklärung der Beendigung der Revolution in Frankreich wenige Jahre später und die Rückkehr zu einem etwas konservativeren Klima führten dazu, dass die im deutschsprachigen Raum noch übriggebliebenen Schwärmer sich keine Hilfe aus Frankreich mehr erhoffen konnten. Als Folge der Eroberungszüge Napoleons begann sich nun zunehmend auch eine patriotische Haltung zu entwickeln, die nicht wie zuvor mit einer kosmopolitischen Weltsicht vereinbar war, sondern verbunden mit einem ausgeprägten Franzosenhass; die Epoche des Nationalismus hatte begonnen.

Erst im Vormärz begannen auch in der Habsburgermonarchie Forderungen nach Reformen in Flugblättern und Literatur wieder stärker zu werden. In einigen politisch motivierten Schriften wurde sogar auf die österreichischen „Jakobiner“ des ausgehenden 18. Jahrhunderts zurückgegriffen, allerdings in höchst unhistorischer Weise; so wurde Hebenstreit beispielsweise in romantisierender Weise in einem Roman zum Helden verklärt. Den Autoren ging es nur darum, das Interesse ihrer Leser an politischen und sozialen Themen zu wecken.⁵⁵² Eine ernsthafte historische

⁵⁴⁹ Reinalter, Jakobinismus in Mitteleuropa, S. 108.

⁵⁵⁰ Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 449, 451 ff; Reinalter, Jakobinismus in Mitteleuropa, S. 108.

⁵⁵¹ Reinalter, Jakobinismus in Mitteleuropa, S. 104 f.

⁵⁵² Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, S. 459 ff.

Auseinandersetzung mit den Ereignissen, die zu den „Jakobinerprozessen“ geführt hatten, war – durch die weiterhin bestehende Geheimhaltung der Akten – weder möglich, noch wurde sie von den betreffenden Autoren gewünscht. Die Kontinuität zwischen den revolutionären Ansätzen der 1790-er Jahre und den im Vorfeld von 1848 aufkeimenden Strömungen fehlte. Weil die nationalstaatlichen und demokratischen Forderungen der Unzufriedenen nun auf einem veränderten ideologischen Boden standen, waren die allein schon durch ihre Bezeichnung immer mit Frankreich in Verbindung gebrachten „Jakobiner“ für die neu entstandene Bewegung sozusagen obsolet geworden und gerieten in der Folge für mehr als ein Jahrhundert in Vergessenheit.

Zusammenfassung

Insgesamt muss man feststellen, dass es keinem der als „Jakobiner“ verurteilten Demokraten aus der Habsburgermonarchie wirklich gelungen ist, ein für die Praxis taugliches politisches und rechtliches Konzept für eine Neuordnung des Staates zu entwickeln, obwohl es ausreichend Vorbilder für Verfassungen gab; man denke nicht nur an Frankreich, sondern beispielsweise auch an die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika oder an die Verfassungen der einzelnen amerikanischen Bundesstaaten. Es scheint aber auch gar nicht die Absicht der meisten Demokraten gewesen zu sein, ein solches Konzept zu entwerfen.

Ebenso wenig waren die hier behandelten Personen eine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit, obwohl die Regierung dies natürlich aus propagandistischen Gründen ganz anders darstellte – mit Ausnahme allenfalls von Siegfried von Taufferer. Die meisten der als Schwerverbrecher verurteilten Demokraten waren bei näherer Betrachtung nichts anderes als Träumer und Idealisten, die sich eine politische Veränderung wünschten, wie sie sich in Frankreich kurz zuvor vollzogen hatte.

Denn dass der hauptsächliche Anstoß zu den Aktivitäten der „Verschwörer“ aus Frankreich kam und dass dieses als Vorbild einen großen Einfluss ausübte, ist bereits bei oberflächlicher Betrachtung zu vermuten und nach eingehender Beschäftigung mit den Demokraten der Habsburgermonarchie offensichtlich. Die Anspielungen und Verweise in ihren Texten sind zahlreich, und Symbole wie rote Mützen und Freiheitsbäume sowie das Singen der Marseillaise wurden direkt übernommen. Dies sah auch die Obrigkeit so; die Bezeichnung von demokratisch gesinnten Menschen als „Jakobiner“ spricht eine klare Sprache.

Daneben darf man aber das Gedankengut der Aufklärung allgemein und im Speziellen die von Joseph II. und Leopold II. vertretenen Auffassungen nicht außer Acht lassen. Etliche unter den später als Verschwörer angeklagten Demokraten waren früher Beamte gewesen oder versahen ihre Ämter zum Zeitpunkt ihrer Verhaftung immer noch, was sie in direkten Kontakt mit dem staatspolitischen Reformwerk des aufgeklärten Absolutismus brachte. Bei Riedel war es der persönliche Kontakt zu Leopold II., der wesentlich zu seinem Interesse an verfassungsrechtlichen und gesellschaftspolitischen Themen beitrug. Außerdem lässt

sich der Einfluss von zeitgenössischen Autoren der politischen Philosophie und Staatslehre wie beispielsweise Montesquieu und Rousseau zweifelsfrei belegen. Zudem zeigen etwa Rückgriffe auf die Antike (man denke hier beispielsweise an die Parallelen zu Ovid bei Hebenstreit und den Begriff „Zenturionen“ bei Riedel), dass die Gedankenwelt vieler dieser Demokraten auch in anderen Bereichen von den Ideen der Aufklärung durchdrungen war; die Beschäftigung mit der Antike und das Heranziehen ihrer Ideale war eine typische Erscheinung der mit der Aufklärung verbundenen Strömung des Klassizismus, ebenso wie die Verklärung des „edlen Wilden“ (der Menschen im Naturzustand), wie man sie bei Hebenstreit findet. Generell ist ein Hang zu Schwärmerei in Schriften dieser Zeit nicht ungewöhnlich; sehr häufig finden sich Schilderungen von Utopien ebenso wie Idealisierungen von verfassungsgesetzlich eingerichteten Institutionen.

Genau diese Schwärmerei anstelle einer nüchternen und objektiven Analyse von Staat und Gesellschaft hat jedoch auch dazu geführt, dass die Demokraten der Habsburgermonarchie die wahre Situation verkannten. Es wäre aber zu einfach, ihr Scheitern im Hinblick auf eine konstitutionelle und gesellschaftliche Umwandlung nur mit ihrer Praxisferne und ihrem Mangel an fachlicher Kenntnis und staatsmännischen Fähigkeiten zu begründen. Sicher hat dies eine nicht zu unterschätzende Rolle gespielt, aber auch die Umsturzpläne des besten Staatsmannes sind zum Scheitern verurteilt, wenn er kein Echo in der Bevölkerung findet.

Diesen Mangel an Rückhalt bei einer breiten Basis kann man auf drei Arten begründen. Zunächst liegt es nahe, dass der Krieg, in dem sich die Habsburgermonarchie schließlich seit 1792 mit Frankreich befand, die Sympathie für dieses Land in breiten Bevölkerungsschichten natürlich nicht verstärkte, wobei auch der Krieg selbst und die mit ihm verbundenen Lasten alles andere als populär waren. Dazu kam die strenge Zensur, die es äußerst schwierig, wenn nicht gar unmöglich machte, an objektive Informationen über die politische Situation in Frankreich heranzukommen. Und schließlich war die staatliche reaktionäre Propaganda sehr wirksam, nicht zuletzt dank der Unterstützung durch die Kirche, die speziell auf dem Lande einen immensen Einfluss hatte. In den Reaktionen auf die Urteile zeigt sich, dass die Sympathie für Frankreich doch nicht so weit verbreitet war, wie es sich Riedel und seine Freunde und Verbündeten erhofft hätten. Vielleicht war auch die ursprüngliche Begeisterung inzwischen weitgehend verschwunden.

Andererseits war das gebildete Bürgertum in der Habsburgermonarchie im Vergleich zu Frankreich nur sehr schwach ausgebildet. In Frankreich war vor allem der intellektuelle Mittelstand bereits der wichtigste Träger der Aufklärung gewesen, und das finanzstarke Großbürgertum hatte oftmals im Vorfeld der Revolution schon an politischem Einfluss gewonnen. Dieses Phänomen war in der Habsburgermonarchie nicht zu beobachten. Somit fehlte das politisch schlagkräftige Gegengewicht zu Hof und Hochadel, das genügend Druck hätte ausüben können, um Reformen zu erzwingen.

Somit waren alle Bemühungen der frühen Demokraten der Habsburgermonarchie letztendlich umsonst. Ihr Handeln blieb ohne Auswirkungen, und zur demokratischen Bewegung, die sich im ausgehenden Vormärz im Kaisertum Österreich herausbildete, besteht trotz einer engen politisch-ideologischen Verwandtschaft keine Kontinuität.

Anhang 1: Abstract

Ziel dieser Untersuchung war es, die Einflüsse der politischen Entwicklung in Frankreich sowie auch diejenigen der zeitgenössischen aufgeklärten Literatur auf die sogenannten „Jakobiner“ der Habsburgermonarchie anhand von Beispielen ihrer politischen und rechtlichen Ansichten zu belegen.

Es besteht kein Zweifel, dass französische Geschehnisse und Ideen die hier untersuchten demokratischen Gruppen maßgeblich beeinflusst haben. Daneben zeigen sich aber auch Elemente, die aus der politischen Philosophie von Autoren wie Montesquieu und Rousseau stammen. Und nicht zuletzt war es die Ideologie des von den Kaisern Joseph II. und Leopold II. vertretenen aufgeklärten Absolutismus, auf dessen Boden das Gedankengut vieler Demokraten entstanden ist.

Obwohl diese von staatlicher Seite als „Verschwörer“ verunglimpften Demokraten tatsächlich oftmals einen revolutionären Umsturz von Staat und Gesellschaft wünschten und manche sogar versuchten, darauf hinzuwirken, gelang es ihnen objektiv betrachtet nie, zu einer ernst zu nehmenden Gefahr für die Monarchie zu werden.

Aim of this study was to prove influences of the political development in France, as well as those of contemporary enlightened literature, on the so-called “Jacobins” of the Habsburg monarchy by using examples of their political and legal ideas.

There can be no doubt that French events and ideas have significantly influenced the democratic groups reviewed here. However, elements derived from the political philosophy of authors such as Montesquieu or Rousseau can be found as well. And not least it was the ideology of enlightened absolutism as practised by emperors Joseph II and Leopold II from which the ideas of many democrats developed.

Although these democrats labelled “conspirators” by the governmental authorities indeed often wished for a revolutionary overthrow of state and society and some even tried to act towards this goal, they never managed to become a serious danger to the monarchy from an objective point of view.

Anhang 2: Curriculum vitae

Angaben zur Person

Geburtstag	7. August 1984
Geburtsort	Zürich (Schweiz)
Staatsangehörigkeit	Österreich/Schweiz

Ausbildung

Volksschule	Primarschule Wil ZH (Schweiz) September 1991 – Juli 1996 (1.-5. Klasse)
Gymnasium	Akademisches Gymnasium Wien humanistischer/altsprachlicher Zweig September 1996 – Juni 2003 (2.-8. Klasse)
Diplomstudium	Universität Wien (Rechtswissenschaftliche Fakultät) Diplomstudium der Rechtswissenschaften, Oktober 2003 – April 2007
Doktoratsstudium	Universität Wien (Rechtswissenschaftliche Fakultät) Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften, seit Oktober 2007

Berufserfahrung

Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte	Projektmitarbeiter März 2007 – Januar 2008
Institut für Römisches Recht und antike Rechtsgeschichte	Assistent in Ausbildung Januar 2008 – Oktober 2009
Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte	Assistent in Ausbildung seit April 2010

Publikationen

2009	<i>Der Eichmeister und das Recht. Rechtshistorische Anmerkungen zu Roths Roman „Das falsche Gewicht“</i> , in: J. G. Lughofer (Hg.), <i>Im Prisma: Joseph Roths Romane</i> , Wien/St. Wolfgang 2009 (gemeinsam mit Mag. Heidemarie Mendel)
------	---

Literatur

Quellen

a) Ungedruckte Quellen

Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Vertrauliche Akten (VA)

b) Gedruckte Quellen

Eszter Deák (Hg.), Der Untergang eines Revolutionärs. Tagebuch, Briefe und Denkschrift von Andreas Riedel aus seinen Gefängnisjahren im Minoritenkloster in Brünn 1806-1809, Budapest 1993

Gerda Graf, Der Verfassungsentwurf aus dem Jahr 1787 des Granduca Pietro Leopoldo di Toscana. Edition & Übersetzung – Das Verfassungsprojekt, Berlin 1998

Historisches Seminar der Universität Bern (Hg.), Vom Ancien Régime zur Französischen Revolution (Quellen zur Neueren Geschichte, Heft 1), Bern 1944

Joseph des Zweyten Römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache. Für Böhmen Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradisca, Triest, Tyrol und die Vorlande. In dem siebenten Jahre seiner Regierung. Jahrgang von 1786 bis 1787, Wien 1817

Alfred Körner, Die Wiener Jakobiner, Stuttgart 1972

Helmut Reinalter/Anton Pelinka (Hgg.), Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich von der Spätaufklärung bis zur Revolution 1848/49. Eine kommentierte Quellenauswahl, Frankfurt a. M. 1999

Sekundärliteratur

Heinz Barta/Rudolf Palme/Wolfgang Ingenhaeff (Hgg.), Naturrecht und Privatrechtskodifikation, Tagungsband des Martini-Colloquiums 1998, Wien 1999

Karl Bosl (Hg.), Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation, Berlin 1977

Wilhelm Brauneder, Österreichische Verfassungsgeschichte, 8. durchgesehene Auflage, Wien 2001

François Chamoux, Griechische Kulturgeschichte, aus dem Französischen übersetzt von Gernot Kirsch, München 1966

Helmut Coing/Frederick H. Lawson/Kurt Grönfors (Hg.), Das subjektive Recht und der Rechtsschutz der Persönlichkeit, Frankfurt am Main 1959

Béatrice Durand, Rousseau, Stuttgart 2007

Samuel Fiszman (Hg.), Constitution and Reform in Eighteenth-Century Poland. The Constitution of 3 May 1791, Indiana 1997

Maximilian Forschner, Rousseau, Freiburg 1977

Max Gallo, Robespierre, aus dem Französischen übersetzt von Pierre Bertaux und Bernd Witte, Stuttgart 2007

Peter Claus Hartmann, Französische Verfassungsgeschichte der Neuzeit (1450-1980). Ein Überblick, Darmstadt 1985

Gerd van den Heuvel, Der Freiheitsbegriff der Französischen Revolution, Göttingen 1988

Historische Zeitschrift 190 (1960), München 1960

Historische Zeitschrift 192 (1961), München 1961

Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 1: Reform und Restauration 1789-1830, 2. verbesserte Auflage, Stuttgart 1967

Rudolf Jaworski (Hg.), Nationale und internationale Aspekte der polnischen Verfassung vom 3. Mai 1791, Frankfurt am Main 1993

Alfred Körner, Andreas Riedel. Ein politisches Schicksal im Zeitalter der Revolution, Dissertation, Köln 1969

Martin Kriele, Einführung in die Staatslehre, 6. überarbeitete und erweiterte Auflage, Stuttgart 2003

Wolfgang Kruse, Die Französische Revolution, Paderborn 2000

Hans Magenschab, Josef II. Revolutionär von Gottes Gnaden, Graz 1979

Wolfgang Mager, Frankreich vom Ancien Régime zur Moderne. Wirtschafts-, Gesellschafts- und politische Institutionengeschichte 1630-1830, Stuttgart 1980

Walter Markov (Hg.), Maximilien Robespierre 1758-1794. Beiträge zu seinem 200. Geburtstag, Berlin 1958

Gabor Máthé/Werner Ogris (Hgg.), Die Entwicklung der österreichisch-ungarischen Strafrechtskodifikation im XIX.-XX. Jahrhundert, Budapest 1996

Günther Mensching, Jean-Jacques Rousseau zur Einführung, Hamburg 2000

Heinz Mohnhaupt/Dieter Grimm, Verfassung. Zur Geschichte des Begriffs von der Antike bis zur Gegenwart, Berlin 1995

Neue Deutsche Biographie, 1999

Günther Nonnenmacher, Die Ordnung der Gesellschaft. Mangel und Herrschaft in der politischen Philosophie der Neuzeit: Hobbes, Locke, Adam Smith, Rousseau, Weinheim 1989

Monika Neugebauer-Wölk/Richard Saage (Hgg.), Die Politisierung des Utopischen im 18. Jahrhundert. Vom utopischen Systementwurf zum Zeitalter der Revolution, Tübingen 1996

Robert R. Palmer, The Age of Democratic Revolution, A Political History of Europe and America, 1760-1800, Volume I: The Challenge, Princeton 1959

Robert R. Palmer, Twelve Who Ruled. The Year of the Terror in the French Revolution, Princeton 2005 (Nachdruck der überarbeiteten Bicentennial Edition von 1989; 1. Auflage 1941)

Helmut Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution. Zur Geschichte des Jakobinertums und der frühdemokratischen Bestrebungen in der Habsburgermonarchie, Graz 1980

Helmut Reinalter (Hg.), Aufklärung – Vormärz – Revolution. Jahrbuch der „Internationalen Forschungsstelle Demokratische Bewegungen in Mitteleuropa von 1770 bis 1850“ an der Universität Innsbruck, Bd. 10/11/12 (1990/1991/1992), Frankfurt a. M. 1994

Helmut Reinalter (Hg.), Aufklärung – Vormärz – Revolution. Jahrbuch der „Internationalen Forschungsstelle Demokratische Bewegungen in Mitteleuropa von 1770 bis 1850“ an der Universität Innsbruck, Bd. 13/14/15 (1993/1994/1995), Frankfurt a. M. 1997

Helmut Reinalter (Hg.), Aufklärung – Vormärz – Revolution. Jahrbuch der „Internationalen Forschungsstelle Demokratische Bewegungen in Mitteleuropa von 1770 bis 1850“ an der Universität Innsbruck, Bd. 16/17 (1996/1997), Frankfurt a. M. 1999

Helmut Reinalter (Hg.), Aufklärung – Vormärz – Revolution. Jahrbuch der „Internationalen Forschungsstelle Demokratische Bewegungen in Mitteleuropa von 1770 bis 1850“ an der Universität Innsbruck, Bd. 18/19 (1998/1999), Frankfurt a. M. 2000

Helmut Reinalter (Hg.), Aufklärung – Vormärz – Revolution. Jahrbuch der „Internationalen Forschungsstelle Demokratische Bewegungen in Mitteleuropa von 1770 bis 1850“ an der Universität Innsbruck, Bd. 20 (2000), Frankfurt a. M. 2001

Helmut Reinalter (Hg.), Aufklärung – Vormärz – Revolution. Jahrbuch der „Internationalen Forschungsstelle Demokratische Bewegungen in Mitteleuropa von 1770 bis 1850“ an der Universität Innsbruck, Bd. 21 (2001), Frankfurt a. M. 2002

Helmut Reinalter (Hg.), Aufklärung – Vormärz – Revolution. Jahrbuch der „Internationalen Forschungsstelle Demokratische Bewegungen in Mitteleuropa von

1770 bis 1850“ an der Universität Innsbruck, Bd. 22/23/24/25 (2002-2005), Frankfurt a. M. 2006

Helmut Reinalter (Hg.), Bibliographie zur Geschichte der demokratischen Bewegungen in Mitteleuropa 1770-1850, Frankfurt a. M. 1990

Helmut Reinalter/Axel Kuhn/Alain Ruiz, Biographisches Lexikon zur Geschichte der demokratischen und liberalen Bewegung in Mitteleuropa, Bd. 1: 1770-1800, Frankfurt a. M. 1992

Helmut Reinalter (Hg.), Die Französische Revolution. Forschung – Geschichte – Wirkung (Schriftenreihe der Internationalen Forschungsstelle „Demokratische Bewegungen in Mitteleuropa von 1770 bis 1850“ Bd. 2), Frankfurt a. M. 1991

Helmut Reinalter/Anton Pelinka (Hgg.), Die Französische Revolution und das Projekt der Moderne (Vergleichende Gesellschaftsgeschichte und politische Ideengeschichte der Neuzeit Bd. 14), Wien 2002

Helmut Reinalter (Hg.), Jakobiner in Mitteleuropa, Innsbruck 1977

Helmut Reinalter, Der Jakobinismus in Mitteleuropa. Eine Einführung, Stuttgart 1981

Helmut Reinalter, Österreich und die Französische Revolution, Wien 1988

Helmut Reinalter/Peter Leisching (Hgg.), Die polnische Verfassung vom 3. Mai 1791 vor dem Hintergrund der europäischen Aufklärung, Frankfurt am Main 1997

Helmut Reinalter (Hg.), Republikbegriff und Republiken seit dem 18. Jahrhundert im europäischen Vergleich, Frankfurt am Main 1999

Wolfgang Schmale, Entchristianisierung, Revolution und Verfassung. Zur Mentalitätsgeschichte der Verfassung in Frankreich 1715-1794, Berlin 1988

Wolfgang Schmale, Rechtskultur im Frankreich des Ancien Régime und die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789. Wege zu einer Sozialgeschichte der Grund- und Menschenrechte, in: Francia 14 (1986), Sigmaringen 1987, S. 513-529

Roman Schnur (Hg.), Zur Geschichte der Erklärung der Menschenrechte (Wege der Forschung Bd. XI), Darmstadt 1964

Ernst Schulin, Die Französische Revolution, 4. überarbeitete Auflage, München 2004

Denis Silagi, Jakobiner in der Habsburger-Monarchie. Ein Beitrag zur Geschichte des aufgeklärten Absolutismus in Österreich, Wien 1962

Gerald Stourzh, Wege zur Grundrechtsdemokratie. Studien zur Begriffs- und Institutionengeschichte des liberalen Verfassungsstaates, Wien 1989

Helmut Stubbe-da Luz, Montesquieu, Reinbek bei Hamburg 1998

Hans-Ulrich Thamer, Die Französische Revolution, 2. durchgesehene Auflage, München 2006

Fritz Valjavec, Die Entstehung der politischen Strömungen in Deutschland 1770-1815, München 1951

Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum 56 (1976), Innsbruck 1976

Karl Vocelka, Österreichische Geschichte 1699-1815: Glanz und Untergang der höfischen Welt. Repräsentation, Reform und Reaktion im habsburgischen Vielvölkerstaat, Wien 2001

Stephan Wagner, Der politische Kodex. Die Kodifikationsarbeiten auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts in Österreich 1780-1818, Berlin 2004

Adam Wandruszka/Peter Urbanitsch (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Bd. 2: Verwaltung und Rechtswesen, 2. unveränderte Auflage, Wien 2003

Adam Wandruszka, Leopold II. Bd. 1: 1747-1780, Wien 1963

Adam Wandruszka, Leopold II. Bd. 2: 1780-1792, Wien 1965

Ernst Wangermann, Von Joseph II. zu den Jakobinerprozessen, aus dem Englischen von Stephan Kiss, Wien 1966

Rudolf Weber-Fas, Staatsdenker der Moderne. Klassikertexte von Macchiavelli bis Max Weber, Tübingen 2003